Merc. 34t

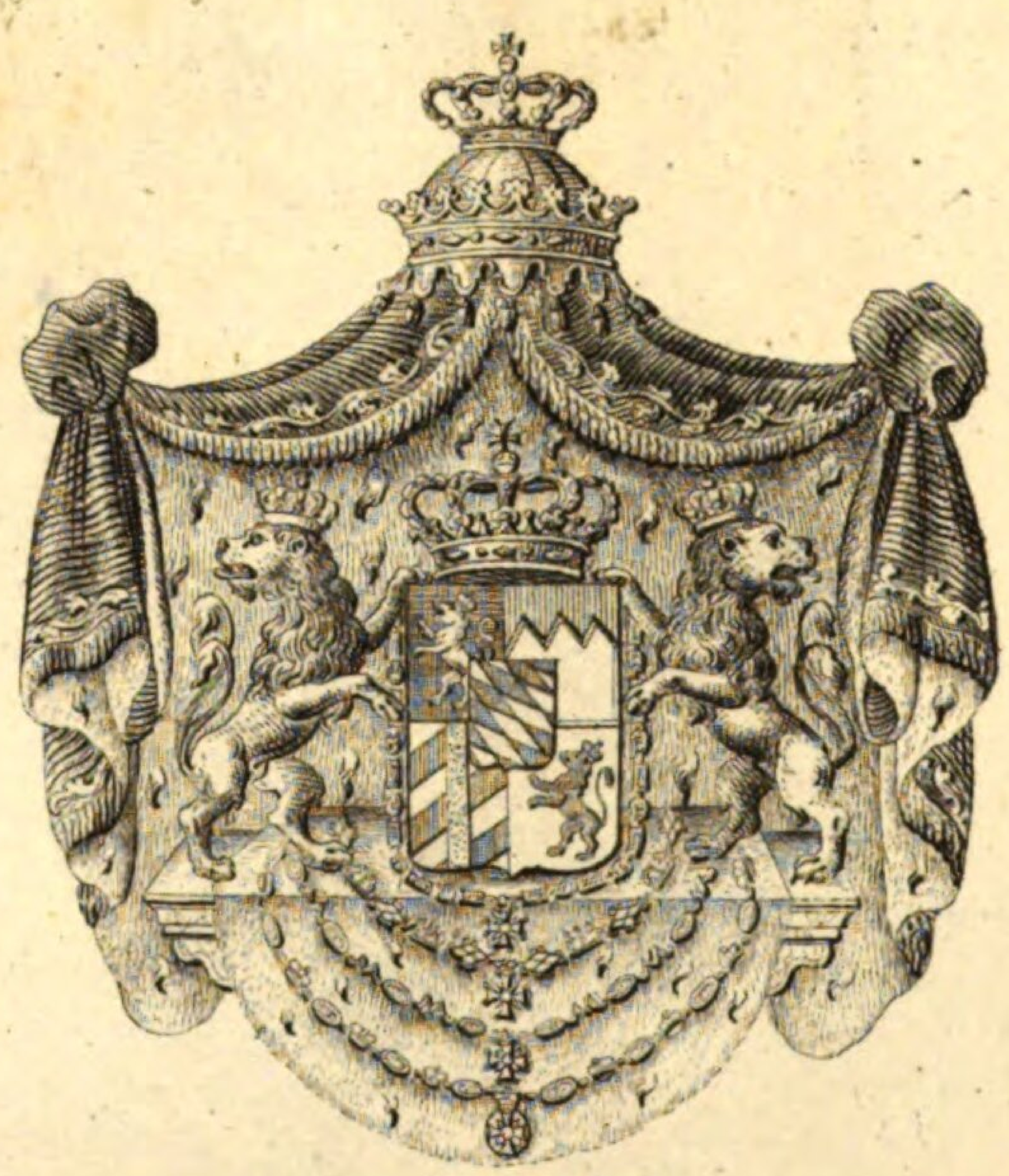

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Darstellung

der

Handelsverhältnisse

zwischen der

Schweiz und Frankreich

während des Jahres 1840.

Darstellung

der

Handelsverhältnisse

zwischen der

Schweiz und Frankreich

während des Jahres 1840,

sammt

einem Rückblick auf die Verträge, Gesetze und Verordnungen, durch welche die gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen bisher geregelt worden sind.

Bearbeitet von

Dr A. v. Gonzenbach,

d. Z. eidgenössischem Staatsschreiber.

Le commerce parcourt la terre, fuit d'où il est opprimé, se repose où on le laisse respirer.

Montesquieu, *Esprit des lois*, *Tome II. c.* 5.

Bern.

Gedruckt bei Chr. Fischer.

1842.

159. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

XXV schweizerischen Kantonsregierungen

ehrerbietig gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die vielen Straßenzüge, welche die Schweiz durchschneiden, großentheils Schöpfungen der neuern Zeit, vor Allem die kostbaren Bergstraßen, welche Deutschland mit Italien verbinden, geschmackvolle und kostspielige Staats- und Privatbauten, allerorts im Werden begriffen, die Kleidung des Volks, seine Nahrung und Wohnung, der zahlreiche und schöne Viehstand, die wohlbestellten Felder, die vielen industriellen Etablissements, — lassen sicherlich jeden Fremden, der die Schweiz bereist, auf ungewöhnlichen Wohlstand des Landes schließen.

Dieses auf den äußern Anblick gegründete Urtheil scheint unterstützt zu werden durch die hohen Güterpreise und Arbeitslöhne, durch die jährliche Vermehrung der Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und industrieller Thätigkeit, durch die immer stärker werdenden Kantonal-Budgets, die beträchtlichen Ausgaben, welche die Kantone für den Volksunterricht und höhere Lehranstalten, für das Wehrwesen und für leichtere Verbindungsmittel zu machen im Falle sind, ohne das Volk mit starken Abgaben zu drücken, durch die Thatsache der jährlichen Zunahme des Ertrags der schweizerischen Eingangsgebühren, welche auf der fremden Einfuhr erhoben werden, durch das Gedeihen der verschiedenen schweizerischen Banken und durch den Umstand endlich, daß die Schweiz dem Auslande nichts schuldet, vielmehr beträchtliche Summen theils Privat-, theils öffentlichen Gutes im Auslande zinstragend angelegt hat.

Dessen ungeachtet ist in neuerer Zeit bei Manchem die Besorgniß rege geworden, die Schweiz befinde sich in Folge der sie auf allen Seiten umschließenden Douanen-systeme in einer ungünstigen kommerziellen Lage, welche auf die Dauer nicht haltbar sey. Zürich namentlich, das bisher stets dem Systeme der Handelsfreiheit, bei dem es reich

geworden, das Wort gesprochen, fing an, die Richtigkeit dieses Systems, oder wenigstens dessen Haltbarkeit, unter den gegebenen Umständen zu bezweifeln.

Auch in andern Kantonen sind ähnliche Zweifel entstanden, welche namentlich im Osten der Schweiz in zufälligen Verhältnissen des Augenblicks Nahrung gefunden haben. Die Folge davon war Beunruhigung über die kommerzielle Zukunft der Schweiz, ein dunkles Sehnen nach veränderten Zuständen, von welchen man nun sich mehr Heil verspricht.

Bei einer solchen öffentlichen Stimmung in einem großen Theile der Schweiz scheint die möglichst genaue Ausmittlung des schweizerischen Ein- und Ausfuhrhandels in einem gegebenen Zeitpunkt, so wie die Vergleichung desselben mit dem Handel anderer Staaten, welche einem andern System, als demjenigen des freien Handels huldigen, um so weniger eine unnütze Arbeit zu seyn, als sich hieraus die Begründetheit oder Unbegründetheit der über die kommerzielle Lage der Schweiz waltenden Zweifel und Besorgnisse mit mehr oder weniger Bestimmtheit ergeben dürfte.

Die für eine solche Arbeit nöthigen Materialien fehlen aber in der Schweiz beinahe gänzlich.

Die Register über die schweizerischen Eingangsgebühren sind so zu sagen die einzige, höchst unzureichende, Grundlage für Ermittlung der Einfuhr fremder Waaren in die Schweiz. Aus denselben erhellt weder die Einfuhr an ersten Lebensbedürfnissen, noch läßt sich daraus entnehmen, welche Waaren als bloßes Transitgut eingehen und welche für den Zwischenhandel bestimmt sind.

Ueber die Ausfuhr aus der Schweiz bestehen keinerlei Kontrolen, und nur sehr unvollständige über den Konsum im Innern, da die schweizerische Steuergesetzgebung Konsumogebühren, Accisen u. s. w., welche anderwärts so sehr statistische Arbeiten erleichtern, kaum kennt. Die für die beabsichtigte Arbeit nothwendigen Materialien mußten daher im Auslande gesucht werden, indem nur aus dem Ergebnisse der Aus- und Einfuhrregister der auf der Schweizergränze bestehenden ausländischen Zollbureaux der schweizerische Ein- und Ausfuhrhandel sich annähernd ermitteln läßt.

Dießfälligen Anfragen ist nicht von allen Seiten mit derselben Vollständigkeit entsprochen worden. — Umfassende Details über den Handel zwischen der Schweiz und Frankreich finden sich in der durch die französische Zolladministration verfaßten Generalübersicht über den Handel Frankreichs während des Jahres 1840 niedergelegt.

Nachdem diese Arbeit der französischen Zollverwaltung dem Verfasser der vorliegenden Schrift zu Gesicht gekommen war, hat derselbe sich entschlossen, eine auf die

Generalübersicht des französischen Handels gegründete Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840 zu versuchen, und dabei einen historischen Rückblick auf diejenigen Verträge und Verordnungen zu werfen, durch welche vormals die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen geregelt worden sind.

Sollte die vorliegende Arbeit mit derjenigen gütigen Nachsicht beurtheilt werden, welcher sie so sehr bedarf und der sie anmit angelegentlichst empfohlen wird, so läge hierin für den Verfasser die größte Aufmunterung, in der Folge wo immer möglich auch den schweizerischen Ein- und Ausfuhrhandel nach den übrigen Nachbarstaaten darzustellen.

Bern, im März 1842.

Vorbemerkung.

Zum Verständniß der nachfolgenden Uebersichten sind einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Vor Allem sind hier die Ausdrücke: allgemeiner Handel und besonderer oder Spezialhandel, welche sowohl bei der Uebersicht der Einfuhr, als bei derjenigen der Ausfuhr vorkommen, näher zu erklären.

Bei der Einfuhr wird unter dem Ausdruck „Allgemeiner Handel“ alle und jede Waare verstanden, welche aus Frankreich in die Schweiz eingeführt worden ist, mag nun diese Waare französischen oder andern Ursprungs seyn, mag dieselbe zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder als bloßes Transitgut eingeführt worden seyn.

Unter „Besonderem oder Spezialhandel“ werden bei der Einfuhr nur diejenigen Waaren verstanden, welche entweder in Frankreich produzirt oder dort verarbeitet worden sind, so wie diejenigen, welche dadurch zu französischen Produkten geworden sind, daß sie die für den Verbrauch in Frankreich festgesetzten Zölle bezahlt haben.

Bei der Ausfuhr werden unter dem „Allgemeinen Handel“ alle diejenigen Waaren begriffen, welche aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführt worden sind, abgesehen davon, ob dieselben schweizerischen oder fremden Ursprungs sind, und abgesehen davon, ob dieselben nach Frankreich zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder als Transitgut eingeführt wurden.

Unter der Bezeichnung „Besonderer oder Spezialhandel“ werden hingegen bei der Ausfuhr nur diejenigen Waaren verstanden, welche zum wirklichen Verbrauche oder zur Verarbeitung nach Frankreich geführt worden sind.

Gerne hätte der Verfasser noch in einer besondern Uebersicht die Waaren rein schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Verarbeitung aufgenommen; aber hiezu fehlen alle Materialien.

Was die Klassifikation der Waaren betrifft, so sind dieselben weder bei der Ein- noch bei der Ausfuhr in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt worden; vielmehr wurde diejenige Klassifikation befolgt, welche in der durch die Verwaltung der französischen Douanen am 1. Juli 1841 herausgegebenen allgemeinen Uebersicht beobachtet worden ist, wie denn überhaupt die vorliegende Arbeit sich durchgehends auf jene Publikation gründet, und, insoweit sie Zahlenangaben enthält, gewissermaßen nur als Auszug aus jenem umfassenden Werke anzusehen ist.

Nachdem alle Waaren in vier Hauptabtheilungen eingetheilt worden sind, nämlich in animalische Gegenstände, in vegetabilische, in mineralische und in Fabrikate, enthalten die Uebersichten über den Detail der Einfuhr und Ausfuhr folgende Unterabtheilungen:

Lebende Thiere.
Produkte aus thierischen Bestandtheilen.
Fischerei.
Gegenstände, welche für die Medizin und Parfümerie verwendet werden.
Harte Stoffe zum Schneiden.
Mehlichte Nahrungsstoffe.
Früchte.
Kolonialwaaren.
Säfte von Vegetabilien.
Medizinalgegenstände.
Gemeines Holz.
Exotisches Holz.
Früchte, Stengel und Fasern zum Verarbeiten.
Stoffe für Färbereien und Gerbereien.
Verschiedene Produkte und Abfälle.
Steine, Erdarten und Fossilien.
Metalle.
Chemische Produkte.
Zubereitete Färbestoffe.
Farben.
Verschiedene Compositionen.
Getränke.
Glas und Glaswaaren.
Garne.
Gewebe und Filz.
Papier und dessen Anwendung.
Arbeiten aus verschiedenen Stoffen.

Was sodann die Werthangaben betrifft, so enthalten dieselben den sogenannten offiziellen Werth, d. h. den Durchschnittswerth, wie derselbe in Folge eines genauen Untersuchs festgestellt, durch eine königlich-französische Ordonnanz vom 29. Mai 1826 gutgeheißen und zum Zweck der Bearbeitung der Handelsübersichten für jede einzelne Waarengattung aufgestellt worden ist.

Diese offizielle Schätzung muß sich begreiflich für einen längern Zeitraum gleich bleiben; denn wollten alle Jahre die Waaren nach dem laufenden Preise neu taxirt werden, so könnte daraus nichts gefolgert werden, indem die jeweilige Preisbestimmung von gar zu vielen zufälligen Umständen abhängt. Uebrigens ist in die Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr jederzeit die Quantität der eingeführten Waare pr. Stück, Hektoliter, oder nach dem Gewicht u. s. w. angegeben worden, so daß, wo eine bedeutende Werthdifferenz seit dem Jahre 1826 statt gefunden haben sollte, der gegenwärtige Werth wenigstens beiläufig leicht ermittelt werden kann.

Detail-Uebersicht

der Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz während des Jahres 1840.

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Lebendige Thiere.						
Pferde:						
Hengste	3	pr. Stück	500	—	3	
Wallachen	572	"	360	—	572	
Stuten	244	"	360	—	244	
Füllen	630	"	120	—	630	
Maulthiere und Maulesel	9	"	300	—	9	
Esel	35	"	35	—	35	
Widder, Schafe und Hämmel	428	"	17	—	428	
Lämmer	39	"	8	—	39	
Stiere	2	"	240	—	2	
Junge Ochsen und Stiere	6	"	65	—	6	
Junge Kühe	18	"	25	—	18	
Kühe	232	"	110	—	232	
Kälber	259	"	35	—	259	
Böcke und Ziegen	300	"	8	—	300	
Junge Ziegen	10	"	4	—	10	
Schweine	8586	"	30	—	8586	
Spanferkel	10342	"	10	—	10342	
Jagdhunde	1	"	25	—	1	
Wildpret und Geflügel im deklarirten Werth von	. .	"	10748	—	. .	10748
Bienenkörbe mit lebenden Bienen	32	"	15	—	32	
Produkte aus thierischen Bestandtheilen.						
Fleisch, frisches,	3972	Kilogr.	—	60	3972	
Frisches Fleisch von Wildpret und Geflügel	8734	"	1	20	8734	
Gesalzenes Fleisch	1172	"	—	70	1167	
Fleischextrakte (viande en pains)	1973	"	3	—	1973	
Häute, große, rohe:						
Frische	1726	"	1	—	26	
Getrocknete	809	"	1	80	—	
Häute, kleine, rohe:						
Von Schafen mit der Wolle	529	"	1	50	—	
Von jungen Ziegen	57	"	3	40	57	
Andere	14412	"	2	40	—	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Pelzwaaren.						
Pelze für den deklarirten Werth von	. .	. .	45968	—	. .	43448
Wolle, rohe, ungekämmt	4941	Kilog.	4	—	528	
gefärbte	30	"	5	—	30	
Abfälle von Wolle	617	"	1	35	617	
Roßhaare, roh	20534	"	1	40	767	
zubereitete, gekräuselte oder in Büscheln	16977	"	1	—	16974	
Haare	11	"	8	—	11	
Thierhaare (poils).						
Von Hasen, Dachsen und Bibern	38	"	40	—	38	
Von Kaninchen	43	"	40	—	43	
Andere	3889	"	5	—	3270	
Federn, zum Putz zubereitete	7	"	83	—	7	
zum Schreiben	1626	"	12	—	1626	
für Deckbette (von Schwänen, Gänsen und Enten)	2282	"	9	—	2210	
Andere Bettfedern	2959	"	4	—	2959	
Seide.						
Rohe.						
abgewundene	29008	"	45	—	8	
moulinirte	2165	"	70	—	139	
Floretseide, rohe in Masse	286	"	12	—	48	
gekämmt	30	"	12	—	30	
gesponnen, roh	317	"	20	—	—	
" gefärbt	194	"	27	—	194	
Gefärbte Seide, für Teppiche (en cuit pour tapisserie)	15	"	95	—	15	
zum Nähen	459	"	95	—	285	
Andere	426	"	95	—	426	
Fett.						
Von Schafen, Talg und Schweineschmalz	28864	"	—	55	9217	
Von Pferden, Bären u. s. w.	8272	"	1	35	8272	
Oel aus Thierhäuten (de gras de peaux)	20611	"	—	90	20132	
Eier, von Geflügel, zahmem und wildem	9105	"	—	80	9105	
Käse	46360	"	—	70	46165	
Honig	20253	"	1	—	17496	
Butter, frische oder gesottene	5295	"	1	50	5295	
Lab (présure)	364	"	1	25	364	
Dünger	4200	"	—	8	4200	
Gedärme, frisch oder eingesalzen	518	"	—	60	518	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Fischerei.						
Marinirte Meerfische	794	Kilogr.	2	50	778	
Meerfische -- frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert.						
Stockfische	22011	"	—	20	14343	
Andere	20965	"	—	20	19381	
Austern, frische	2000	das Hundert	—	50	2000	
Fett von Fischen.						
Wallfischthran	30366	Kilogr.	—	60	13928	
Stockfisch- und Häringthran	42143	"	—	60	496	
Anderer Thran	4145	"	—	60	4075	
Wallrath, raffinirt	69	"	3	90	—	
Rohe Seehundsfelle	71	"	15	—	71	
Gegenstände, welche für die Medizin und für Parfümerien verwendet werden.						
Blutegel, für den deklarirten Werth von . .	. .	. .	350	—	. .	350
Moschus (in den Beuteln)	950	Gramm.		43	—	
Bibergeil (castoreum)	14	Kilogr.	80	—	—	
Hirschblasen (vessies de cerfs)	1111	"	6	—	1111	
Hirschhorn	88	"	—	70	88	
Schwämme, gewöhnliche	1437	"	6	—	348	
feine	254	"	20	—	197	
Harte Stoffe zum Schneiden.						
Bernstein	317000	"	1	40	—	
Elfenbein. Ganze Elephantenzähne, oder von mehr Gewicht als 1 Kilogramm . .	41	"	7	—	—	
Stücke von 1 Kilogr., oder weniger Gewicht .	9	"	10	—	9	
Hörner von Vieh.						
roh	149	"	—	90	142	
verarbeitet	15	"	1	—	6	
in Blättchen, für den deklarirten Werth von	. .	. .	474	—	274	
Mehlichte Nahrungsstoffe.						
Waizen, Spelt, Korn.						
in Körnern	970942	Liter	—	20	53120	
als Mehl	177208	Kilog.	—	20	177208	
Roggen, in Körnern	773	Litre	—	10	773	
als Mehl	1920	Kilog.	—	13	1920	
Mais	8835	Litre	—	10	8835	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Offizieller Werth. Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Gerste	148132	Litre	—	12	148132	
Mehl von Mais und Gerste	11999	Kilogr.	—	14	11999	
Buchwaizen	2500	Litre	—	12	2500	
Hafer	72093	"	—	13	72093	
Reis	14133	Kilogr.	—	40	3088	
Brod und Zwieback	8745	"	—	25	8745	
Kartoffeln	71293	"	—	06	71281	
Gemüse und Mehl davon	216691	"	—	26	216691	
Kastanien und Mehl davon	1081	"	—	25	1081	
Grütze	6520	"	—	30	6457	
Geschälte Körner	5105	"	—	60	5082	
Kanariensaamen und Hirse	320	"	—	15	160	
Mehlspeisen (pâtes d'Italie etc.)	3162	"	—	60	1062	
Sago und Arrowroot	1991	"	1	30	—	
Früchte.						
Tafelfrüchte.						
Frische Orangen, Zitronen u. s. w.	9773	"	—	50	2544	
eingemachte	3759	"	1	—	3395	
einheimische	26525	"	—	20	26300	
getrocknete	75453	"	—	75	34196	
Oeligte Früchte.						
Mandeln	37159	"	—	80	9237	
Nüsse, Haselnüsse	20212	"	—	75	1796	
Leinsaamen	611	"	—	75	611	
anderer Saamen	247457	"	—	75	187145	
Früchte zum Destilliren.						
Grüner Anis	10850	"	—	80	4985	
Sämereien (fruits à ensémencer)	221474	"	1	50	177286	
Kolonialwaaren.						
Zucker. Aus den französischen Kolonien.						
roh	23241	"	—	75	—	
halbgereinigter	8336	"	1	10	—	
Anderer, fremder Zucker.						
roh	7227	"	—	75	—	
weiß, oder halb gereinigt	499078	"	1	10	—	
Zucker-Syrup (melasse)	172293	"	—	30	172293	
Confitüren, Bonbons u. s. w.	8362	"	1	80	8002	
Kakao	46726	"	1	30	7	
Kaffe	1'149381	"	1	20	202	
Zimmet	8539	"	6	—	26	
Ingwer	2792	"	—	40	9	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Gewürznelken	4870	Kilogr.	4	50	—	
Stiele von solchen	1263	"	1	—	6	
Muskatnüsse, ohne Schalen	2007	"	7	50	—	
mit Schalen	64	"	3	—	—	
Muskatblumen (macis)	20	"	8	—	—	
Pfeffer	45491	"	1	40	2437	
Spanischer Pfeffer (piment)	4956	"	1	40	—	
Thee	10913	"	6	—	15	
Vanille	133	"	250	—	23	
Tabak, in Blättern und Stengeln	481783	"	—	20	340523	
Vegetabilische Säfte u. s. w.						
Gummi, exotischer	48019	"	1	40	2316	
Harz, inländisches, Pech, Fichtenharz	21605	"	—	10	21605	
Theer	33004	"	—	08	30574	
flüssiger Terpentin	582	"	—	15	582	
kompakter Terpentin	1922	"	—	20	1922	
Terpentinöl	79744	"	—	70	79744	
Getrockneter Theer, Geigenharz u. s. w.	57284	"	—	10	3316	
Exotische Harze.						
Kopalgummi	400	"	2	40	111	
andere	8467	"	2	40	5306	
Balsame, Copaive	631	"	2	—	—	
Säfte verschiedener Art.						
Caoutschouc	2816	"	3	50	2653	
Aloesaft	224	"	2	20	—	
Opium	204	"	32	—	—	
Manna	1979	"	1	80	—	
Süßholzsaft	15410	"	1	—	53	
Oele, flüchtige, und Essenzen	1355	"	100	—	1097	
fixe, von Oliven	166510	"	1	70	4577	
von Oelsaamen (graines grasses)	1,705467	"	1	—	299231	
andere — reine	2798	"	2	—	1447	
aromatische	225	"	2	50	220	
Medizinalartikel.						
Wurzeln. Rhabarbe und Mechoacuna	318	"	5	—	192	
Salsaparill	953	"	3	—	138	
Jalappe	1469	"	3	20	—	
Florentinische Iris	207	"	1	80	—	
Süßholz	30964	"	—	45	176	
Andere	10001	"	3	—	2941	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Rinden, von Pomeranzen, Zitronen u. s. w.	990	Kilogr.	—	50	16	
Quinquina	279	"	8	—	80	
Andere	138	"	—	80	132	
Kräuter.						
Wermuth	674	"	—	50	674	
Andere	648	"	—	50	634	
Blätter, von Orangen	30	"	1	—	30	
Sennetblätter	1853	"	3	50	—	
Andere	805	"	1	—	723	
Blüthen, Lavendel- und Orangen-	155	"	2	—	155	
Andere	2048	"	1	—	1429	
Früchte. Eingemachte Tamarinden	626	"	1	50	—	
Sternanis (Badiane)	213	"	2	—	—	
Senfkörner	5182	"	—	50	5173	
Wurmsaamen (barbotine)	455	"	—	30	5	
Sennesbälge (follicules de Sené)	174	"	2	80	—	
Andere	6085	"	1	—	5404	
Flechten, von medizinischem Gehalt (lichens)	266	"	—	30	10	
Holz, gemeines.						
Brennholz in Scheitern	24	Stère	10	—	24	
in Bündeln	972	Stück	—	20	972	
Holzkohlen	272141	Kilogr.	—	10	272141	
Bauholz von Fichten und Tannen:						
roh oder mit der Axt behauen	76	Stère	60	—	76	
gesägtes, von 34 — 80 Milimeter Dicke	4477	Meter	—	85	4477	
Anderes rohes oder mit der Axt behauenes Holz	68	Stère	60	—	68	
Gesägtes, von 34 – 80 Milimeter Dicke	252	Meter	—	85	252	
Pfähle, für den deklarirten Werth von	. .	. .	2728	.	. .	2728
Blätterholz (en eclisses) für den dekl. Werth v.	. .	. .	374	.	. .	374
Gespaltene Weidenruthen	64	Kilogr.	—	15	64	
Reifholz (bois feuillard) von 2 Meter und weniger Länge	8560	Stück	—	06	8560	
von 2—4 Meter ausschließlich	1515	"	—	10	1515	
von 4 Meter und mehr Länge	87	"	—	12	87	
Pantoffelholz (liège).						
Abgeschabtes (rapé)	745	"	1	20	50	
Verarbeitetes in Sohlen, Pfropfen u. s. w.	32059	"	3	—	3286	
Holz, exotisches.						
Farbholz in Stücken (en bûches)	428324	Kilogr.	—	20	9650	
gemahlen (moulu)	7333	"	—	25	5906	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Feines Tischlerholz: Buchs	5609	Kilogr.	—	20	5603	
Anderes	22838	"	—	35	4513	
Wohlriechendes Holz	113	"	1	50	—	
Rohr und Schilf, exotische.						
Bambus und starke Rohre	114	"	3	—	114	
Europäische	4439	"	—	90	4439	
Früchte, Stengel, Fasern zum Verarbeiten.						
Hanf, gebrochener, und Werg	19949	"	—	65	19949	
gekämmt	29170	"	—	80	25712	
Flachs, roh, in Stengeln	273	"	—	12	—	
Werg	13	"	1	20	13	
gekämmt	8377	"	1	90	1849	
Baumwolle, roh	9,985943	"	2	—	70435	
Watte	328	"	4	—	321	
Stoffe für Färbereien und Gerbereien.						
Krapp, gemahlen (ou en paille)	2,117576	"	1	–	2,117576	
Gelbwurzel (curcuma)	2694	"	—	60	—	
Färberkraut (orconette)	32	"	—	80	32	
Rinde (Quercitron)	95775	"	—	36	12	
Rinde zum Gerben, nicht gemahlen, von Tannen	50890	"	—	20	50890	
andere	37600	"	—	20	37600	
von Granat- und Faulbaum	40	"	—	30	40	
Wau (gaude)	31717	"	—	20	31717	
Sumach	19105	"	—	35	18006	
Flechten zum Färben	254	"	—	95	100	
Safran	64	"	50	—	44	
Färbedisteln	22948	"	1	80	12	
Kreuzdorn	9925	"	—	30	995	
Galläpfel, schwere	60592	"	2	—	9272	
leichte	636	"	—	75	636	
Eichelschalen	8342	"	—	30	7848	
Verschiedene Produkte und Abfälle.						
Gemüse, frische	375469	"	—	15	375466	
Gesalzene oder eingemachte	881	"	—	80	881	
Wicken (jarosse) für den deklarirten Werth	. . .	. . .	5932	—	. . .	5932
Heu, Stroh, Futterkräuter	211061	"	—	04	211061	
Kleie	200498	"	—	04	200498	
Hopfen	374	"	1	80	—	
Junge Bäume	44052	"	—	30	44047	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Zunder (agaric)	90	Kilogr.	2	35	90	
Zwiebeln	1549	»	—	70	1488	
Trüffeln, getrocknete	351	»	10	—	351	
Pilze (Schwämme, Champignons) getrocknete	37	»	3	—	37	
Weberdisteln	583	»	1	60	583	
Oelkuchen	350	»	—	06	350	
Torf	22850	»	—	01	22850	
Steine, Erdarten, Fossilien.						
Marmor, in Blöcken oder Platten	19437	»	—	07	15997	
gehauen, geschliffen, oder anders verarbeitet	9749	»	—	50	5413	
Alabaster, roh	303	»	—	17	303	
gehauen, oder geschliffen — für den deklarirten Werth von	. . .	. .	376	—	. . .	376
Verarbeitete Steine.						
Klicker	2518	Kilogr.	—	50	—	
Andere — für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	5354	—	—	5354
Mühlsteine	44	Stück	50	—	44	
Schleifsteine	1623	»	12	—	1623	
Baumaterial.						
Kalk, roh	97901	Kilogr.	—	05	97901	
abgelöscht	1400	»	—	05	1400	
Gyps, roh, in Steinen	100	100 Kilog.	1	50	100	
zubereitet, gemahlen u. s. w.	279425	Kilogr.	—	02	279425	
Dachschiefern	780	Stück	—	04	780	
in Platten und Tafeln	759	»	1	—	—	
Ziegel, Dach- und Boden-	234486	»	—	05	234846	
Bruchsteine	22500	Kilogr.	—	03	22500	
Sand, zum Bauen	8240	»	—	05	8240	
Anderes	62411	»	—	05	62411	
Steine und andere Fossilien, welche für Künste und Handwerke benutzt werden.						
Pfeifenerde	22970	»	—	05	18380	
Feuersteine	17384	»	—	50	17384	
Trippel	203	»	—	10	203	
Kreide	156975	»	—	10	156975	
Kleine Schleifsteine	8105	»	—	50	4637	
Bimstein	11243	»	—	20	1650	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Frank.	Cent.		
Schmergel, roh	467	Kilogr.	—	12	110	
zubereitet in Pulver	7014	„	—	22	6115	
Sand zur Glas- und Fayencebereitung	11158	„	—	10	11158	
Ocher	59343	„	—	10	58557	
Andere solche Erdarten	82588	„	—	10	76777	
Mergel	3348	„	—	02	3348	
Schwefel, roh	24350	„	—	05	24350	
geschmolzen, in Masse	105551	„	—	10	559	
in Stangen	26788	„	—	17	14948	
sublimirter — Schwefelblumen	17276	„	—	20	16226	
Mastix	1320	„	—	10	1320	
Erdpeche.						
Steinkohlen	5,862634	100 Kilog.	1	50	5,862434	
Koks	404210	Kilogr.	—	01	404210	
Metalle.						
Gold, geschlagen in Blättchen	22142	Gramm	3	—	22142	
gestreckt oder laminirt	84806	„	3	—	84806	
auf Seide gesponnen	208958	„	—	50	208958	
Silber, geschlagen, oder gesponnen u. s. w.	104651	„	—	06	104651	
Goldarbeiterasche	70000	Kilogr.	—	03	—	
Eisen. Gußeisen in Masse von wenigstens 25 Kilogramm Gewicht	1,240597	„	—	21	161924	
Anderes	17309	„	—	35	7569	
Geschlagenes in Masse	2814	„	—	60	2814	
Streckeisen	1,813652	„	—	25	107317	
schwarzes Eisenblech	485866	„	1	—	35566	
verzinntes Eisenblech	330667	„	1	50	2352	
Eisendraht	37677	„	1	—	37677	
Stahl, natürlicher oder cementirter, in Stangen oder Blech	133647	„	1	40	9422	
in Draht	234	„	3	—	234	
geschmolzen, in Stangen	19624	„	2	—	2544	
in Blech oder Draht	4430	„	2	50	366	
Altes und zerhacktes Eisen	77439	„	—	15	77439	
Kupfer, reines in Massen, Barren, Platten, oder altes	26726	„	2	—	20886	
laminirt in Stangen und Platten	29970	„	3	20	22660	
geschlagenes	2488	„	3	20	2488	
Kupfer, vermischt mit Zink:						
Messing, in Massen, Barren, Platten oder alt	14388	„	1	90	14270	
lamirt in Barren oder Platten	12475	„	2	80	12459	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Messing, geschlagen (battu)	53692	Kilogr.	2	80	53692	
Draht, polirt	496	"	3	—	393	
nicht polirt, oder für Saiten	216	"	8	—	216	
Kupfer mit Zinn vermischt, in Massen, Barren, Platten oder alt	3655	"	2	50	3655	
Vergoldet, geschmiedet, gestreckt, laminirt	856	"	30	—	856	
auf Seide gesponnen	148	"	95	—	148	
Kupferfeilspäne	587	"	1	—	587	
Zinn, roh	26557	"	2	30	11688	
geschlagen oder in Blättern	605	"	3	50	605	
Blei. Erz	52775	"	—	60	17348	
in Blöcken	94702	"	—	45	1225	
geschlagen, oder Blech	120959	"	—	55	120959	
Bismuth, geschlagen oder laminirt	132	"	4	—	132	
Zink, in Massen, Barren oder Platten	2977	"	—	40	1947	
laminirtes	39875	"	—	80	39606	
Antimonium, Spießglas	33	"	—	80	33	
Kobalt, in Pulver, Azur	1251	"	1	70	73	
Quecksilber	203	"	4	60	119	
Mangan, Braunstein	29423	"	—	20	6619	
Wasserblei (graphite)	38	"	—	50	3	
Chemische Produkte.						
Säuren.						
Schwefelsäure	103689	"	—	20	103689	
Salpetersäure	21311	"	1	85	21311	
Salzsäure	20577	"	—	12	20577	
Königswasser	1867	"	—	53	1867	
Phosphorsäure	232	"	50	—	232	
Arsenigte Säure	5021	"	1	10	—	
Zitronensäure.						
natürlicher Zitronensaft unter 30 Grad	11677	"	—	60	10961	
konzentrirter Zitronensaft von 30—35 Grad	11407	"	—	60	11407	
zitronensaurer Kalk	57	"	—	60	57	
über 35 Grad oder krystallisirt	126	"	—	60	126	
Weinsteinsäure	20251	"	7	50	19586	
Alkalien.						
Kali, Potasche	45838	"	—	65	448	
Soda	418032	"	—	15	415133	
Salze.		"	—			
Kochsalz	5,095259	"	—	03	5,095259	
Amoniaksalz, roh in Pulver	1742	"	3	20	4	
" raffinirtes	2478	"	3	20	20	
Salpeter	28489	"	—	80	117	
salpetersaure Soda	20714	"	—	40	—	
schwefelsaures Kali	18	"	—	36	18	
" Soda	131019	"	—	30	131019	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Offizieller Werth. Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
schwefelsaure Magnesia	3924	Kilogr.	—	88	2647	
schwefelsaurer Alaun	53945	„	1	25	38752	
anderer	306251	„	—	45	253742	
„ Eisen	194173	„	—	12	185131	
„ Kupfer	63124	„	—	90	61485	
„ Eisen und Kupfer	2538	„	—	50	—	
„ Zink	1047	„	—	64	243	
Sauerkleesaures Salz	576	„	9	50	95	
Weinhefen, getrocknet	258	„	1	05	258	
Roher Weinstein	280	„	—	70	280	
Gereinigter Weinstein	6976	„	1	75	6976	
Mittelsalze.						
Essigsaures Eisen	11120	„	—	45	11120	
„ Blei	4608	„	1	70	4608	
„ Kupfer: nicht kristallisirtes, feucht	173	„	2	—	173	
trocken	1753	„	2	—	1753	
kristallisirtes	4265	„	3	90	4265	
Arseniksaures Kali	1388	„	5	50	1388	
Kohlensaure Magnesia	82	„	5	50	—	
Kohlensaurer Baryt	140	„	2	—	—	
Borax, raffinirter,	1224	„	2	45	71	
Chromsaures Blei	167	„	4	50	167	
„ Kali	5087	„	4	50	66	
Schwefelhaltiger Arsenik	312	„	1	10	—	
„ Quecksilber, in Pulver	15	„	8	—	15	
Oxyde.						
Eisen- und Zinnoxyd	82	„	3	—	82	
Bleioxyd, rothes (Minium) Mennige	5798	„	—	67	998	
Bleiglätte (röthlich, gelblich) Litharge	114036	„	—	69	8852	
Chlorkalk	267790	„	1	20	267743	
Kohlensaures Blei: Bleiweiß	28843	„	—	73	8633	
sehr feines Bleiweiß	1424	„	2	65	—	
Andere chemische Produkte	22326	„	2	—	21219	
Zubereitete Färbestoffe.						
Cochenille	4,260150	Gramm.	—	03	—	
Lack	1912	Kilogr.	1	75	678	
Lack zum Färben	78	„	4	50	78	
Indigo	43489	„	20	50	982	
Farbenstifte (pâtes de pastel)	590	„	1	—	400	
Rocou in Kugeln oder Blättchen	12567	„	2	—	—	
„ in Körnern	348	„	2	—	123	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Färberflechte (Orseille) violett	1212	Kilogr.	4	—	1135	
blau (Tournesol) trocken	3295	„	2	—	3295	
Extrakt von Farbhölzern	14105	„	5	—	14031	
Preußisch Blau	383	„	8	—	363	
Cachou, in Masse	11999	„	1	50	—	
Farben.						
Ultramarin	77000	Gramm.	—	04	58000	
Karmin, feiner	768	Kilogr.	600	—	768	
Schweinfurter Grün (cendres bleues ou vertes)	975	„	5	—	738	
Tinte: zum Zeichnen, trocken	14	„	16	—	14	
zum Schreiben und Drucken	7728	„	5	—	7714	
Firniß aller Art	27762	„	4	—	27724	
Berggrün	472	„	3	—	472	
Schuhschwärze	15425	„	—	70	15425	
Schwärze, animalische:						
von Elfenbein	5171	„	1	05	5171	
von Hirschhorn	19205	„	—	20	19197	
Kienruß	7498	„	—	80	6098	
Natürliches, mineralisches Schwarz	2915	„	—	50	1256	
Bleistifte: einfache Stifte	226	„	1	70	—	
in weißem Holz	200	„	4	70	190	
in Cedernholz	150	„	20		143	
Andere Farben:						
trocken oder flüssig	11261	„	3	—	11250	
feucht (en pâtes humides)	855	„	3	—	855	
Parfümeriewaaren aller Art	18146	„	7	—	17378	
Verschiedene Kompositionen.						
Zubereitete Gewürze:						
Senf	11247	„	1	—	10833	
Andere	43	„	4		—	
Gemahlene Cichorien	4044	„	—	70	3398	
Medikamente.						
Distillirte Wasser mit Alkohol	1195	„	5	—	1195	
„ „ ohne Alkohol	15176	„	5	—	15176	
Medikamente ohne nähere Bezeichnung	25840	„	10	—	25712	
Ammlung	137827	„	—	50	137827	
Seife, gewöhnliche	955611	„	—	60	952817	
Seife von Palmöl	1070	„	—	30	1070	
Wachs: verarbeitetes						
gelbes	824	„	6	—	824	
weißes	17215	„	6	—	17204	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Wallrath-Kerzen	263	Kilogr.	6	—	245	
Kerzen, Talglichter	11797	„	1	25	11790	
Tabak, fabrizirter oder zubereiteter	85261	„	6	40	1510	
Zucker, raffinirter	4,462274	„	1	20	677718	
Chokolade und zerbrochener Cacao	666	„	7	—	654	
Getränke.						
Weine, gewöhnliche, in Fässern, nicht aus dem Departement der Gironde	8,888756	Litre	—	20	8,884100	
Gewöhnliche Weine in Bouteillen, nicht aus dem Departement der Gironde	69131	„	1	—	68889	
Feine Weine in Fässern (vins de liqueur)	8139	„	1	50	1710	
Feine Weine in Flaschen	1644	„	1	50	213	
Weinessig in Fässern	190060	„	—	35	190060	
„ in Flaschen	770	„	—	50	770	
Birnenmost	115	„	—	15	115	
Bier	45266	„	—	30	45266	
Gebrannte Wasser:						
Branntwein (de vin)	1,074832	„	—	70	1,074832	
Kirschenwasser	179	„	1	50	176	
Rhum und Tafia	10166	„	—	60	5926	
Von Korn und Kartoffeln	3215	„	—	60	2155	
Liqueure	19153	„	3	—	19022	
Mineralwasser	60528	Kilogr.	—	10	9273	
Verglasungen (vitrifications).						
Irdene Geschirre: gemeine	14657	„	—	20	14657	
Fayence	49143	„	—	40	43637	
Steingut: gemeines	47079	„	—	25	46399	
feines	6206	„	—	45	30	
Porzellan: gewöhnliches	50409	„	3	—	50348	
feines	15711	„	7	—	15302	
Spiegel, große, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	34877	.	. . .	34877
Kleine Spiegel	249	„	5	25	232	
Brillengläser, geschliffen und polirt	2996	„	9	—	2996	
Flaschen, volle	78009	„	—	30	77275	
„ leere	277886	„	—	30	277886	
Glaswaaren. Kristalle	40313	„	2	—	40313	
Andere als von Kristallglas	383028	„	1	—	382999	
Verglasungen in Masse oder Röhren zum Schneiden	137	„	9	—	137	
„ wie Edelsteine geschliffen	104	„	24	—	104	
Email	919	„	10	—	884	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Frank.	Cent.		
Garne.						
Von Hanf und Flachs:						
Gewöhnliches von Werg, ungebleicht . .	310	Kilogr.	1	50	310	
Anderes: ungebleicht	25753	"	5	—	4681	
gebleicht	2693	"	6	—	—	
gefärbt	1002	"	7	—	769	
Gezwirntes: ungebleicht, anderes als zu Segeltuch	1831	"	5	50	1802	
gebleicht, anderes als zu Spitzen	3648	"	6	50	3648	
gefärbt	29843	"	7	50	29626	
Wollengarn: gezwirnt (cordonnets) . .	2	"	20	—	1	
weiß	1879	"	16	—	184	
gefärbt	6047	"	20	—	3335	
Baumwollengarn:						
ungebleichtes, von Nr. 143 und höher, einfach .	20230	"	22	—	—	
" " " " gezwirnt	504	"	26	—	—	
anderes.	20541	"	5	50	10584	
Garn, von Ziegenhaaren	134	"	10	—	134	
Arbeiten von Haaren, andere als Gewebe (tissus)	163	"	10	—	163	
Gewebe von Flachs oder Hanf.						
Leinwand, glatte, roh, mit oder ohne Appret	15418	"	14	—	11035	
gebleicht oder halbgebleicht	31267	"	20	—	3372	
gefärbt	3854	"	6	—	1428	
Wachstuch . . .	1202	"	5	15	1033	
gemalt, für Tapeten .	100	"	4	—	26	
Croisirte Leinwand, Zwilch, für Kleider . .	4480	"	9	—	1226	
Tafelzeug in Stücken, gebildet oder damastartig:						
roh	364	"	10	—	187	
weiß	212	"	18	—	6	
Batiste	417	"	160	—	417	
Spitzen, für den deklarirten Werth von . .	. . .	. . .	41641	—	. . .	37596
Strumpfwirkerwaaren	330	"	7	50	330	
Posamentirwaaren und Bänder:						
roh, gebleicht	2827	"	7	—	2827	
weiß	48	"	7	—	48	
ganz oder theilweis gefärbt . . .	1724	"	7	—	1724	
Vermischte Stoffe	2218	"	20	—	2216	
Gewebe von Wolle.						
Decken (couvertures)	14334	"	7	—	14322	
Teppiche	9716	"	25	—	3709	
Tücher	82254	"	27	—	54882	
Tuch zu Mehlbeuteln, ohne Naht . . .	40	"	7	—	40	
Kasimir und Merinos	74183	"	47	—	6059	
Verschiedene Stoffe	52192	"	26	—	28608	
Shawls, brochirte und façonnirte . . .	3858	"	143	—	3592	

Bezeichnung der Waaren.	Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.				Französische Waaren. Besonderer Handel.	
	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Frank.	Cent.		
Strumpfwirkerwaaren (bonneterie)	9160	Kilogr.	26	—	8465	
Posamentir- und Bandwaaren	823	„	12	—	576	
Vermischte Stoffe	38199	„	12	—	25676	
Härene Gewebe.						
Caschemir-Schawls für den dekl. Werth von	. . .	. . .	1,843132	—	. . .	6932
Andere Caschemir-Stoffe	18250	Gramm	—	30	—	
Decken oder Teppiche von Haaren	2527	Kilogr.	3	—	2513	
Andere Stoffe von Haaren	2216	„	2	—	2216	
Gewebe von Roßhaaren.						
Andere Gewebe als Hüte	451	„	27	—	451	
Gewebe von Seide.						
Reine, einfache Stoffe, foulards, gedruckt	9880	„	120	—	53	
andere reine einfache Stoffe	8819	„	120	—	8405	
Reine Stoffe:						
façonnirte	6190	„	130	—	5449	
mit Seide brochirte	60	„	130	—	60	
mit feinem Gold oder Silber brochirte	122715	Gramm	—	24	120405	
mit falschem Gold oder Silber brochirte	86	Kilogr.	180	—	86	
Seidenstoffe:						
vermischt mit falschem Gold- oder Silberfaden	35	„	120	—	35	
„ mit andern Gegenständen	3844	„	70	—	3844	
Tüll	255	„	80	—	202	
Reine Seiden-Gaze	75	„	112	—	75	
Krepe	577	„	88	—	367	
Spitzen:						
von Seide, Blonden, für den dekl. Werth von	. . .	. . .	9842	—	. . .	9842
Strumpfwirkerwaaren	586	Kilogr.	100	—	586	
Posamentirwaaren:						
in Verbindung mit feinem Gold und Silber	269325	Gramm	—	30	269325	
„ „ „ falschem „ „ „	148	Kilogr.	30	—	144	
von reiner Seide	1877	„	100	—	1810	
Vermischte Posamentirwaaren, mit falschem Gold und Silber	3	„	120	—	3	
mit andern Stoffen	767	„	70	—	43	
Bänder, selbst von Sammt	4075	„	120	—	3102	
Gewebe von bourre de soie, in Caschemirart gewoben	50	„	80	—	45	
Gewebe von Floretseide.						
Reine Stoffe:						
Schawls und Halstücher von Caschemirart	143	„	80	—	143	
andere	64	„	48	—	64	
Decken	1696	„	40	—	1696	
Posamentirwaaren und Bänder	357	„	40	—	357	
Gewebe von Baumwolle.						
Baumwollzeuge, Kalikots und Perkale, gebleicht und ungebleicht	127388	„	15	—	52823	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Baumwollzeuge, Kalikots u. Perkale, gefärbt u. bedruckt	225415	Kilogr.	26	—	147225	
Wachstuch	1231	„	5	—	1202	
Halstücher und Taschentücher	4966	„	26	—	4177	
Mousseline aller Art	1802	„	30	—	986	
Tuch und Sammt (draps et velours)	30926	„	18	—	1379	
Croisirte Stoffe, Basins u. s. w.	8822	„	18	—	2809	
Stoffe, genannt Printanières	172	„	14	—	141	
Decken	9859	„	8	—	8428	
Tüll und Gaze	15057	„	200	—	367	
Spitzen, mit der Hand und der Spindel bereitet, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	1304	—	. . .	1304
Strumpfwirkerwaaren	18329	„	12	—	17520	
Posamentir- und Bandwaaren	3037	„	8	—	3019	
Nankin	688	„	10	—	—	
Vermischte Stoffe	6980	„	20	—	6301	
Gewebe von Caoutchouc	195	„	12	—	195	
Filze.						
Hüte, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	299161	—	. . .	299161
Andere Gegenstände von Filz, Sohlen u. s. w.	267	„	3	—	267	
Papiere u. s. w.						
Pappendeckel:						
in Blättern	5269	„	2	—	5232	
geformter (moulé, dit papier mâché)	82	„	4	—	82	
Arbeiten von Pappe (coupé et assemblé)	2883	„	4	—	2883	
Papier:						
Packpapier, von farbigem Stoff	10381	„	1	—	10381	
gefärbt, in Rollen für Tapeten	47336	„	2	50	47336	
weißes oder rastrirtes Notenpapier	72856	„	2	50	72339	
chinesisches, Seidenpapier und andere ähnliche	77	„	20	—	—	
gemaltes für Buchbinderarbeiten	2984	„	2	25	2833	
Bücher: in todten und fremden Sprachen	2778	„	7	—	1375	
französische	69269	„	5	—	68865	
Nachdrücke	4337	„	5	—	—	
Spielkarten	10	„	5	—	10	
Geographische Karten	1217	„	15	—	1201	
Kupferstiche und Lithographien	2546	„	35	—	2475	
Musikalien	1134	„	12	—	1068	
Verschiedene verarbeitete Gegenstände.						
Felle: präparirte.						
Schaf- und Ziegenhäute mit den Haaren, gebeizte oder weißgar, für den deklarirten Werth von	. . .	„	329	—	. . .	329

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Felle, präparirte, gegerbte	44045	Kilogr.	3	75	43353	
Große gegerbte Felle für Sohlen . . .	5021	„	3	75	5021	
Weißgar oder sämisch Leder	6660	„	5	25	6585	
Auf Saffianart zubereitetes oder gefirnißtes Leder	11172	„	7	30	11172	
Zu Pergament und Velin zubereitete Felle:						
roh	130	„	3	—	130	
vollendet (achevés)	675	„	4	—	675	
Handschuhe	2053	„	40	—	2032	
Andere Lederarbeiten	17647	„	24	—	17646	
Pelzwaaren für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	15209	—	. . .	9409
Strohhüte:						
Von Stroh, Rinde, Bast, mit Ausfuhrprämien	3577	Stück	12	—	3577	
von dergleichen, ohne Ausfuhrprämien für den deklarirten Werth von . .	. . .	. . .	35900	—	. . .	34262
von Palmblättern, ohne Ausfuhrprämien für den deklarirten Werth von . .	. . .	. . .	58864	—	—	4421
Strohgeflechte:						
Von Stroh u. Bast, von mehr als 3 Enden, grobe: für Decken	113	Kilogr.	14	—	113	
für Hüte	202	„	14	—	17	
„ „ „ „ „ „ feine .	1074	„	40	—	359	
Gewebe von Stroh, Blättern, Rinde, Bast u. s. w. für den deklarirten Werth von .	. . .	. . .	6780	—	1280	
Korbmacherarbeiten:						
von ungeschälten Zweigen	2868	„	1	25	2330	
von geschälten Zweigen	147	„	1	50	147	
von gespaltenen	13524	„	4	50	13482	
Seilerwaaren: von Hanf	18895	„	1	—	18874	
Ackerbaugeräthschaften:						
Sensen	4794	„	4	—	4794	
Sicheln u. s. w.	3533	„	5	—	806	
Sägen, von 146 Centim. Länge oder mehr .	6588	„	3	15	861	
von weniger	2130	„	4	50	265	
Feilen und Raspeln:						
grobe	2541	„	3	15	160	
feine: von 17 Centim. und mehr Länge . .	7163	„	5	—	100	
von weniger als 17 Centim. Länge .	1603	„	5	—	22	
Werkzeuge (outils):						
von bloßem Eisen	4199	„	2	60	4154	
von gestähltem Eisen	25485	„	3	30	9921	
von reinem Stahl	1898	„	5	—	914	
von Kupfer oder Messing	562	„	5	20	256	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Gußwaaren	896363	Kilogr.	—	45	611670	
Eisenwaaren	254186	„	—	90	245181	
Waaren von Schwarzblech oder Weißblech . .	11601	„	1	40	11599	
Stahlwaaren	446	„	3	—	309	
Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren:						
vergoldete	4424	„	10	—	4424	
versilberte	359	„	7	—	359	
andere	31524	„	5	50	29719	
Bleiwaaren	4748	„	1	30	2857	
Zinnwaaren	543	„	3	—	543	
Zinkwaaren	677	„	3	30	677	
Kupfer- und Messinggeflechte (toiles métalliques)	1438	„	5	50	1438	
Goldarbeiterwaaren:						
von Gold oder Vermeil	206966	Gramm.	—	34	202896	
von Silber	326743	„	—	24	305343	
Bijouteriewaaren in Gold:						
mit Edelsteinen oder ächten Perlen verziert .	680	„	7	—	650	
andere	67528	„	4	—	63028	
Bijouteriewaaren von Silber, andere als mit Edelsteinen oder ächten Perlen verzierte . .	86693	„	—	34	82980	
Korallen, geschliffen, aber nicht gefaßt . .	18	Kilogr.	200	—	18	
Plaquirte Waaren	20336	„	10	—	20336	
Lettern zum Drucken, neue	6705	„	4	50	6705	
Maschinen und Mechaniken, für den dekl. Werth. v.	. . .	. . .	679417	—	. .	550248
Waffen:						
Flinten	1222	Kilogr.	4	50	—	
Jagd- oder Luxuswaffen:						
Säbel, Degen u. s. w. (armes blanches)	97	„	18	—	94	
Feuergewehre	3241	„	15	—	530	
Messerschmiedwaaren	9073	„	12	—	8317	
Uhrenmacherwaaren:						
Hölzerne Uhren, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	158	—	. .	158
Uhrbestandtheile	1991	Kilogr.	20	—	1982	
Musikdosen (carillons à musique)	173	„	24	—	130	
Andere Uhrenmacherwaaren für den dekl. Werth v.	. . .	. . .	413750	—	. .	379033
Wagen aller Art, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	30700	—	. .	30500
Sattlerarbeiten aller Art, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	30196	—	. .	29946
Feine Tischler- und Drechslerarbeit.						
Elfenbeinerne Billardkugeln	12	Kilogr.	60	—	12	
Kämme von Schildkrötenschaalen . . .	216	„	240	—	216	
Andere feine Tischler- und Drechslerarbeit .	8356	„	9	—	8204	

Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel.					Französische Waaren. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Frank.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Spielzeug (bimbeloterie)	10354	Kilogr.	4	—	6900	
Kurze Waaren (mercerie.)						
gemeine { Gegenstände v. Kupfer und Messing	153	„	6	—	153	
gemeine { Knöpfe	247	„	6	—	247	
gemeine { andere	94030	„	6	—	92148	
Kurze Waaren, feine, Nadeln	219	„	40	—	30	
andere, mit Ausnahme der Knöpfe	16181	„	14	—	15558	
Fischbein, zubereitet	1204	„	10	—	1204	
Modewaaren, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	148490	—	—	148390
Regen- und Sonnenschirme von Seide, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	47033	—	—	47033
von Wachstuch oder anderm	. . .	. . .	2498	—	—	2498
Gestelle für Regen- und Sonnenschirme, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	23431	—	—	23431
Holzwaaren:						
Leere Fässer, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	42753	—	—	42753
Gemeine Besen, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	2049	—	—	2049
Schachteln von weißem Holz	742	Kilogr.	1	—	696	
Schuhe ohne Fütterung: gemeine	640	„	—	35	640	
gemalte oder firnißirte	1616	„	—	35	1616	
Siebe und Scheffel (boissellerie)	15104	„	—	35	15081	
Andere Holzarbeiten, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	25077	—	—	24977
Meubeln, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	213642	—	—	202422
Gegenstände von Caoutchouc	977	Kilogr.	10	—	700	
Chemische und chirurgische Instrumente, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	16800	—	—	16800
Optische Instrumente, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	24807	—	—	24367
Musikalische Instrumente, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	76471	—	—	75171
Effekten zum Gebrauch.						
Leinwand, einfache, gebildete oder damastartige	6154	Kilogr.	20	—	5587	
neue Kleider	24807	„	20	—	14617	
getragene Kleider	81027	„	20	—	78020	
Verschiedene Artikel der **Pariser Industrie:** für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	379920	—	—	379920
Gegenstände für Sammlungen, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	93656	—	—	71506

Bezeichnung der Waaren.	Fremde und französische Waaren vereinigt. Allgemeiner Handel. Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Französische Waaren. Besonderer Handel. Quantität.	Deklarirter Werth.
Geld:						
Gold, roh in Masse, Lingots, Stangen, Staub oder zerbrochenem Geschmeide . . .	1000	Gramm.	3	—	1000	
gemünztes	12700	»	3	—	12700	
Silber, roh in Masse, Lingots oder zerbrochenen Gefässen	223000	»	—	20	223000	
gemünztes	30199720	»	—	20	30199720	

Uebersicht
der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840.

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Lebende Thiere.						
Pferde:						
ganze Hengste	10	Stück	500	—	10	
Wallachen	2973	"	360	—	2973	
Stuten	1185	"	360	—	1185	
Füllen	252	"	120	—	252	
Maulesel	9	"	300	—	9	
Esel und Eselinnen	42	"	35	—	42	
Schafböcke, Schafe und Hämmel . .	19368	"	17	—	19368	
Lämmer	51	"	8	—	51	
Ochsen	451	"	200	—	451	
Stiere	330	"	240	—	330	
Junge Ochsen und junge Stiere . .	598	"	65	—	598	
Kühe	1672	"	110	—	1672	
Junge Kühe	356	"	25	—	356	
Kälber	2643	"	35	—	2643	
Ziegenböcke und Ziegen	223	"	8	—	223	
Junge Ziegen, Zicklein	9	"	4	—	9	
Schweine	12	"	30	—	12	
Spanferkel	1630	"	10	—	1630	
Jagdhunde	40	"	25	—	40	
Wildpret: Geflügel, auch Schildkröten, für den deklarirten Werth von	. . . .	. . .	4	—	—	4
Bienenstöcke, lebende Bienenschwärme enthaltend . . .	159	Stück	15	—	159	
Produkte aus thierischen Bestandtheilen.						
Eingesalzenes Fleisch:						
von Schweinen	4485	Kilogr.	—	70	3723	
von andern Thieren	301	"	—	70	262	
Fleisch, frisches:						
von Wildpret und Geflügel . . .	455	"	1	20	455	
von Schlachtvieh	1385	"	—	60	1384	
Häute, rohe und frische:						
große	413859	"	1	—	413859	
kleine, von Lämmern, ohne Wolle .	75	"	—	75	75	
" von jungen Ziegen (Zicklein) .	150	"	3	40	150	
Häute, rohe:		"				
frische, kleine und andere . . .	1445	"	1	40	1445	
trockene:		"				
große	3370	"	1	80	3092	
kleine, von Schafen, ohne Wolle	121	"	—	75	121	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Häute, rohe, trockene, kleine, mit der Wolle:						
von Widdern, Schafen und Hämmeln für den deklarirten Werth von . .	. . .	. . .	3024	—	—	3024
von Lämmern, 1 Kilogramm oder weniger wiegend	330	Kilogr.	—	75	330	
von kleinen Ziegen, Zicklein . . .	110687	„	3	40	109951	
Häute, (rohe, trockene, kleine) andere .	205440	„	2	40	85996	
Pelzwerk:						
Häute von Kaninchen, rohe . . .	10	„	12	—	10	
zubereitete . .	230	Stück	1	35	230	
Häute von Hasen, rohe . . .	575	Kilogr.	12	—	575	
zubereitete . .	36	Stück	1	35	36	
Häute von Seehunden, weißgegerbt .	30	„	30	—	30	
gefärbte und glänzende	22	„	30	—	22	
anderes	12091	„	—	90	11985	
Haare: Menschenhaare	17	Kilogr.	8	—	17	
Wolle, in Masse für den dekl. Werth von	. . .	. . .	510329	—	—	504846
Pferdehaare, rohe	34	„	1	35	34	
präparirte, sowohl gekräuselt, als in Büscheln nach der Länge sortirt . .	1200	„	1	40	1200	
Haare v. Kameelen, Straußen u. Seehunden	22	„	8	—	22	
Borsten von Schweinen und Wildschweinen in Massen	8853	„	4	50	8853	
„ in Büscheln, nach der Länge sortirt	486	„	4	50	486	
Haare von Kühen, Ochsen ꝛc. . . .	617	„	—	50	617	
tauglich zur Hutmacherei oder zum Spinnen, von Hasen und Bibern . .	152	„	40	—	152	
andere Haare	143	„	40	—	143	
von Messina (poils de Messine) . .	1	„	20	—	1	
Federn, zum Schmuck, rohe, andere als weiß oder schwarz	—	„	17	—	5	
zum Schreiben, zubereitete . . .	8	„	18	—	3	
Bettfedern, Flaum von Schwänen, Gänsen, Enten und Flamingos . .	2045	„	9	—	2033	
Eiderdunen, gereinigt	197	„	26	—	192	
Bettfedern, andere als obgenannte .	10947	„	4	—	10947	
Seide, in Cocons	44	„	3	—	44	
rohe, abgewundene	182430	„	40	—	1105	
„ moulinirte	48052	„	70	—	12705	
gefärbte, zum Nähen	681	„	95	—	42	
„ andere als zum Nähen und für Tapeten	47	„	95	—	47	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Flockseide, in Masse, roh . . .	23530	Kilogr.	12	—	3349	
gefärbte	1	"	12	—	1	
gekardete, gekämmter Fries . . .	1850	"	12	—	—	
" andere	2403	"	12	—	—	
gesponnene (Floretseide), rohe . .	57363	"	20	—	57345	
gefärbte . .	18	"	27	—	18	
Wachs, unverarbeitetes, gelbes . .	35	"	2	—	35	
Wachsabfall	232	"	1	—	232	
Fett, von Schafen, roher Unschlitt und Schweineschmalz	372	"	—	55	372	
von Pferden, Bären und alle andere Fettarten	18	"	1	35	18	
Leim, Fischleim	61	"	20	—	61	
Tischlerleim	262	"	1	70	262	
Käse, weiße, weiche Käse . . .	2620	"	—	70	2620	
andere.	959327	"	—	70	628951	
Butter, frische oder eingesottene . .	574975	"	1	40	574975	
gesalzene	147	"	1	35	147	
Eier, von Wild- und anderm Geflügel .	4942	"	—	80	4942	
von Seidenwürmern . . .	8	"	512	—	8	
Honig	1132	"	1	—	1132	
Lab	4452	"	1	25	4452	
Dünger (autre que résidu de noir animal des raffineries de sucre)	28700	"	—	08	28700	
Lederabschnittsel, andere als Abfälle von weißen Fellen . . .	3889	"	—	45	3889	
Nerven von Ochsen und andern Thieren	1469	"	—	50	1469	
Därme (Kutteln), frisch oder eingesalzen	1941	"	—	60	1941	
Fischerei.						
Fische:						
Süßwasserfische, frische. . . .	1335	"	—	60	1335	
präparirte . . .	9	"	—	60	9	
Meerfische, frische, getrocknete, eingesalzene oder geräucherte: Stockfische	588	"	—	20	588	
andere .	26	"	—	20	26	
marinirt oder im Oel . . .	1	"	2	50	1	
Muscheln, volle	100	"	—	50	100	
Perlen, ächte	6998	Gramm	—	20	6998	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Gegenstände, welche für die Medizin und für Parfümerien verwendet werden.						
Blutegel	138700	Stück	—	03	138700	
Cantharíden (spanische Fliegen)	115	Kilogr.	10	—	87	
Moschus, in vollen Bläschen	688	Gramm	—	43	688	
Bibergeil	1	Kilogr.	80	—	1	
Hirschhorn ꝛc.	21	„	—	70	21	
Geraspeltes Hirschhorn	293	„	—	70	8	
Schwämme, gemeine	62	„	5	—	62	
„ feine	23	„	16	—	3	
Harte Stoffe zum Schneiden.						
Thierknochen	4391	„	—	5	4391	
Unverarbeitete Hörner	40581	„	—	90	40588	
Hörner, in Blättchen	1352	Blatt	—	20	1352	
Thierhufe und Klauen	11358	Kilogr.	—	90	11358	
Mehlige Nahrungsstoffe.						
Waizen, Dinkel und Mischelkorn	111214	Litre	—	20	111214	
Waizen-, Dinkel- und Mischelkornmehl	53253	Kilogr.	—	35	53253	
Roggen, Korn	89400	Litre	—	06	89400	
„ Mehl	1000	Kilogr.	—	12	1000	
Gerstenkorn	103048	Litre	—	7	103048	
Mais- und Gerstenmehl	3075	Kilogr.	—	12	3075	
Hafer	660151	Litre	—	6	660151	
Reis	2484	Kilogr.	—	40	2484	
Lebkuchen und Biscotten, ohne Zucker	240	„	—	80	240	
Kartoffeln	53516	„	—	6	53516	
Hülsenfrüchte, getrocknete und Mehl von solchen (légumes)	4715	„	—	25	4432	
Kastanien und Mehl von solchen	888	„	—	25	888	
Grütze und Satzmehl	518	„	—	30	518	
Körner, geschält oder gestampft	9	„	—	60	9	
Kanariensaamen und Hirse	87	„	—	15	87	
Mehlspeisen und andere gekörnte Teigwaaren (pâtes d'Italie)	47	„	—	60	47	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Früchte.						
Tafelfrüchte, frische, als:						
Zitronen, Pommeranzen und ihre Abarten	1638	Kilogr.	—	50	1066	
frische, einheimische (inländische) . .	44980	„	—	20	44980	
trockene, gedörrte oder gepreßte, andere als Pistazien	3134	„	—	60	2917	
eingemachte, Oliven und Picciolinen .	7	„	1	—	7	
Oelige Früchte, Mandeln: ohne Schale	1	„	—	80	1	
Baum-, Hasel- und Buchnüsse . .	963	„	—	75	963	
Leinsaamen	76	„	—	75	76	
andere ölhaltige Früchte . . .	13511	„	—	75	13472	
Früchte zum Destilliren: frischer Anis	1	„	—	80	1	
Wachholderbeeren	45	„	—	40	45	
Saamenfrüchte (zum Einsäen) . .	37700	„	1	50	33340	
Kolonialwaaren.						
Zucker, fremder, roher, nicht weißer .	3	„	—	45	3	
Syrup, Konfitüren und Zuckerzeug . .	767	„	1	80	732	
Kaffe	13	„	—	85	13	
Thee	34	„	6	—	34	
Vanille	11	„	250	—	11	
Vegetabilische Säfte.						
Harze, inländische, Pech oder Fichtenharz	30735	„	—	10	30735	
Terpentin, flüssiger	4205	„	—	15	4205	
fester	750	„	—	20	750	
Terpentingeist	32	„	—	60	32	
harter Theer, Geigenharz u. s. w. . .	1	„	—	10	1	
exotische, andere als Seamonienharz und Kopalharz	19	„	2	40	19	
Säfte besonderer Art:						
Caoutschouc	6	„	3	50	6	
Bärlapp	232	„	2	40	232	
Süßholzsaft	38	„	1	—	38	
Fixe Oele, als: Olivenöl	153	„	—	80	121	
von öligem Saamen (von Mohn-, Lein- und Rebsaamen)	541	„	—	80	541	
andere reine	1749	„	2	—	1749	
mit aromatischen Stoffen vermengt .	81	„	2	50	—	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Flüchtige Oele und deren Essenzen, als: Oele von Gewürznelken, Muskatnüssen, Macis, Zimmet, Sassafras, Fenchel, Anis, Kümmel, Kajaput, Kamillen, Baldrian, bitteren Mandeln . . .	71	Kilogr.	40	—	71	
von Pommeranzen, Zitronen und ihren Abarten	3	»	40	—	1	
alle anderen Sorten	112	»	20	—	109	
Medizinalartikel.						
Wurzeln, von gewöhnlichem Rhabarber und von Mechoacan . . .	30	»	5	—	11	
von der weißen florentinischen Iris .	13	»	1	80	13	
von Süßholz	1053	»	—	45	1053	
Nichtbenannte Wurzeln	577	»	3	—	527	
Rinde, von Zitronen, Pommeranzen und ihren Abarten	2	»	—	50	2	
von Quinquina	5	»	8	—	5	
Kräuter, andere als Wermuth (absinthe)	3609	»	—	50	3650	
Blätter, andere als Orangen- und Sennesblätter	10	»	1	—	10	
Blüthen, andere als Lavendel- und Orangenblüthen	2760	»	1	—	2549	
Früchte, verzuckerte Mirobolanenfrüchte	6	»	1	—	6	
Wurmsaamen	29	»	—	30	29	
andere Sorten (ausgenommen Senfkörner und Sennesschötlein) . . .	103	»	1	—	103	
Flechten, die in der Medizin gebraucht werden.	4375	»	—	30	4375	
Holz, gemeines.						
Brennholz, in Scheitern	5806	Stère	6	—	5806	
in Wellen (Wedeln) . .	55132	Stück	—	20	55152	
Holzkohlen, oder von Eichenreisern (chênevottes)	3,985956	Litre	—	02	3,985956	
Bauholz, von Fichten und Tannen, roh oder mit der Axt behauen . .	47647	Stère	25	—	47647	
Bauholz (von Fichten und Tannen) gesägtes, von der Dicke von mehr als 80 millimètres	4633	»	30	—	4633	
von 34 bis 80 millimètres . . .	4,554281	Mètre	—	50	4,554281	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Bauholz (von Fichten und Tannen), gesägtes, von der Dicke von weniger als 34 millimètres, Bretter, andere als sogenannte Chom	40432	Mètre	—	50	40432	
Bauholz, anderes als von Fichten und Tannen, roh oder mit der Axt behauen	105	Stère	25	—	105	
gesägtes, von der Dicke von mehr als 80 millimètres	187	»	30	—	187	
von 34 bis 80 millimètres . .	11179	Mètre	—	50	11179	
Stangen	1485	Stück	—	45	1485	
Pfähle, Rebstichel	16900	»	—	2	16900	
Spanholz, Schindeln	16976	»	—	7	16976	
Weiden in Büscheln, geschält oder gespalten	1494	Kilogr.	—	15	1158	
Reifholz:						
von der Länge von 2 Metres und weniger	441478	Stück	—	5	441478	
» von 2 bis 4 Metres excl.	797921	»	—	7	797921	
» von 4 Metres und mehr .	229134	»	—	10	229134	
Eichenes Stabholz, von 1299 Millimetres und mehr Länge . .	500	»	—	35	500	
von 1299 Millimetres excl. bis 974 Millimetres inclusive . . .	2600	»	—	30	2600	
von weniger als 974 Millimetres Länge	235165	»	—	20	235165	
Stabholz, anderes als eichenes, von weniger als 974 Millimetres Länge	675	»	—	20	675	
Wurzeln zu Bürsten	906	Kilogr.	—	10	906	
Bürstenkraut (Heidekraut), roh . .	117	»	—	10	117	
gereinigtes .	98	»	—	15	98	
Verarbeitetes Korkholz (Pantoffelholz)	286	»	3	—	367	
Holz, exotisches.						
Feines Tischlerholz, in Stäben (Stöcken) oder zersägt, von mehr als 3 Decimetres Dicke, Ebenholz . .	22	»	—	35	22	
von mehr als 3 Dec. Dicke, Buchsbaumholz	508	»	—	20	508	
Wohlriechende Holzarten (andere als Sassafras)	13	»	2	—	11	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Früchte, Stengel, Fasern zum Verarbeiten.						
Binsen- und Schilfarten, exotische, als: Palmriet (Stuhlrohr), kleines oder gespaltenes	11	Kilogr.	—	40	11	
von Europa: Gartenrohr zu Weberkämmen	2922	"	1	—	2922	
Schafheu (Schachtelhalm)	159	"	—	35	159	
andere	26533	"	1	—	26533	
Lindenbast, zum Verfertigen von Stricken	468	"	—	25	468	
Hanf, in rohen Stengeln, grün, getrocknet oder geröstet	345	"	—	10	345	
gebrochen und als Werg . . .	385	"	—	65	367	
gehechelt	400	"	—	08	406	
Flachs, gebrochen und als Werg . .	766	"	1	—	766	
gehechelt	701	"	1	60	701	
Baumwolle, roh	2	"	1	90	2	
Stoffe für Färbereien und Gerbereien.						
Färberkraut	7503	"	—	80	7503	
Rinden, Gerberrinde, von Tannen, gemahlen	150	"	—	25	150	
andere, nicht gemahlen	1125	"	—	20	1125	
gemahlen .	1024	"	—	25	1024	
von Granaten, Erlen und Faulbaum .	198		—	30	198	
Flechten zum Färben	1369	"	—	95	1369	
Kreuzdorn, Wegedorn	8090	"	—	30	8090	
Eichelschaalen	1674	"	—	30	1674	
Verschiedene Produkte und Abfälle (déchets).						
Gemüse, frisches	14213	"	—	15	14213	
eingesalzenes oder eingemachtes . .	172	"	—	80	172	
Futter, als: Heu, Stroh, Gras von Weiden und von Wicken . .	1,298806	"	—	04	1,298806	
Kleie (Krüsch) von allen Fruchtsorten .	195427	"	—	04	195427	
Hopfen	3669	"	1	25	5572	
Junge Bäume, zum Anpflanzen . .	1053	"	—	30	1053	
Baumschwämme. Zündschwamm, roh (ungebeizt)	430	"	1	25	430	
gebeizter	17059	"	2	35	17059	
Lerchenschwamm	391	"	2	—	264	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840.

Allgemeiner Handel.

Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Zwiebeln und Blumenzwiebeln . .	242	Kilogr.	—	70	242	
Oelkuchen ꝛc.	148849	„	—	06	148849	
Champignons, Morcheln und Moosschwämme	5	„	3	—	5	
Trüffeln, frische oder marinirte . .	19	„	8	—	19	
getrocknete	5	„	10	—	5	
Lumpen und Hadern	60558	„	—	10	60558	
Torf	1820	„	—	01	1820	
Steine, Erdarten und andere Fossilien.						
Marmor, in Stücken, einfach behauen, gesägt oder nicht gesägt, von wenigstens 16 Centim. Dicke . . .	2012	„	—	06	2012	
alle Sorten verarbeiteter Marmor . .	64	„	—	50	61	
Agat, bearbeiteter, Kliker . . .	12	„	2	—	12	
„ anderer	17	„	2	—	11	
Alabaster, verarbeiteter, für den deklar. Werth von	. . . .	. . . .	373	—	. . . .	363
Verarbeitete Steine, Kliker . .	699	Kilogr.	—	35	699	
andere für den deklarirten Werth von	. . . .	. . . .	3579	—	. . . .	3474
Mühlsteine	21	Stück	44	—	21	
Schleifsteine:						
von 920 — 677 Millimetres Durchmesser	1	„	10	—	1	
von 677 — 541 „ „	10	„	10	—	10	
von 541 — 406 „ „	3	„	10	—	3	
von weniger als 406 „ „	9	„	10	—	9	
Baumaterial, als:						
Kalk, Kalksteine, rohe	26200	Kilogr.	—	05	26200	
„ calcinirte . . .	92207	„	—	05	92207	
gelöschter	1000	„	—	05	1000	
Gyps, roher oder Gypssteine . . .	277000	„	1	50	277000	
zubereiteter, geriebener oder calcinirter	769685	„	—	02	769685	
Schiefer, zur Dachbedeckung, an allen Landgrenzstationen, von allen Größen über 19 Centimetres Breite .	1879	Stück	—	04	1879	
zur Dachbedeckung, von nicht mehr als 19 Centimetres Breite . . .	41720	„	—	04	41720	
in Vierecken oder Tafeln	893	„	1	—	893	
Backsteine	17935	„	—	05	17935	
Carreaux de terre (Erdschollen) . .	433	„	—	07	433	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Ziegel, flache	145806	Stück	—	03	145806	
gewölbte	2766	„	—	05	2766	
Firstenziegel, Hohlziegel . .	177	„	—	05	177	
Bruchsteine und Abfall von Steinen .	1,743700	Kilogr.	—	05	1,743700	
Gemeiner Sand zum Bauen . . .	1000	„	—	05	1000	
Nichtbenannte Materialien . .	1,102058	„	—	05	1,102058	
Steine und andere Erdarten, welche für Künste und andere Handwerke benutzt werden:						
Trippel	424	„	—	10	422	
Handschleifsteine, rohe	78	„	—	50	78	
„ gehauen	35326	„	—	50	35181	
Bimsstein	77	„	—	20	77	
Eisenhaltige Steine, als:						
Schmergel, bearbeiteter, in Körnern oder Pulver	16	„	—	22	12	
andere	13	„	—	50	3	
Fayence- und Porzellanerde . . .	64	„	—	10	64	
Sand für Glas- und Fayencefabriken	93274	„	—	10	93274	
Ocher	20	„	—	10	20	
andere Erdarten	10275	„	—	10	10275	
Schwefel, geschmolzener, in Stangen oder auf andere Art gereinigt . .	90	„	—	17	90	
Erdharze oder Erdpeche, als:						
Steinkohlen	6114	100 Kilo.	1	50	6114	
feste — Bernstein	182	Kilogr.	5	50	188	
„ andere Arten, als: reines Judenpech u. andere dgl. Sorten .	110154	„	—	20	—	
„ andere Arten	3,110906	„	—	05	3,110906	
flüssige, andere Arten als Theer, herrührend von der Destillation der Steinkohlen	215	„	1	70	215	
Metalle.						
Goldarbeiterasche und Abgang . .	60907000	Gramm	—	03	60,907000	
Eisen, Eisenerz	179066	Kilogr.	—	05	179066	
Masseleisen, in Stücken von wenigstens 25 Kilogr. Gewicht	15192	„	—	15	15192	
in Stangen gezogenes, mit Steinkohlen und Walzwerk behandeltes (gewalztes, gestrecktes)	2167	„	—	35	2167	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Eisen:						
von Drahtziehereien: Eisendraht, selbst verzinnt	20	Kilogr.	1	—	20	
laminirt, Schwarzblech	7	„	—	85	7	
„ Weißblech	2	„	1	10	2	
in Verbindung mit Kohlenstoff:						
Stahl, natürlicher (deutscher) oder Cementstahl, in Stangen oder Blech	48865	„	1	30	48865	
gezogener (fils)	83	„	3	—	83	
geschmolzener, Schmelzstahl, in Barren	249	„	2	—	249	
„ in Blech oder gezogener (fils)	368	„	2	50	334	
Kupfer, reines, nur einmal geschmolzen, in Massen, Barren oder Tafeln, oder in zerstörten Gegenständen . .	27912	„	2	—	27912	
reines, in Stangen oder Platten gewalztes	141	„	2	40	140	
in Verbindung mit Zink, Messing: einmal geschmolzen, in Massen, Barren oder Tafeln, oder in zerstörten Gegenständen	953	„	1	60	953	
gewalzt, in Barren oder Platten . .	1161	„	2	80	1156	
geschlagenes	3	„	2	80	3	
gezogenes, polirtes, mit Ausnahme der nachfolgenden	1	„	3	—	—	
„ polirt oder unpolirt, zu Saiten für Instrumente	75	„	8	—	46	
in Verbindung mit Zinn, einmal geschmolzen, in Massen, Barren oder Tafeln, od. in zerstörten Gegenständen	1231	„	2	10	1231	
vergoldet, geschlagen, gezogen oder gewalzt	375	„	30	—	392	
versilbert, geschlagen, gezogen oder gewalzt	65	„	9	—	18	
Feilenspäne von Kupfer	8461	„	1	—	8461	
Blei, rohes Metall	133	„	—	45	133	
Zinn, rohes	1071	„	2	—	1071	
Bismuth, roher	24	„	3	—	24	
Zink, gewalztes	1	„	—	80	1	
Spießglanz, Schwefelspießglanz . .	13	„	—	80	13	
metallischer	—	„	1	80	3	
Kobalt, als Erz	140	„	—	12	140	
metallischer	59	„	—	30	59	
verglaster, in Pulver: Azur . . .	95	„	1	70	95	
Arsenik, metallischer	12	„	1	50	12	
Braunstein (mangan)	278	„	—	20	278	
Graphite	15692	„	—	50	15692	
Nickel, metallischer, vom ersten Schmelzen	1	„	10	—	1	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Chemische Produkte.						
Säuren:						
Schwefelsäure	128	Kilogr.	—	20	128	
Arsenigte Säure oder weißer Arsenik	1	»	—	80		
Weinsteinsäure, Sauerkleesäure	71	»	7	50	—	
Benzoesäure	1	»	53	—	1	
Zitronensäure: natürlicher Zitronensaft unter 30 Grad	4566	»	—	60	4566	
kristallisirte oder bloß konzentrirte Zitronensäure über 35 Grad	3	»	—	60	3	
Alkalien:						
Holzasche	80	»	—	04	80	
Salze:						
Ammoniaksalze, roh in Pulver	1	»	3	20	1	
salpetersaures Kali (Salpeter)	1	»	—	55	1	
schwefelsaures Kali (Doppelsalz)	94	»	—	36	94	
» Magnesia (bitter oder englisch Salz)	1	»	—	60	1	
» Kupfer, Kupfervitriol	1	»	—	90	—	
Salzburgervitriol (kupferhaltiges Eisenvitriol)	470	»	—	50	470	
sauerkleesaures Kali oder Sauerkleesalz	18	»	9	50	18	
getrockneter, roher, unreiner Weinstein	2029	»	—	90	2029	
roher Weinstein	7797	»	—	70	11705	
essigsaures Eisen, konzentrirtes	264	»	—	45	264	
chromsaures Blei	64	»	4	50	64	
Schwefelmetalle:						
Schwefelarsenik, gelber u. rother in Massen	125	»	—	90	125	
Schwefelquecksilber, in Pulver	109	»	5	50	301	
Oxyde:						
von Eisen und Zinn	33	»	2	50	33	
Bleioxyd, halbverglastes, röthlichtes oder gelblichtes (Bleiglätte)	379	»	—	69	379	
Zinkoxyd, weißes, Zinkblumen	4	»	1	50	4	
» aschgraues (Thatien oder Ofenbruch)	6	»	1	50	6	
Kupferoxyde	43	»	1	50	43	
Kohlensaures Blei, rein oder vermischt:						
Bleiweiß	66	»	—	73	66	
Milchzucker	2157	»	1	50	2111	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840.

Allgemeiner Handel.

Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Offizieller Werth. Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Zubereitete Färbestoffe.						
Indigo	19	Kilogr.	16	—	19	
Extrakte zum Gerben, von Galläpfeln und Eichelschaalen, verdickt (fest) .	50	„	5	—	50	
preußisches oder Berlinerblau . . .	10	„	8	—	10	
Farben.						
Karmin, gemeiner	1	„	160	—	1	
Kupferblau oder Berggrün (Schweinfurtergrün)	29	„	5	—	—	
Tinte, zum Zeichnen, in Täfelchen .	1	„	16	—	1	
flüssige, zum Schreiben oder zum Drucken	1	„	5	—	1	
Firniß, von allen Arten . . .	32	„	4	—	32	
Schwarz, als: Schuhschwärze . .	3	„	—	70	3	
thierisches Schwarz, von Hirschknochen und andern	25	„	—	20	25	
Bleistifte, einfache, in Steinen . .	18	„	1	70	18	
in weißem Holz	1220	„	4	70	1220	
in Cedernholz	257	„	20		262	
Andere Farben, trocken oder flüssig .	269	„	3	—	269	
in feuchten Teigen	3	„	3	—	3	
Verschiedene Kompositionen.						
Parfümerien, Riechwasser, alkoholische	551	„	2	40	102	
„ ohne Alkohol	6	„	2	—	6	
Teige, flüssige oder in Tafeln . . .	1	„	4	50	1	
Seife, flüssige, in Pulver, Tafeln und Kugeln.	2	„	7	—	2	
Pomade	17	„	6	—	4	
Präparirte Gewürze, als: Senf .	10	„	1	—	10	
andere	38	„	4	—	38	
Cichorien, gemahlene, oder falscher Kaffe	6	„	—	70	—	
Medikamente, komponirte, als: destillirte Wasser, in Verbindung mit Alkohol	21	„	5	—	33	
ohne Alkohol	15	„	5	—	15	
andere.	30	„	10	—	—	
Ammlung, Stärkemehl. . . .	8	„	—	40	8	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Wachs, verarbeitetes, als: gelbes . .	5	Kilogr.	5	50	5	
weißes . .	60	»	5	50	60	
Tabak, verarbeiteter, als: Cigarren von Havannah und den Indien	7685	Stück	1	03	7685	
anderer	23	Kilogr.	6	40	14	
Talglichter (Kerzen)	5	»	1	—	5	
Chokolade und Cacao, zerriebener .	148	»	5	50	140	
Zucker, raffinirter, in Zuckerstöcken, gestoßener oder Kandit . . .	11	»	1	20	—	
Getränke.						
Wein, gemeiner, in Fässern . . .	2402	Litre	—	20	2368	
in Flaschen . . .	13701	»	1		395	
Feine Weine, in Fässern (vins de liqueur)	205	»	2	—	205	
in Flaschen . . .	27387	»	2	—	106	
Essig, von Bier, Most, Birnmost und Kartoffeln	117	»	—	25	117	
Most, von Birnen und von Trauben .	100	»	—	15	100	
Bier	1017	»	—	45	1017	
Gebrannte Wasser:						
Branntwein (de vin)	106	»	—	40	106	
Kirschwasser	5355	»	1	50	757	
von Zuckersyrup (Rhum und Tafia) .	5	»	—	60	5	
von Korn und Kartoffeln	170	»	—	50		
Mineralwasser, moussirende in Krügen	954	Kilogr.	—	10	875	
andere	6524	»	—	10	6524	
Liqueure	6712	Litre	3	—	152	
Verglasungen (vitrifications).						
Töpferwaaren, irdene: Fayence . .	124	Kilogr.	30	—	123	
von grober Erde	1102	»	—	15	1102	
von Steingut, gemeine	23494	»	—	15	23440	
gemeine, Tafel- oder Küchengeschirr	3	»	—	15	3	
von Porzellan, gemeine . . .	14	»	3	—	14	
feine	25	»	7	—	7	
Spiegel, große, von mehr als 3 Millimetres Dicke, für den deklarirten Werth von	. . .	. .	66	—	—	66
von 3 Millimetres oder weniger Dicke für den deklarirten Werth von . .	. . .	.	433	—	—	433
kleine	811	Kilogr.	3	20	802	
Brillen- oder Uhrengläser, ungeschliffene	14	»	2	50	14	
geschliffene oder polirte . . .	518	»	9	—	146	
Flaschen, volle	60615	Litre	—	30	2765	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Glaswaaren	35	Kilogr.	1	50	—	
Verglasungen, in Masse oder in Röhren, zum Schleifen	7	"	9	—	7	
in durchbohrten Körnern, für Broderien und Strickarbeiten . . .	113	"	6	—	656	
für Rosenkränze oder Halsbänder . .	752	"	2	—	813	
wie Edelsteine geschliffen . . .	154	"	20	—	154	
Email	367	"	8	—	152	
Glasscherben	10052	"	—	10	10052	
Garne.						
Hanf- oder Flachsgarn, einfaches, roh oder auf dem Gras gebleichtes, von Werg	28	"	1	50	28	
anderes als für Segel und für Mulquinerie	31	"	5	—	36	
gebleichtes	4	"	6	—	4	
gezwirntes, roh, auf dem Grase oder sonst gebleichtes, anderes als zu Spitzen	138	"	6	50	137	
gefärbtes	26	"	7	50	24	
Baumwollengarn, rohes, Nro. 143 (metr. System) und höher, einfaches	29	"	22	—	29	
anderes, ohne Unterscheidung der Sorten oder der Nros.	18017	"	5	50	—	
Wollengarn, gefärbtes	3	"	20	—	—	
Gewebe von Flachs oder Hanf.						
Leinwand, glatte, rohe, mit oder ohne Appretur, von weniger als 8 Fäden	4419	"	2	—	1261	
von 8 Fäden . .	334	"	4	25	334	
von 9 bis 12 Fäden .	95	"	4	25	84	
von 12 Fäden . .	48	"	8	—	48	
von 13 bis 16 Fäden .	23	"	8	—	23	
glatte, weiße oder halbweiße:						
von weniger als 8 Fäden	53	"	3	—	33	
von 8 Fäden . .	1767	"	6	30	38	
von 9 bis 12 Fäden .	3807	"	6	30	329	
von 12 Fäden . .	4010	"	11	60	485	
von 13 bis 16 Fäden .	8317	"	11	60	1045	
von 16 Fäden . .	2532	"	17	60	325	
von 17 Fäden . .	2324	"	17	60	166	
von 18 und 19 Fäden .	2640	"	26	60	166	
von 20 Fäden . .	1832	"	40	—	30	
von mehr als 20 Fäden	90	"	40	—	43	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Leinwand, glatte, gefärbte: von weniger als 8 Fäden	385	Kilogr.	4	—	300	
von 8 Fäden	2473	"	5	50	140	
von 9 bis 12 Fäden	4818	"	5	50	150	
von 12 Fäden	2209	"	8		112	
von 13 bis 16 Fäden	4309	"	8	—	101	
glatte, bedruckte, von 9 bis 12 Fäden	32	"	8	50	32	
von 12 Fäden	44	"	14	—	20	
von 13 bis 16 Fäden	272	"	14	—	58	
von 16 Fäden	120	"	22	—	7	
von 17 Fäden	19	"	22	—	—	
von 18 bis 19 Fäden	13	"	32	—	—	
glatte, zu Matratzen	204	"	3		204	
" zu Wachstuch, von weniger als 8 Fäden	19	"	2	—	19	
von 13 bis 20 Fäden	2	"	5	—	2	
" gemalt oder bedruckt zu Tapeten	1	"	4	—	1	
kroisirte oder Zwillich, für Zeltwerk (tentures) oder Bettzeug	11	"	9	—	9	
" für Kleidungsstücke	3821	"	9	—	264	
Batiste und Linon (Schleiertuch)	21	"	160	—	—	
Tischzeug, in Stücken, gebildetes und auf Damast Art gewobenes, weißes	1390	"	34		510	
Spitzen, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	12987	—	—	5867
Strumpfwirkerwaaren	1	Kilogr.	7	65	1	
Posamentirwaaren und Bänder, von Flachs, rohe, oder auf dem Gras gebleicht	4	"	7	—	4	
weiße	2	"	7	40	2	
Gewebe von Wolle.						
Decken	18	"	7	—	5	
Fußteppiche, einfache, mit Zettel von Flachsgarn oder von Hanf, wovon die falsche Seite ein Canevas ist, Moquette, andere als sammetartige	14	"	25	—	14	
andere einfache Teppiche, sowohl von reiner Wolle, als mit Flachs vermengt, jedoch ohne Canevas auf der Kehrseite	19	"	25	—	18	
Kasimir- und Merinoszeuge	78	"	47		—	
Tücher (draps)	239	"	27	—	—	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Tuch zu Mehlbeuteln, ohne Naht . .	7	Kilogr.	7	—	7	
Shawls, brochirte und façonnirte . .	78	»	143	—	—	
Verschiedene Stoffe	367	»	26	—	—	
Strumpfwirkerwaaren, von Wolle . .	578	»	26	—	—	
Posamentir- und Bandwaaren, vermischt mit Leinen, Wolle und Haaren .	65	»	12	—	—	
Vermischte Stoffe	153	»	12	—	—	
Härene Gewebe.						
Caschemir-Schawls (mit der Spindel gearbeitet) in den Ländern außer Europa, von großem Umfang, genannt ¾ und $^6/_4$ . .	10	Stück	800	—	4	
andere, mit Inbegriff der Schärpen .	1	»	2	—	1	
Gewebe von Roßhaar.						
Roßhärener Zeug zu Sieben . . .	1	Kilogr.	27	—	1	
Posamentirwaaren von solchen Stoffen .	2	»	27	—	2	
Andere Gewebe von Roßhaar . . .	12	»	27	—	—	
Gewebe von Seide.						
Stoffe, unvermischte, glatte, foulards, in rohem Zustande	2	»	110	—	2	
gedruckte	124	»	110	—	116	
glatte, andere als foulards . . .	48342	»	110	—	38	
façonnirte	1809	»	120	—	74	
mit Seide brochirte	3	»	120	—	1	
mit feinem Gold und Silber brochirte .	3100	Gramm	—	20	—	
Vermischte Stoffe	294	Kilogr.	70	—	12	
Gaze, von reiner Seide	926	»	112	—	5	
Flor (crêpe)	28	»	64	—	—	
Tüll	1	»	80	—	—	
Spitzen von Seide, genannt Blonden, für den deklarirten Werth von .	. . .	» . . .	18845	—	—	2633
Strumpfwirkerwaaren von Seide . .	2	Kilogr.	100	—	2	
Posamentirwaaren von Seide, unvermischt	81	»	100	—	1	
vermischt .	423	»	70	—	326	
Seidene Bänder, selbst von Sammt .	106164	»	120	—	10719	
Gewebe von Floretseide.						
Strumpfwirkerwaaren von solcher . .	364	»	40	—	231	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Offizieller Werth. Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Gewebe von Baumwolle.						
Baumwollzeuge, Perkale und Kalicots, gebleicht und ungebleicht . .	6973	Kilogr.	15	—	—	
gefärbt und bedruckt . . .	276948	„	26	—	—	
Schawls und Halstücher . . .	150340	„	26	—	—	
Mousseline	152226	„	30	—	—	
Kroisirte Zeuge, als: Basin, Piqué und andere	3	„	18	—	—	
Stoffe, genannt Printanieres . . .	2695	„	14	—	—	
Decken	4	„	8	—	—	
Spitzen, von Hand gemacht und geklöppelt, für den deklarirten Werth von .	. . .		402			18
Tüll und Gaze	2342	Kilogr.	200	—	—	
Strumpfwirkerwaaren und gewobene Dochte	71	„	12	—	—	
Posamentir- und Bandwaaren . . .	98	„	8	—	—	
Vermischte Stoffe	9401	„	10	—	—	
Tüll, in Verbindung von leinenen Spitzenarbeiten, für den dekl. Werth von	. . .	. . .	406		--	400
Filze.						
Filzhüte	6	Stück	8	—	6	
Andere Arbeiten von diesem Stoffe, als: Filze zum Filtriren, Sohlen ꝛc. .	2	Kilogr.	3	—	1	
Papier und seine Anwendungen.						
Pappendeckel, in Blättern, andere als glänzende, zum Tuchpressen, oder von geleimtem Papier und gepreßt	385	„	2	—	—	
geformter, sogen. papier mâché .	18	„	4	—	10	
Arbeiten von Pappe (coupé et assemblé)	70	„	4	—	16	
Papier, Packpapier, von farbigem Stoff	188	„	1	—	3	
weißes oder rastrirtes Notenpapier . .	43537	„	2	50	16	
kolorirtes, in Rießen oder Büchern, zu Buchbinderarbeiten . . .	502	„	2	25	169	
gemaltes, in Rollen, zu Tapeten . .	1	„	2	50	1	
Bücher, in todten oder fremden Sprachen, als: Almanache (Kalender) . .	393	„	7	—	393	
andere	7329	„	7	—	4238	
in französischer Sprache: wissenschaftliche Abhandlungen . .	10	„	5	—	5	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Bücher, in französischer Sprache, andere Werke, im Ausland herausgegeben	3858	Kilogr.	5	—	3384	
neue Auflagen, nach franz. Ausgaben in Frankreich gedruckte	169	„	5	—	2	
	1218	„	5	—	1138	
Nachdrücke	30	„	5	—	—	
Spielkarten	53	„	5	—	—	
Geographische Karten	22	„	15	—	7	
Kupferstiche und Lithographien . . .	239	„	35	—	108	
Musikalien, gestochene	677	„	12	—	2	
Arbeiten aus verschiedenen Stoffen.						
Präparirte Häute, von Lämmern, mit den Haaren, weißgegerbt . .	225	Stück	—	60	225	
rothgegerbt oder bereitet . . .	1444	Kilogr.	3	75	—	
weißgar oder sämisch	7311	„	5	25	—	
auf Saffianart zubereitete oder gefirnißte	7875	„	7	30	—	
Kalbleder, riechendes, gen. Juchtenleder	66	Stück	12	—	66	
Verarbeitete Häute, andere, als: Handschuhe und volle Schläuche . .	57	Kilogr.	24	—	—	
Verarbeitetes Pelzwerk, für den deklarirten Werth von . . .	. . .	. . .	856	—	—	696
Geflechte in Blättern, von Stroh, Rinde, Bast ꝛc.	4782	Mètre	—	40	911	
Hüte, von Stroh, Rinde, Bast ꝛc., grobe	26946	Stück	3	—	27004	
feine, mit genähten Flechten. . .	1888	„	15	—	1748	
„ mit ineinandergreifenden Flechten	2879	„	15	—	3169	
von Palmenfasern, grobe	1666	„	3	—	1730	
feine . . .	626	„	15	—	524	
Flechtwerk oder Flechten, von Stroh, Rinde ꝛc., von mehr als 3 Enden, grobe, für Strohdecken . .	4	Kilogr.	13	—	4	
grobe, für Hüte	691	„	13	—	691	
feine	7045	„	40	—	6259	
Flechtwerk, Matten, von weißem Holz, von mehr als 7 Millimetres Breite	16	„	—	20	16	
Seilerwaaren, von Hanf . . .	18	„	1	20	18	
von Ginster . .	2	„	—	25	2	
von andern Pflanzen .	50	„	—	25	50	
Netze, neu oder noch tauglich zum Gebrauch	26	„	2	—	26	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Korbmacherwaaren:						
von ungeschälten Zweigen	995	Kilogr.	1	25	1094	
von geschälten Zweigen	450	„	1	50	251	
von gespaltenen Zweigen	1640	„	4	50	511	
Ackerbaugeräthschaften, Sensen	14127	„	3	—	14067	
Sicheln und alle anderen Geräthe	1042	„	4	—	717	
Feilen und Raspeln, mit grobem Schnitt, gemeine	715	„	2	50	716	
zum Poliren, feine, von 17 Centimetres Länge und mehr	232	„	4	—	207	
von weniger als 17 Centimetres Länge	465	„	4	—	376	
Sägen, von 146 Centimetres Länge und mehr	135	„	2	50	135	
von weniger als 146 Centimetres Länge	96	„	3	50	91	
Werkzeuge, von reinem Eisen	711	„	2	—	675	
von gestähltem Eisen	1204	„	2	50	683	
von reinem Stahl	2575	„	4	—	1339	
von Kupfer oder Messing	535	„	4	20	102	
Arbeiten in Guß	41	„	—	45	—	
in Eisen	35	„	—	90	—	
in Weißblech oder Kupfer (Estagnons), für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	32	—	—	32
in Kupfer, Messing und Bronze, vergoldet	9	Kilogr.	10	—	—	
andere (ausgenommen versilberte)	248	„	5	—	—	
in Blei	6	„	1	—	6	
Goldschmiedwaaren:						
von Gold oder vergoldetem Silber	14436	Gramm	—	34	13258	
von Silber	30640	„	—	24	6829	
Bijouteriewaaren von Gold, verziert mit Edelsteinen oder ächten Perlen	16023	„	7	—	1128	
andere	67857	„	4	—	2858	
von Silber, andere als mit Edelsteinen oder ächten Perlen verzierte	19123	„	—	34	2616	
Korallen, geschliffene, nicht gefaßte	9	Kilogr.	160	—	6	
Plakirte Waaren	5	„	10	—	—	
Lettern (Druckschrift) neue, von französischer Sprache	39	„	4	50	34	
neue, von deutscher Sprache	527	„	4	50	275	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Maschinen, andere als Dampfmaschinen, für den deklarirten Werth von .	. . .	. . .	38338	—	—	17237
Waffen, Jagd- oder Luxuswaffen, Feuergewehre . . .	467	Kilogr.	20	—	141	
Messerschmiedwaaren	5	„	12	—	—	
Uhrenmacherwaaren:						
Taschenuhren mit silbernen Gehäusen, oder solchen von andern Metallen als Gold, gewöhnliche Werke mit Steigerädern . . .	50257	Stück	50	—	28786	
dergleichen mit Werken à la Lépine, mit Schlagwerken und andere Arten	16099	„	50	—	3452	
Taschenuhren mit goldenen Gehäusen: gewöhnliche Werke mit Steigerädern	5096	„	100	—	4161	
einfache Werke à la Lépine, und gewöhnliche Schlagwerke	26129	„	100	—	13707	
Schlagwerke à la Lépine und andere Arten . . .	1579	„	100	—	835	
Taschenuhren ohne Gehäuse, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	39441	—	—	1766
Uhrwerke, von allen Arten, für den deklarirten Werth von . . .	. . .	. . .	23071	—	—	16487
Spieluhren, Musikdosen	21333	Kilogr.	10	—	189	
Hölzerne Uhren	1044	Stück	5	—	712	
Uhrbestandtheile	1933	Kilogr.	10	—	591	
Leiterwagen, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	1645	—	—	1645
Sattlerwaaren, für den deklarirten Werth von	. . .	. . .	146	—	—	—
Feine Tischler- und Drechslerarbeiten:						
Kämme von Elfenbein	6	Kilogr.	60	—	7	
andere als Billardkugeln und Kämme von Elfenbein oder Schildkröten . .	111	„	7	—	—	
Spielzeug	1298	„	2	25	2247	
Kurze Waaren, gemeine, andere als Arbeiten von reinem Kupfer und Zink, einfach gedreht, oder Knöpfe .	3517	„	4	50	3434	

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840.

Allgemeiner Handel.

Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Franks.	Offizieller Werth. Cent.	Quantität.	Deklarirter Werth.
Kurze Waaren:						
feine: Nähnadeln	22	Kilogr.	36	—	17	
Geschirre von Zinn	4	„	12	—	4	
Knöpfe	17	„	12	—	17	
andere	10577	„	12	—	906	
Modewaaren, für den deklarirten Werth von	...	...	923	—	—	503
Regen- und Sonnenschirme:						
von Seide	1	Stück	15	—	1	
von Wachstuch oder andere	3	„	9	—	3	
Gestelle und Gerippe von solchen	9	„	9	—	9	
Fischbein, geschnitten und appretirt	—	Kilogr.	10	—	11	
Holzwaaren:						
Fässer, leere, aufgesetzte, mit hölz. Reifen geb.	63384	Litre	—	02	31770	
mit eisernen Reifen gebunden	120743	„	—	02	4525	
Fässer, leere, auseinandergenommene, für den deklarirten Werth von	...	...	122	—	—	122
Besen, gemeine	2429	Stück	—	10	2429	
Schachteln von weißem Holz	13	Kilogr.	1	—	13	
Holzschuhe, ohne Pelz, gemeine	13	„	—	35	14	
Scheffel oder Siebe	18182	„	—	35	18108	
andere Holzarbeiten, für den deklarirten Werth von	...	...	58755	—	—	54719
Instrumente, optische und mathematische, für den deklarirten Werth von	...	...	6577	—	—	153
chemische und chirurgische, für den deklarirten Werth von	...	...	202	—	—	177
Meubeln, für den deklarirten Werth von	...	...	53335	—	—	41754
Arbeiten von Caoutschouc, in Verbindung mit andern Stoffen	23	Kilogr.	10	—	23	
Musikalische Instrumente, für den deklarirten Werth von	...	...	8660	—	—	2440
Effekten zum Gebrauch, Leinenzeug, glattes, gebildetes oder damastartiges	1072	Kilogr.	20	—	364	
Kleidungsstücke, getragene	15135	„	20	—	112	
Kleidungsstücke, neue, verfertigte, und andere neue Effekten zum Gebrauche der Reisenden (von Geweben oder Stoffen, deren Einfuhr verboten ist) für den deklarirten Werth von	...	...	11088	—	—	5703
Gegenstände für Sammlungen, für den deklarirten Werth von	...	...	73541	—	—	48816

Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840. Allgemeiner Handel.					Uebersicht der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden sind. Besonderer Handel.	
Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Quantität.	Deklarirter Werth.
			Franks.	Cent.		
Geld (numéraire).						
Gold, roh, in Massen, Stangen, Barren, Staub, zerbrochenem Geschmeide ꝛc.	158330	Gramm	3	—	158330	
gemünztes	7290	„	3	—	7390	
Silber, roh in Massen, Stangen, Barren, zerstörten Gegenständen ꝛc. . .	701044	„	—	20	701044	
gemünztes	29841090	„	—	20	29841090	
Kupfermünzen, mit Silber alliirt .	132	Kilogr.	7	—	132	

Uebersicht

des aus der Schweiz durch Frankreich, sowie des durch Frankreich nach der Schweiz gehenden Transitguts, welches im Laufe des Jahres 1840 seine Bestimmung erreicht hat.

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Produkte aus thierischen Bestandtheilen.			
Fleisch, gesalzenes	Kilogr.	955	5
Rohe getrocknete Häute, große . . .	"	9800	—
kleine, andere als von Lämmern	"	79758	22988
Pelzwerk, nicht benanntes, für den Werth von	Francs	—	2420
Wolle, in Masse und gekämmt	Kilogr.	—	4413
Haare von Thieren, alle Arten, mit Ausnahme der zur Hutmacherei oder zum Spinnen tauglichen Haare	"	—	619
Roßhaare, rohe	"	—	19767
Seide, rohe	"	178692	29000
" moulinirte	"	33383	2026
gefärbte zum Nähen	"	1594	173
Flockseide, roh, in Masse . . .	"	13424	238
" gekardete	"	572	—
Fett, von Schafen, roher Unschlitt und Schweineschmalz	"	—	19447
Leim, Tischlerleim	"	—	26807
Käse	"	84468	214
Honig	"	—	2757
Fischerei.			
Meerfische, frische, getrocknete, eingesalzene oder geräucherte	"	—	8733
Fischthran	"	—	58174
Gegenstände, welche für die Medizin und für Parfümerien verwendet werden.			
Schwämme, gemeine	"	—	1101
Bibergeil	"	—	14
Bernstein, grauer	Gramm	—	317000

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Harte Stoffe zum Schneiden.			
Elephantenzähne, ganz oder in Stücken .	Kilogr.	—	41
Hörner, von Vieh, rohe	„	—	7
Mehligte Nahrungsstoffe.			
Weizen, Dinkel und Mischelkorn .	Litre	—	917822
Reis	Kilogr.	—	7445
Hülsenfrüchte (légumes), trockene und Mehl davon	„		418
Körner, geschält und gestampft . . .	„	—	23
Kanariensaamen und Hirse	„	—	160
Italienische und andere gekörnte Mehlspeisen .	„	—	2819
Sago und Arrowroot	„	—	2006
Früchte.			
Tafelfrüchte, frische, Zitronen, Pommeranzen und ihre Abarten . . .	„	—	7381
frische, nichtbenannte inländische . . .	„	—	2292
trockene, gedörrte oder gepreßte . . .	„	437	38961
eingemachte	„	—	23
Oelhaltige Früchte, Mandeln . . .	„	—	27922
Baum-, Hasel- und Buchnüsse . . .	„	—	19413
andere ölhaltige Früchte	„	—	60312
Samenfrüchte (zum Einsäen)	„	30	44182
Früchte zum Destilliren, grüner Anis . .	„	—	5865
Kolonialwaaren.			
Zucker, von französischen Kolonien (Guadeloupe, Martinique, Bourbon) roh, nicht weiß .	„	—	11277
fremder, nicht französischer, roh, nicht weiß .	„	—	26518
roher, weiß, terré	„	—	760555
Kakao	„	—	46727
Syrop, Konfituren, Bonbons u. s. w. . .	„	53	359
Kaffe	„	—	3,171608
Zimmet	„	—	8513
Gewürznelken, Blüthen	„	—	4014
Stengel	„	—	2111
Ingwer	„	—	2783
Muskatnüsse, ohne Schalen	„	—	2007
Muskatblüthen	„	—	20
Pfeffer	„	—	33053
Spanischer Pfeffer (Piment)	„	—	4956
Thee	„	—	10899

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Vanille	Kilogr.	—	110
Tabak, in Blättern oder Blattrippen . .	„	—	130249
Vegetabilische Säfte.			
Reiner, exotischer Gummi	„	—	40941
Theer	„	786	2430
Harter Theer. Geigenharz u. s. w. . .	„	—	53968
Nichtbenannte exotische Harze	„	—	3445
Balsam, Copaive	„	—	631
Säfte verschiedener Art, als: Caoutschouc .	„	—	151
Aloesaft .	„	—	233
Opium .	„	—	207
Manna .	„	—	1979
Süßholzsaft	„	—	15357
Oele, flüchtige	„	—	218
fixe, Olivenöl	„	105	148739
von Oelsaamen	„	—	1,402120
andere reine Oele	„	—	1212
Medizinalartikel.			
Wurzeln, von gewöhnlichem oder weißem Rhabarber	„	—	26
von Sarsaparille	„	—	815
von Jalap	„	—	1469
von der weißen florentinischen Iris	„	—	150
von Süßholz	„	—	30588
andere	„	—	7060
Rinden, von Zitronen, Pommeranzen und ihren Abarten	„	—	974
von Quinquina	„	—	198
Sennesblätter	„	—	1853
Blüthen, andere als von Lavendel und Pommeranzen	„	121	—
Früchte, als: Badiane oder gesternter chinesischer Anis	„	—	213
Senfkörner	„	—	8
Wurmsaamen	„	—	450
Sennesschötlein	„	—	174
andere Früchte	„	—	576
Flechten, die in der Medizin gebraucht werden	„	—	256
Holz, gemeines.			
Korkholz, rohes	„	—	694
verarbeitetes	„	2	30816

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Holz, exotisches.			
Farbhölzer, in Scheitern	Kilogr.	—	326004
gemahlene	»	—	1427
Feines Tischlerholz, anderes als Buchsbaumholz	»	—	559
Wohlriechende Holzarten	»	—	117
Früchte, Stengel und Fasern zum Verarbeiten.			
Hanf, gebrochener, Werg	»	2787	1271
gehechelt	»	—	2587
Flachs, gehechelt	»	—	6529
Baumwolle	»	—	9,912113
Stoffe für Färbereien und Gerbereien.			
Curcuma-Wurzeln (Gelbwurzel oder indischer Safran)	»	—	2694
Querzitron (gelbe amerikanische Eichenrinde)	»	—	95763
Sumach und Gelbholz, gemahlen	»	—	1099
Wilder Safran (Carthame), Saflor	»	—	22972
Kreuzdorn	»	—	8930
Galläpfel, schwere	»	—	49966
Verschiedene Produkte und Abfälle.			
Hopfen	»	—	229
Steine, Erdarten und andere Fossilien.			
Agat, verarbeiteter	»	2	—
Marmor, in Stücken oder Platten	»	—	3440
skulptirter, geformter oder polirter	»	—	4336
Steine und Erdarten, welche für Künste und Handwerke benutzt werden, als: Pfeifenerde	»	—	7590
Handschleifsteine	»	117	3428
Bimsstein	»	—	9308
Schmergel, präparirter	»	—	519
andere Arten	»	21	6481
Verarbeitete Steine:			
Kliker	»	—	2518
Schiefertafeln	Stück	—	759
Schwefel, geschmolzener, in Masse, nicht gereinigter	Kilogr.	—	98670
» in Stangen oder auf andere Art gereinigt	»	—	13491
Erdpeche, feste, nicht benannte, reine	»	15614	—

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Metalle.			
Eisen, Masseleisen	Kilogr.	—	1,078673
alle andere Arten von Gußeisen	„	—	9740
in Stangen gezogenes	„	—	1,706334
Schwarzblech	„	—	454195
verzinntes, Weißblech	„	—	328315
Eisen in Verbindung mit Kohlenstoff, Stahl, natürlicher oder Cementstahl in Stangen	„	—	105523
gegossener, in Stangen	„	—	17080
als Blech oder Draht	„	47	4051
Kupfer, reines, nur einmal geschmolzenes	„	—	5076
„ geschlagenes oder gewalztes	„	—	8150
in Verbindung mit Zink, Messing, geschlagenes oder gewalztes	„	5	119
als Draht	„	23	—
Blei, Bleierz oder Blei in Verbindung mit Schwefel	„	—	35447
rohes Metall	„	—	193481
Zinn	„	—	14769
Zink, nur einmal geschmolzenes	„	—	1030
laminirtes	„	—	269
Kobalt, verglaster, in Pulver. Azur	„	—	1178
Gediegener Merkur oder Quecksilber	„	—	84
Braunstein (magan)	„	—	22804
Chemische Produkte.			
Säuren, als: arsenigte Säure oder weißer Arsenik	„	—	5071
Weinsteinsäure, Sauerkleesäure	„	81	665
Alkalien, als: Potasche	„	—	45390
Soda	„	—	2899
Ammoniaksalze	„	—	4216
Salpetersaures Kali oder Salpeter	„	—	27043
Salpetersaures Natron	„	—	20713
Bitter- oder englisches Salz	„	—	1277
Alaun, gebrannter	„	—	12904
anderer	„	—	54798
Kupferwasser oder grüner Vitriol	„	—	8677
Kupfer- oder blauer Vitriol	„	—	1630
Zinkvitriol, weißer Vitriol oder auch weißer Galitzenstein	„	—	804
Sauerkleesalz	„	—	481
Kohlensaure oder s. g. weiße Magnesia	„	—	82
Borax, raffinirter	„	—	1153
Chromsaures Kali	„	—	5021
Bleioxyd, rothes (Mennige)	„	—	4800

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Bleioxyd: halbverglastes, röthlich oder gelblich (Bleiglätte)	Kilogr.	—	105184
Kohlensaures Blei, rein oder vermischt (Bleiweiß)	"	—	20210
sehr reines Bleiweiß	"	—	1424
Nichtbenannte chemische Produkte . . .	"	—	1107
Zubereitete Färbestoffe.			
Cochenille	"	—	3965
Cachou, in Masse	"	—	11999
Indigo	"	—	42065
Lack, natürlicher	"	—	1234
Pastellfarben	"	—	190
Rocou (Orleans)	"	—	12567
Färberflechte, Orseille, violettfarbige . . .	"	—	77
Extrakte von Farbhölzern	"	—	38
Preußisch- oder Berlinerblau	"	—	20
Farben.			
Kupferblau oder Berggrün, Schweinfurtergrün, [cendres bleues ou vertes]	"	—	237
Tinte, flüssige, zum Schreiben oder zum Drucken	"	—	14
Schwarz, als: Kienruß	"	—	1400
natürliches mineralisches Schwarz	"	—	1659
Bleistifte, einfache in Steinen . . .	"	—	226
in weißem Holz	"	9	10
in Zedernholz	"	1	4
Nichtbenannte Farben	"	4	4
Verschiedene Kompositionen.			
Parfümeriewaaren	"	—	495
Zubereitete Gewürze, Senf	"	—	415
Komponirte Medikamente, als: destillirte Wasser	"	1363	—
andere	"	7	122
Seife	"	—	2794
Cichorien, gemahlene, oder falscher Kaffe . .	"	—	646
Tabak, fabrizirter oder einfach präparirter .	"	7	84110
Zucker, raffinirter	"	—	3/784556
Chokolade und Kakao, einfach zerstoßener .	"	—	13
Getränke.			
Wein, gewöhnlicher, in Fässern . . .	Litre	—	4656
in Flaschen . . .	"	32674	242
feiner, in Fässern . . .	"	—	6429
in Flaschen . . .	"	5248	1431

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Gebrannte Wasser:			
von Zuckersyrop (Rhum und Tafia)	Litre	—	4240
Kirschwasser	»	9377	—
von Getreide	»	—	1060
Liqueure	»	18821	335
Mineralwasser	Kilogr.	177	51255
Verglasungen.			
Töpferwaaren, irdene, Fayence	»	—	10880
von Steingut, gemeine	»	—	680
feine	»	—	6074
von Porzellan	»	35	470
Spiegel, große, für den Werth von	Francs	2000	—
kleine	Kilogr.	25	17
Brillengläser u. s. w., geschliffene und polirte	»	321	—
Flaschen, volle	»	31745	733
Kristalle	»	—	10
Glaswaaren aller Art	»	25	3
Verglasungen, als: durchbohrte Körner, für Broderien und Strickarbeiten	»	16	—
für Rosenkränze oder Halsbänder	»	147	—
Email	»	6	35
Garne.			
Hanf- oder Flachsgarn, einfaches, ungebleichtes	»	67	19152
gebleichtes	»	—	1894
gefärbtes	»	—	233
gezwirntes, ungebleicht, zu Segeltuch	»	—	17
gebleicht zu Spitzen	»	156	—
gefärbt	»	—	217
Baumwollengarn:			
rohes, von Nro. 143 und darüber, einfaches	»	—	20115
gezwirntes	»	—	504
alles andere Baumwollengarn	»	21924	10126
Wollengarn, weißes	»	—	1551
gefärbtes	»	7	2714
Gewebe von Flachs oder Hanf.			
Leinwand, glatte, rohe	»	1597	4349
weiße oder halbweiße	»	24639	28023
gefärbte	»	12187	1599
Wachstuch	»	—	169
bedruckt zu Tapeten	»	—	74
Leinwand, kroisirte, Zwillich	»	8115	3193

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Tischzeug, in Stücken, gebildet oder auf damastart gewoben, ungebleicht .	Kilogr.	—	177
gebleicht	"	392	187
Spitzen, für den Werth von	Francs	5040	4040
Batiste und Linon (Schleiertuch) . . .	Kilogr.	35	—
Vermischte Stoffe, andere als Spitzen . .	"	3095	—
Gewebe von Wolle.			
Teppiche	"	—	6049
Kasimir und Merinos	"	894	68958
Tuch (draps)	"	161	18368
Verschiedene Stoffe	"	104	22009
Schawls, brochirte und façonnirte . . .	"	108	264
Strumpfwirkerwaaren, von Wolle . . .	"	729	506
Posamentir- und Bandwaaren, von Wolle . .	"	120	247
Vermischte Stoffe	"	30	12562
Härene Gewebe.			
Caschemir-Schawls, für den Werth von .	Francs	—	1,836200
Gewebe von Seide.			
Stoffe von reiner Seide, glatte, als:			
Foulards, für den Werth von . . .	"	11	9871
andere für den Werth von	"	61726	380
façonnirte	Kilogr.	2364	742
mit feinem Gold und Silber brochirte . .	Gramm	3000	—
Stoffe, vermischt mit andern Gegenständen als Leinen	Kilogr.	578	—
Gaze, von reiner Seide	"	1962	—
Flor (crepe)	"	132	213
Tüll	"	31	45
Spitzen von Seide, genannt Blonden, für den Werth von	Francs	18996	—
Posamentirwaaren, von reiner Seide . .	Kilogr.	100	17
von Seide, vermischt mit andern Stoffen als Gold und Silber . .	"	30	683
Seidene Bänder, selbst von Sammt . .	"	135839	980
Gewebe von Baumwolle.			
Baumwollzeuge, Perkale und Kalikots, gebleicht und ungebleicht . . .	"	11393	74723
gefärbt und bedruckt	"	258539	80987
Schawls und Halstücher	"	143515	790

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Mousseline	Kilogr.	226623	815
Baumwoll-Tuch und -Sammt	»	—	29129
Kroisirte Stoffe, als: Basin, Piqué und andere	»	2	6369
Decken (couvertures)	»	—	433
Spitzen, geklöppelt und mit der Spindel gemacht	Francs	14000	—
Indischer Nanking	Kilogr.	—	687
Tüll und Gaze	»	216	14987
Strumpfwirkerwaaren von Baumwolle . .	»	140	684
Posamentir- und Bandwaaren von Baumwolle .	»	—	18
Vermischte Stoffe	»	1505	679
Papier und seine Anwendungen.			
Pappendeckel, in Blättern	»	394	36
geformter, sogen. papier mâché . . .	»	9	—
Papparbeiten	»	68	—
Papier, als: Packpapier von farbigem Stoff .	»	214	—
weißes, oder rastrirtes Notenpapier . .	»	30987	481
gefärbtes, in Rißen oder Büchern, zu Buchbinderarbeiten . . .	»	2203	151
Chinesisches, oder Seidenpapier, und anderes von der gleichen Art . .	»	551	68
Bücher, in todten oder fremden Sprachen .	»	3260	1447
in französischer Sprache	»	1070	256
Nachdrücke	»	—	4337
Geographische Karten	»	—	16
Kupferstiche und Lithographien	»	717	71
Musikalien	»	56	66
Arbeiten aus verschiedenen Stoffen.			
Felle, rothgegerbt oder bereitet . . .	»	—	680
weißgar oder sämisch	»	129	82
auf Saffianart zubereitete oder gefirnißte .	»	9719	—
verarbeitete, andere als Handschuhe . .	»	2239	—
verarbeitetes Pelzwerk, für den Werth von .	Francs	—	5800
Strohhüte	»	8375	48149
Gewebe und Geflechte in Blättern von Stroh, Rinde, Bast ꝛc.	»	118	5500
Matten oder Decken von Stroh, Rinde, Bast ꝛc., geflochten, feine . . .	Kilogr.	1134	715
Korbmacherwaaren, von ungeschälten Zweigen	»	—	538
von gespaltenen Zweigen	»	1635	33
Ackerbaugeräthschaften, als: Sensen. .	»	90	—
Sicheln und alle andere Geräthschaften . .	»	422	2727
Feilen und Raspeln, mit grobem Schnitt, sogenannte gemeine . . .	»	1	2381

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Feilen und Raspeln, zum Poliren, sogen. feine .	Kilogr.	103	8525
Sägen, von 146 Centim. Länge und mehr .	»	—	5831
von weniger als 146 Centim. Länge . .	»	13	1858
Geräthschaften (outils), von bloßem Eisen .	»	18	45
von gestähltem Eisen	»	628	15348
von reinem Stahl	»	564	987
von Kupfer oder Messing	»	350	306
Arbeiten (ouvrages) in Guß	»	—	284627
in Eisen	»	57	6533
in Schwarz- oder Weißblech	»	—	25
in Stahl	»	—	137
in Kupfer, Messing und Bronze, andere als vergoldete und versilberte .	»	282	1806
in Blei	»	—	1891
Goldschmiedwaaren, von Gold oder vergoldetem Silber	Gramm	1140	3620
von Silber	»	28045	21770
Bijouteriewaaren, von Gold, verziert mit Edelsteinen und ächten Perlen	»	7010	30
andere	»	73512	4500
von Silber, andere als mit Edelsteinen und ächten Perlen verzierte .	»	12642	3713
Korallen, geschnittene, nicht gefaßte . . .	Kilogr.	79	—
Lettern (Druckschrift) neue	»	266	—
Maschinen, für den Werth von . . .	Francs	2164	129169
Waffen, Kriegswaffen, blanke . . .	Kilogr.	128	—
Feuergewehre	»	—	1222
Jagd- oder Luxuswaffen, blanke . . .	»	—	3
Feuergewehre	»	254	2785
Messerschmiedwaaren	»	20	755
Uhrmacherwaaren:			
Musikdosen, Glockenspiele . . .	»	25623	45
Hölzerne Uhren, für den Werth von . .	Francs	950	—
Uhrbestandtheile	Kilogr.	1599	10
alle andern Uhrmacherwaaren für den Werth von	Francs	2,072936	35565
Feine Tischler- und Drechslerwaaren, als: Kämme von Elfenbein . . .	Kilogr.	20	—
andere solche Waaren . . .	»	54	151
Spielzeug	»	4	3454
Kutschen, mit Federn, garnirte oder gemalte	Francs	—	200
Sattlerarbeiten, für den Werth von . . .	»	200	250
Kurze Waaren, gemeine	Kilogr.	209	1874
feine, als: Nadeln	»	—	182
andere	»	4849	669
Modewaaren, für den Werth von . . .	Francs	4900	100
Arbeiten von Caoutschouc	Kilogr.	—	277
Arbeiten von Holz, als: leere Fässer, für .	Francs	5908	—
andere, für . .	»	6041	100
Meubeln, für den Werth von	»	2546	9780

Bezeichnung der Waaren.	Schatzungs-Einheit.	Aus der Schweiz kommende Waaren haben durch Frankreich transitirt.	Nach der Schweiz haben durch Frankreich transitirt.
Instrumente, optische, mathematische, wie auch chemische und chirurgische, für den Werth von . . .	Francs	3738	440
musikalische, für den Werth von . .	»	4200	1800
Effekten zum Gebrauch, als:			
Leinenzeug, glattes, gebildetes, damastartiges und neue Kleidungsstücke .	Kilogr.	892	10682
getragene Kleidungsstücke . . .	"	11862	2587
Gegenstände für Sammlungen, für den Werth von	Francs	4216	22622

Einige Betrachtungen

über

das Ergebniß der vorstehenden Uebersichten des Handels zwischen der Schweiz und Frankreich.

Je nach dem Standpunkt, auf welchen man sich stellt, ist das Ergebniß der Handels- und Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, wie dasselbe aus den vorstehenden Uebersichten erhellt, ein wenig befriedigendes und auch wieder ein erfreuliches zu nennen. Ein wenig befriedigendes, insofern wir Umfang und Art der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich mit dem Umfang und der Art der Einfuhr französischer Waaren in die Schweiz, oder mit andern Worten, wenn wir den Aktivhandel der Schweiz mit ihrem Passivhandel, gegenüber von Frankreich, vergleichen, — und ein erfreuliches, wenn wir die im Laufe des Jahres 1840 zwischen der Schweiz und Frankreich Statt gehabten Handels- und Verkehrsverhältnisse mit denjenigen der letztverflossenen Jahre, oder aber mit den Handels- und Verkehrsbeziehungen, in welchen einige andere Nachbarstaaten zu Frankreich stehen, zusammenhalten. Befriedigend ist das Ergebniß der vorstehenden gegenseitigen Handelsverhältnisse auch in der Rücksicht zu nennen, als sich aus dem schweizerischen Ein- und Ausfuhrhandel mit Frankreich, wie derselbe aus den vorstehenden Uebersichten erhellt, ganz unzweideutige Schlüsse auf einen ungewöhnlichen Wohlstand und große Gewerbsthätigkeit der Schweiz ziehen lassen.

Wir wollen uns hier zunächst auf den ersteren Standpunkt stellen.

Es hat auf den ersten Blick allerdings etwas Befremdendes und Besorgniß erweckendes, wenn wir aus den mitgetheilten Uebersichten entnehmen, daß der Gesammtbetrag der Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz sich auf . . . . Fr. 90,852,439
beläuft, während die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich nur die Summe von „ 70,059,062
erreicht, was demnach einen Passivhandel von . . . . Fr. 20,793,377
nachweist.

Nicht günstiger gestaltet sich das Ergebniß des so geheißenen Spezialhandels mit Frankreich, d. h. der rein französischen Waaren, welche nach der Schweiz ausgeführt worden, verglichen mit den aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführten Waaren, welche dort konsumirt worden.

Die in die Schweiz eingeführten französischen Waaren belaufen sich nämlich auf die Summe von		Fr. 35,658,733
Die von der Schweiz nach Frankreich zu dortiger Konsumation ausgeführten Waaren nur auf		„ 20,500,473
was demnach abermals einen Ausfall von		Fr. 15,158,260

ausweist, welchen die Schweiz durch Geld statt durch Waaren auszugleichen hatte.

Die Sache gestaltet sich aber noch weit schlimmer, wenn die Gegenstände des Ausfuhrhandels aus der Schweiz nach Frankreich näher in's Auge gefaßt werden.

Von dem Gesammtbetrag von		Fr. 20,500,473
sind nämlich als bloßes Transitgut abzuziehen:		
Rohe Seide, im Betrag von . . .	Fr. 933,550	
Flockseide (bourre de soie) . . .	„ 1,187,586	
Wolle	„ 504,846	
Feine Perlen	„ 139,960	
Bettfedern	„ 67,077	
Kupfer (wenn auch dasselbe in der Schweiz laminirt worden)	„ 84,267	
Wollenzeug	„ 859	
Meubeln	„ 41,754	
		„ 2,959,899
wodurch die Ausfuhr schweizerischer Waaren nach Frankreich sich auf . . reduzirt.		Fr. 17,540,574
Aber auch von diesen dürfen noch abgezogen werden:		
ein Theil der Vieheinfuhr (nämlich der Werth der schwäbischen Schafe, welche durch die Schweiz transitiren), mit . .	Fr. 7,276	
1/4 Theil der Gesammtausfuhr von Seidenstoffen mit . .	„ 334,898	
die Hälfte der Leinwand, welche in Schwaben fabrizirt, durch den schweizerischen Handel nach Frankreich geführt wird, mit .	„ 36,700	
vielleicht 1/4 des Papiers, der Bücher und der Kupferstiche . .	„ 14,849	
„ 3/4 der kurzen Waaren	„ 20,391	
und die Hälfte der Sämereien	„ 25,005	
		„ 439,119
Von diesen		Fr. 17,101,455
sind als ferneres Transitgut abzuziehen ein Theil der unter dem Ausdruck: „Andere Artikel“ in der Generalübersicht bezeichneten Waaren, im Betrag von beiläufig		„ 177,404
Es bleiben demnach als wirkliche schweizerische Ausfuhrartikel, welche in Frankreich konsumirt worden, nur Waaren im beiläufigen Gesammtbetrag von . . .		Fr. 16,924,051

und es ist somit etwas mehr als 1/6 der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich, insoweit dieselbe den Spezialhandel betrifft, als Transitgut zu betrachten, was so ziemlich mit einer Berechnung, welche ich bei einem frühern Anlaß (Siehe: Einige Gedanken über ein schweizerisches Zollsystem, 1840) über das Verhältniß des Transithandels der Schweiz zu ihrem Gesammthandel angestellt habe, übereinstimmt.

Ist obige Erläuterung des schweizerischen Ausfuhrhandels nach Frankreich aber annähernd richtig, so konnte die Schweiz von den rein französischen Waaren im Gesammtbetrag von	Fr. 35,658,733

welche sie im Laufe des Jahres 1840 empfing, nur für den Betrag von . Fr. 16,924,051
durch schweizerische Waaren austauschen, und mußte demnach den
übrigen Theil im Betrag von . . . » 18,734,682
mit baarem Geld bezahlen. Fr. 35,658,733

Ein solches Resultat, welches in einem einzigen Jahr im Spezialhandel mit Frankreich einen Passivhandel von Fr. 18,734,682 nachweist, ist allerdings höchst unerfreulich, und muß namentlich die Anhänger der Lehre von der sogenannten Handelsbilanz im höchsten Grade erschrecken.

Ich beeile mich daher beizufügen, daß, wenn eine richtige Handelsbilanz zwischen verschiedenen Staaten überhaupt schwer herzustellen ist (welche Schwierigkeit die Lehre von der Handelsbilanz seit Langem gleich derjenigen vom politischen Gleichgewicht in großen Mißkredit gebracht hat), die Herstellung einer solchen wohl für kein Land schwieriger ist, als für die Schweiz, und dieß aus einem doppelten Grunde: einmal, weil eine Haupteinnahme der Schweiz in dem Geld besteht, das sie jährlich den Fremden abnimmt, die ihre Naturschönheiten bewundern; diese Summe kann aber unmöglich auch nur annähernd ermittelt werden: sodann, weil wohl kein Land vom gleichen Umfang so viele Angehörige im Ausland angesiedelt hat, welche ihre dort gemachten Ersparnisse in das Vaterland zurückbringen, ohne daß diese Vermehrung des Nationalreichthums sich irgendwie kontrolliren ließe.

Wie irrig es aber wäre, sich über diese ungünstige Handelsbilanz, Frankreich gegenüber, allzusehr zu ängstigen, und wie unsicher solche Handelsbilanzen überhaupt sind, ergibt sich wohl am unzweideutigsten daraus, daß seit dem Jahr 1803, in welchem Jahr die Prohibition schweizerischer Industriewaaren in Frankreich begonnen hat, die Schweiz jährlich bei ihrem Handel mit Frankreich wenigstens 15,000,000 Fr. als Passivhandel ansehen mußte, folglich in den letzten 40 Jahren 600,000,000 Fr. baar an Frankreich zu bezahlen hatte, und doch schuldet die Schweiz nichts an Frankreich; schweizerischer Grund und Boden ist nicht an Frankreich verpfändet, wohl aber ist viel schweizerisches Geld, Staats- und Privatvermögen in französischen Staatspapieren, in dortigen Bauten und industriellen Unternehmungen angelegt!

So oft in der Schweiz eine Staats-Handelsbilanz entworfen worden ist, wurde dieselbe ganz ungünstig und nachtheilig gestellt, so daß, wenn sie wahr gewesen wäre, die Schweiz schon längst bankrott sein müßte; andere Staaten, welche sich mit solchen Arbeiten befaßt haben, wußten sich eine günstige Handelsbilanz zu stellen, und dieß kann eben so wenig in allen Fällen auf der Wahrheit beruhen, denn es ist unmöglich, daß in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen alle gewinnen, keiner verliere. Wenn aber Manche glauben möchten, die ungünstige Handelsbilanz, Frankreich gegenüber, rühre nur daher, weil die Schweiz kein Zollsystem besitze und alle fremden Erzeugnisse und Fabrikate zollfrei bei sich einlasse, so wäre eine solche Annahme sehr irrig. England hat ein sehr ausgebildetes Zollsystem und erscheint in seinem vorjährigen Handelsverkehr mit Frankreich mit einem Passivhandel von mehr als 50 Millionen Franken; Spanien hat ebenfalls ein ausgebildetes Douanensystem, und dennoch übersteigt die Ausfuhr aus Frankreich nach Spanien um mehr als 60 Millionen die Einfuhr aus Spanien nach Frankreich; aus diesen zwei Beispielen, welchen eine Menge andere angereiht werden könnten, mag erhellen, daß ein Zollsystem allein nicht gegen Passivhandel schützt. Hingegen ist mehr als wahrscheinlich, daß wenn Frankreich kein Douanensystem, oder statt seines unverhältnißmäßig strengen Prohibitivsystems, ein System mäßiger Zölle einführen wollte, dannzumal die Schweiz in ihren Verkehrverhältnissen zu Frankreich keinen Passivhandel zu beklagen hätte.

Wenn durch Obiges zu weit gehende Besorgnisse einigermaßen beschwichtigt werden sollten, so bin ich anderseits weit entfernt, das höchst Nachtheilige der bestehenden Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich zu verkennen, ja ich bin, wie schon bemerkt, vollständig überzeugt, daß die Schweiz ihre ganze Einfuhr aus Frankreich leicht mit Waaren decken könnte, wenn nicht die dortigen höchst unbilligen Zollgesetze,

welche die wichtigsten schweizerischen Industrieartikel mittelbar oder unmittelbar prohibiren, sie daran hinderte. Diese künstliche Ausschließung der Produkte des schweizerischen Kunstfleißes hat denn auch zur Folge, daß der Ausfuhrhandel nach Frankreich, insoweit derselbe noch besteht, andere Gegenstände betrifft, als er bei einer veränderten französischen Zollgesetzgebung umfassen würde, ja, daß dieser Ausfuhrhandel theilweise die Schweiz gar nicht oder nur wenig bereichert. Es ist leicht begreiflich, daß der Handel mit Manufakturprodukten mehr reinen Gewinn abwerfen muß, als der Handel mit Landesprodukten; jener bezahlt nämlich neben dem ursprünglichen Werth der Waare die Verarbeitungskosten und Taglöhne, und liefert daher den Unterhalt für die Bevölkerung, welche sich mit der Verarbeitung jener Waaren beschäftigt; dieser beschränkt sich darauf, den ursprünglichen Werth der Waaren zu vergüten, welche dann häufig erst im Nachbarland veredelt und auf diese Weise in Mittel der Subsistenz und der Bereicherung der dortigen Bevölkerung verwandelt werden sollen.

Vergleichen wir in dieser Beziehung die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich und die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz, so ergibt sich ein für die Schweiz wenig erfreuliches Resultat.

Betrachten wir zunächst den allgemeinen Ausfuhrhandel aus der Schweiz nach Frankreich, so ergibt es sich, daß aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840 ausgeführt worden sind:

a) Gegenstände zum Bedarf der Industrie für . . .	Fr. 23,399,836
b) Verbrauchs- oder Konsumationsgegenstände und zwar	
1) natürliche (rohe)	„ 2,554,717
2) verarbeitete	„ 44,104,509
	Fr. 70,059,062

Was den Spezialhandel mit Frankreich betrifft, so zerfällt derselbe in folgende Unterabtheilungen:

a) Gegenstände zum Bedarf der Industrie für	Fr. 12,765,616
b) Verbrauchsgegenstände:	
1) natürliche (rohe)	„ 2,227,769
2) verarbeitete	„ 5,507,088
	Fr. 20,500,473
An baarem Geld wurde überdieß ausgeführt . . .	Fr. 6,606,211

Betrachten wir hingegen unter demselben Gesichtspunkt die Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz, so zerfällt dieselbe, was den allgemeinen Handel betrifft, in

a) Naturprodukte, im Betrag von	Fr. 40,597,297
und b) in verarbeitete Gegenstände, im Betrag von	„ 50,255,142
	Fr. 90,852,439

Viel ungünstiger für die Schweiz und viel günstiger für Frankreich gestaltet sich aber noch das Verhältniß des Spezialhandels. Dieser weist nämlich nach, eine Einfuhr nach der Schweiz von

a) Naturprodukten im Betrag von	Fr. 9,387,995
und b) von verarbeiteten Gegenständen	„ 26,270,738
	Fr. 35,658,733
An Geld wurde eingeführt die Summe von	Fr. 6,125,644

Um das Verhältniß des Spezialhandels zwischen der Schweiz und Frankreich nach Prozenten anzugeben, so belaufen sich

	a) die schweizerischen Naturprodukte auf	44%	der Ausfuhr nach Frankreich,		
	b) die verarbeiteten Waaren auf . .	40%	»	»	»
und	c) die Transitwaaren auf	16%	»	»	»
		100			

Von der Einfuhr französischer Waaren aus Frankreich in die Schweiz dagegen umfassen

	a) die Naturprodukte beiläufig . . .	14%
und	b) die verarbeiteten Waaren . . .	86%
		100

Es ist hieraus leicht ersichtlich, wie günstig der Spezial-Ausfuhrhandel Frankreichs nach der Schweiz, sowohl im Hinblick auf seinen Umfang als auf seine Qualität, gegenüber dem Spezial-Ausfuhrhandel der Schweiz nach Frankreich, in Folge der französischen Zollgesetzgebung erscheint.

Noch ist zu bemerken, daß bei dem an und für sich weniger ergiebigen Ausfuhrhandel von Naturprodukten Gegenstände vorkommen, deren Ausfuhr aus dem Grunde nicht wünschenswerth ist, weil es großen Vortheil brächte, sie im Lande selbst zu konsumiren oder zu verarbeiten.

Unter erstere rechnen wir das Holz, wovon für die enorme Summe von Fr. 3,838,662 ausgeführt worden ist, was beiläufig 1/6 der gesammten wirklichen schweizerischen Ausfuhr gleich kommt.

Bei diesem Holzhandel, welcher meistens durch Franzosen betrieben wird, gewinnt die Schweiz sehr wenig, wohl aber kann dieselbe durch die Abholzung ihrer Bergabhänge und durch in Folge jener Holzausfuhr gesteigerte Holzpreise im Lande selbst in mehr als einer Beziehung großen Schaden leiden. Es ist die Frage einer reifen Berathung werth, ob nicht durch Holzausfuhrzölle diesem verderblichen Handel Einhalt gethan werden solle; es betrifft dieß namentlich den Kanton Bern, wo frühere Ausfuhrverbote in neuerer Zeit aufgehoben worden sind. Ein anderer Ausfuhrartikel, welcher um deßwillen als ein unerfreulicher erscheint, weil derselbe im Lande verarbeitet werden sollte, ist derjenige der rohen Häute, im Betrag von Fr. 1,295,259. Statt diese Häute in der Schweiz selbst zu verarbeiten, hat die Schweiz im Jahr 1840 aus Frankreich verarbeitetes Leder im Betrag von Fr. 809,586 eingeführt und ungleich höher beläuft sich die Einfuhr verarbeiteten Leders aus Deutschland.

Auch diese Anomalie ist freilich eine künstliche Konsequenz der uns umgebenden Zollsysteme, welche alle verarbeiteten Waaren mit hohen Zöllen belegen, und nur die Urstoffe gegen kleinere Zollentrichtungen ihrer eigenen Industrie zuwenden wollen.

Bei der einzigen Waare, auf welcher Frankreich nur sehr unbedeutende Einfuhr- und Ausfuhrzölle erhebt, nämlich auf dem Geld, balancirt sich die Ausfuhr und Einfuhr beinahe gänzlich. Dabei ist übrigens wohl zu beachten, daß das in den vorstehenden Ein- und Ausfuhr-Uebersichten angeführte Geld nur dasjenige ist, das auf den französischen Zollstationen bei der Einfuhr und Ausfuhr deklarirt worden ist. Da indessen weit mehr Geld von Frankreich nach der Schweiz und umgekehrt ausgeführt worden, so ist der dießfällige Ausweis weder in die Generaleinfuhr-, noch in die Generalausfuhrtabelle aufgenommen worden, indem dadurch jedenfalls nur ein sehr unvollständiges Bild des gegenseitigen Geldverkehrs gewonnen wird.

Befriedigender ist das Ergebniß der vorletztjährigen Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, wenn wir dasselbe mit dem Ergebniß früherer Jahre vergleichen.

Wenn wir die fünf letzten Jahre dieser Vergleichung zu Grunde legen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Der gesammte Einfuhr- und Ausfuhrhandel zwischen Frankreich und der Schweiz vereinigt, umfaßt:

im Jahr	1835	Waaren	im Betrag	von Millionen	132. 8.
„	1836	„	„	„	159. 5.
„	1837	„	„	„	132. 2.
„	1838	„	„	„	153. 1.
„	1839	„	„	„	154. 3.
„	1840	„	„	„	160. 9.

Im Verhältniß zum Jahr 1839 zeigt sich somit eine Zunahme von 4 % und im Verhältniß zum fünfjährigen Durchschnitt ein Zuwachs von 10 %.

Der Spezialhandel zwischen Frankreich und der Schweiz, nämlich der Handel mit rein französischen Produkten und mit aus der Schweiz ausgeführten Waaren, welche in Frankreich konsumirt worden sind, zeigt folgendes Ergebniß:

Im Jahr	1835	umfaßte der	Spezial-Ein- u.	Ausfuhrhandel	vereinigt,	Waaren	im Betrag	von Millionen	47. 2.
„	1836	„	„	„	„	„	„	„	52. 6.
„	1837	„	„	„	„	„	„	„	52. 6.
„	1838	„	„	„	„	„	„	„	57. 4.
„	1839	„	„	„	„	„	„	„	58. 7.
„	1840	„	„	„	„	„	„	„	56. 2.

Da der fünfjährige Durchschnitt somit Millionen 53. 7 beträgt, so ergibt sich zwar im Vergleich zum Jahr 1839 eine Verminderung von 4 %, im Verhältniß zum fünfjährigen Durchschnitt aber eine Vermehrung von 5 %.

Betrachten wir nun die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich und die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz besonders, so umfaßt die Gesammtausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich

im Jahr	1835	Waaren	im offiziellen	Werth	von Millionen	59. 3.
„	1836	„	„	„	„	83. 0.
„	1837	„	„	„	„	54. 8.
„	1838	„	„	„	„	67. 0.
„	1839	„	„	„	„	74. 0.
„	1840	„	„	„	„	70. 1.

Im Vergleich zum Jahr 1839 zeigt sich daher eine Verminderung von 4 %, im Vergleich zum fünfjährigen Durchschnitt aber ein Zuwachs von 4 %.

Die Gesammteinfuhr aus Frankreich in die Schweiz aber umfaßte

im Jahr	1835	Waaren	im offiziellen	Werth	von Millionen	73. 5.
„	1836	„	„	„	„	76. 5.
„	1837	„	„	„	„	77. 4.
„	1838	„	„	„	„	86. 1.
„	1839	„	„	„	„	80. 3.
„	1840	„	„	„	„	90. 8.

Der fünfjährige Durchschnittsbetrag beläuft sich demnach auf Millionen 78. 8, und es ergibt sich daher im Vergleich zum Jahr 1839 ein Zuwachs von 13 %, im Vergleich zum fünfjährigen Durchschnittsbetrag aber ein Zuwachs von 15 %.

Die Vergleichung des Ergebnisses des Spezialhandels zwischen der Schweiz und Frankreich liefert folgendes Resultat:

Die Ausfuhr aus der Schweiz von Waaren, welche in Frankreich selbst konsumirt wurden, umfaßte

im Jahr	1835	Waaren	im offiziellen	Werth	von Millionen	14. 4.
„	1836	„	„	„	„	19. 2.
„	1837	„	„	„	„	18. 3.
„	1838	„	„	„	„	18. 9.
„	1839	„	„	„	„	19. 3.
„	1840	„	„	„	„	20. 5.

Der fünfjährige Durchschnittsbetrag ist somit Millionen 18. 0, und es ergibt sich also, im Verhältniß zum Jahr 1839, ein Zuwachs von 11%, und im Verhältniß zum fünfjährigen Durchschnittsbetrag ein Zuwachs von 14%.

Die Einfuhr rein französischer Produkte aus Frankreich nach der Schweiz umfaßte

im Jahr	1835	Waaren	im offiziellen	Werth	von Millionen	32. 8.
„	1836	„	„	„	„	33. 4.
„	1837	„	„	„	„	34. 3.
„	1838	„	„	„	„	38. 5.
„	1839	„	„	„	„	39. 4.
„	1840	„	„	„	„	35. 7.

Da der fünfjährige Durchschnitt dem Betrag von Millionen 35. 7 gleich kommt, so zeigt sich dießfalls weder eine Vermehrung noch eine Verminderung, hingegen ergibt sich im Vergleich zum Jahr 1839 eine Verminderung von 9%.

Als Hauptergebniß obiger Zusammenstellung, welches als ein befriedigendes angesehen werden muß, erscheint die constante jährliche Zunahme des Spezial-Ausfuhrhandels aus der Schweiz nach Frankreich, eine Zunahme, welche so beträchtlich ist, daß die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich, welche dort konsumirt wurde, im Jahr 1840 beinahe um $^1/_3$ mehr betrug als diejenige im Jahre 1835.

Im Jahr 1835 umfaßte nämlich, wie oben bemerkt worden ist, die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich Waaren im offiziellen Werth von 59 Millionen, von welchen für 14 Millionen in Frankreich konsumirt worden sind; im Jahr 1840 hat die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich Waaren im Gesammtschatzungswerth von 70 Millionen beschlagen, wovon beiläufig für 21 Millionen in Frankreich konsumirt worden sind, was einen Zuwachs von 19% für den allgemeinen Handel und von 50% für den Spezialhandel mit Frankreich nachweist.

Ein so günstiges Verhältniß zeigt sich aber, mit Ausnahme Belgiens und der Niederlande, welche letzteren in weit günstigern Beziehungen zu Frankreich stehen, bei keinem einzigen Nachbarstaat Frankreichs, wie sich aus der nachstehenden Uebersicht ergeben wird, und daher haben wir oben bemerkt, daß, mit Rücksicht auf die Beziehungen zu andern Staaten, die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahre 1840 ein befriedigenderes Resultat gewähren.

	1835		1836		1837		1838		1839		1840.
Sardinien hat im Jahr nach Frankreich eingefüyrt Waaren im offiziell. Werth von Millionen	98. 9.	—	101. 1.	—	85. 4.	—	111. 8.	—	106. 1.	—	107. 9.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 100. 6, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem ein Zuwachs von 7%.

Belgien hat im Jahr nach Frankreich eingeführt Waaren im offiziell. Werth von Millionen	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	71. 9. —	84. 0. —	85. 7. —	93. 1. —	82. 9. —	85. 3.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 83. 5, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem ein Zuwachs von 2%.

Deutschland	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	57. 5. —	70. 0. —	44. 0. —	54. 5. —	50. 3. —	54. 1.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 55. 3, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem eine Verminderung von 2%.

Spanien	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	38. 7. —	44. 4. —	36. 0. —	35. 5. —	37. 4. —	42. 7.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 38. 4, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem ein Zuwachs von 11%.

Preußen	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	23. 1. —	29. 3. —	18. 4. —	21. 0. —	18. 4. —	19. 3.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 22. 0, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem eine Verminderung von 12%.

Holland	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	6. 9. —	8. 3. —	12. 3. —	21. 0. —	28. 5. —	28. 9.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 15. 4, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem ein Zuwachs von 88%.

Schweiz	1835 —	1836 —	1837 —	1838 —	1839 —	1840
	59. 3. —	83. 0. —	54. 8. —	67. 0. —	74. 0. —	70. 1.

Der fünfjährige Durchschnitt beläuft sich demnach auf 67. 6, und es zeigt sich also im Vergleich zu diesem ein Zuwachs von 4%.

Aber auch noch in einer andern Beziehung gewährt der Vergleich des Handels zwischen der Schweiz und Frankreich mit demjenigen, welchen die übrigen Nachbarstaaten mit Frankreich führen, ein befriedigendes Ergebniß. Es ist nämlich sehr bezeichnend für die Gewerbsthätigkeit der Schweiz, eines Landes von wenig mehr als 2 Millionen Einwohner, daß sie in Beziehung auf den Gesammthandel zu Land, welchen Frankreich treibt, bei weitem der wichtigste Staat ist.

Während im Jahr 1840 der Handel, welchen Frankreich zur See betrieben hat, Waaren im Gesammtschatzungswerth von 1481 Millionen umfaßte, was 71, 8% des Gesammtbetrags gleich kommt, so umfaßte der Handel zu Land für 582 Millionen Waaren und betrug somit 28, 2% des Gesammthandels.

Dieser Handel zu Land vertheilt sich aber, Ausfuhr und Einfuhr vereinigt, auf die verschiedenen an Frankreich angrenzenden Staaten wie folgt:

Die Schweiz hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 161 Millionen getrieben, was gleich kommt 27% des gesammten Handels zu Land.

Belgien hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 125 Millionen getrieben, was gleich kommt 22% des gesammten Handels zu Land.

Sardinien hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 105 Millionen getrieben, was gleich kommt 18% des gesammten Handels zu Land.

Deutschland hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 98 Millionen getrieben, was gleich kommt 17% des gesammten Handels zu Land.

Spanien hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 72 Millionen getrieben, was gleich kommt 12% des gesammten Handels zu Land.

Preußen hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 18 Millionen getrieben, was gleich kommt 3% des gesammten Handels zu Land.

Holland hat mit Frankreich im Jahr 1840 zu Land einen Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 3 Millionen getrieben, was gleich kommt 1% des gesammten Handels zu Land.

Eben so ehrenvoll und noch auffallender aber ist die Stellung, welche die kleine Schweiz im Verhältniß zum Gesammthandel Frankreichs seit Jahren einnimmt. Steht sie dort auch nicht wie beim Handel zu Land in erster Linie, so sind es nur drei maritime Staaten, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und Sardinien, welche für größere Summen jährlich mit Frankreich verkehren. Die Vereinigten Staaten, die unstreitig die größte Handelsmarine besitzen und ganz Europa mit gewissen Kolonialwaaren, namentlich mit Baumwolle, versehen;*) Großbritannien, das nicht nur die Königin der Meere, sondern auch der größte Handels- und Industriestaat genannt werden darf, und Sardinien, das durch seinen Freihafen von Genua zu einem Stapelplatz der Waaren aller Länder geworden ist.

Nach diesen Handelsmächten ist es die kleine Schweiz, welcher durch die sie umgebenden Zollsysteme sogar der früher von ihr getriebene Zwischenhandel großentheils geraubt worden, — die kleine Schweiz, welche so zu sagen alles, was sie bezieht, selbst verbraucht oder verarbeitet, und alles, was sie versendet, selbst produzirt oder veredelt hat, — welche für Frankreichs Handel der wichtigste Staat ist.

Spanien, Deutschland, Belgien, die Niederlande, die italienischen Staaten, Rußland, die Türkei und alle überseeischen Staaten stehen hinter ihr zurück.

Die Uebersicht des Gesammt- Ein- und Ausfuhrhandels Frankreichs während der letzten 5 Jahre, gibt folgendes Ergebniß:

1) die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben mit Frankreich Handel getrieben

	im Jahr	1835	1836	1837	1838	1839	1840
für	Millionen	285. 5.	349. 7.	216. 4.	303. 5.	303. 8.	311. 9.
2) England		160. 9.	183. 4.	170. 9.	235. 1.	258. 2.	269. 9.
3) Sardinien		142. 9.	155. 2.	141. 9.	171. 3.	167. 9.	174. 0.
4) die Schweiz		132. 8.	159. 5.	132. 2.	153. 1.	154. 3.	160. 9.
5) Spanien		120. 8.	137. 6.	106. 2.	111. 3.	120. 1.	147. 4.
6) Belgien		115. 7.	129. 8.	133. 1.	148. 3.	129. 9.	137. 2.
7) Deutschland		93. 5.	109. 8.	80. 0.	99. 4.	92. 1.	98. 3.
8) Rußland		32. 8.	39. 5.	36. 9.	45. 8.	54. 7.	52. 2.
9) die Niederlande		26. 2.	23. 6.	30. 1.	42. 9.	47. 1.	50. 4.
10) Toskana und römische Staaten . .		18. 1.	34. 9.	29. 1.	37. 5.	40. 4.	43. 5.
11) die Hansestädte		26. 9.	37. 7.	30. 3.	30. 7.	32. 0.	41. 2.
12) Brasilien		30. 7.	35. 2.	32. 2.	32. 5.	30. 7.	39. 6.
13) die Türkei		35. 5.	37. 0.	32. 0.	43. 7.	52. 6.	39. 5.

u. s. w. Diese Tabelle könnte leicht weiter fortgesetzt werden; für den hier beabsichtigten Zweck genügt aber dieser Auszug wohl vollkommen.

---

*) Mac-Culloch berechnet, daß im Jahr 1828 die amerikanische Baumwolle 82% der Gesammteinfuhr an Baumwolle betragen hat; seither ist dieses Verhältniß eher gestiegen.

Im Verhältniß zum allgemeinen Einfuhrhandel Frankreichs während des Jahres 1840 erscheint die Schweiz als der fünft wichtigste Staat.

Es haben nämlich während dem Jahr 1840 Waaren nach Frankreich eingeführt:

1) die Vereinigten Staaten von Nordamerika für Millionen . . . . Fr. 175. 8.
2) England . . . . 109. 7.
3) Sardinien . . . . 107. 9.
4) Belgien . . . . 83. 3.
5) die Schweiz . . . . 70. 1.

Für den französischen allgemeinen Ausfuhrhandel ist die Schweiz schon der viert wichtigste Staat. Während des Jahres 1840 hat Frankreich nämlich ausgeführt:

1) Nach England, Waaren im offiziellen Werth von Millionen . . . . . Fr. 160. 2.
2) „ den Vereinigten nordamerikanischen Staaten . . . . 136. 1.
3) „ Spanien . . . . 104. 7.
4) „ der Schweiz . . . . 90. 8.
5) „ Sardinien . . . . 66. 1.
6) „ Belgien . . . . 51. 9.

u. s. w. u. s. w.

Ungünstiger gestaltet sich das Verhältniß schon gegenüber dem Spezial-Ein- und Ausfuhrhandel Frankreichs. Bei der Spezialeinfuhr nimmt die Schweiz nämlich erst die eilfte Stelle ein.

Es haben nämlich zum Verbrauch in Frankreich während des Jahres 1840 eingeführt:

1) Die Vereinigten Staaten Nordamerika's, Waaren im offiziellen Werth von Millionen Fr. 118. 0.
2) Belgien . . . . 76. 3.
3) England . . . . 74. 0.
4) Sardinien . . . . 72. 9.
5) Spanien . . . . 34. 2.
6) Deutschland . . . . 33. 1.
7) Rußland . . . . 30. 5.
8) Englisch-Indien . . . . 22. 1.
9) Oesterreich . . . . 21. 8.
10) Guadeloupe . . . . 20. 8.
11) Die Schweiz . . . . 20. 5.

Wichtiger ist schon wieder die Stelle, welche die Schweiz in Betreff des Spezial-Ausfuhrhandels von Frankreich einnimmt. In dieser Beziehung ist sie für Frankreich der siebent wichtigste Staat.

Es wurden nämlich während des Jahres 1840 französische Produkte ausgeführt:

1) nach England, im offiziellen Werth von Millionen . . . . . . Fr. 105. 9.
2) „ den Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . 80. 8.
3) „ Spanien . . . . 79. 6.
4) „ Belgien . . . . 45. 1.
5) „ Deutschland . . . . 40. 1.
6) „ Sardinien . . . . 36. 8.
7) „ der Schweiz . . . . 35. 7.

Befriedigend kann ferner der im vorigen Jahr zwischen der Schweiz und Frankreich Statt gehabte Handel insofern genannt werden, als aus dem Umfang sowohl, als namentlich aus der Art und Natur der Statt

gehabten Einfuhr in die Schweiz, so wie der Ausfuhr aus derselben, auf eben so große Wohlhabenheit als Gewerbthätigkeit geschlossen werden kann*).

Und wirklich, ein kleines Land von wenig mehr als 2 Millionen Einwohner, welches durch die Vermittlung eines einzigen seiner Nachbarn die nachfolgenden Waaren im Laufe eines Jahres erhält und bezahlt, darf sicherlich ein wohlhabendes genannt werden.

Von Wohlhabenheit zeugen nämlich unserer Ansicht nach hauptsächlich folgende Einfuhrartikel:

Baumwollenwaaren für	Franks .	12,161,113.
Tuchwaaren		8,666,087.**)
Roher und raffinirter Zucker		5,909,180.***)

---

*) Es fehlen die Daten, um den schweizerischen Ein- und Ausfuhrhandel in seinem ganzen Betrag auch nur annähernd anzugeben; zuverlässig ist derselbe aber sehr beträchtlich und dürfte sich dem Umfang des Handels des gewerbfleißigen Belgiens am meisten nähern.

Frankreich hat bei einer Bevölkerung von 34 Millionen und bei seinem fruchtbaren Boden im Jahr 1840 Ein- und Ausfuhrhandel im Betrag von 2063 Millionen getrieben.

Der gesammte Ein- und Ausfuhrhandel des Königreichs Preußen mit einer Bevölkerung von beiläufig 13 Millionen Einwohner, wird im Jahr 1820 (S. Preuß. Staatszeitung vom 19. Dezember 1820) zu 48,323,399 Rthlr., also beiläufig 192 Millionen franz. Frks. angegeben. Dr. Dieterici (Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs in preußischen Städten und im deutschen Zollverbande) glaubte denselben im Jahr 1835 zu 150 Millionen Pr. Thaler, also beiläufig 600,000,000 franz. Frks. annehmen zu können.

Dr. Nebenius berechnet den gesammten Ein- und Ausfuhrhandel des Großherzogthums Baden, eines der gesegnetsten Länder Europa's, mit einer Bevölkerung von mehr als 1,200,000 Einwohnern auf beiläufig 40 Millionen Gulden.

Der Gesammthandel Belgiens hat sich zufolge den durch das Finanzministerium veröffentlichten Uebersichten im Jahr 1840 auf 430 Millionen Frks. belaufen, wovon 246 Millionen die Einfuhr und 184 Millionen die Ausfuhr beschlagen.

Die kleine Schweiz hat mit einem einzigen ihrer Nachbarn, mit Frankreich, während des Jahres 1840 Handelsgeschäfte für den Betrag von mehr als 160 Millionen Frks. gemacht.

Neben diesem Handel mit und durch Frankreich, treibt die Schweiz einen bedeutenden Handel von Manufakturwaaren mit den sardinischen Staaten, Mittel- und Unteritalien, Belgien, Holland, mit dem ganzen Norden, namentlich in neuester Zeit mit Hamburg, mit Aegypten und der Türkei über Triest, mit Mittel- und Südamerika über die belgischen und norddeutschen Häfen.

**) Der Konsum von Tuchwaaren ist wie derjenige von Baumwollenwaaren, Seide und Lederwaaren sehr bezeichnend für den Wohlstand eines Landes. Da wir aber über die Tuchfabrikation in der Schweiz selbst, welche in einzelnen Kantonen wie z. B. in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und andern nicht unbeträchtlich ist, keinerlei Daten haben, so kann hier nur die Tucheinfuhr in Betrachtung gezogen werden.

Das Durchschnittsquantum der gesammten Tucheinfuhr in die Schweiz, während der Jahre 1839 und 1840 beträgt 59,285 Ztr., was, wenn wir 25 Pfd. Tuch beiläufig 32 Ellen rechnen, bei einer Bevölkerung von beiläufig 2 Millionen, ein Konsum fremden Tuchs von 1½ Ellen per Kopf nachweist.

In England werden 5 Ellen Tuch auf den Kopf jährlich gerechnet, in Preußen etwas über 2; für die Berechnung des Konsums von Baumwollen-, Leinen- und Seidenstoffen, welche in der Schweiz sehr stark ist, fehlt uns, da die Ausfuhrquantitäten dieser Stoffe nicht bekannt sind, leider jede Grundlage.

In England werden 1,9 Pfd. Baumwollenzeug jährlich per Kopf berechnet. Ferber berechnet für Preußen 0,87 Pfd. — Dr. C. F. W. Dieterici berechnet für die Zollvereinstaaten ein Konsum von 0.81 Pfd. per Kopf. In der Schweiz ist derselbe zuverlässig ungleich größer.

***) Wir erlauben uns über die Zuckerkonsumation in der Schweiz, im Vergleich zu derjenigen anderer Länder noch einige Bemerkungen beizufügen.

Die gesammte Zuckerkonsumation in Europa ward im Jahr 1835 zu 9 Millionen Zentner angenommen, was bei einer Bevölkerung von 220 Millionen Einwohnern 4½ Pfd. per Kopf beträgt.

Der deutsche Zollverein hat bei einer Bevölkerung von beiläufig 25 Millionen Einwohnern im Jahre 1835: 860,000 Zentner rohen Zucker konsumirt, Preußen bei einer Bevölkerung von beiläufig 13 Millionen Menschen 598,304 Zentner.

Die Schweiz hat in den Jahren 1839 und 1840 durchschnittlich 136,779 Zent. Zucker jährlich eingeführt. — Angenommen, es seien dieselben alle in der Schweiz konsumirt worden, so ergibt sich bei einer Bevölkerung von 2,190,258 Einwohnern eine Konsumation von etwas über 6 Pfd. Zucker auf den Kopf.

Dr. C. F. Nebenius (Der deutsche Zollverein) berechnete die Zuckerkonsumation Frankreichs in den Jahren 1829—1832

Seidenwaaren	Fr.	4,439,230.
Kaffe		3,779,257.*)
Wein		1,861,557.
Leinwand		1,105,802.
Glas- und Krystallwaaren		944,564.
Metallwaaren		879,879.

zu 2 Kilogramm per Kopf; die Zuckerkonsumation in Paris berechnete er zu $17\frac{7}{10}$ Kilogramm nach Abzug dieser starken Konsumation in Paris, kommt auf die Bevölkerung des übrigen Landes nur $1\frac{6}{10}$ Kilogr. per Kopf.

Ueberhaupt aber verzehrt in Frankreich die Stadtbevölkerung die Hälfte alles Zuckers. Dr. C. F. W. Dieterici berechnet die Zuckerkonsumation in Frankreich ebenfalls zu 4 Pfd. oder 2 Kilogr., nämlich zu 1,8 Pfd. indischen und zu 2,2 Pfd. inländischen Zucker. Im Jahr 1841 soll die Zuckerkonsumation in Frankreich 120 Millionen Kilogr. betragen haben, wovon 75 Millionen Kilogr. aus den französischen Kolonien, was demnach eine Komsumation von $3\frac{1}{2}$ Kilogr. per Kopf ergibt (S. Journal des Débats v. 28 Jänner 1842).

Die Zuckerkonsumation von Preußen berechnet Nebenius in den Jahren 1829—1831 zu $2\frac{8}{10}$ Kilogr., womit Dieterici ziemlich einverstanden ist.

Für Baden nimmt Nebenius eine Zuckerkonsumation von $3\frac{1}{10}$ Kilogr. an; für das übrige Deutschland $2\frac{1}{2}$ Kilogr. — Memminger berechnet die Zuckerkonsumation in Würtemberg während der Jahre 1811—1821 zu 1,3 Pfd. per Kopf. Rudhart diejenigen der 7 ältern Kreise Baierns von $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{23}{24}$ zu 2,7 per Kopf jährlich.

Die Zollvereinsstaaten haben im Jahr 1835 nach der Berechnung Dietericis 3,9 Pfd. Zucker per Kopf konsumirt; das übrige Europa 2,5 Pfd. Mac-Culloch gibt den Zuckerkonsum Englands bei Annahme einer Bevölkerung von 24 Millionen Einwohner zu 17 Pfd. per Kopf an, wobei er berechnet, daß in England, Wales und Schottland sogar eine Konsumation von 23 Pfd. Zucker per Kopf jährlich angenommen werden muß, da in Irland nur $5\frac{1}{2}$ Pfd. per Kopf konsumirt wird.

Auf Cuba soll die Zuckerkonsumation sogar bis auf 48 Pfd. per Kopf steigen.

Diese starke Zuckerkonsumation in den beiden letztgenannten Staaten rührt von dem starken Theekonsum her.

In der Schweiz wird in den untern Klassen wenig Thee getrunken, und es ist bei dem großen Wein- und Milchreichthum des Landes und in Ermanglung der Gewohnheit, wie sie im Norden vielfach besteht, manche Speisen mit Zucker zu genießen, die starke Zuckerkonsumation um so gewisser als ein Zeichen der Wohlhabenheit zu betrachten.

Ueberhaupt ist eine starke Einfuhr von Verzehrungsgegenständen, mit welchen inländische Produkte nicht konkuriren, immer als ein Zeichen des Wohlstandes zu betrachten.

Aus demselben Grund ist daher auch die verhältnißmäßig noch weit stärkere Konsumation von Kaffe in der Schweiz als Beweis ihres Wohlstandes erfreulich.

*) Die durchschnittliche Einfuhr von Kaffe in die Schweiz betrug während des Jahres $^{1839}/_{1840}$ 102,980 Ctr., was demnach bei einer Bevölkerung von beiläufig 2 Millionen Menschen eine Konsumation von 5 Pfd. Kaffe per Kopf nachweist.

In Frankreich wird $\frac{1}{3}$ Kilogr. per Kopf gerechnet, und nach Abrechnung der Kaffekonsumation von Paris, welche nach Nebenius $4\frac{5}{10}$ Kilogramm beträgt, sogar nur $\frac{16}{100}$ Kilogramm per Kopf der übrigen Bevölkerung.

Für Preußen nimmt Nebenius eine Kaffekonsumation von $\frac{9}{10}$ per Kopf, für Baden im Jahr 1831 $1\frac{1}{4}$ Kilogr. und für das übrige Deutschland von $\frac{1}{2}$ Kilogramm per Kopf an.

Wir entheben Dieterici noch folgende Angaben über die Kaffekonsumation in Europa:

Die gesammte Kaffekonsumation in Europa im Jahr 1835 wird zu 253 Millionen Pfd. angenommen, so daß bei einer Bevölkerung von 220 Millionen auf den Kopf 1,15 Pfd. kommt.

Für England berechnet Mac-Culloch den Kaffekonsum zu 22 Millionen Pfd., was $\frac{9}{10}$ Pfd. per Kopf ausmacht.

Die Kaffekonsumation in den Zollvereinstaaten beträgt 2 Pfd. per Kopf im Jahr 1835. Memminger berechnet dieselbe für Würtemberg im Jahr 1823 zu 0,6 Pfd., und Rudhart für die sieben ältern Kreise von Baiern zu 1,9 Pfd.

Es ergibt sich hieraus, daß die Schweiz verhältnißmäßig mehr Kaffe konsumirt, als alle sie umgebenden Staaten. Es spricht dieß um so mehr für Wohlstand, als die gleichzeitig vorkommende verhältnißmäßig sehr starke Theekonsumation, welche beinahe ausschließlich die sogenannten höhern Stände betrifft, zu dem Schluß führt, daß der Kaffe schon ein Genuß der untern Klasse geworden ist.

Während nämlich die Thee-Einfuhr nach Baiern bei einer Bevölkerung von beiläufig 4 Millionen Einwohnern im Jahr 1824 nur 71 Ctr., und diejenige nach Würtemberg bei einer Bevölkerung von beiläufig $1\frac{1}{2}$ Millionen im Jahr 1833 nach Memminger nur 31 Ctr. betrug, sind in die Schweiz in den Jahren 1839 und 1840 durchschnittlich 451 Ctr. Thee

Papier, Bücher und Kupferstiche	Fr.	827,605.
Branntwein		818,139.
Verarbeitete Felle		809,586.
Kurze Waaren		801,840.
Seife		573,367.
Fabrizirter Tabak		545,670.
Filzhüte		299,161.
Olivenöl		283,067.
Plaquirte Waaren		203,360.

Nicht nur für Wohlstand, sondern für Luxus, welchen zu befriedigen man sich reich genug dünkt, sprechen unserer Ansicht nach aber folgende Einfuhrgegenstände, welche wir vorziehen würden, in geringern Quantitäten eintreffen zu sehen, als:

1) Kasimir-Schawls für die Summe von	Fr.	1,843,132
2) Sogenannte getragene Kleider (supportés)	„	81,027
3) Neue Kleider	„	24,807
4) Bijouteriewaaren	„	453,143
5) Bernsteinwaaren	„	443,800
6) Pariser Luxuswaaren	„	379,920
7) Posamentirwaaren von Seide	„	316,997
8) Meubeln	„	213,642
9) Feine Tischler- und Drechslerwaaren (tabletterie) und Spielzeug	„	169,180
10) Modewaaren	„	148,490
11) Parfümeriewaaren	„	127,022
12) Feines Porzellan	„	104,977
13) Goldfaden	„	104,479
14) Feines Glas und Krystall	„	80,626
15) Seidene Decken	„	67,840
16) Seidene Regenschirme	„	47,033
17) Feine Strohhüte	„	42,960
18) Große Spiegel	„	34,877

u. s. w.

---

eingeführt worden. Die Thee-Einfuhr nach England ist verhältnißmäßig freilich noch weit größer, indem Mac-Culloch dieselbe für das Jahr 1835 zu 27 Millionen Pfund angibt, was eine Konsumation von mehr als 1 Pfd. Thee jährlich per Kopf bedingt.

Wollte die Schweiz jemals die Zucker- und die Kaffeeinfuhr besteuern, wie dieselbe in allen andern Staaten besteuert ist, so würden ihren Zollkassen durch diese beiden Artikel allein große Summen zufließen.

Bei einer verhältnißmäßig weit geringern Konsumation von Zucker und Kaffe in den Zollvereinsstaaten, betrugen die auf dem Zucker erhobenen Zölle 25% der ganzen Zolleinnahme
„ Kaffe „ „ 18% „ „

Die Vereinszölle betragen aber
für Zucker . . . . . . per Zentner 8 fl. 32½ kr.
für Kaffe . . . . . . „ „ 11 fl. 21¼ kr.

Diese Zölle auf die obenangegebene schweizerische Einfuhr angewandt, hätten daher einen Zollertrag von
1,168,318 fl. für Zucker
und 1,169,252 fl. 20 kr. für Kaffe
Summa 2,337,570 fl. 20 kr. ergeben.

Neben einer so überausgroßen Einfuhr von Luxusgegenständen, Klagen über die Verarmung der Schweiz zu vernehmen, ist beinahe lächerlich; die Schweiz hat das Mittel in ihren Händen, ihre Handelsbilanz günstiger zu gestalten, wenn sie einem Theil der vorbemerkten Luxuswaaren entsagt, was wohl in mehr als einer Beziehung zweckmäßig wäre. *)

Für die industrielle Thätigkeit der Schweiz aber sprechen endlich unzweideutig folgende Einfuhrartikel, als:

1) Rohe Baumwolle für	Fr. 19,991,886 **)
2) Krapp	„ 2,117,576
3) Rohe Seide	„ 1,456,910
4) Indigo	„ 891,525
5) Maschinen	„ 679,417
6) Leinengarn	„ 410,007
7) Chlorkalk	„ 321,349
8) Rohes Erz	„ 260,525
9) Alaun	„ 205,238

und ebenso die nachfolgenden Ausfuhrartikel, als:

1) Seidenwaaren für	Fr. 18,472,139
2) Baumwollenwaaren	„ 16,383,533
3) Uhrenmacherwaaren	„ 6,898,492
4) Leinenzeug	„ 622,832
5) Goldschmied- und Bijouteriewaaren	„ 402,422
6) Gefärbte Seide	„ 69,160
u. s. w. u. s. w.	

Bei einer andern und billigern Zollgesetzgebung in Frankreich würde ein großer Theil der schweizerischen Produkte, welche jetzt ihren Markt in Brasilien, Mexiko, in den Vereinigten Staaten, in der Levante und in Indien suchen müssen, in Frankreich einen sichern Absatz finden; ja man darf wohl sagen, es ist auffallend,

---

*) Alle Vorstellungen, ja selbst Luxusgesetze, würden dießfalls indessen wohl wenig fruchten, denn nur eine rohe, ungebildete Bevölkerung kann Entbehrungen ertragen; ein civilisirtes Volk verlangt Genuß.

**) Die Gesammteinfuhr von Baumwolle nach Europa soll im Jahr 1830 nach Mac-Culloch, Nebenius, den Hamburger Handelsberichten (S. Dieterici, Statistische Uebersicht S. 310) 385,000,000 Pfd. betragen haben; davon wurden in England verbraucht 249,000,000 Pfd., was 65% aller nach Europa kommenden Baumwolle gleich kommt.

Im preußischen Staate verblieben nach Ferber 1828 an roher Baumwolle 38,566 Ctr.

In die sämmtlichen Zollvereinsstaaten (vor dem Anschluß der Großherzogthümer Baden und Nassau und der freien Stadt Frankfurt) sind im Jahr 1835 121,012 Ctr. rohe Baumwolle eingeführt worden; damals zählten die Zollvereinsstaaten beiläufig 23 Millionen Einwohner.

In die kleine Schweiz, mit einer Bevölkerung von beiläufig 2 Millionen Einwohner, sind in den Jahren 1839 und 1840 durchschnittlich 191,259 Ctr. rohe Baumwolle oder 9,562,950 Kilogramm eingeführt worden.

Frankreich konsumirte im Jahr 1809 41 Millionen Kilogramm rohe Baumwolle
„ „ 1840 53 „ „ „
„ „ 1841 56 „ „ „
(oder 454,000 Ballen — S. Journal des Debats vom 28. Januar 1842).

Belgien konsumirt wie die Schweiz jährlich 8—10 Millionen Kilogramm, also beiläufig den fünften Theil der französischen Konsumation.

England konsumirte in den letzten Jahren jährlich beiläufig 1,400,000 Ballen.

Als sicherer Beweis der Gewerbsthätigkeit der Schweiz kann auch die jährliche Abnahme der Einfuhr fremden Baumwollengarns in die Schweiz betrachtet werden. In die Zollvereinsstaaten sind im Jahr 1835 nach Dieterici noch 251,339 Ctr. Baumwollengarn eingeführt worden, während in die Schweiz im Jahr 1840 beiläufig nur noch 8000 Ctr. fremdes Baumwollengarn eingeführt worden sind.

daß die Schweiz trotz dem Prohibitivsystem, welches Frankreich gegenüber den wichtigsten schweizerischen Industriezweigen anwendet, noch für mehr als 20 Millionen Waaren dorthin verkaufen konnte.

Aus der im nächsten Abschnitt folgenden Zusammenstellung der französischen Zollansätze oder Prohibitionen wird klar werden, wie nachtheilig dieselben auf den Ausfuhrhandel der Schweiz nach Frankreich wirken müssen.

Bemerkungen über den Waarentransit aus der Schweiz durch Frankreich und durch Frankreich nach der Schweiz.

In Beziehung auf den Transit ist die Schweiz bei weitem das wichtigste Land für Frankreich. Während der offizielle Werth aller Waaren, die im Jahr 1840 durch Frankreich transitirten, die Summe von 196 Millionen Franks erreicht, erschienen die nach der Schweiz transitirenden Güter mit einem Betrag von Millionen 55. 5 und die aus der Schweiz nach andern Staaten transitirenden Güter mit der Summe von Millionen 54. 9.

Der Transithandel ist aber von allen Handelszweigen derjenige, welcher den Staat, durch den er seinen Zug nimmt, am sichersten bereichert.

Wenn man wahrnimmt, wie große Summen die französischen Frachtfuhrleute für die Spedition schweizerischer Waaren einnehmen, und welchen sichern Gewinn die französische Flußschifffahrt und Handelsmarine dabei findet, — so ist es beinahe unbegreiflich, daß es so lange gehen konnte, bis die französische Regierung einwilligte, ihren Angehörigen diesen Vortheil zuzuwenden, indem sie den Transit der sogenannten prohibirten Waaren in neuerer Zeit gestattete und die Transitverbote immer mehr einschränkte.

Der Transit durch Frankreich ist überdieß gegenwärtig noch der Ausdehnung fähig, obschon nicht zu verkennen ist, daß in Folge der regelmäßigen Dampfschifffahrt auf dem Rhein und in Folge der bevorstehenden nahen Beendigung der belgischen Eisenbahnen in der Zukunft manche schweizerischen Waaren, die vormals in Havre für die überseeischen Staaten verladen wurden, den Häfen von Antwerpen und Ostende zugeführt werden dürften. Zahlreiche Versendungen, welche gegenwärtig ihren Weg über Hamburg nehmen, würden den französischen Häfen zugeführt, wenn der Transit durch Frankreich nicht so lästigen Formalitäten unterworfen würde.

Die Entwicklung, welche der Transit durch Frankreich nach der Schweiz, und umgekehrt aus der Schweiz durch Frankreich während der letzten fünf Jahre genommen hat, erhellt aus der nachfolgenden Uebersicht.

Aus der Schweiz kommende Waaren transitirten durch Frankreich:

im Jahre	1835,	1836,	1837,	1838,	1839,	1840.
im offiziellen Werth von Millionen .	20.5	64.0	41.4	47.2	60.	54.9.

Der fünfjährige Durchschnittsbetrag beläuft sich demnach auf Millionen 46.7 und es hat sich im Jahr 1840 daher im Verhältniß zu 1839 eine Verminderung von 9 %, im Verhältniß zum fünfjährigen Durchschnittsbetrag hingegen ein Zuwachs von 18 % gezeigt.

Nach der Schweiz bestimmte Waaren haben durch Frankreich transitirt:

im Jahr	1835,	1836,	1837,	1838,	1839,	1840.
im offiziellen Werth von Millionen .	41.0	46.2	43.0	49.2	40.8	55.5.

Der fünfjährige Durchschnittsbetrag beläuft sich demnach auf Millionen 44. 0 und es ergibt sich im Vergleich zum Jahr 1839 eine Vermehrung von 36 %, im Vergleich zum fünfjährigen Durchschnittsbetrag aber ein Zuwachs von 26 %.

Vom gesammten Transit durch Frankreich beschlägt derjenige nach der Schweiz 28.3 % und derjenige der Waaren, welche aus der Schweiz durch Frankreich versandt werden 28. 0 %.

Die im Jahr 1840 durch Frankreich durchgeführten Waaren lassen sich nämlich nach ihrem offiziellen Werth und Gewicht eintheilen wie folgt:

1) Seide	metrische Zentner	9,454	im Werth von Millionen	40.7.
2) Seidenstoffe	„	3,412	„ „	40.3.
3) Baumwollenwaaren	„	9,539	„ „	31.2.
4) Rohe Baumwolle	„	104,843	„ „	21.0.
5) Wollenwaaren	„	3,425	„ „	12.7.
6) Leinwand	„	6,404	„ „	11.0.
7) Raffinirter Zucker	„	37,846	„ „	4.5.
8) Kaffe	„	33,213	„ „	4.0.
9) Uhrmacherwaaren	„	1,818	„ „	3.1.
10) Eisen und Stahl	„	41,135	„ „	1.9.
11) Indigo	„	811	„ „	1.7.
12) Roher Zucker	„	14,005	„ „	1.5.
13) Cochenille	„	322	„ „	1.0.
14) Wolle	„	513	„ „	0.2.
Andere Artikel	„	89,576	„ „	21.5.
	Zentner	356,316	Millionen Fr.	196.3.

Dieser gesammte Transit vertheilt sich folgendermaßen auf die Länder, welche dabei betheiligt sind:

Aus der Schweiz kommende Waaren transitirten durch Frankreich

	für den offiziellen Werth von Millionen Fr.	54. 9	oder vom Gesammttransit	28. 0%
„ England	„	36. 0	„ „	18. 3%
„ Sardinien	„	28. 7	„ „	14. 6%
„ den Vereinigten Nordam. Staaten	„	20. 4	„ „	10. 4%
„ Deutschland	„	17. 1	„ „	8. 7%
„ Belgien	„	10. 6	„ „	5. 4%
„ Preußen	„	7. 0	„ „	3. 6%
„ andern Staaten	„	21. 6	„ „	11. 0%
	Summa Millionen Fr.	196. 3	„ „	100. 0.

In Beziehung auf die Länder, nach welchen das obenbemerkte Transitgut im gesammten offiziellen Werth von Millionen Fr. 196. 3 ausgeführt wurde, zeigt sich folgendes Ergebniß.

Nach der Schweiz bestimmte Waaren transitirten im Jahr 1840 durch Frankreich im offiziellen Betrag von Millionen Fr. 55. 5, was gleichkommt 28. 3% am Betrag des Gesammttransits.

„ England	„ „	44. 5	„ „	22. 7% „ „ „ „
„ den Verein. Nordam. Staaten	„ „	40. 4	„ „	20. 6% „ „ „ „
„ Spanien	„ „	14. 5	„ „	7. 4% „ „ „ „
„ Sardinien	„ „	8. 6	„ „	4. 3% „ „ „ „
„ Brasilien	„ „	7. 7	„ „	3. 9% „ „ „ „
„ Belgien	„ „	3. 5	„ „	1. 8% „ „ „ „
„ andern Staaten	„ „	21. 6	„ „	11. 0% „ „ „ „
Summa	Fr.	196. 3.		100. 0.

Wenn hieraus erhellt, daß die Schweiz rücksichtlich des Transits für Frankreich gegenwärtig das wichtigste Land ist, so darf behauptet werden, daß sich der Transit nach der Schweiz und aus der Schweiz durch Frankreich in Folge einer veränderten Zollgesetzgebung in Frankreich noch wesentlich heben könnte, während derselbe bei dem Festhalten an dem gegenwärtigen Zollsystem und der dadurch bedingten immer direkteren Verbindung zwischen der Schweiz und den überseeischen Staaten wesentlich abnehmen dürfte, insofern durch die deutschen Staaten und Belgien der Transit nach den Nordseehäfen, wie zu erwarten steht, erleichtert wird; in diesem Falle nämlich wird die Schweiz sich daran gewöhnen, ihre großen Bedürfnisse an Kolonialwaaren u. s. w. ohne Vermittlung Frankreichs direkt über die Nordseehäfen zu beziehen, gleichwie sie ihre Produkte durch dieselben in die überseeischen Staaten versenden wird. *) Aber auch der Transit nach der Levante und aus der Levante könnte Frankreich durch die Häfen von Genua und Triest in Folge der von jener Seite zu gewärtigenden Erleichterungen großentheils entzogen werden. Es ist nicht zu übersehen, daß die schweizerischen Handelshäuser in Süd- und Nordamerika, in der Levante und im Norden dem schweizerischen Handel in jenen Gegenden immer mehr Ausdehnung geben werden, gleichwie der Handel mit Frankreich vormals durch die Vermittlung der schweizerischen Handelskomptoir's in Lyon, Bordeaux, Nantes, L'Orient, Nimes, Marseille u. s. w. so bedeutend geworden ist. Die direkt in jenen Staaten für die Schweiz gekauften Waaren, so wie die dorthin bestimmten schweizerischen Produkte werden daher in Zukunft nur insofern durch Frankreich transitiren, als Frankreich ihnen die schnellste und wohlfeilste Straße bietet, während bisher alte Gewohnheit und längst bestehende Verbindungen den schweizerischen Handel beständig sich in den französischen Häfen verproviantiren und seine Versendungen über dieselben bewerkstelligen ließen.

Es wird daher hier der Ort sein, ein gedrängtes Bild des bestehenden französischen Zollsystems zu entwerfen, insoweit dasselbe den Handels- und Verkehrsbeziehungen der Schweiz hinderlich ist.

---

*) Schon gegenwärtig werden die meisten Kolonialwaaren über Holland, die egyptische Baumwolle über Triest bezogen; die amerikanische Baumwolle freilich wird vorzugsweise immer über Havre bezogen werden.

Durch noch mehrere Erleichterung des Transits dürften aber die erzwungenen schweizerischen Etablissements in New-York, Mexiko, Rio-Janeiro, St. Thomas, welche nur in Folge der frühern Beschränkungen des Transits durch Frankreich entstanden sind, aufgegeben und nach Paris, Lyon, Bordeaux, Nantes, Rouen, Havre u. s. w. übersiedelt werden, wobei Frankreich nur gewinnen könnte.

Uebersicht

der

für den schweizerischen Handel nachtheiligsten Bestimmungen der französischen Zollgesetzgebung.

Die nachtheiligste Bestimmung der französischen Zollgesetzgebung ist für den schweizerischen Handel die große Zahl der Waaren, deren Einfuhr nach Frankreich zur Konsumation daselbst gänzlich verboten ist. Aus jener großen Zahl von prohibirten Waaren wollen wir hier in alphabetischer Reihenfolge nur diejenigen anführen, deren Ausschließung von der Konsumation in Frankreich für die schweizerische Gewerbsthätigkeit, die sich mit deren Produktion beschäftigt, besonders empfindlich ist.

Als solche bezeichnen wir folgende Waaren, deren Einfuhr in Frankreich prohibirt ist, als:

Branntweine von Getreide, Kartoffeln, Wurzeln.
Eisenarbeiten, viele, sowohl von gehämmertem als Gußeisen.
Gespinnste von Baumwolle unter Nr. 143.
Leder und Lederwaaren.
Stahlwaaren.
Stoffe von Baumwolle.
Strumpfwirkerarbeiten von Wolle und Baumwolle.
Tüll (von Leinen).

Bei weitem die nachtheiligste dieser Prohibitionen ist diejenige aller Baumwollenwaaren und der gröbern Baumwollgespinnste, indem eben die Baumwollindustrie die meisten Hände in der Schweiz beschäftigt; daher jedes Hinderniß, welches dem Gedeihen dieser Industrie in den Weg gelegt wird, in der Schweiz von Hunderttausenden empfunden wird.

Aber auch die Prohibition von Lederwaaren, da diese in große Ferne, des Gewichts halber, nicht leicht versandt werden können, so wie diejenige von Eisen- und Stahlwaaren, ist für die betreffende schweizerische Industrie sehr nachtheilig.

Von den französischen Ausfuhrverboten ist namentlich für die Papierfabriken in Basel das Verbot der Ausfuhr von Hadern hinderlich.

Eine andere Beschränkung der französischen Zollgesetzgebung, welche dem schweizerischen Großhandel sehr nachtheilig ist, ist diejenige, daß Kolonialwaaren nur über Seehäfen, die ein reelles Entrepot haben, eingeführt werden können.

Dahin gehören z. B.:

Baumwolle in Ballen.
Kakao.
Kaffe.
Cochenille (die über die spanische Gränze auch zu Land eingeführt werden kann).
Farbhölzer.
Gummi und Harze (exotische Arten).
Indigo.
Macis und Muscatnüsse.
Nelken und Nelkenstiele.
Orseille (Färberflechte).
Pfeffer und Piment.
Quercitron.
Thee.
Zimmet.
Zucker u. s. w.

Durch diese Bestimmung wird den maritimen Staaten ein wirkliches Privilegium zum Nachtheil der andern ertheilt.

Allerdings würden wohl nur selten Handelskonjunkturen eintreten, welche es möglich machten, mit Vortheil die vorbenannten Kolonialwaaren aus der Schweiz in die östlichen Departemente Frankreichs einzuführen; aber immerhin können solche Verhältnisse eintreten und in diesem Fall wäre der schweizerische Handel in Folge der dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verhindert, dieselben zu benutzen, was um so unbilliger erscheint, wenn man erwägt, für welche große Summen die Schweiz jährlich Kolonialwaaren aus Frankreich bezieht.

Es dürften vielleicht hier noch die in Frankreich für gewisse Produkte, wie für raffinirten Zucker, für wollene und baumwollene Stoffe, bestehenden Ausfuhrprämien als für den schweizerischen Handel nachtheilig bezeichnet werden, indem dadurch die Einfuhr dieser Produkte und Fabrikate in die Schweiz erleichtert und mittelbar die Produktion derselben in der Schweiz, der ausländischen Konkurrenz wegen, erschwert wird. Allein diese Ausfuhrprämien sind eigentlich großentheils nichts anderes, als die Rückerstattung der bei der Einfuhr der rohen Stoffe bezahlten Zölle, und da der schweizerische Fabrikant, z. B. für rohe Baumwolle, keinen Einfuhrzoll (denn die sogenannten eidgenössischen Gränzgebühren kommen in gar keinen Betracht) bezahlt, während der französische Fabrikant für 100 Kilogr. netto von 5 bis 30 Frks. dafür zu bezahlen hat, so ist durch die für Baumwollwaaren gestattete Ausfuhrprämie von 50 Francs für 100 Kilogr. netto im Grunde keine künstliche Konkurrenz geschaffen.

Die für raffinirten Zucker und für Wollenwaaren bestimmten Ausfuhrprämien sind aber gegenwärtig, da diese beiden Industriezweige in der Schweiz nur sehr wenig gepflegt werden, eher günstig als nachtheilig für die Schweiz.

Neben den vorerwähnten mittelbaren oder unmittelbaren Prohibitionen für den schweizerischen Handel sind aber manche Zollansätze, welche in keinem richtigen Verhältniß zum Werth der Waaren stehen, indem sie theilweise 10% des Werths weit übersteigen, bei andern, wie bei Uhrenmacher- und Bijouteriewaaren, wo dieß nicht der Fall ist, wegen der Leichtigkeit der Kontrebande immerhin zu hoch erscheinen, für den schweizerischen Handel äußerst nachtheilig.

Als solche glauben wir bezeichnen zu dürfen die Zölle auf:

Seidenzeuge.

	Frcs.	Cts.
Diese betragen nämlich für Etoffes et Tissus de soie ganz von Seide, glatt oder kroisirt, ohne Zeichnungen, als: Atlas, double florence, Levantine, Taffet, Gros de tour, Gros de Naples, Drap de soie ꝛc. für 1 Kilogr. netto	17	60
Seidene Zeuge und Stoffe, façonnirte und brochirte Damaste, sammtene Westenzeuge u. s. w. ohne Gold, für 1 Kilogr. netto	20	90
Ganz seidene Gaze, für 1 Kilogr. netto	34	10
Gaze mit Leinen vermengt, für 1 Kilogr. netto	18	70
Gaze mit feinem Gold oder Silber für 1 Kilogr. netto	67	60
Gaze mit falschem Gold oder Silber	verboten.	
Gaze mit Baumwolle vermischt	verboten.	
Stoffe mit ächtem Gold oder Silber brochirt, für 1 Kilogr. netto	34	10
Stoffe, mit Leinen vermengt, für 1 Kilogr. netto	18	70
Stoffe, ohne Gold oder Silber, mit Leinen vermengt, für 1 Kilogr. netto	14	30
Stoffe und Tücher von bourre de soie, auf Caschemirart gewoben	verboten.	
Stoffe von Floretseide, für 1 Kilogr. netto	7	70
Dergleichen, mit ächtem Gold oder Silber, für ein Kilogr. netto	11	—
Foulards, roh, für 1 Kilogr. netto	8	—
Foulards, gedruckte, für 1 Kilogr. netto	15	—
Seidene Bänder aller Art, selbst von Floretseide, auch von Sammt, Rubans, für 100 Kilogr. netto	817	50
Strumpfwirkerarbeiten, Bonneterie, als: Strümpfe, Handschuhe, Mützen, auch Filetarbeiten von Seide, für 100 Kilogr. netto	1217	50
Dergleichen von Floretseide, für 1 Kilogr. netto	6	60
Seidene Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, überhaupt Posamentirarbeit von reiner Seide, für 1 Kilogr. netto	17	60
Seidene Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, überhaupt Posamentirarbeit von Floretseide, für 100 Kilogr. netto	817	50
Seidene Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, überhaupt Posamentirarbeit, mit ächtem Gold oder Silber vermengt, für 1 Kilogr. netto	27	50
Seidene Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, überhaupt Posamentirarbeit, mit falschem Gold oder Silber vermengt, für 1 Kilogr. netto	8	80
Seidene Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, überhaupt Posamentirarbeit, mit andern Stoffen vermengt, für 1 Kilogr. netto	8	80

Leinenwaaren.				Fr.	Cts.
Leinwand, ungebleichte, toiles écrues, von weniger als 8 Fäden Kette für 100 Kilogr. netto				30	—
von 8 Fäden	»	»	»	36	—
von 9 Fäden inclusive bis 12 Fäden exclusive	»	»	»	65	—
von 12 Fäden	»	»	»	75	—
von 13 Fäden inclusive bis 16 Fäden exclusive	»	»	»	105	—
von 16 Fäden	»	»	»	150	—
von 17 Fäden	»	»	»	170	—
von 18 und 19 Fäden	»	»	»	180	—
von 20 Fäden	»	»	»	225	—
über 20 Fäden	»	»	»	350	—
Leinwand, ganz und halbgebleichte, von weniger als 8 Fäden	»	»	»	60	—
von 8 Fäden	»	»	»	72	—
von 9 Fäden inclusive bis 12 Fäden exclusive	»	»	»	130	—
von 12 Fäden	»	»	»	150	—
von 13 Fäden inclusive bis 16 Fäden exclusive	»	»	»	210	—
von 16 Fäden	»	»	»	300	—
von 17 Fäden	»	»	»	340	—
von 18 und 19 Fäden	»	»	»	360	—
von 20 Fäden	»	»	»	450	—
über 20 Fäden	»	»	»	700	—
Leinwand, gefärbte, von weniger als 8 Fäden	»	»	»	60	—
von 8 Fäden	»	»	»	72	—
von 9 Fäden inclusive bis 12 Fäden exclusive	»	»	»	85	—
von 12 Fäden	»	»	»	98	—
von 13 Fäden inclusive bis 16 Fäden exclusive	»	»	»	120	—
von 16 Fäden	»	»	»	171	40
von 17 Fäden	»	»	»	200	—
von 18 und 19 Fäden	»	»	»	211	75
von 20 Fäden	»	»	»	262	50
über 20 Fäden	»	»	»	420	—
Leinwand, gedruckte, von weniger als 8 Fäden	»	»	»	60	—
von 8 Fäden	»	»	»	72	—
von 9 Fäden inclusive bis 12 Fäden exclusive	»	»	»	130	—
von 12 Fäden	»	»	»	150	—
von 13 Fäden inclusive bis 16 Fäden exclusive	»	»	»	210	—
von 16 Fäden	»	»	»	300	—
von 17 Fäden	»	»	»	340	—
von 18 und 19 Fäden	»	»	»	360	—
von 20 Fäden	»	»	»	450	—
über 20 Fäden	»	»	»	700	—
Leinwand zu Matratzen, ohne Unterscheidung der Fädenzahl	»	»	»	139	—
Wachstuch u. Wachsleinwand, toiles cirées, von weniger als 8 Fäden		»	»	70	—

	Frcs.	Cts.
Wachstuch und Wachsleinwand, toiles cirées,		
von 8, 9, 10, 11 und 12 Fäden . . . für 100 Kilogr. netto	120	—
von 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 Fäden . . „ „ „	170	—
von 21 Fäden und mehr . . . . „ „ „	220	—
Marmorirt und mit größern Gegenständen bedruckt, zu Tapeten, „ „ „	195	70
Leinenzeuge, kroisirte, gemeiner Trilch oder Zwilch (treillis) zu Säcken, Bettzeug und Zelten, für 100 Kilogr. netto	149	50
Feiner Zwilch (courtil) zur Bekleidung und andere kroisirte Leinenstoffe, für 100 Kilogr. netto	265	—
Gebildete, auch auf Damastart, linge de table ouvragé et damassé, ungebleicht, für 100 Kilogr. netto	160	—
Dergleichen gebleicht, für 100 Kilogr. netto	317	50
Taschentücher zahlen denselben Zoll als die Leinwand, je nach ihrer Art.		
Zu Tischtüchern, Servietten oder auch andere geschnittene und gesäumte neue Leinwand und Leinenzeuge bezahlen 10 % mehr, als wenn sie in Stücken wären.		
Uebertragenes Leinen, schon benutztes Tischzeug, für 100 Kilogr. netto . . .	56	—
Leinen zum Verbinden, in Stücken oder zu Schleiß gezupft, für 100 Kilogr. brutto .	1	10
Leinenwaaren, als: Bänder, Schnüre, Nestel- und Posamentirwaaren (rubans, lacets et passementeries) ungebleicht, für 100 Kilogr. netto	86	50
Dergleichen gebleicht oder mit gebleichten Fäden vermischt, für 100 Kilogr. netto .	128	50
„ gefärbt, oder mit gefärbten Fäden vermischt, „ „ „ .	160	—
Durchbrochene Bänder (rubans à jour), für 100 Kilogr. netto	517	50
Strümpfe, Handschuhe u. dgl. gestrickte Waaren, gebleicht oder ungebleicht, bonneterie, für 100 Kilogr. netto	212	50
Battiste und Linon, für 1 Kilogr. netto	27	50
Spitzen bezahlen 5% vom Werth.		
Wuatte von Schleiß (ouate de charpie), für 100 Kilogr. brutto . . .	37	40
Ganz dicke gefärbte Leinwand zu Fußteppichen, für 100 Kilogr. netto . . .	49	50
Dergleichen, gewöhnliche, für 100 Kilogr. netto	56	—

Strohgeflechte.

Geflechte von Stroh, Rinden, Bast ꝛc. für Strohdecken, für 100 Kilogr. brutto .	2	20
Dergleichen für Hüte, für 100 Kilogr. brutto	5	50
Feine Geflechte, für 1 Kilogr. netto	5	50
Feine Geflechte, Blumen und Federn von Stroh, für 100 Kilogr. netto . . .	550	—
Stroharbeiten, Schachteln, Büchsen, für 100 Kilogr. netto	212	50
Strohhüte, feine, von 14 Reihen und mehr, aufgenähte, für ein Stück . . .	1	—
„ „ von 14 Reihen und mehr, auf 1 Decimètre Breite, ganz geflochten, per Stück	1	25

Bijouterie- und Goldschmiedwaaren.	Frcs.	Cts.
Von Gold, verziert mit Edelsteinen und ächten Perlen, für 1 Hectogramm netto .	22	—
Alle andern Bijouteriewaaren von Gold, 1 Hectogr. netto	22	—
Von Silber, verziert mit Edelsteinen und ächten Perlen, für 1 Hectogr. netto . .	11	—
Alle andern von Silber, 1 Hectogr. netto	11	—
Edelsteine, pierres gemmes, Diamanten, rohe, 1 Hectogr. netto . . .	—	50
„ geschliffene, 1 Hectogr. netto	1	10
Email oder Schmelzglas, 100 Kilogr. netto	220	—
Nichtgefaßte Diamanten, 1 Hectogr. netto	1	20
Nichtgefaßte andere Edelsteine, 1 Hectogr. netto	—	25
„ „ „ geschliffen, 1 Hectogr. netto	—	50
Bijouteriewaaren von feinem Stahl und Eisen, Bronze, Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröte u. s. w., mit Ausnahme von Instrumenten und Werkzeugen, Taschenuhren, Billardkugeln und Kämmen	verboten.	
Goldschmiedwaaren von Gold oder vergoldetem Silber, 1 Hectogr. netto . .	11	—
Dergleichen von Silber, 1 Hectogr. netto	3	30
Von gemeinem Metall mit falschen Steinen, 100 Kilogr. netto	220	—
Gold- und Silberbijouteriewaaren bezahlen außer dem Eingangszoll noch eine Stempelgebühr, droit de garantie, die dem Zoll gleich kommt.		
Uhren.		
Uhren, Taschenuhren, mit Gehäusen von Gold, gewöhnliche Werke mit Steigerädern, per Stück	3	10
Werke à la lépine, gewöhnliche Repetiruhren und andere Arten, per Stück . .	4	40
Repetiruhren à la lépine und andere ungewöhnliche Werke, per Stück . . .	6	—
Mit Gehäusen von Silber und andern Metallen als Gold, gewöhnliche Werke, per Stück	1	10
Repetiruhren und andere kunstreiche Werke, per Stück	1	80
Uhrwerke ohne Gehäuse zahlen 10 % vom Werth.		
Uhrwerke aller Art zahlen 10 % vom Werth.		
Musikdosen, Glockenspiele ꝛc., 1 Kilogr. netto	11	—
Holzuhren, per Stück	1	—
Uhrengläser, gewöhnliche, verres à quadrants, für 100 Kilogr. brutto . . .	11	—
„ geschliffene, für 100 Kilogr. netto	212	50
Uhrbestandtheile, als: Räder, Federn, Ketten, Zifferblätter ꝛc., fourniture d'horlogerie, für 1 Kilogr. netto	5	50

NB. Die Taschenuhren, zusammengesetzten Uhrwerke und Carillons können nur über die den verbotenen Waaren zum Transit eröffneten Bureaux eingeführt werden, von da müssen sie nach Paris, Lyon, Besançon, Montbeillard oder Lons-le-Saulnier geschickt werden, um da den Garantiestempel zu empfangen (Gesetz vom 2. Juli 1836).

Leder.

	Frcs.	Cts.
Leder, verarbeitetes, verboten bis auf nachstehende Ausnahmen:		
Leder von Lämmern und Zicklein mit den Haaren gebeizt, für 100 Kilogr. netto .	2	50
Gebeizt, weißgar, 100 Kilogr. netto	3	—
Sohlleder, grandes peaux tannées pour semelles, für 100 Kilogr. netto . .	81	20

Vieh.

Ochsen, bœufs, erwachsene, mager oder fett, per Stück	50	—
„ junge von 6 bis 9 Monat, bouvillons, per Stück	15	—
Kühe, per Stück	25	—
„ junge, die noch nie getragen, génisses, per Stück	12	50
Stiere, alte und junge, taureaux et taurillons, per Stück	15	—
Pferde, Hengste, chevaux entiers, étalons, per Stück	25	—
Stuten und Wallachen, jumens et hongres, per Stück	25	—
Füllen, poulins, per Stück	15	—
Widder, Schafe und Hämmel, per Stück	5	—
Schweine, lebende, per Stück	12	—
Spanferkel, unter 3 Monat alt, per Stück	—	40
Ziegen und Ziegenböcke, per Stück	1	50

Käse.

Weicher, weißer, fromage blanc en pâte molle, für 100 Kilogr. brutto . .	6	60
Anderer Käs, 100 Kilogr. brutto	16	50

Butter.

Frische und eingesottene, für 100 Kilogr. brutto	3	30
Frische, gesalzene	5	50

Gebrannte Wasser.

Branntwein von Wein, eau de vie de vin, für 1 Hectoliter reinen Alkohol . .	50	—
Dergleichen von Kirschen, Reis und Zucker für 1 Hectoliter reinen Alkohol .	200	—
Wermuthsgeist, extrait d'Absynthe, für 1 Hektoliter	150	—

Wein.

Wein, gemeiner, vin ordinaire, in Fässern, zu Lande, für 1 Hectoliter . .	15	—
Dergleichen in Flaschen, zu Lande, für 1 Hectoliter	15	—
Die Flaschen zahlen überdieß, für 1 Liter	—	15
Weine, feine, in Fässern und Schläuchen, für 1 Hectoliter . . .	100	—
Dergleichen in Flaschen, für 1 Hectoliter	100	—
Weinessig, in Fässern, für 1 Hectoliter	10	—

Eisen.	Frcs.	Cts.
Eisenerz, eisenhaltige Steine, per 100 Kilogr. brutto	—	10
Gußeisen, fonte, in Gänsen und in Massen, von wenigstens 25 Kilogramm, für 100 Kilogr. brutto	7	70
Eisen, gereinigtes, Mazee genannt, für 100 Kilogr. brutto	13	20
Streckeisen, in flachen Stangen, auch Rails-Stangen mit Fugen oder Rinnen zu Eisenbahnen von 458 Millimetres, wenn die Breite mit der Dicke multiplizirt worden, für 100 Kilogr. brutto	18	75
Dergleichen von 458 — 213 Millimetres für 100 Kilogr. brutto	27	—
Dergleichen unter 213 Millimetres für 100 Kilogr. brutto . . .	37	50
Viereckiges von 22 Millimetres und mehr auf jeder Seite für 100 Kilogr. brutto .	18	75
Dergleichen von 15 incl. bis 22 Millimetres excl. für 100 Kilogr. brutto . .	27	—
Dergleichen von weniger als 15 Millimetres, für 100 Kilogr. brutto . . .	37	50
Rundes von 15 Millimetres und mehr Durchmesser, für 100 Kilogr. brutto . .	27	—
Dergleichen von weniger als 15 Millimetres für 100 Kilogr. brutto . . .	37	50
Eisenblech, schwarzes, für 100 Kilogr. brutto	44	—
» verzinntes, Weißblech für 100 Kilogr. netto	76	—
Eisendraht, verzinnt oder nicht, für 100 Kilogr. netto	65	50
Eisenfeilspäne, für 100 Kilogr. netto	—	10
Glätte-, Frisier-, Bögel- und Gaufrireisen, für 100 Kilogr. brutto . . .	55	—
Hobeleisen, für 100 Kilogr. netto	149	50

Verboten ist, wie schon bemerkt, die Einfuhr alles andern Gußeisens und aller andern Gußeisenwaaren, von geschmiedetem Eisen in Masse und von Eisenwaaren, andere als Werkzeuge.

Stahl.		
Stahl, Rohstahl, Cementstahl, geschmiedeter, in Stangen und Blech, für 100 Kilogr. netto	65	50
Draht von Rohstahl, für 100 Kilogr. netto	76	—
Guß- und Schmelzstahl, in Stangen, für 100 Kilogr. netto	128	50
in Blechen und Draht, für 100 Kilogr. netto	149	50
Arbeiten von Stahl	verboten.	

Außer den vorbemerkten Zöllen sind bei der Verzollung bekanntlich noch 10 % von diesen Zöllen zu entrichten, welche Décimes additionnels genannt werden, für die jedesmalige Quittung werden 5 Centimes oder ein Sol als Stempelgebühr bezahlt.

Von allen diesen Zöllen halten wir diejenigen auf schweizerisches Vieh für die wenigst nachtheiligen, indem diese in der Regel vom Käufer und nicht vom Verkäufer getragen werden. Die Zölle bezahlt der Verkäufer, wenn er größeres Bedürfniß hat zum Verkaufen als der Käufer zum Kaufen.

Nun kann aber Frankreich seinem Fleischbedarf für einmal noch nicht genügen, es bedarf demnach fremdes Schlachtvieh, und der französische Käufer bezahlt daher in der Regel den Einfuhrzoll.

Ein großer Theil der schweizerischen Viehausfuhr betrifft Vieh, das zur Nachzucht bestimmt ist; für dieses ist die französische Zollgesetzgebung noch viel gleichgültiger, indem dießfalls keine Konkurrenz besteht und

die französischen Viehzüchter sich dieses schweizerische Vieh verschaffen müssen, um ihre Race zu verbessern; der französische Käufer, und nicht der schweizerische Verkäufer, bezahlt daher den Einfuhrzoll. Auch sind die Viehpreise in der Schweiz dermal durch die fremden Käufer schon so hoch gesteigert, daß eine noch stärkere Ausfuhr im Interesse der eigenen Agrikultur kaum zu wünschen ist. Unserer Ansicht nach sind daher die französischen Viehzölle die allergleichgültigsten für die Schweiz.

Hingegen ist die durch die kürzlich versammelten Generalräthe der Agrikultur und des Handels beantragte Verzollung nach dem Gewicht statt per Stück für die Schweiz eher nachtheilig, indem das schweizerische Vieh im Durchschnitt weit stärker und schwerer ist, als das aus Süddeutschland nach Frankreich eingeführte, daher denn die per Stück festgesetzten Zölle von demselben leichter als von dem süddeutschen Vieh getragen werden können. Indessen wird auch diese neue Art der Zollerhebung von geringem Nachtheil sein, indem die Transportkosten einer geringen Anzahl stärkern Viehes für das gleiche Gewicht an Fleisch bei weitem geringer sind als für eine größere Heerde kleinern Viehes.

Die starken Zölle auf den Pferden sind schon bei weitem nachtheiliger für die schweizerische Pferdezucht als die Viehzölle, indem beim Pferdehandel die deutsche Konkurrenz weit mehr zu fürchten ist als beim Viehhandel.

Auch wäre die in den vorstehenden Uebersichten angegebene Pferdeeinfuhr nach Frankreich wohl kaum so stark, wenn nicht die deutschen Staaten am Ende des Jahres 1840 die Ausfuhr von Pferden nach Frankreich verboten hätten.

Es ist hier noch der Stempelgebühr zu erwähnen, welcher Gold- und Silberarbeiten unterliegen und welche, gemäß dem Gesetz vom 19. Brumaire, Jahr VI,

bei Goldarbeiten 20 Francs, } per Hectogramm
bei Silberarbeiten 1 „ }

beträgt.

Wenn diese Gebühr ihres Betrags wegen für die betreffende schweizerische Industrie schon lästig ist, so ist die Stempelung selbst nicht weniger unangenehm, indem dadurch die Waaren leicht verdorben werden können.

Da die goldenen Uhren z. B. alle in Paris, Lyon oder Besançon geprüft werden müssen, um den Garantiestempel dafür zu empfangen, daß das Gold 18 karätig sei, so werden die Uhrschaalen großentheils auf dem Weg der Kontrebande nach Frankreich gebracht, um dort gestempelt zu werden; diese gestempelten Uhrschaalen werden dann nach der Schweiz zurückgeführt *), dort mit einem Werk versehen um sodann als vollendete Uhren ein zweites Mal, häufig wieder auf dem Weg der Kontrebande, nach Frankreich eingeführt zu werden.

Diese Art des Stempels ist daher als eine wirkliche Beschränkung für die betreffende schweizerische Industrie anzusehen, welche durch andere gesetzgeberische Verfügungen in Frankreich leicht ausgewichen werden könnte.

Vorschläge zu Ersetzung dieser Stempelung durch andere sichernde Maßnahmen sind der französischen Regierung unter Anderm durch ein am 30. November 1836 datirtes Memoire gemacht worden.

---

*) Es erklärt dieß theilweis die starke Ausfuhr von Uhrenmacherwaaren, welche wir oben konstatirt haben.

Da auch die französischen Ein- und Ausfuhrzölle auf Getreide unter Umständen für einige Gegenden der Schweiz nachtheilig wirken können, so wollen wir hier dieser Getreidezölle noch etwas näher erwähnen.

Die Ein- und Ausgangszölle für Getreide, Malz, Mehl, Brod hängen von den Mittelpreisen ab, die der Weizen jeden Monat auf den verschiedenen Märkten gilt.

Zur Bestimmung dieses Mittelpreises sind die Gränzdepartemente in vier Klassen eingetheilt worden, je nach den höhern oder niedrigeren Preisen, in welchen gewöhnlich das Getreide darin steht; zu jeder dieser Klassen sind Märkte bezeichnet, nach deren Marktpreisen am Ende jedes Monats der Minister des Innern die Mittelpreise bestimmt und bekannt macht, und nach diesen Mittelpreisen werden in jeder Klasse während des folgenden Monats die Ein- und Ausgangszölle erhoben.

Folgendes ist die Eintheilung der Departemente:

Erste Klasse.

Departemente	Märkte:
Pyrenées-Orientales Aude Hérault Gard Bouches du Rhone Var Korsica	Toulouse, Gray, Lyon, Marseille.

Zweite Klasse.

Erste Sektion.

Departemente	Märkte:
Gironde Landes Basses-Pyrenées Hautes-Pyrenées Ariége Haute-Garonne	Marans, Bordeaux, Toulouse.

Zweite Sektion.

Departemente	Märkte:
Basses-Alpes Hautes-Alpes Isère Ain Jura Doubs	Gray, St. Laurent bei Macon, le grand Lemps.

Dritte Klasse.

Erste Sektion.

Departemente	Märkte:
Haut-Rhin Bas-Rhin	Straßburg, Mühlhausen.

Zweite Sektion.

Nord Pas de Calais Somme Seine-Inférieure Eure Calvados	Märkte: Bergues, Arras, Roye, Soißons, Paris, Rouen.

Dritte Sektion.

Loire-Inférieure Vendée Charente-Inférieure	Märkte: Saumur, Nantes, Marans.

Vierte Klasse.

Erste Sektion.

Moselle Meuse Ardennes Aisne	Märkte: Metz, Verdun, Charleville, Soißons.

Zweite Sektion.

Manche Ille-et-Villaine Côtes-du-Nord Finistère Morbihan	Märkte: Saint-Lô, Paimpol, Quimper, Hennebon, Nantes.

Bei dieser Klassifikation wird vorausgesetzt, daß in der ersten Klasse der Weizen 2 Francs mehr gelte als in der zweiten; in dieser wieder 2 Francs mehr als in der dritten und endlich in der vierten 2 Francs weniger als in der dritten.

Bei dem Preise des Weizens

von	26 à 25	Francs	01	Cent.	in der	ersten Klasse,
„	24 à 23	„	01	„	„	zweiten Klasse,
„	22 à 21	„	01	„	„	dritten Klasse,
„	20 à 19	„	01	„	„	vierten Klasse,

bezahlt der Hectoliter Weizen 1 Franc 25 Cent., wenn er zur Fuhr oder auf französischen Schiffen eingeführt wird, und die 100 Kilogr. brutto Mehl, Brod und Zwieback aus Weizen 3 Francs 50 Centimes.

Gilt der Weizen 1 Franc weniger, so steigt der Zoll des Weizens auf 2 Francs 25 Cent., der des Mehls auf 6 Francs 50 Cent., und gilt er noch einen Franc weniger, also 24 à 23 Francs 01 Cent. in der ersten Klasse u. s. w., so steigt der Zoll des Weizens auf 3 Francs 25 Cent. und der des Mehls auf 9 Francs 50 Cent.

Gilt der Weizen in der ersten Klasse 23 à 22 Francs 01 Cent. u. s. w., so ist der Zoll des Weizens 4 Francs 75 Cent. für 1 Hectoliter und für das Mehl und Brod 14 Francs.

Für jeden Franc, um welchen der Weizen noch tiefer fällt, steigt nun der Zoll des Weizens um 1 Franc 50 Cent. per Hectoliter und der Zoll des Mehls, Brods u. s. w. um 4 Francs 50 Cent.

Steigt aber der Preis des Weizens in erster Klasse über 26 Francs, in zweiter über 24 Francs, in dritter über 22 Francs und in vierter über 20 Francs, so fällt der Zoll des Weizens auf 25 Cent. und der des Weizenmehls auf 50 Cent.

Die Ausgangszölle des Weizens und seines Mehls sind, wenn der Weizen

in erster Klasse	25 Francs	01 Cent.	à 26 Francs,
in zweiter	„ 23	„ 01	„ à 24 „
in dritter	„ 21	„ 01	„ à 22 „
in vierter	„ 19	„ 01	„ à 20 „

gilt, zwei Francs per Hectoliter Weizen und vier Francs per 100 Kilogr. Mehl.

Fällt der Weizen unter diese Preise, so ist der Ausgangszoll nur noch 25 Cent. per Hectoliter Weizen und 50 Cent. per 100 Kilogr. Weizenmehl.

Gilt er aber mehr, so steigt der Ausgangszoll bei jedem Franc des höheren Weizenpreises um 2 Francs per Hectoliter Weizen und um 4 Francs per 100 Kilogr. Weizenmehl.

Für die übrigen Getreide- und Mehlsorten sind ganz ähnliche Ein- und Ausgangszölle festgesetzt, deren besondere Anführung hier überflüssig scheint.

Aus dieser Darstellung der Zölle erhellt deutlich, daß bei niedrigen Getreidepreisen die Ausfuhr von Getreide aus der Schweiz nach Frankreich, bei hohen aber die Einfuhr von Getreide aus Frankreich nach der Schweiz künstlich erschwert wird.

In früheren Jahrhunderten suchten die Eidgenossen sich den freien Getreidekauf in Frankreich zu sichern, und noch der Vertrag von 1777 bestimmt in seinem 17. Artikel:

„Es werden Seine Majestät denen Löblichen Ständen und Ihren Mitverbündeten in Betreff des Ankaufs „der Früchte und andern zu ihrem Gebrauch bestimmten Lebensmitteln, alle mit der Nothdurft Ihrer eigenen „Unterthanen bestehen mögende Erleichterung verschaffen.“

Allerdings ist die Sicherung des freien Kaufs von Getreide in Frankreich heut zu Tage nicht mehr so wichtig wie in früheren Zeiten; dennoch wäre es sehr wünschbar, Frankreich würde der Schweiz freie und ungehinderte Getreideausfuhr zusichern, wie eine solche von den deutschen Staaten bewilligt worden ist.

Beschränkungen und Hindernisse, welche die französische Zollgesetzgebung in Beziehung auf den Transit feststellt.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in den letzten Jahren in Frankreich wesentliche Erleichterungen in Beziehung auf den Transit stattgefunden haben*); indessen sind die dortigen Bestimmungen immerhin noch

---

*) Bei der Transitzollgesetzgebung haben sich in Frankreich freiere Grundsätze nach und nach geltend gemacht, was deutlich erhellt, wenn man die Gesetze vom 17. Dezember 1814, vom 7. Dezbr. 1815, 27. März 1817, 21. Aprill 1818, 26. Mai 1819, 27. Juli 1822, 29. Aprill 1831 und die neuern dießfälligen Gesetze und Verordnungen zusammen vergleicht.

viel lästiger als die Vorschriften, welche in den deutschen Staaten, in Oesterreich und in Sardinien rücksichtlich des Transits bestehen.

Wenn auch heut zu Tage unter der Zahl derjenigen Gegenstände, deren Transit durch Frankreich verboten ist, keine mehr vorkommen, auf deren Durchfuhr die Schweiz großen Werth legt, so sind hinwieder die Formalitäten, welche sowohl in Betreff einiger Waaren, deren Einfuhr zur Konsumation verboten ist, als in Betreff einiger anderen bestehen, äußerst lästig.

Als solche lästige Formalitäten erscheinen nämlich:

1) Die Vorschrift, daß Gold- und Silberarbeiten, Stoffe, Seidenzeuge, Spitzen, gesponnene Baumwolle, appretirte Seide u. s. w. nach ihrem Nettogewicht verzollt werden müssen.

Es wird nämlich dadurch nicht nur Zeit versäumt, sondern es sind jene Waaren bei ihrer Umpackung auf den Zollstätten aller Art von Beschädigung ausgesetzt. Auch wird häufig von den Versendern ein Umweg vorgezogen, um dieser unangenehmen Umpackung auszuweichen.

Es sollte (so will es scheinen) für diese Gegenstände, so gut wie für andere, eine gesetzliche Tara festgestellt werden und die Verzollung unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln, wie Verbleiung u. s. w., in brutto geschehen können.

2) Eine andere höchst lästige Vorschrift ist, daß verschiedene Waarengattungen, wie z. B. Gespinnste von Wolle und Baumwolle, Tüll von Leinen, Baumwolle und Seide, Zeuge von Wolle oder mit Wolle vermischt, von Seide, von Flockseide und von Floretseide, mit Proben (Mustern) beim Transit begleitet sein müssen.

Es kommt nämlich nicht selten vor, daß diese Muster entweder verloren gehen, was dann zu neuen Schwierigkeiten Anlaß gibt, oder daß wirklicher Mißbrauch davon gemacht wird, wie z.B., daß die betreffenden Dessins nachgeahmt werden u. s. w.

Es ist daher auch diese Vorschrift eine sehr lästige.

3) Ebenso unangenehm ist das vorgeschriebene Vorweisen der Waaren an einem Bureau der innern Zollinie und die Festsetzung eines bestimmten, ziemlich kurzen Termins, inner welchem die Durchfuhr vollzogen sein muß, unter Gefahr von Konfiskation, wenn derselbe nicht eingehalten wird.

4) Endlich ist der Durchfuhrzoll von 25 Centimes von 100 Kilogramm Gewicht oder von 15 Centimes per 100 Francs Werth der Waare, verbunden mit den Centimes additionnels und den für die Schnüre und die Verbleiung, so wie für Quittung und Stempelgebühr zu machenden Auslagen, immerhin auch in Betrachtung zu ziehen, und zwar um so mehr, als die Konkurrenz auf allen überseeischen Märkten stark ist, so daß die Vertheurung der Waare durch Transitgebühren so viel möglich ausgewichen werden muß.

Mehrere Erleichterung hinsichtlich des Transits darf wohl um so mehr erwartet werden, als es allgemein anerkannt ist, daß der Transit dem Lande, durch welches er seinen Zug nimmt, sichern Gewinn bringt. Frankreich sollte daher trachten, diesen Transit zu vermehren, oder wenigstens zu erhalten.

Die Schweiz kann aber ihre Waaren durch alle italienischen, belgischen, holländischen und deutschen Seehäfen versenden und ihre Bedürfnisse von dorther empfangen, ohne alle die vorgenannten Schwierigkeiten zu bestehen. So werden z. B. weder in Sardinien, Deutschland, noch in Oesterreich die Ballen geöffnet, und es sind weder Durchfuhrzölle, noch Spesen für die Verbleiung zu bezahlen.

Wenn daher dermalen schon manche Waaren vorzugsweise über die Nordseehäfen versandt und bezogen werden, um die beim Transit durch Frankreich so lästigen Formalitäten auszuweichen, so wird dieß in Zukunft noch mehr geschehen, wenn durch die in Konstruktion befindlichen belgischen Eisenbahnen die Häfen von Antwerpen und Ostende der Schweiz bedeutend näher gerückt sein werden.

Der Hauptgrund, warum die Schweiz bisher trotz aller jener lästigen Formalitäten für ihre Versendungen den Weg durch Frankreich vorzog, war nämlich derjenige der Zeitersparniß. Sollte dieser Grund in Zukunft wegfallen, so wird der Transit zweifelsohne einen andern Weg einschlagen.

Rückblick

auf die,

die Handels- und Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich betreffenden Verträge und Verordnungen *) seit dem fünfzehnten Jahrhundert bis auf die Gegenwart.

Carl VII. Der älteste Vertrag zwischen den Eidgenossen und der Krone Frankreichs ist der nach der Schlacht von St. Jakob zu Stande gekommene Friedenstraktat von Ensisheim, d. d. 28.
1444. Weinmonat 1444, in welchem der Dauphin nebst gutem Einverständnisse, seiner Vermittlung im Streit mit Oesterreich und Zürich ꝛc. auch freien und sichern Durchpaß und Verkehr zusagte: „quòd dictarum Communitatum (Ure, Schwyz etc.), cives, subditi, Mercatores, Nobiles, „et Habitatores quicunque, cujuscunque conditionis, statûs, dignitatis aut gradûs fuerint, „cum omnibus bonis et rebus securè possint transire, stare, et redire per Dominia etc. „Christianissimi Principis Domini Regis.... cessante quâcunque molestiâ reali aut verbali." **)

Wichtiger aber und folgereicher war der Bund zwischen Karl VII. und den Orten **Zürich**, **Bern**, **Luzern**, **Solothurn**, **Ury**, **Schwyz**, **Unterwalden**, **Zug** und **Glarus**,
1452. d. d. 8. Nov. 1452, durch welchen man dahin übereingekommen ist, daß der König die Feinde der Eidgenossen nie unterstützen werde, und daß die Angehörigen der Kantone und ihre Unterthanen mit ihren Gütern und Effekten durch das ganze Königreich ohne alle Schwierigkeit reisen und dort verkehren dürfen. Die Worte des Vertrags lauten wie folgt:

„Beschehe auch, daß Unser Kaufflüth, Botten, Pilgere, und ander gewürdig Lüth, auß „und von Unsern Landen allenthalb, und sonderlich in und durch desselben Unsers allergnä„diglichen Herrn und Königs zu Franckr.Land, ihre Kauffmannschafften, Bottschafften, gotts„förchtige und andern ihren gewürdigen Sachen, denen nachzukommen, und die zu vollenden,

---

*) Es ist nicht unsere Absicht, alle Zollverordnungen und Gesetze, welche seit dem Anfang des Jahrhunderts sich beinahe alljährlich gefolgt sind, hier anzuführen; vielmehr werden wir uns darauf beschränken, nur die für den Handel mit der Schweiz wichtigsten zu erwähnen.

**) Siehe Holzer: „Sammlung der vornehmsten Bündnussen, Verträgen, Vereinigungen ꝛc., „welche die Cron Franckrych mit Loblicher Eydgnoßschafft und Dero Zugewandten ins gesamt und ins „besonders auffgerichtet. Bern. 1732." pag. 8 und 9.

„bester sicher Wandel haben mögend“ . . . . „es sollen auch die Einwohner Unsers aller„gnädigsten Herren deß Königs zu Franckreich, Underthanen, Botten, Pilgeri, Edel oder „Unedel, von wellicherlei Staat und Würdigkeit die in und durch Unser Land Wandlende „sind, mit ihrem Lyb und Guth sichern Wandel haben ꝛc. ꝛc.“ *)

Dieser Vertrag wurde durch Ludwig XI. am 27. November 1463 zu Abbeville mit den Abgeordneten der Kantone seinem ganzen Inhalte nach erneuert. Ludwig XI. 1463.

Im Jahr 1470, den 23. Sept., schloß Ludwig XI. mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ein Schutzbündniß gegen Karl den Kühnen von Burgund: „convenimus: quod nos Burgundiæ Duci contra et ad«versùs præfatum regem — præfatos confœderatos — nullô unquam tempore præ«stabimus aliquod auxilium, favorem, vel assistentiam, directè vel indirectè etc. etc.» **) 1470.

Am 2. Jänner und 10. März 1474 wurde zwischen den 8 alten Orten und Ludwig XI. ein noch engeres Bündniß gegen Burgund geschlossen, in welchem man sich gegenseitige Hülfe zusagte: „eo tunc debent (d. h. d. VIII Orte nebst Solothurn und Freyburg) illud auxilium numerô „virorum armatorum, proùt ipsis honestum et possibile fuerit, impendere, si et in quan«tum ipsi propriis guerris non fuerint occupati, Nostris tamen in expensis . . . . . . et si «præfati amici Nostri cum Duce Burgundiæ impræsentiarum guerris se involverint, eo tunc in «continenti debemus et volumus erga eundem Ducem guerras cum potentia et manu «efficaci movere etc. etc.“ ***) 1474.

Dieser im Jahr 1475 ausdrücklich bestätigte Vertrag wird hier angeführt, weil von dieser Zeit an, und besonders seit der gänzlichen Besiegung des Herzogs von Burgund durch die Eidgenossen in den Jahren 1476 und 1477, die Verhältnisse zwischen Frankreich und den Kantonen immer inniger wurden.

Wirklich ertheilte sodann Ludwig XI. durch Lettres patentes vom September 1481 den in seinem Sold und Dienste stehenden Schweizern wichtige Privilegien, betreffend die Erwerbung von Gütern, Testirfähigkeit, Befreiung von den Abschoßgeldern, Steuer und Einquartierungsfreiheit: «Que tous ceux de cette Nation, qui étaient alors, ou seraient à «l'avenir au service de Sa Majesté, à ses gages et solde etc. etc. pourront y acquerir tous «les biens meubles et immeubles, les posseder et en disposer par Testamens, ainsi que bon «leur semblera etc. etc. sans qu'eux, leurs femmes, enfans et héritiers puissent être tenus «de payer pour raison de ce aucune finance ni indemnité etc. et afin que les gens de guerre «de ladite Nation, qui demeuroient alors, et viendroient dans la suite demeurer dans le «Royaume, et qui seroient à ses gages et solde, puissent mieux vivre etc. eux et leurs «femmes veuves, durant leur viduité, seront leur vie durant exempts de toutes Tailles, «Impôts, Aydes et subvention quelconques mises ou à mettre dans le Royaume, soit pour «l'entretenement des gens de guerre ou autrement pour quelque cause ou prétexte que «ce soit etc. etc. etc.» †) 1481.

Der wesentliche Inhalt dieser Lettres patentes ist in die spätern Militärkapitulationen übergegangen und hat die Basis der Privilegien gebildet, welche die Schweizertruppen in Frankreich genossen ††) Dieselben Privilegien wurden durch Lettres patentes vom 10. Nov. 1483 Carl VIII. Ludwig XII. 1483. 1484.

*) Holzer, pag. 22, 23 und 24. **) Ibid, pag. 41. ***) Ibid, pag. 45 und 47.

†) «Les Privilèges des Suisses,» par Mr. Vogel, Grand-Juge des Gardes Suisses, Paris, 1751, traité historique pag. 6 und privilèges pag. 2.

††) Im Verlaufe dieser Schrift werden wir uns darauf beschränken, die dinglichen Privilegien (privilèges réels) zu erwähnen, welche die in Frankreich niedergelassenen oder dort Handel treibenden Schweizer genossen, — die königlichen Erlasse, durch welche den in französischem Sold stehenden und

durch Karl VIII. und vom 17. März 1514 durch Franz I. bestätigt. Ueberhaupt aber erneuerte Karl VIII. mit den gleichen Städten und Orten der Eidgenossenschaft den 4. Aug. und 24. Nov. 1484 und Anno 1495 die bestehenden Bünde und Verständnisse, wie denn namentlich auch in dem Jahr 1484 die gegenseitigen Verpflichtungen in Betreff der freien Handelschaft wieder erneuert wurden «Item et quòd singulis temporibus, rebus ac causis unaquæque pars alteri parti «et suis subditis, mercatoribus et inhabitatoribus in suis Regno, Dominiis, Ditionibus et «Territoriis, amicè et sine inhibitione pro competenti pecunia liberè admitti debeant mer«cimonia et alias quascunque res vendibiles, sollicitandò, emendò et vendendò proùt hac«tenus inter partes consuetum fuit etc. etc. etc.» *) Auch sein Sohn, König Ludwig XII., erneuerte den 16. und 21. März 1499 mit den zehn Orten die bestehenden Verträge. 1500 schloß Ludwig XII. mit Wallis und 1509 mit Bündten ähnliche Bündnisse, zerfiel dann aber mit den Eidgenossen bald gänzlich.

Diese ersten Verträge, durch welche die Schweizer-Militärs in Frankreich Privilegien erhielten, glaubten wir um deßwillen hier kurz erwähnen zu sollen, weil die Handelsfreiheiten, welche den Kantonen später ertheilt worden sind, wie dieß aus dem Wortlaut der betreffenden Verträge selbst erhellt, gleichsam als Belohnung für die Verdienste erscheinen, welche die Schweizertruppen sich zu jener Zeit um die Krone Frankreichs erworben hatten.

Alle Bemühungen und Bestrebungen des römischen Kaisers Maximilian und des Königs von Frankreich waren um diese Zeit auf das Herzogthum Mailand gerichtet, und nachdem die Eidgenossen dem König Ludwig XII. ihre Hülfe zur Eroberung Mailands geleistet hatten, schlossen sie mit demselben, als Herzog von Mailand, ein Schutz- und Trutzbündniß am 16.
1503. 16. Juni. Juni 1503 zu Luzern ab.

In diesem Bündniß, durch welches man sich gegenseitige Hülfe zusagt, für den Fall eintretender Zwistigkeiten ein Schiedsgericht aufstellt und gutes Recht verspricht, kommen die Hauptpunkte schon vor, welche später in den ewigen Frieden zwischen Frankreich und den Eidgenossen übergegangen sind.

Betreffend den Handel und Verkehr zwischen dem Herzogthum Mailand und den Kantonen, setzte aber jener Vertrag fest, was folgt:

„Der König solle und wil den Meyländeren ernstlich verbieten, daß sie den Eydgnoßischen Kauffleuthen keinen Eintrag thun, noch solche durch einige Practic oder Weiß verhinderen, ihre Wahren zu verkauffen, oder zu vertreiben. Welcher auch dergleichen etwas heimlich oder offentlich thäte, der solle gezwungen werden, dem Theil, das also verhinderet worden, seinen Kosten und Schaden zu ersetzen.“

„Wann ein Eydgnoß seinen Schuldner in der Statt, oder Hertzogthumb Meyland, in gefängliche Hafft bringen lassen, und solcher leichtlich von dem Richter loßgelassen wurde,

noch andern Schweizern persönliche Privilegien (privilèges personnels) ertheilt worden sind, aber nicht besonders anführen. Diese persönlichen Privilegien bestanden nämlich in der Exemtion von folgenden Steuern und Abgaben:

de la taille,
de l'industrie,
de la capitation,
de la taxe des arts et métiers,
dans l'affranchissement du droit d'aubaine;

so wie in folgenden Berechtigungen:

la faculté de tester,
d'hériter, d'emporter les successions,
d'acquérir des biens et d'en disposer,
dans l'immunité de la milice, du guet et garde, du logement des gens de guerre et des corvées.

*) Holzer, pag. 72.

ohne Wissen und Willen des Gläubigers, und ehe die Schuld bezahlet, oder Bürgen geleistet worden, so solle der Richter die Schuld zu bezahlen schuldig seyn."

„Kein Theil solle das andere arrestiren, hefften noch pfänden, als umb klare und bekantliche Schulden, oder umb schwärlich verschulden, in des einten Theils Landen, beschehn." *)

Sodann fährt der Vertrag wörtlich fort, wie folgt:

„Und so Wir obgemeldter Küng von Franckrych, Hertzog zu Meyland, uß ganzem Gemüth „begehren den vorgemeldten Unseren guten Fründen gmeinen Eydgnossen, mit noch mehrer „Freyligkeit zu begegnen, habend Wir ihnen hiemit ihr vorharbrachte Freyheit in dem Hertzog„thum Meyland confirmirt und erneweret, auch nachgelassen, daß all und jedlich derselben „Städten, Länderen und Zugewandten, so in diesem Friden und Fründschafft genempt „sind, Burger, Landlüth, Underthanen, Bottschaffter, Botten, Bilger, Edel und Unedel, zu „Roß oder zu Fuß, was Namens, Stands oder Wesens die seyend, mit ihren Lyben durch Unser gan„tzes Hertzogthum Meyland frey, sicherlich und ohn einiche Beleydigung gahn, stahn, wandlen, „und widerkehren mögend, und darzu mit ihren Kauffmanschafften und Gütheren, so da erzogen „sind, oder werden, jetzt bereitet oder gearbeitet sind, oder nachmals bereitet oder gearbeitet „möchtend werden, es seye in Unseren des vorgemeldten Küngs, Hertzogen zu Meyland, oder „in andern derselben Herren der Eydgnoßschaft und ihrer Zugewandten des Bunds Ober„Thütschen Landen, Erdrichen, Herrschafften und Landen, daß sie die, durch das gantz „Herzogthumb Meyland, biß zu derselben Stadt Meyland Graben ußbeschlossen, führen und „fertigen, kauffen und verkauffen sollen und mögen ohne Bezahlung einichen Zolls, Dazien, „Gabellen, oder anderen Uffnemmungen und Beschwärden; es seye, daß die Bezahlung der„selben Uns dem vermeldten Küng als Hertzogen zu Meyland oder desselben Unsers Hertzog„thums Städten, Graaffen, Freyen, Herren, Gemeinden oder anderen Persohnen zugehören, „deß alleſſen frey ledig und unbeladen syn und blyben sollend. Doch, so soll der Zoll innerthalb „der Stadt Graben zu Meyland, als obstaht, vorbehalten syn, und doch nit anderst geforderet „noch vffgenommen werden, dann wie von Alter har gebrucht worden ist. Wir wollend auch, „daß von den Roßen oder Ochsen und anderem Vieh d'hein Zoll von ihnen bezalt werde, wo „joch dieselben erzogen oder gebracht werden."

„Und hieby erläuteren Wir obgemeldter Küng zu Frankrych, Hertzog zu Meyland, und „wir obgemeldten gmein Eydgnossen daß, Niemand diese Freyheit und Nutzung gezimme, oder „dero sich behelffen noch befröuwen solle, dann die, so, wie obstaht, in diesem Fryden und Fründ„schaft begriffen, und des Bunds Ober-Tütschen Landen, oder ihr Underthanen sind." **)

Wie schon erwähnt, hatte sich Ludwig XII. mit den Eidgenossen später überworfen, worauf diese sich eine Zeitlang dem römischen König Maximilian näherten, welcher ihren Beistand für den beabsichtigten Römerzug nachsuchte und zu dem Ende neben andern Vortheilen ihnen auf dem Reichstag zu Konstanz auch freien Handel versprach.

Da sich unglückliche Folgen für den König Ludwig XII. an seine Entzweiung mit den Eidgenossen knüpften, so suchte sein Nachfolger Franz I. ihre Freundschaft auf jede Weise wieder zu gewinnen, was um so leichter war, als auch die Eidgenossen, namentlich nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs von 1515 (am 14. Sept. j. J. wurde die Schlacht von Marignano geschlagen) Gründe genug hatten, eine aufrichtige Verständigung mit Frankreich

*) Joh. Rud. v. Waldkirch's J. U. D. „Gründliche Einleitung zu der eidgen. Bundes- und Staatshistorie," Basel, bei Eml. Thurneisen, 1757. I. Theil, Seite 287.

**) Schweizerisches Museum, 1793, viertes Heft, Seite 257 und 258.

Franz I. zu wünschen, und es wurde sodann am 7. Dezember 1516 zu Freyburg der sogenannte ewige
7. Dezember 1516. Friede zwischen Frankreich und den XIII Orten und ihren Zugewandten, nämlich Wallis, den drei Bünden von Churwalchen, Abt und Stadt St. Gallen und Mühlhausen abgeschlossen, welcher die Basis aller spätern Staatsverträge zwischen der Schweiz und Frankreich geworden ist.

Der V und IX Artikel dieses „stäten ewigen Friedens- und Freundschaftsvertrags“ bestimmte aber was folgt:

„Zum fünfften, sollend den Kauflüthen und Underthanen, so von unser Eydgenoßschafft „sind, vorbehalten und bestäthet werden all ihr Privilegien und sonder Freyheiten in der „Stadt Lyon, ob ihnen einich von den Küngen von Frankrych seliger Gedächtnuß sind „gegeben und verlichen, nach ihrem Innhalt.“ *)

«Cinquièmement, seront reconfirmés aux Marchands et Sujets de notredit Pays «des Ligues, tous les Privilèges et particulières Franchises qui leur pourroient avoir été «donnez et concedez par les feus Rois de France, de bonne mémoire en la Ville de Lyon.» **)

„Zum neunten, so sollend Unser beyden Theilen und Unser Bundsgnossen in Unseren „Landen, Herrschafften und Kreysen gesessen Kaufflüth, Botten, Diener, Bilgeri und Under„thanen, auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, mit ihren Lyben, „Gütheren und Kauffmannschafften, in allen Unsern Landen und Gebiethen, allenthalben wo „das noth ist, frey und sicher zu und von einander gahn, handlen und wandlen, und ihr „Gewerb und Geschäfft üben und bruchen, ohne einiche Beleidigung und Schmach, auch „ohn' einiche Erneuerung der Zöllen und ander Beladnussen, anders dann von Alter har „sitt- und gebräuchlich gewesen ist.“ ***)

«Neuvièmement, Nous lesdites deux Parties, et Nous Confederez en nos Terres, «Circuits, Pays et Seigneuries voulons que tous Marchands, Ambassadeurs, Pellerins et «autres gens de quelque état et dignité qu'ils soient, puissent franchement et quittement «avec leurs corps, biens et marchandises seurement aller trafiquer et venir par tout «nostre Pays trafiquant et négociant, sans aucune molestation, ni nouvelle imposition «de Péages ou d'autres choses, sinon comme du passé a esté accoûtumé.» †)

Was die „von Alter her sitt- und gebräuchlichen Beladnusse“ waren, wurde im Lauf der Zeiten von beiden Seiten vergessen, und so gab obige Vertragsbestimmung den Eidgenossen jederzeit einen Titel, um möglichste Handelsfreiheit anzusprechen, und hierin sind sie durch die Könige von Frankreich wiederholt durch lettres patentes unterstützt worden.

7. Mai 1521. Am 7. Mai 1521 wurde zwischen Franz I. und denen XII Stadt und Orten der Eidgenossenschaft (die Stadt Zürich ausgenommen) „auch den zugewandten“: Abt und Stadt St. Gallen, den dreien Grauenbünden, dem Land Wallis und denen Städten Mülhausen, Rottweil und Biel ein Schirm-Bündniß auf des Königs Leben und 3 Jahre nach seinem Tod geschlossen, welches die Grundlage der spätern Militärkapitulationen zwischen Frankreich und der Schweiz geworden ist; hinsichtlich des freien Handels enthält dasselbe aber keine neue Bestimmung.

Durch diese „wahre, reine, lutere und alles Lists und Betrugs mangelbare Bündnuß, „Vereinung, Verpflichtung und Verstand uß Gunst Göttlicher Miltigkeit konkordirt, beschlossen „und yngangen . . . sollte weder eine Ernüwerung oder Minderung vorgedachts Traktats deß „Frydens- und Fründschafft noch von sollichem einercherlei Wegs gewichen werden, sonder „er also blibende in syner Krafft.“ ††)

*) Holzer, pag. 122. **) Vogel, privilèges, pag. 8. ***) Holzer, pag. 128.
†) Vogel, privilèges, pag. 10. ††) Holzer, pag. 158.

Heinrich II. errichtete den 7. Juni 1549 zu Solothurn auf sein Leben und fünf Jahre nach seinem Tod mit den vorgenannten eidgenössischen und zugewandten Orten, außer Zürich, Bern, Rottweil und Biel, die in Folge der Reformation keinen Theil mehr daran nehmen wollten, ein gleiches Bündniß, worin „beredt worden ist, daß die Tractaten der Fründschaft und des Friedens in allen Punkten und Artiklen ungeändert und in Kräften bestahn und verblieben sollen." *) Heinrich II. 7. Juni.

Durch besondere lettres patentes, den 11. Okt. 1549, ertheilte König Heinrich II. den Kaufleuten, Bürgern und Angehörigen der Stadt St. Gallen Sicherheit während der Kriegszeiten für ihren Handel, den sie damals vorzüglich mit Leinenzeug und Saffran betrieben. In diesen lettres patentes wird erklärt, daß sowohl aus eigener Willfährde, als in Folge der Fürbitte der Eidgenossen den St. Gallischen Kaufleuten erlaubt und zugestanden werde, nach Belieben den Handel und Wandel, den sie bis dahin im Königreich und in den unter französischer Botmäßigkeit stehenden Ländern, Gebieten und Herrschaften geübt, fortzuführen und daß sie, sei es selbst oder durch ihre Bediensteten, Zwischenhändler und Fuhrleute alle Arten nicht verbotener Waaren, zu Wasser oder zu Land hin- und herführen und nach Spanien oder andern Ländern führen, oder führen lassen dürfen, ohne daß durch die Kriegsläufe für ihre Personen, Bediensteten, derselben Briefe, Verschreibungen, Handschriften, Papiere, Güter und Waaren Schwierigkeiten entstehen sollen u. s. w. 1549. 11. Oktober.

„Pour ces causes et autres bonnes considérations à ce Nous mouvans, avons permis «et octroyé, permettons et octroyons par ces Présentes qu'ils puissent à leur aise faire «exercer et continuer tout tel train et trafic de Marchandise qu'ils ont fait par cy-devant, «en cettuy nostredit Royaume, Pays, Terres, et Seigneuries de nostre obéissance, et «que dans iceux ils pussent amener et enmener, et par leurs Facteurs, Entremetteurs «et Conducteurs tels que bon leur semblera, faire conduire, amener et enmener par «mer, eau douce et par terre, tant au Pays d'Espagne qu'autres lieux et endroits que «bon leur semblera, toutes sortes de Marchandises non prohibées ni deffenduës, et de «nosdits Royaume et Pays; en tirer et charger d'autres aussi non prohibées ni deffen-«duës pour les aller vendre et débiter hors nosdits Royaume, Pays et Seigneuries en «tous les lieux et endroits qu'il leur plaira; sans qu'en ce faisant il leur soit ou puisse «être, par le moyen des guerres; qui ont ou pourroient avoir cours à l'avenir, fait, mis «ou donné en leurs personnes et de leurs Facteurs, Serviteurs, et Entremetteurs de leurs «Marchandises, Porteurs, Voituriers et Conducteurs d'icelles, et de leurs Lettres, Obliga-«tions, Cedules, Papiers, Biens et choses quelconques, aucun ennui, destourbier ou em-«pêchement; et quant à ce leur avons octroyé et octroyons bons et loyal sauf-con-«duit et seureté etc. etc.» **)

Für den Fall, daß der vorstehende Schutz- und Sicherheitsbrief zurückgenommen werden sollte, wurde den betreffenden Kaufleuten gestattet, inner drei Monaten mit ihrem Vermögen und ihren Waaren frei und sicher das Königreich oder die Länder und Herrschaften, wo sie sich aufhalten, zu verlassen.

«Voulons en outre qu'où il adviendroit aucune rupture ou renonciation de nostre «présent sauf-conduit, lesdits Supplians se puissent dedans trois mois après retirer de «nosdits Royaume, Pays et Seigneuries avec leursdits Biens et Marchandises quelconques, «seurement et librement.» ***)

Durch lettres patentes vom 8. März 1551 ertheilte Heinrich II. in Folge dießfälliger

*) Holzer, pag. 189. **) Vogel, privilèges, pag 22. ***) Vogel, privilèges, pag. 23.

8. März 1551. Reklamationen durch den Venner Anton Tillier, von Bern, den Eidgenossen dieselbe Zollfreiheit für alle diejenigen Waaren, welche während der Messe von Lyon und 14 Tage nachher ausgeführt werden, welche Freiheiten durch König Franz I. am 14. März 1515 und seither wiederholt den Kaufleuten der deutschen Reichsstädte, als Anerkennung für deren Verwendung zu Gunsten des Friedens zwischen ihm und Kaiser Karl V. ertheilt worden waren.

Durch die vorgenannten lettres patentes vom 8. März 1551 wird nun aber erklärt: „daß in Erwägung der verdienstvollen, guten Gesinnungen, welche die Eidgenossen für Seine Majestät den König hegen, und in der Absicht, denselben gefällig zu sein, in Zukunft die schweizerischen Kaufleute, welche die Messe in Lyon besuchen, neben den zehn Tagen, während welchen sie dermalen schon nach Ablauf der Messe ihre Waaren zollfrei ausführen durften, noch während fünf andern Tagen desselben Rechts, wie die Kaufleute der Reichsstädte, genießen sollen."

«Scavoir faisons, que nous ayans mis en considération combien est grande et mé«ritoire la bonne et singulière volonté que nous portent lesdits Sieurs des Ligues, dé«sirans pour ce leur complaire en ladite Requeste, et eur faire par cette noble libéra«lité connaitre et sentir ce que nous désirons faire pour eux et en leur faveur. Pour ces «causes et autres bonnes considérations à ce nous mouvans; avons de notre grace spéciale «dit, déclaré et ordonné, disons, déclarons et ordonnons, Voulons et nous plait, que «les Marchands fréquentans lesdites Foires de Lyon sujets desdits Sieurs des Ligues des «Suisses, puissent à leur aise outre les dix jours dont ils jouissent et usent franchement «après chacune desdites Foires, tirer et enlever hors notredite ville de Lyon durant «et pendant le temps et terme de cinq autres jours d'avantage, faisant en tout le nombre «de quinze jours, chacune de leurs Marchandises franchement et quittement, et tout «ainsi que font lesdits Marchands de l'Empire, et qu'eux ont fait aussi par ci-devant «durant lesdits dix jours, sans pour ce payer aucune chose des Droits et Péages pour «ce deubs, dont et de tout ce que Nous en pourroit échoir, Nous les avons affranchis «quitté et exempté, affranchissons, quittons et exemptons d'iceux à quelques sommes «qu'ils puissent monter, fait et faisons don par ces présentes signées de notre main etc. »*)

30 Nov. 1551. Durch lettres patentes vom 30. November 1551 werden die schweizerischen Kaufleute neuerdings von allen neuen Auflagen befreit.

«Le Roy en confirmant lesdits Privilèges, exempte lesdits Marchands de toutes nou«velles Impositions.»**)

6. Aprill 1556. Durch lettres patentes vom 6. Aprill 1556 werden die Räthe in Lyon angewiesen, von den schweizerischen Kaufleuten keine neuen Steuern zu erheben und die bereits erhobenen zu restituiren.

«Par la cession par lui faite aux Conseillers de Lyon, au mois de Mars 1555, de «ses droits de Foraine, pour en jouir, il n'a entendu et n'entend avoir permis ausdits «Conseillers, de prendre ni lever autres droits que les anciens sur lesdits Marchands, «tels qu'ils ont accoutumé de payer, comme ayant droit de Sadite Majesté, et lesdits «Conseillers les ayant contraints de payer lesdits nouveaux Droits y sont condamnez «de restituer ce qu'ils avoient exigé desdits Marchands contre la teneur de leursdits «Privilèges.» ***)

*) Vogel, privilèges, pag. 26 und 27.

**) Vogel, privilèges, pag. 28. In Folge dieser letztern lettres patentes wurden die Zölle, welche die Schweizer vor dem Jahr 1515 zu entrichten gewohnt waren, genau verifizirt und von der Sénéchaussée, dem Corp des l'hôtel de ville, dem Juge et la Foraine in Lyon einregistrirt.

***) Vogel, privilèges, pag. ?

Durch lettres patentes vom 8. Februar 1558 ernannte und bestätigte Heinrich II. die vorgenannten am 30. November 1551 ertheilten Privilegien.

Eine gleiche Bestätigung der durch seinen Vorfahr den Schweizerkaufleuten ertheilten Privilegien ertheilte Franz II. im März 1559. März 1595. Franz II.

Am 24. März 1559 ertheilte König Franz II. der Verordnung über die Einschreibung (Inscription) seine Sanktion, welche die schweizerischen Kaufleute zu beobachten haben, um die ihnen zukommenden Privilegien zu genießen. 24. März 1559.

Diese Verordnung enthält überdieß zur Sicherheit ihres Handels die Bestimmung, daß ihre Waaren, selbst wenn sie mit verbotenen oder prohibirten, oder mit solchen von Feinden vermischt sind, dennoch nicht konfiszirt werden sollen: «que leurs Marchandises, quoique «mélées avec celles qui sont prohibées ou défendues, ou avec celles de l'Ennemi, ne «seraient pour cela sujettes à confiscation.» *)

Wie leicht begreiflich, erweckten die Vorzüge und Begünstigungen, welche damals die Schweizerkaufleute in Frankreich genossen, bei andern Fremden und Einheimischen den Wunsch, derselben auch theilhaftig zu werden, um so mehr, als der Handel neben den begünstigten Schweizern, welche keine Eingangszölle und Gabellen zu bezahlen hatten, für jene schwierig war. Es hatten sich daher verschiedene solcher Kaufleute schweizerische Bürgerrechte erworben, um darauf gestützt die den Schweizern eingeräumten Freiheiten zu genießen.

Dieser Mißbrauch veranlaßte Karl IX. am 4. August 1561 unter Bestätigung der den Schweizerkaufleuten von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien die Erklärung beizufügen, daß nur wirkliche Schweizer von Geburt diese Privilegien genießen sollen. Karl IX. 4. August 1561.

«Encores que l'intention de nos Predécesseurs et de Nous ait été et soit, en octroyant «et confirmant à nos bien Aimez, Alliez et Confédérez les Bourgeois des Cantons Suisses, «les Privilèges, Franchises et Exemptions portez par les Lettres de ce expédiées, qu'autres «que les *natifs* et *originaires* desdits Cantons, ayent peu ne deu jouir d'iceux Privi- «lèges, Franchises et Exemptions, sous pretexte de Bourgeoisie desdits Cantons, Toutefois «nos bien amez les Conseillers et Echevins de notre bonne Ville de Lyon, Nous ont «fait remontrer que plusieurs Etrangers qui sont habituez et resident en notredite «Ville de Lyon, se sont faits Bourgeois desdits Cantons des Suisses, pour jouir etc. etc. «avons déclaré et déclarons de notre certaine science, pleine puissance et autorité Royale, «que Nous voulons et entendons que les *natifs et originaires desdits Cantons seulement*, *et* «*non autres*, jouissent desdits Privilèges le tout sans fraude. etc. etc.» **)

Durch Königliches Schreiben vom 6. August 1561 wird allen betreffenden Stellen befohlen, die schweizerischen Kaufleute aller der Vorzüge und Begünstigungen theilhaftig werden zu lassen, welche denselben durch Lettres patentes der Könige Franz I. und Heinrich II. ertheilt worden sind, obschon die Bestätigung jener Privilegien durch König Franz II. und Karl IX. nur in allgemeinen Ausdrücken erfolgt sei. ***) 6. August 1561.

Den ewigen Bund mit den Eidgenossen erneuerte Karl IX. den 7. Dezember 1564 auf sein Leben und sieben Jahre nach seinem Tode. Zürich und Bern haben dieses Bündniß abermals anzunehmen ausgeschlagen, und in Bündten sind dadurch große Unruhen veranlaßt worden. Viel ist hingegen wieder beigetreten. 7. Dezbr. 1564.

In dieser Vereinigung wurde ausdrücklich von schweizerischer Seite festgesetzt: „Es sollend „auch nach Innhalt deß Ewigen Friedens, zwischen der Cron Franckrych und gemeiner Eyd-

*) Vogel, privilèges, pag. 29. **) Vogel, privilèges, pag. 30. ***) Vogel, privilèges, pag. 31.

„gnoßschafft uffgericht, Unser der Eydgnoßschafft Kaufflüth mit Erforderung der Zöllen, und „in allen andern Sachen in Unsers Künigs Caroli Landen nit anderst gehalten werden, und „wyter von Ihnen nit erfordert noch genommen, dann wie von Alter har, by deme Sy auch „ungesteigeret blyben söllend; Dieselbigen Unser beydersyths Kaufflüth, Bilger, Botten und all „ander so in Unser beydersyths Landen handlen, sollend auch mit ihrem Lyb und Guth frey, „sicher und unersucht wandlen und handlen nach ihren besten Gelegenheiten u. s. w.“ *)

22. Juli 1565. Am 22. Juli 1565 bestätigte Karl IX. mit Rücksicht auf die kurz vorher erfolgte Erneuerung der Allianz mit den Eidgenossen, den am 11. Oktober 1549 durch Heinrich II. den Kaufleuten von St. Gallen ertheilten Geleitsbrief (sauf-conduit).

«Nous à ces causes, en considération du rafraichissement de l'Alliance et Confédé«ration que Nous avons faite avec les Sieurs des Ligues, Vous mandons et à chacun de «Vous commettons et enjoignons que lesdits Exposans, et chacun d'eux leurs Facteurs, «Entremetteurs et Négociateurs, Vous faites, souffrez et laissez jouir et user pleinement «et paisiblement desdites Lettres Patentes et sauf-conduit de nostredit feu Sieur et «Père, de point en point selon leur forme et teneur etc. etc.» **)

1. August 1571. Durch Lettres patentes vom 1. August 1571 erklärt Karl IX., daß die Kaufleute von St. Gallen, gegründet auf die den Eidgenossen ertheilten Privilegien aller derjenigen Vorrechte theilhaftig sein sollen, welche durch den ewigen Frieden den Schweizern ertheilt worden seien, ohne daß dieselben andere Zölle als diejenigen zu welchen sie gehalten seien, zu bezahlen haben.

«Nos très-chers et Grands Amis, Alliez et Confederez les Sieurs des Ligues, Nous «ont fait remontrer.... que Sebastien Solicofre et ses Compagnons et autres Marchands de «St Gall, venans trafiquer en notredite Ville de Lyon, les Fermiers de la Douane au «dit Lyon, exigent ordinairement sur eux plusieurs impositions nouvelles et autres choses, «lesquelles lesdits Marchands prétendent n'être tenus de payer pour les Privilèges attri«buez a ceux de la Nation Suisse qui trafiquent en nostre Royaume: Et pour ce que «Nous désirons qu'en toute chose ils soient bien et favorablement traitez, comme il ap«partient à la mutuelle bonne intelligence qui est entre Nous et lesdits Sieurs des Ligues, «sans quils soient vexez et travaillez d'autres subsides et impots, que ceux auquels ils «sont tenus. A cette cause Nous voulons, Nous mandons et très-expressement enjoignons «par ces présentes, que trafiquans iceux Marchands de St Gall en nostre Ville de Lyon «et ailleurs, vous ayez à les faire jouir et user des Privileges concedez et accordez à la «Nation des Ligues de Suisse, par les Traitez de Confédération et Paix perpétuelle qui «sont entre Nous, Sans souffrir ni permettre que pour le regard des Marchandises dont «ils trafiquent, ils payent autres impositions que celles à quoy ils sont tenus etc. etc.»***)

Vor den betreffenden Stellen in Lyon wurde nun unter Vorweisung obiger Lettres patentes kontradiktorisch verhandelt, welche Privilegien die Schweizerkaufleute denn eigentlich anzusprechen hätten?

Der Advokat für die 13 Orte und ihre Zugewandten, Maistre Nicolle Melier, und ihr Prokurator Debarriere, nahmen, gegründet auf die Art. V. und IX. des ewigen Friedens volle Freiheit von allen Steuern und Abgaben in Anspruch.

Der Advokat des Königs, Maistre Pierre Dansère, erklärte: „Es sei richtig, daß frühere Könige von Frankreich in Berücksichtigung der Verdienste, welche sich die Schweizer um die Krone erworben, ihnen Privilegien für ihre Personen und Waaren ertheilt haben, dahin gehend, daß sie für ihre Waaren keine andern Gebühren als die von Alters her üblichen zu

*) Holzer, pag. 218. **) Vogel, privilèges, pag. 35 und 36. ***) Vogel, privilèges, pag. 38.

bezahlen haben. Auch sei es richtig, daß die von St. Gallen Zugewandte der Eidgenossen seien; hingegen sei unklar, welche Steuern und Abgaben die Eidgenossen früher zu bezahlen gewohnt waren (Or quels Subsides et Impositions ont accoutumé ceux des Ligues de payer, *non satis liquet**)".

Bei dieser Dunkelheit befanden sich die schweizerischen Kaufleute indessen wohl, indem so viel wenigstens klar war, daß sie von allen neuen Steuern verschont bleiben sollten.

Am 29. November 1571 wurde durch Franz von Mandellot, Herrn von Passi, Gouverneur und Generallieutenant in Lyon ꝛc., die von den St. Gallischen Kaufleuten nachgesuchte Zollbefreiung gemäß den bestehenden Verträgen anerkannt, ohne nähere Bezeichnung, wie weit eine solche Zollbefreiung durch jene Verträge festgesetzt sei.**) 29. Novbr. 1571.

Am 25. August 1572 wurde durch eine Verordnung in Form einer Bekanntmachung (Placard) und am 12. September 1572 durch Lettres patentes, den schweizerischen Kaufleuten Schutz gegen Haussuchung und andere Unannehmlichkeiten, sei es um der Religion oder um anderer Gründe willen, ertheilt. 25. August 1572.

« Défendons très-expressement à chacun de Vous, sur tant qui craignez nous dés-
« obéir et encourir nostre indignation, de les molester ne rechercher en leurs maisons et
« demeurances, étans en cetui nostre Royaume et par tout ailleurs, soit pour le fait de
« la Religion, ou pour quelqu'autre occasion que ce soit, ni leur faire aucun tort, dé-
« plaisir et violence en leurs personnes, maisons, argent, biens, hardes, meubles, mar-
« chandises, Livres de raison, Cedules et autres choses quelconques à eux appartenans,
« et semblablement à leurs Gens etc. etc. Lesquelles nous avons pris et mis, prenons et
« mettons en et sous nostre protection et sauvegarde speciales, sçachant que ceux qui entre-
« prendront le contraire, Nous ferons faire telle et rigoureuse punition, quelle servira
« d'exemple à tous autres. » ***)

Durch Lettres patentes vom Aprill 1575 bestätigte Heinrich III. die durch seine Vorfahren den schweizerischen Kaufleuten ertheilten Privilegien. Heinrich III. Aprill 1575.

In Folge dessen wurden sie am 11. Mai 1575 von der Entrichtung des Zolls befreit, welcher auf die Einfuhr von Gold-, Silber- und Seidenstoffen und andern Waaren nach Paris gelegt worden war.

Durch Erkenntniß vom 16. Juli 1578 wird erkannt, es sollen die schweizerischen Kaufleute bei der Befreiung von allen neuen Zöllen in Gemäßheit ihrer alten Privilegien belassen werden, was denselben durch Lettres patentes mitgetheilt wurde. 16. Juli 1578.

Heinrich III. erneuerte dann auch den St. Gallischen Kaufleuten am 5. Dezember 1582 die durch seine Vorfahren ausgestellten Geleitsbriefe (sauf-conduits), nachdem er im gleichen Jahr auf Maria Magdalenatag die Allianz mit den Eidgenossen erneuert und im November zu Paris feierlich beschworen hatte†). 5. Dezbr. 1582.

---

*) Die im Jahr 1551 angeordnete Verifikation dieser Zölle scheint dabei übersehen worden zu sein. Vogel, privilèges, pag. 38—41.

) Vogel, privilèges, pag. 42. *) Vogel, privilèges, pag. 43.

†) Der dießfällige Traktat drückt sich darüber aus wie folgt: „Es sollend auch nach Innhalt des „Ewigen Friedens zwischen der Cron Frankrych und gemeiner Eydgnoßschafft vffgericht, Unser der „Eydgnoßschafft Kaufflüht mit Forderung der Zöllen und in allen andern Sachen in Unser Künigs „Heinrichen Landen nit anderst gehalten werden, und wyter von Ihnen nit erforderet noch genommen, „dann wie von Alter har, bey dem Sy auch ohngesteigert blyben sollend; Dieselben Unser beydersyhts „Kaufflüht, Bilger, Botten, und all ander, so in Unser beydersyhts Landen wandlen und handlen, „sollend auch mit ihrem Lyb und Gut, frey, sicher und unersucht wandlen und handlen nach ihrer „besten Gelegenheit, doch sich keines Betrugs und Lists darinn gebruchen (Holzer, Seite 278)."

Damals ist auch Bern wieder dem Bündniß beigetreten, wahrscheinlich in Voraussicht des nahen Hinschiedes des Königs, welchem der damals noch dem protestantischen Glaubensbekenntniß anhangende Heinrich IV. nachzufolgen hatte (Zürich allein blieb dem Bund wieder fremd).

Heinrich IV. 1. Aug. 1589. Nach dem Ableben Heinrichs III. am 1. August 1589 ließ Heinrich IV. durch Schreiben vom 8. August den Eidgenossen eröffnen, daß, in der schwierigen Lage, in welcher er sich befinde, ihm nichts größere Beruhigung zu gewähren vermöge als das Wiederanknüpfen der freundschaftlichen Verhältnisse mit den ältesten Verbündeten Frankreichs, den Eidgenossen.

Die Tagsatzung in Solothurn nahm die Eröffnung ihrerseits freundlich auf, und drei Schweizerregimenter, das eine von Bern, unter Ludwig von Erlach, das andere von Solothurn, unter Johann Laurenz Arregger, und das dritte von Graubünden, unter dem Oberst Hartmann, zogen dem König zu, und leisteten ihm wie die übrigen Schweizer unter Galatti, welche schon bei ihm waren, sowohl in der Schlacht bei Jvry, als bei der Belagerung von Paris u. s. w. große Dienste.

Mai 1594. In Folge dessen war Heinrich IV. den Schweizern sehr geneigt und bestätigte im Mai 1594 durch ausführliche Lettres patentes die den schweizerischen Kaufleuten durch den ewigen Frieden von 1516 und durch seitherige Königliche Erlasse (Lettres patentes) ertheilten Privilegien.

Diese Lettres patentes lauten wie folgt:

Heinrich von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra: Allen die dieses sehen und sehen werden, unsern Gruß. Wir erklären hiemit, daß wir der Bitte und dem Verlangen unserer Lieben und Getreuen den Kaufleuten von St. Gallen und Schaffhausen und anderer Verbündeter und Zugewandter der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche in unserm Königreich und in unsern Landen Handel treiben, williges Gehör geschenkt: nachdem dieselben uns vorgestellt, daß seit dem Jahr 1516 der Friedens- und Allianzvertrag zwischen dem seligen König Franz unserm hochverehrten Herrn und Vorfahr, welchem Gott gnädig seyn möge, und den Herren der XIII. schweizerischen Kantone geschlossen worden sei, welcher beständig wieder bestätigt worden sei durch die Könige unsere Vorgänger und selbst durch den zuletzt verstorbenen seligen König Heinrich unserm hochverehrten Herrn und Bruder, welchem Gott gnädig sein wolle.

Durch welche Allianzen ihnen erlaubt sei, in diesem Königreich frei und ungehindert zu handeln und zu verkehren in Friedens- und Kriegszeiten, ohne andere Steuern, Zölle und Abgaben für die Waaren zu bezahlen, welche sie in unserer Stadt Lyon und an andern Orten des Königreichs einführen oder von dort ausführen, und welche sie verkaufen, als solche, welche sie zur Zeit jener Allianzen zu bezahlen gewohnt waren, welches Recht ihnen durch unsere Vorfahren jederzeit bestätigt worden ist, indem ihnen sogar erlaubt worden ist, während 14 Tagen nach der Messe von Lyon alle und jede nicht verbotene und prohibirte Waaren frei und ohne Abgaben auszuführen, wie dieß aus dem ihnen durch unsern Vorfahren ertheilten königlichen Erlasse (Lettres patentes) erhellt: Eben so haben wir aus diesen Erlassen ersehen, daß in Folge ihrer Beschwerde über Steuern, zu welchen sie im Widerspruch mit jenem Vertrag angehalten werden wollten, sie bei ihren Privilegien belassen worden sind, indem befohlen worden ist, daß alles, was sie mehrbezahlt, ihnen zurückgestellt und vergütet werden soll. Dennoch hat man sie während dieser letzten Unruhen gezwungen, neue Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren zu bezahlen, und hat sie angehalten, zur Besoldung der Schweizer beizutragen, welche in unserer Stadt Lyon in Garnison lagen, bevor dieselbe

unter unsere Botmäßigkeit gelangt war, ein Verfahren, welches den erwähnten Allianzvertrag und dem ihnen durch unsern Vorfahren ertheilten königlichen Erlasse direkt widerspricht. Und da wir wünschen, daß sie in allen Dingen günstig gehalten werden, wie dieß zu Unterhaltung gegenseitiger guter Freundschaft dient, wie solche zwischen uns und den Herren der schweizerischen Bünde besteht, ohne daß sie durch andere Abgaben, Beiträge und Anlagen, als solche, zu welchen sie zur Zeit jener Allianzen verpflichtet waren, belästiget werden sollen, haben wir aus diesem Grund und mit der Beistimmung unsers Raths, welchem wir den betreffenden Vertrag und die königlichen Erlasse vorgelegt haben, in vollem Bewußtsein und nach Maßgabe unserer königlichen Machtvollkommenheit, jenen Vertrag und den ganzen Inhalt jener von unsern Vorfahren den Kaufleuten von St. Gallen und Schaffhausen in der Schweiz ertheilten Erlasse und Erklärungen, sowohl im Allgemeinen als im Besondern erneuert, bestätiget, genehmiget und gebilliget, erneuern, bestätigen, genehmigen und billigen denselben, wollen und befehlen und gefällt uns, daß sie dieselben gänzlich unangefochten und vollständig genießen, in derselben Art und Weise, wie sie ehemals bis auf diese Zeit dieselben genossen und davon Gebrauch gemacht haben, dieselben genießen und noch gebrauchen, so daß gleichwie besagte Kaufleute ihre Bediensteten und Beauftragten, mit aller Freiheit in unserer Stadt Lyon oder an jedem andern unter unserer Botmäßigkeit stehenden Ort wohnen dürfen, gehen, kommen und sich aufhalten zum Zweck ihres Handels, wo es Noth thut, und ohne daß sie weder für sich noch ihre erlaubten und nicht prohibirten Waaren andere Steuern und Abgaben zu bezahlen haben, als solche, welche sie zur Zeit jenes Allianzvertrags bezahlt haben.

Wir wollen, daß ihnen und ihren Beauftragten und Bediensteten keine Unbill geschehe, sei es in Friedens- oder in Kriegszeiten, bei Strafe der Schadensvergütung gegen die besagten Kaufleute, und körperlicher Züchtigung, wo es der Fall ist, gegen die dawider Handelnden. In Gemäßheit dessen befehlen wir unsern lieben und getreuen Räthen u. s. w., daß sie die gegenwärtige Erneuerung, Bestätigung, Genehmigung und Billigung lesen, publiziren, einregistriren, beobachten, vollführen und berücksichtigen lassen, von Punkt zu Punkt u. s. w.

«Henry, par la grace de Dieu, Roy de France et de Navarre: A tous presens et «advenir, Salut. Sçavoir faisons: Que Nous inclinant à la supplication et requeste qui «Nous a esté faite de la part de nos très-chers et bien Amez les Marchands de Saint-Gal, «Schaffhusen et autres Alliez et Confederez des Pays des Ligues Suisses, trafiquans en «nos Royaume et Pays: Sur ce qu'ils nous auroient fait remontrer que dès l'année 1516 «fut fait le Traité de Paix et d'Alliance, d'entre le feu Roy François notre très-honoré «Seigneur et Ayeul que Dieu absolve et les Seigneurs des treize Cantons Suisses, qui a «toujours esté confirmé successivement par les Roys nos predecesseurs et même par le «feu Roy Henry dernier decédé, nostre très-honoré Seigneur et Frere (que Dieu absolve): «Par lesquelles Alliances, il leur est permis negocier et trafiquer librement et paisible«ment en ce Royaume, soit en temps de Paix ou de Guerre sans payer autres Imposi«tions, Daces ou Subsides pour les Marchandises qu'ils feront entrer en nostre Ville de «Lyon et autres lieux de ce Royaume, et de celles qu'ils en font sortir et qu'ils debi«tent, sinon comme ils avoient accoutumé payer lors desdites Alliances, ce que leur a esté «toujours confirmé par nos Predecesseurs, et même leur a esté permis de faire sortir,

«tirer et enlever quinze jours après chacune des Foires dudit Lyon, toutes et chacunes «leurs Marchandises licites et non prohibées, et ce quittement et franchement ainsi qu'ils «Nous ont fait apparoir par lesdites Lettres Patentes à eux depuis accordées et octroyées «par nosdits Prédecesseurs : Se voyant en outre par lesdites Lettres, que sur la plainte «par eux faite des Impositions qu'on leur faisoit payer contre la teneur dudit Traité, ils «auroient esté maintenus en leurs Privilèges, et ordonné que tout ce qu'ils avoient payé «de plus haute raison, leur seroit rendu et restitué. Toutefois pendant ces derniers «Troubles, on les a contraints de payer autres nouveaux Imposts, pour l'entrée et sortie «de leurs Marchandises et fait contribuer au payement des Suisses qui estoient en Gar«nison en nostredite Ville de Lyon, avant qu'elle fust reduite sous nostre obéissance, «chose qui contrevient directement audit Traité d'Alliance, et Lettres à eux accordées «et octroyées par nosdits Predecesseurs : Et pour ce que Nous désirons qu'en toutes choses «ils soient favorablement traitez comme il appartient à la mutuelle et bonne amitié, qui «est entre Nous et lesdits Seigneurs des Ligues Suisses, sans qu'ils soient vexez et travaillez «d'autres Subsides, Imposts et cottizations que ceux auxquels ils estoient tenus du temps «desdites Alliances, Nous, à ces causes, de l'avis de nostre Conseil auquel Nous avons «fait voir ledit Traité et Lettres, de nos certaines science, pleine puissance et authorité «royale, avons iceluy Traité et tout le contenu esdites Lettres et Declarations obtenues «de nosdits Prédecesseurs jusques à présent, tant en general, qu'en particulier, par les«dits Marchands de Saint-Gal et de Schaffusen desdits Pays Suisses, continué, confirmé, «loué et approuvé, continuons, confirmons, louons et approuvons, voulons, Ordonnons «et Nous plaist, qu'ils en jouissent pleinement, paisiblement et entièrement, tout ainsi „et en la même forme qu'ils en ont cy-devant et jusques à présent bien et duement joui «et usé, jouissent et usent, même que lesdits Marchands, leurs Facteurs et Entremetteurs «puissent en toute liberté demeurer en nostredite Ville de Lyon et en tous autres lieux «de nostre obéissance, aller, venir et séjourner pour leursdits Negoces par tout où besoin «sera et sans qu'ils soient cottisez ni contraints pour aucunes contributions, ni que pour «les Marchandises licites et non prohibées qu'ils trafiquent en nosdits Royaume et Pays, «ils payent autres Impositions, Subsides et Gabelles, que celles qu'ils payoient du temps «du Traité desdites Alliances. Ne voulons qu'il leur soit fait en leurs personnes et en «celles de leursdits Facteurs et Entremetteurs aucune fâcherie, soit en temps de paix ou «de Guerre, à peine contre les contrevenans de tous dépens, dommages et intérests desdits «Marchands et de punition corporelle s'il y écheoit. *Si Donnons en mandement* à nos Amez «et Feaux Conseillers, les Gens tenans nos Cours de Parlemens, des Aydes et Grand «Conseil, Lieutenans Generaux et Gouverneurs de nos Provinces, Admiraux, Vice-Admi«raux, Prevosts, Baillifs, Seneschaux, Capitaines, Chefs et Conducteurs de Gens de «Guerre, tant par Eau que par Terre, Maires, Consuls, Echevins, Cappitoux, Maistres «et Gardes des Villes, Chasteaux, Forteresses et Fermiers des Ports, Ponts, Peages, «Passages, Jurisdictions, Detroits, et à tous nos autres Justiciers, Officiers et Sujets «quelconques, et à chacun d'eux si comme il appartiendra, que nos Presentes Continu«ations, Approbations, Confirmations et Déclarations, ils fassent lire, publier et enre«gistrer, garder, entretenir et observer de point en point selon leur forme et teneur, et «du contenu esdits Traitez, Lettres et Déclarations, en faire lesdits Marchands jouir et «user et chacun d'eux pleinement, paisiblement et entierement, cessant et faisant cesser

«et reparer tous trobles et empêchemens quelconques, au contraire, contraignant et fai-«sant contraindre tous ceux et ainsi qu'il appartiendra, nonobstant quelconques Statuts, «Edits, Ordonnances, Oppositions, Appellations, Doleances et Lettres impetrées ou à «impetrer à ce contraires. Ausquelles et aux dérogatoires des dérogatoires y contenues, «Nous avons dérogé et dérogeons, et pour lesquelles ne voulons estre aucunement retardé «ni différé et d'autant que de ces Presentes, ou des Precedentes à eux cy-devant accor-«dées, ils pourroient avoir affaire en plusieurs et divers lieux. Nous voulons qu'au «*Vidimus* duement collationné, foy soit ajoustée comme aux Originaux. *Car* tel est notre «plaisir. En témoin de ce Nous avons fait mettre nostre Scel à cesdites Presentes. Donné «a Paris au mois de May l'an de Grace 1594. Et de nostre Regne le Cinquième. «Signé sur le reply. Par le Roy en son Conseil. **Forget**. *Visa*. Scellé du grand Scel «de cire verte, sur doubles lacs de soye pendant.» *)

Im Mai 1595 erließ Heinrich IV. ähnliche lettres patentes, durch welche er die Privilegien der schweizerischen Kaufleute bestätigte, unter dem Vorbehalt, daß sie sich als solche einschreiben lassen.

Am 31. Januar 1602 wurde durch Heinrich IV. und die Eidgenossen der ewige Friede auf sein und seines Sohnes Lebzeit und 8 Jahre nach seinem oder seines Sohnes Tod erneuert, und durch den König wie durch die Eidgenossen, welche zu diesem Ende eine Abordnung von 40 Gliedern, an deren Spitze der Schultheiß Sager von Bern stand, nach Paris gesandt hatten, am 20. Oktober in der Kirche von Notre Dame beschworen. 31. Jän. 1602.

Unter dem Nachfolger Heinrichs IV. war die Erneuerung des Allianzvertrags daher nicht notwendig, weil dieselbe im Jahr 1602 für die ganze Dauer seiner Regierung und sogar auf weitere acht Jahre ausgedehnt worden war. Am 20. Januar 1614 ist Zürich dem Bund mit Frankreich endlich wieder beigetreten und hat denselben den 13. Juni gleichen Jahres feierlich beschworen. Ludwig XIII.

Während der ersten Jahre der Regierung Ludwigs XIII., welcher im Jahr 1613 den Thron bestieg, wurde die Ruhe Frankreichs durch innere Zwiste bekanntlich vielfach gestört.

Im Jahre 1616 wurde das erste Regiment Schweizer-Garden errichtet, und Galatti von Glarus als deren Oberst ernannt. Der Marschall Bassompiere war seit 1614 Generaloberst der Schweizer, welche dem Könige zu Herstellung der Ruhe im Innern wesentliche Dienste leisteten.

Während dieser Zeiten innerer Gährung waren die den schweizerischen Kaufleuten früher ertheilten Privilegien vielfach unbeachtet geblieben, und es erschien daher deren neue Bestätigung wünschenswerth. Diese erfolgte dann auch durch lettres patentes vom 4. Mai 1622. 4. Mai 1622.

In diesen lettres patentes wird dann nach dem üblichen Eingang gesagt:

„Diese Privilegien, Freiheiten und Begünstigungen haben die schweizerischen Kaufleute seit jener Zeit ungestört genossen, bis daß bei Anlaß der Unruhen, welche in diesem Königreich geherrscht haben, alles Bestehende umgeworfen und von dem Waffenglück abhängig gemacht worden ist: Alle Rechte und Privilegien sind auf diese Weise verletzt und gefährdet worden, so sehr, daß in Folge dieses Nichtgenusses und der Zölle, die durch unsere Verordnungen auf verschiedene Waaren gelegt worden sind, man annehmen könnte, es seien die schweizerischen Kaufleute ihrer Privilegien verlustig und daher zur Entrichtung jener Zölle verpflichtet. Da die Herren der schweizerischen Bünde uns durch ihre Abgeordneten haben bitten lassen, sie mit den erforderlichen Königlichen Schreiben zu versehen, — so erklären wir hiermit,

*) Vogel, privilèges, pag. 46—48.

daß wir gesonnen sind, sie nach dem Beispiele der Könige, unserer Vorfahren, und in Berücksichtigung der guten Dienste, welche sie unserer Krone geleistet haben, gut und günstig zu behandeln. Nach Anhörung unsers Raths, in vollem Bewußtsein und nach Maßgabe unserer Königlichen Machtvollkommenheit wollen wir daher im Allgemeinen und im Besondern alle Begünstigungen, Privilegien und Freiheiten, welche durch den Vertrag von 1516 und auf denselben gegründet, seither bewilliget worden sind, gleichwie den Allianzvertrag von 1602, alle Beschlüsse, Verordnungen und Artikel erneuern, bestätigen, genehmigen, billigen, und indem wir dieselben erneuern, bestätigen, genehmigen und billigen, wollen wir und ist es uns gefällig, daß sie dieselben genießen, ohne daß sie mit neuen Steuern angelegt, noch zur Entrichtung anderer Zölle und Abgaben von ihren Waaren angehalten werden, welche wir ihnen in dieses Königreich zu bringen und aus demselben auszuführen erlauben, als solche, welche sie vor jenem Vertrag zu bezahlen gewohnt waren. So sollen sie alle vorgenannten Privilegien, Begünstigungen und Freiheiten gänzlich und unangefochten genießen, gleichwie sie dieselben bisher genossen haben und genießen sollten, vereint mit ihren Bediensteten und Angestellten, welchen wir erlaubt haben, in unserer Stadt Lyon oder wo nur immer sie wollen, zu wohnen, in allen Ländern und Gebieten unter unserer Botmäßigkeit sich aufzuhalten, zu gehen und zu kommen, ohne daß ihnen oder ihren Angestellten Leides geschehe oder Schwierigkeiten gemacht werde."

„Dieß geben wir zur Nachachtung unseren lieben und getreuen Räthen u. s. w."

«De tous lesquels Privilèges, Franchises et Exemptions les Marchands Suisses ont «toujours depuis le dit temps joui paisiblement, jusqu'à ce qu'à l'occasion des troubles «qui ont eu cours en cettui nostre Royaume toutes choses ont esté renversées et ex„posées à la merci des Hommes et des Armes: Tous Droits et Privilèges par mesme «moyen ont esté violez et alterez, et d'autant que sous couleur de cette non jouissance, «et des Impositions mises sur plusieurs Marchandises avec nos Ordonnances, l'on pourroit «prétendre lesdits Marchands Suisses déchûs de leursdits Privileges, et par consequent «contribuables et obligez au payement desdits Droits et Impositions. Lesdits Sieurs des «Ligues de Suisse Nous ayant par leurs Ambassadeurs fait requerir sur ce leur pourvoir «de nos Lettres necessaires: Sçavoir faisons que voulans à l'exemple de nosdits Prede«cesseurs Rois les bien et favorablement traiter en consideration des services par eux «faits à nostre Couronne; De l'avis de nostre Conseil et de nostre certaine science, «pleine puissance et autorité Royale: Nous avons tous et chacunes les exemptions, Pri«vileges et Franchises accordées, tant par ledit Traité de l'an 1516. qu'autres faits en«suite d'icelui; mesme celui d'Alliance fait en l'année 1602. et tous Arrests et Reglemens «et Articles accordez en faveur desdits Marchands Suisses, confirmez et ratifiez, agréez «et approuvez, confirmons, agreons, ratifions et approuvons par ces Presentes; Voulons «et Nous plaist qu'ils joüissent de l'effet et contenu en iceux, sans qu'ils puissent étre «cottisez à aucunes nouvelles contributions ni contraints Nous payer autres Droits et «Impositions pour lesdites Marchandises, que Nous leurs permettons apporter en cettui «nostre Royaume, ou qu'ils en sortiront, que ceux qu'ils avoient accoûtumez de payer «avant lesdits Traitez. Ains joüissent de tous les Privileges, exemptions et Franchises «susdites pleinement et paisiblement, tout ainsi qu'ils en ont joüi ou deub joüir par ci«devant et jusqu'à present, ensemble leurs Facteurs et Entremetteurs, ausquels Nous «avons permis de demeurer, ou en nostre Ville de Lyon, ou telle autre qu'ils aviseront,

«aller, venir et sejourner en toutes les Terres et Pays de nostre obeïssance que besoin «sera, sans qu'il leur soit donné en leurs personnes ou de leursdits Facteurs, aucun «trouble, destourbier et empêchement. *Si Donnons en Mandement* etc. etc.» *)

Durch Erklärung vom 20. Juli 1636 wurde den Schweizern gestattet, jährlich ein gewisses Quantum Salz aus den Salinen von Peccais und Berre und andern in Languedoc und der Provence ohne Entrichtung des Weggelds zu beziehen. 20. Juli 1636.

Bald nach der Thronbesteigung Ludwig XIV., welche 1643 erfolgte, wurde das Bündniß mit den eidgenössischen Orten erneuert, zuerst nur mit Solothurn; alle übrigen Orte und Zugewandte aber schlossen sich bis zum 19. Juli 1658 nach und nach an. Der Vertrag wurde auf sein und seines Sohnes Leben und auf 8 Jahre nach ihrem Tod geschlossen und dabei erwähnt: „und nun Wir Künig Ludwig wollend, daß dieser Unser Sohn, als der „mit göttlicher Hülff und Bystand nach Uns an die Cron kommen wird, in derjenigen „Fründschafft und Wohlgewogenheit, welche die Künige unsere Vorfahren, wie auch Wir nach „dero Exempel gegen gedachten Unsern fürgeliebten großen Fründen, Eyd- und Bundsverwand- „ten des alten Bunds Ober-Thütscher Landen, je und allwegen getragen, ufferzogen werde, und „begehrend deßtwegen Jhne angeregter Bündnuß und Vereinigung theilhafftig zu machen.“ **) Ludwig XIV. 19. Juli 1658.

In einem besondern Vertrage zwischen dem König Ludwig XIV. und dem Herzog von Longueville, d. d. 20. Brachmonat 1657, von dem erstern am 12. Jenner 1658 ratifizirt, wurde das Fürstenthum Neuenburg ebenfalls in den Kapitulationsverband aufgenommen und den dortseitigen Angehörigen wie der Genuß des den Eidgenossen zugesicherten Soldes rc. so auch die denselben zugestandenen Berechtigungen (droits, exemptions, franchises et privilèges par tout le Royaume . . . tant pour le trafic et commerce que pour la demeure dans ledit Royaume ***) gewährleistet.

Im Jahr 1658 — am 19. Juli — wurden den schweizerischen Kaufleuten durch lettres patentes ihre Privilegien bestätigt. Diese lettres patentes erwähnen des 20. Artikels des am 1. Juni 1658 abgeschlossenen Allianzvertrags, und lauteten also:

„Wir König Ludwig erklären, daß die Kaufleute der Kantone und ihre Verbündeten, für alle ihre Waaren, seien dieselben in der Schweiz fabrizirt oder nicht, welche nach dem ewigen Frieden von 1516 bei ihrer Einfuhr und Ausfuhr von Frankreich von Zöllen und Abgaben befreit sein sollen, alle diejenigen Freiheiten und Privilegien genießen sollen, welche sie nach dem Wortlaut jenes Vertrags zu genießen haben; — Jene Kaufleute sollen im Genuß ihrer Freiheiten nicht ferner gestört und gehindert werden, auch sollen sie das geprägte Gold und Silber ausführen dürfen, welches sie aus ihren Waaren erlöst haben, insofern sie die dießfalls nothwendige Erklärung machen und die nöthigen Päſſe nehmen. Wir König Ludwig überlassen den Entscheid aller Prozesse, welche zwischen jenen Kaufleuten und unsern Pächtern und Einnehmern entstehen könnten, den natürlichen Richtern des Orts, und im Fall von Appellation, den Parlamenten von welchen jene natürlichen Richter abhängen, ohne daß wir jene Prozesse an unsern Rath ziehen wollen. Hierüber werden wir unsere Königlichen Erlasse in üblicher Form ausfertigen lassen und unsern Gouverneuren der Provinzen und Generallieutenanten der betreffenden Orte befehlen, darüber zu wachen und sie jener Privilegien theilhaftig werden zu lassen“ und dann wird fortgefahren: „Wir eröffnen und erklären durch Gegenwärtiges von unserer Hand unterzeichnetes Schreiben, daß es unser Wille ist, daß dieser Artikel seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde. In Folge dessen befehlen wir unsern lieben und getreuen u. s. w.“

*) Vogel, privilèges, pag. 78. **) Holzer, pag. 354. ***) Ibid., pag. 341.

«Louis, par la grace de Dieu, Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui «ces présentes Lettres verront, Salut. Sçavoir faisons, que nostre cher et feal Conseiller «en nos Conseils Jean de la Barbe, Baron de Marolles sur Seine, nostre Ambassadeur «en Suisse, ayant passé en nostre Nom le premier jour de Juin dernier avec nos très «chers, grands Amis, Alliez et Confederez, les Cantons des Ligues, un Article dont la «teneur s'ensuit.»

«Sur le vingtième Article du Traité d'Alliance touchant les Marchands Suisses tra-«fiquans en France, en ce qui touche les Exemptions des Péages et Imposts: Nous Louis, «Roy, Declarons que lesdits Marchands des Cantons et Alliez jouiront pour toutes leurs Mar-«chandises, tant fabriquées ou apprestées en Suisse, que autres, qui selon le Traité de Paix «perpétuelle de 1516 doivent estre exemptes desdits Péages et Imposts, tant en entrant qu'en «sortant de France, de tous les Privileges et Immunitez, dont ils doivent jouir en vertu dudit «Traité. Lesdits Marchands ne seront plus troublez ni molestez en aucune façon contre les sus-«dites Immunitez: Pourront aussi transporter l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront reçu pour «le prix de leursdites Marchandises, en faisant leur declaration, et prenant les Passe-«ports necessaires. Et de plus, Nous Louis, Roy, laisserons le Jugement de tous les «Procez qui surviendront entre lesdits Marchands, Fermiers et Receveurs de nos Péages «et Droits, tant en demandant, qu'en défendant, aux Juges Royaux naturels des lieux: «Et en cas d'appel, aux Parlemens dont lesdits Juges naturels ressortiront, sans évoquer «lesdits Procez en nostre Conseil: Sur quoi Nous ferons expedier nos Lettres Patentes «en bonne et dûe forme: Et ferons faire Mandement exprès aux Gouverneurs des Pro-«vinces et nos Lieutenants Generaux des lieux d'y tenir la main et les faires jouïr des-«dits Privilèges.»

«Nous disons et declarons par cesdites Presentes signées de notre main, voulons et «Nous plaist, que le dit Article soit observé selon sa forme et teneur. Si donnons en «mandement à nos amez et feaux etc. etc.»*)

1663. Nachdem am 24. September 1663 die Ratifikation des Anno 1658 geschlossenen ewigen Bündnisses zu Solothurn ausgewechselt worden war, wurde dasselbe den 3. November 1663 durch Ludwig XIV. in Anwesenheit der schweizerischen Abgeordneten, der Prinzen von Geblüt und der Repräsentanten der übrigen Staaten und unter unermeßlichem Zudrang des Volks in der Kirche Notre-Dame in Paris feierlich beschworen.

Der bereits oben angeführte Artikel XX. dieses Vertrags lautet wie folgt: „XX. Es „sollend auch nach Innhalt des Ewigen Friedens zwischen der Cron Frankrych und gemeiner „Eydgnoßschafft uffgerichtet, Unser der Eydgnossen Kaufflüth mit Erforderung der Zöllen „und in allen andern Sachen in Unsers Künigs Ludwigs Landen nit anderst gehalten werden, „und wyter von ihnen nichts erfordert noch genommen, dann wie von Altem hero, by deme „sy auch ohngesteigert verblyben sollend; Dieselben Unser beydersyths Kaufflüth, Bilger, „Botten und all andere, so in Unsern beydersyths Landen handlen und wandlen, sollend „auch mit ihrem Lyb und Guth frey, sicher und unersucht wandlen und handlen, nach ihrer „besten Gelegenheit, doch sich keines Betrugs und Lists hierin gebruchen.“ **)

«Art. XX. Et suivant ce que les Traitez de Paix d'entre la Couronne de France «et Nous des Ligues, contiennent comme les Marchands de Nous des Ligues doivent «estre traitez, quant aux Péages et subsides, demeurera le tout en son entier comme «du passé et sans aucune innovation, et pourront les Marchands, Pellerins, Messagers

*) Vogel, privilèges, pag. 130 und 131. **) Holzer, pag. 374 und 375.

«et autres des deux parties qui trafiqueront et negocieront des uns aux autres Païs, «seurement et sans aucun empêchement, en corps et en bien, librement et à leur vo-«lonté, aller, venir, séjourner et demeurer par le Pays de l'une et de l'autre partie, «sans fraude ni deception.» *)

In einem (ersten) Beibrief erklärte König Ludwig mit Bezug auf jenen 20. Artikel des Vertrags, „betreffend die Eydgnössischen Kaufflüth, so in Franckrych handlend, so viel die „Befreyung der Zöllen und Vfflagen belanget: daß die gedachte Kaufflüth von den Orthen „und Zugewandten genießen söllend für alle ihre Waaren, so wol die so in der Eydgnoß-„schafft fabricirt und zubereitet werden, als andere, welliche nach dem Tractat des Ewigen „Friedens von Anno 1516 der gemeldten Zöllen und Vfflagen befreyt syn sollend, so wol „die uß Frankrych hinvß als die hinyn gahnd, aller Privilegien und Freiheiten, die sy zu „genießen, in Kraft besagten Tractats des Ewigen Friedens: Die gedachte Kaufflüth sollend „auch nit wyters angefochten werden, oder bekümmert in einichen Weg, wie das syn möchte, „zuwider den gedachten Freiheiten; Sy sollend auch die vß ihren Waaren erlösende Gelder „transportiren mögen, doch sich darüber anmelden und die nothwendige Paßporten nemmen ꝛc. ꝛc.“**)

Am 17. November 1663 befahl Ludwig XIV. die Einregistrirung der oben erwähnten lettres patentes vom 19. Juli 1658, um dieselben gegen die Verjährung zu schützen. Zu eben der Zeit erfolgte die nachfolgende Publikation: 17. Nov. 1663.

„Der glorreich regierende König Ludwig XIV. hat die ewigen Freundschafts-, Friedens- und Allianzverträge mit den großmächtigen Herren, den Souveränen der XIII Kantone, erneuert und alle Privilegien unter denselben Klauseln und Vorbehalten, wie dieselben durch die Könige Ludwig XI. und Franz und besonders durch den König Heinrich IV. im Jahr 1602 bewilligt worden sind, mit jedem Kanton in verschiedenen Jahren seit 1655 bis im November 1663 bestätiget, worauf er sie feierlich mit allen Kantonen und ihren Verbündeten im Allgemeinen und im Besondern ratifizirt hat. Dieß von Punkt zu Punkt und ohne Rückhalt und Minderung zu halten, hat Seine Majestät durch einen öffentlichen Eid auf die heiligen Evangelien in der Kirche Notre-Dame in Paris in Gegenwart aller schweizerischen Abgeordneten und ihrer Verbündeten, so wie in Gegenwart der Abgesandten aller Könige, Fürsten und Staaten Europa's versprochen.“

«Le Roy Louis XIV. glorieusement Regnant a renouvellé les Traitez d'Amitié, «de Paix et d'Alliance perpetuelle, avec les très-magnifiques Seigneurs Souverains des «Treize Cantons, ainsi que de tous les Privileges qu'il a confirmez, aux mêmes clauses, «conditions et avantages accordez par les Rois Louis XI. et François et particulierement «par le Roy Henry IV. en l'an 1602. Avec chaque Canton, en differentes années «depuis l'an 1655. jusques en Novembre 1663. Qu'il les a solemnellement ratifiez avec «tous les Cantons et leurs Co-Alliez en particulier et en general: Ce que Sa Majesté «a promis par Serment publiquement fait sur les saints Evangiles dans l'Eglise de Nostre-«Dame de Paris, devant tous les Ambassadeurs desdits Suisses, ceux de leurs Alliez, et «autres de tous les Rois, Princes et Estats de l'Europe presens, de maintenir et con-«server de point en point, sans aucune reserve ni diminution.» ***)

Deßungeachtet wurden im Laufe der Zeiten von Seite der französischen Stellen immer wieder Eingriffe in die schweizerischen Privilegien versucht. Und gleich wie sich Ludwig XIV. Abänderungen in den Militärkapitulationen erlaubte, so wurden auch die Handelsprivilegien der Schweizer willkührlich in einem für die letztern ungünstigen Sinn gedeutet.

*) Vogel, privilèges, pag. 136. **) Holzer, pag. 385. ***) Vogel, privilèges, pag. 148.

Besonders wurde das Vorrecht bestritten, daß fremde Waare, sobald sie schweizerisches Gut geworden, diesem gleich zu achten sei, und es wurden nach und nach Belästigungen auf Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaaren gelegt; in den 1690ger Jahren wurde auch die Einfuhr deutscher Leinwand und des Eisendrahts beschwert.

Die Handel treibenden Kantone gaben Denkschriften ein, und auf einer Tagsatzung von 1701 wurde dem französischen Gesandten vorgestellt, daß durch Beschränkung der Zollfreiheit auf dasjenige, was in der Schweiz selbst gewachsen oder verarbeitet sei, diese zu nichts würde; französischer Seits wurde erwiedert: zur Zeit jener Begünstigungen sei die schweizerische Einfuhr nur gering gewesen.

26. Sept. 1701. Im gleichen Jahr, am 26. Sept. 1701, versammelten sich Boten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, und beriefen sich auf die §§. 5 und 9 des ewigen Friedens, welche keine Erhöhung des Zolles und keinen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Waaren zugeben, mit der Bemerkung, daß zur Zeit des letztes Bundesschlusses im Jahr 1663, der alle frühern Vorrechte bekräftige, der schweizerische Verkehr bereits so groß gewesen sei als jetzt.

Nachdem in der Zwischenzeit der Dauphin, auf welchen der Allianzvertrag von 1663 ausgedehnt worden war, gestorben, fand sich dieser Vertrag auf die Lebzeit Ludwig's XIV. und auf 8 Jahre nach seinem Tod beschränkt, und es wurde daher im Dezember 1713 auf einer Tagsatzung in Luzern durch den französischen Botschafter, Grafen du Luc, bei den katholischen Kantonen und der Republik Wallis die Erneuerung der Allianz angeregt, welche
9. Mai 1715. sodann am 9. Mai 1715 zwischen Ludwig XIV. und den Kantonen Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug mit den äußern Aemtern, katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn, katholisch Appenzell und der Republik Wallis wirklich abgeschlossen worden ist. Durch den Artikel 1 dieses Allianzvertrags ist den übrigen Kantonen der Beitritt offen behalten worden, und durch den Art. III wurde bestimmt:

„Weillen die Erfahrnuß nicht zulasset, an denen Vortheilen, die man in Fortsetzung „einer vollkommenen Verständnuß vnder Beyden Nationen finden soll, zu zwyfflen, hat der „Allerchristlichste König zu mehrerer Bezeugung seiner großen affection vndt Zuneügung gegen „der Eydtgnoßschafft gegenwärtige Pündtnuß erneuwern wollen, damit Selbige mit dem durch„leuchtigsten Delphin alß nechsten Erben der Cron, vndt mit allen Ihro Mayestät Königlichen „Nachfahrern fortgesetzt werde, mit der Beding, daß auf absterben dero ersten Königlichen „Nachfahrers, die auf Ihne folgenden Aller Christlichsten Könige, wie auch die Eydgnossische „Orth, republic vndt Stände, die genauwe obhaltung gegenwärthiger Pündtnuß in allen „Ihren puncten Beschwören, vndt Bestätigen, auch denen Zufählen, so man in disen Tractat „nicht hat vorsehen können, oder durch die verflüßung der Zeit einige abEnderung gelieten „hätten, abhelffen werden, welches Bey jewyligen Regierungs abEnderung durch die mit der „nöthigen vollmacht versehenen Ambassadorn vnd durch die Bevollmächtigte gesandte Jedes „Eydgnossischen Orths, republic vndt Standts, So in gegenwärthiger Pündtnuß Begriffen „seyn werden, geschechen wirdt, welche vorsorg dahin zihlet, vmb die Sachen in gleicher „Krafft vnd stärkhe, alß Sie nun haben, zu erhalten." *)

*) Luzerner und Solothurner Archiv, sowie Holzer, pag. 405 und 406.

Der 26. Artikel, der von den Handelsfreiheiten handelt, lautet nun aber wie folgt:

„Belangend das Commercium oder die Handelschafft derer Eydtgnossen in Frankhreich, „werden Sie deßethalben aller privilegien genüßen, welche Ihnen von denen Königen Ihro „Mayestat vorfahreren, vndt von Ihro sind gegeben worden, wie solche in den Fridens- vnd „Pündtstraktaten genambset seind, vnd deren Sie haben genüßen sollen, zufolg obigen „Tractaten. In welchen privilegien Ihro Mayestät die Selbe von neuwem Bestädtet; vnd will, „daß solche ohne einige Hindernuß vnd vnruhe Bestättiget vnd gehandhabet werden. Beyd- „seithige Kauff- und Handelsleuthe werden die gemünzte Gold vnd Silber species die Sie „aus Ihren Wahren werden gelöset haben, hinweeg füehren können, so fehr Sie Selbige „anzeigen, vnd die hier zu nöthige passporten nemmen, vmb allen Müßbrauch auszuweichen.“ *)

«Jouiront ceux de la Nation Suisse sur le fait de leur commerce dans le Royaume «de touts les privileges qui leur ont esté accordés par les Rois predecesseurs de Sa Ma- «jesté, et par Elle, ainsi qu'ils sont ennoncés dans les Traittés de paix, et d'Alliance, et «qu'ils en ont du jouir en consequence des dits Traittés: dans lesqueles privileges Sa «Majesté les confirme de nouveau, et veut qu'ils soient confirmés, et maintenus sans aucun «trouble, ny empechement. Les Marchands et Negociants de part et d'autre pourront «transporter l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront reçû pour le prix de leurs marchan- «dises, pourvû qu'ils en fassent leurs declarations, et qu'ils prennent les passeports neces- «saires afin d'eviter les abus.» **)

Durch einen geheimen Revers vom gleichen Tag (den sogenannten Drucklibund ***), welcher bekanntlich wegen den irrthümlich darüber verbreiteten Gerüchten in der Schweiz damals große Beunruhigung verbreitet hat, wurde erklärt, die Stände Zürich und Bern in diesen Bund nicht aufzunehmen, bis sie die im Krieg von 1712 über die Katholiken errungenen Vortheile wieder zurückerstattet haben werden, und die übrigen evangelischen Stände nur insofern, als sie Zürich und Bern nicht beistehen werden, wenn man sie zwingen werde, ihre Eroberungen wieder zurückzugeben.

Die Worte des Vertrags lauten dießfalls wie folgt:

„Daß weylen die nun unterschriebene und beschworne Pündtnuß hauptsächlich zu Wieder- „herstellung der Catholicität und Handhabung des Eidgenössischen Staadts insgemein zihlet, „Ihrer Majestät Intention und Meinung seye es dahin zu bringen, daß die Orth vnd Stände „protestirender Religion eben in diese Pündtnuß eintreten, weylen aber solches nicht geschehen „kann, ehe und bevor die Glieder aus welchen der löbliche Eidgenössische Staadt bestehet sich „einanderen eine vollkommene Justiz halten, wegen denen Sachen die heutiges Tags denselben „zertheilen, verspricht der König für Ihne, für den Herrn Delphin, und für die Könige „seine Nachfahrer alle seine Officien, oder alle seine Macht anzuwenden, umb die Partheien so „geschwind als es wird möglich seyn, zu verleithen, oder sie zu nöthigen zu Wiederherstellung

*) Luzerner und Solothurner Archiv, sowie Holzer, pag. 424.

**) Luzerner und Solothurner Archiv, sowie Vogel, privilèges pag. 243.

***) „Drucklibund“ hieß derselbe deßwegen, weil unmittelbar vor dem Bundesschwur der Revers durch den französischen Gesandten Du Luc in eine Kapsel gelegt wurde, um welche ein Band geschlungen wurde, welches Du Luc und die ersten Gesandten der kontrahirenden Orte besiegelten. Die Kapsel trug die Aufschrift: „Diese Trucke wird nicht können eröffnet werden, als auffersuchen deren löblichen „Orten, u. löbl. Republik Wallis, welche in den Püntnuß von heut dato begriffen sind, und in gegen- „wart des Königs Ambasidoren, so sich dann in der Eidgnoßschafft befinden wird.“ (Siehe „Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von Ludwig Meyer von Knonau, Bd. II. S. 227.

„der Catholicität in allem dem, so sie letzthin verloren hat, und zu Erneuerung einer Pündtnuß „zwischen beiden Religionen die Handt zu geben, welche denen vorgehenderen Pündtnissen, „die den löblichen eidgenössischen Staadt insgemein vereinen, neue Stärke geben. Zu diesem „Endt, bis dem Allmächtigen Gott belieben wird die Intention des Königs zu segnen, wird „Ihre Majestät, die Orth Zürich und Bern in diese nun beschlossene Pündtnuß nicht an„nemmen, es seye denn, daß sie zu einer vollkommenen restitution und zu Wiederherstellung „der alten Verträge und Pündtnisse einwilligen.

„Was die andern Orth und Stände gleicher Religion anbetrifft, welche an dem letztern „Krieg keinen Theyl gehabt haben, werden selbige auch nicht in obgedachte Pündtnuß kön„nen eingelassen werden, sie versprechen dann, sie wollen beiden erstern Orthen weder „direkte noch indirekte helfen, da man dieselbe zu gedachter Restitution und Wiederherstellung „wird nöthigen wollen." *)

«Que l'alliance qui vient d'estre signée et jurée, ayant pour but principal, le «restablissement de la Catholicité, et le maintien du Louable Corps Helvetique en général, «l'Intention de Sa Majesté est, de faire ensorte que les Cantons et Estats de la Religion «protestante entrent dans la mesme alliance; mais comme cela ne se peut qu'au préalable «les membres qui composent le Corps Helvétique ne se soient rendus reciproquement «une Justice parfaite, sur les sujets qui le divisent aujourdhuy, le Roy permet pour luy, «pour Monseigneur le Dauphin et pour les Roys ses successeurs, d'employer touts ses «offices, ou touttes ses forces pour jnduire les Parties le plustost qu'il sera possible, ou «pour les nécessiter à donner les mains au retablissement de la Catholicité dans touttes «ses dernieres pertes, et à un Renouvellement d'alliance entre les deux Religions, qui «puisse donner de nouvelles forces aux précédentes alliances qui unissent le Corps Hel«vétique en genéral."

«Pour cet effet jusqu'à ce qu'il ait plû à Dieu de bénir les Intentions du Roi, Sa «Majesté n'admettra point les Cantons de Zurich et de Berne dans l'alliance qui vient «d'estre conclue, à moins qu'ils ne consentent à l'entiere restitution, et au restablissement «des anciens accords et alliances.»

«Quant aux autres Cantons et Estats de la même Religion qui n'ont pas eu de part «à la derniere guerre, ils ne pourront aussy estre admis dans la dite alliance, qu'autant «qu'ils promettront de n'assister directement ni indirectement les deux premiers Cantons, «lorsqu'on voudra les nécessiter à la restitution, et au dit restablissement.» **)

Der Abt von St. Gallen war in diesem Bündniß nicht mit aufgenommen, weil er in Folge der zwischen ihm und dem Toggenburg, für welches letztere die Stände Zürich und Bern Partei genommen, ausgebrochenen Feindseligkeiten noch nicht freie Hände hatte und überhaupt nicht gut mit Frankreich stand.

Der Friedensvergleich zwischen dem Prälaten von St. Gallen und den beiden l. Ständen Zürich und Bern wurde erst am 15. Juni 1718 geschlossen. ***)

Der Abt von St. Gallen (der Nachfolger des frühern) erneuerte dann aber den Traktat von 1663 durch einen besondern Akt vom 18. März 1731, der so lange dauern soll, „bis daß „man mit der Eidgenossenschaft wieder zu einem allgemeinen Bündniß gelangen werde." †)

Kurze Zeit nach Abschluß jenes Bundes vom 9. Mai 1715 starb Ludwig XIV., am 1. September gleichen Jahres. Durch seinen Tod wurden die Pläne, die für Reintegration

*) Luzerner und Solothurner Archiv. **) Luzerner und Solothurner Archiv. ***) Waldkirch, Bd. II. pag. 553. †) St. Gallisches Stiftsarchiv.

der katholischen Orte bestanden haben mögen, vernichtet. Das Mißtrauen unter den Ständen blieb aber und war von langer Dauer. Bei eintretenden, günstig scheinenden Konstellationen hofften die katholischen Orte in der damaligen wechselvollen Zeit immer wieder, der Kaiser und der König von Frankreich werden sich zu ihren Gunsten verwenden. Bern und Zürich suchten sich für einen solchen Fall die Hülfe der protestantischen Mächte Großbritannien, Preußen und Hessen-Kassel zu sichern.

Der Bund von 1663, welcher von den sämmtlichen Orten nur auf acht Jahre nach des Königs Tod abgeschlossen war, erlosch für diejenigen, welche nicht in den Bund von 1715 eingetreten waren, mit dem Jahr 1723.

Unter solchen Verhältnissen wurden die Privilegien, welche die schweizerischen Kriegsleute und Kaufleute in Frankreich genossen, vielfach beeinträchtiget. Obschon die Schweizertruppen während des 7jährigen Kriegs Frankreich mit Auszeichnung gedient hatten, erschien für sie 1763 ein neues Reglement, welches weniger günstig war als die frühern Kapitulationen. Ludwig XV.

Die Beeinträchtigung der Handelsprivilegien dauerte fort. Dennoch scheuten sich die evangelischen Stände während der ganzen langen Regierungszeit Ludwigs XV. die Erneuerung des Bundes ernstlich in Anregung zu bringen, weil sie fortwährend besorgten, es möchte bei diesem Anlaß die Restitution der Eroberungen des Kriegs von 1712 zu Gunsten der Katholiken ausbedungen werden.

Kaum hatte aber Ludwig XVI., dessen menschenfreundlicher Charakter und Gerechtigkeitsliebe allgemein bekannt waren, im Jahr 1774 den Thron bestiegen, als sich bei allen eidgenössischen Orten Neigung zeigte, mit Frankreich wieder in ein geregeltes Verhältniß zu treten. Ludwig XVI. 1774.

Die katholischen Orte hatten zwar auf Erneuerung des Bundes von 1715 angetragen, allein das französische Kabinet wünschte denjenigen von 1663 mit der ganzen Eidgenossenschaft wieder zu erneuern.

Im Jahr 1775 wurde der Präsident Johann Gravier von Vergennes als Bevollmächtigter für diese Unterhandlung in die Schweiz gesandt und am 22. September 1776 versammelten sich auf einer Konferenz zu Baden die sämmtlichen Orte und Zugewandte, um nach einem Zwischenraum von mehr als 100 Jahren über den bereits von Frankreich vorgelegten Entwurf des Bündnisses wieder zu berathschlagen. Am 28. Mai 1777 wurde endlich das neue Bündniß zu Solothurn unterzeichnet und am 25. August gleichen Jahres in der Stiftskirche zu Solothurn, unter großen Feierlichkeiten durch den französischen Botschafter und den Gesandten von Zürich beschworen. Die Gesandten der übrigen Orte, des Abts und der Stadt St. Gallen, der Republik Wallis und der Städte Mühlhausen und Biel legten ihre rechte Hand auf das Evangelienbuch. 28. Mai 1777.

Obschon als Grundlage dieses neuen Bündnisses der im Jahr 1516 mit König Franz I. geschlossene ewige Friede ausdrücklich bezeichnet wurde, so ließ der Artikel, welcher von den Handelsfreiheiten handelte, doch schon voraussehen, daß dieselben wesentlich modifizirt würden. Der 18. Artikel dieses Bündnisses lautet nämlich wie folgt:

„Der König erklärt sich, der schweizerischen Nation alle die Privilegien und Vorrechte „beizubehalten, so die Kaufleuthe und andere Schweizer rechtmäßiger Weise in Frankreich „erworben haben. Da aber die beiden Theile voll des gegenseitigen Vertrauens den Beschluß

„dieses gegenwärtigen Bündnisses nicht haben verzögern wollen, um die Natur und eigentliche „Beschaffenheit gemeldter Privilegien und Vorrechten genau zu bestimmen, so sind sie über„eingekommen, in dem Lauf zweier Jahre von dem Tag der Ratifikation an zu rechnen, „auf das erste Begehren S. M. oder der löbl. Stände und Ihrer Mitverbündeten Konferenzen „zu halten, in welchen man nach den Regeln der Aufrichtig- und Billichkeit die Titel und „Beweggründe, deren durch die Eidgenoßschafft oder Ihre verschiedenen Glieder gemachten „Forderungen mit einander festsetzen wird. Die zu beschließende Verkommnuß aber soll die „gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort dem gegenwärtigen „Bündniß, von welchem sie als ein Theil anzusehen ist, einverleibt wäre. Unterdessen soll „keine Neuerung vorgenommen werden." *)

Die hierauf gepflogenen Unterhandlungen zwischen den Abgeordneten der Kantone und dem französischen Botschafter führten indessen zu keinem günstigen Resultat. Die Zeit der Privilegien und Vorrechte nahete ihrem Ende; zuerst wurden dieselben den Fremden entzogen; bald sollten die privilegirten Stände in Frankreich selbst das gleiche Schicksal erfahren.

Im Jahr 1780 erklärte schon der damalige französische Botschafter, Vicomte de Polignac, die französischen Unterthanen würden die Last der Abgaben nicht mehr tragen können, wenn man ihrer Betriebsamkeit durch zu weit gehende Begünstigungen Anderer Hindernisse entgegen setzen wollte.

Im Jahr 1781 wurde abermals zwischen den Gesandten der **XIII.** Orte, der Zugewandten und Wallis über die Handelsprivilegien unterhandelt, ohne daß man sich verständigte.

8. Dez. 1781. Der König setzte hierauf einseitig durch ein Edikt vom 8. Dezember 1781 die Privilegien, welche die Schweizer fortan noch in Frankreich genießen sollten, fest.

Im Eingang dieses Edikts wird erklärt, die durch den ewigen Frieden den Schweizern ertheilten Privilegien hätten auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht; diese habe aber unter dem Vorwand, daß die Verfassungen der Kantone eine solche nicht gestatten, niemals Statt gefunden, so daß die französischer Seits auf diese Grundlage gemachten Zugeständnisse dadurch schon als aufgehoben betrachtet werden könnten; dieses hätte um so eher auch darum angenommen werden dürfen, weil die außerordentliche Ausdehnung des schweizerischen Handels den französischen Unterthanen und den Staatsfinanzen großen Nachtheil gebracht habe; deßungeachtet aber wolle man den Schweizern noch diejenigen Vorrechte einräumen, welche sich mit der Wohlfahrt der eigenen Unterthanen vereinbaren lassen, ohne daß dießfalls die Reziprozität gefordert werde.

Betreffend den Handel wurde dann folgendes eingeräumt:

Art. VII.

„Die Schweizerkaufleute sollen fernerhin die Freiheit während den Lyoner Messen und „10 Tag hernach, laut Traktat von 1516 genießen, und da wir den Unterthanen der eid„genössischen Republiken ein neuer Beweis unserer Zuneigung geben wollen, so wollen Wir „ihnen zu Gunsten die Verordnung Heinrich's II., welche diesen Termin auf 5 Tage weiter „hinaussetzt, erneuern."

---

*) Schweizerisches Museum, 1793, viertes Heft, pag. 308. und für den französischen Text siehe: Martens Recueil des traités Tom. II. pag. 507.

Art. VIII.

Die Waaren, welche durch die Schweiz nach Frankreich gehen, sollen in fremde Waaren, und Waaren der Schweizer-Erzeugnisse und Verfertigung oder Fabrikation abgetheilt werden; erstere zahlen die gleichen Zölle, als wenn sie von irgend einer andern Gränze in Unser Königreich eingeführt worden wären; die andern, in Käse, Leinwand und Eisendrath bestehend, sollen hinfüro bezahlen, wie folgt:

Art. IX.

Die Schweizer-Käse können durch die Büreau von Longeray und Pontarlier mit Ausnahm alles Einfuhr-Zolles eingeführt werden, mit dem Beding jedoch, daß sie von da mit einem Zollzettel und unter Blei nach Lyon abgehen, woselbst durch ein Obrigkeitliches Certificat von dem Ort, aus welchem sie verschickt worden sind, ihre Qualität, Erzeugniß und Fabrikation dargethan wird; Und wenn sie durch irgend ein anderes Büreau eingeführt werden, so sollen sie dem gleichen Einfuhrzoll wie all andere fremde Käse unterworfen seyn; sie sollen im Weitern sowohl bei dem Umlauf als der Ausfuhr gehalten seyn, wie es die Käse von französischer Erzeugniß und Fabrikation dermalen sind und für's Künftige sein werden.

Art. X.

Die flächsene und reistene Leinwand, glatt oder gebildet, roh oder gebleicht, mit Inbegrif Tischzeugs der Schweizer-Erzeugnisse und Fabrikation, welche sowohl als Schweizer-Eigenthum, Erzeugniß und Fabrikation durch gute und gültige Attestata bewiesen werden, und mit Zeichen versehen, die im Waarenhaus (Douane) zu Lyon als solche von denen in gedachter Stadt ansäßigen Schweizerhäusern angenommene, eingeschrieben sind, zahlen nur die Hälfte der Einfuhrzollen, die auf all anderer fremden Leinwand enthoben wird; immer wohl verstanden, besonders in Ansehung des Tischzeugs, daß diese Leinwand in ganzen Stücken eingeführt werde, denn wenn es verarbeitete Leinwand betrift, soll selbige den ganzen gewöhnlichen Einfuhrzoll bezahlen.

Art. XI.

Da die in Frankreich fabricirte Leinwand in Unserm Königreich cirkuliren und frei ausgeführt werden kann, als wollen Wir diese gleiche Gunstbezeugung auch über die Schweizer-Leinwand, die in Lyon ein Bley und Zollzettel erhalten hat, verbreiten, wodurch Wir verstehen, daß die Leinwand von Schweizer-Fabrik, nachdem sie nur die Hälfte des Einfuhrzolls gegen fremder Leinwand bezahlt, gleich denen von Französischer Fabrik cirkuliren und frei ausgeführt werden können, ohne jrgend eine Abgabe der Circulation oder der Ausfuhr zu bezahlen; mit Vorbehalt jedoch, daß wenn die Französische Leinwand in der Zukunft bei ihrer Cirkulation oder Ausfuhr beschweret würde, in diesem Fall die Schweizer-Leinwand die gleiche Beschwerde auch tragen müsse.

Art. XII.

In Ansehung der übrigen, der leinenen oder baumwollenen gefarbten Zeugen, Mousselin, gebleichten Baumwolltüchern, und andern wie sie seyn mögen, soll alles denen zerschiedenen

Verfügungen, die wir über all diese Artickul zu handhaben und zu errichten für gut finden werden, unterworfen seyn.

Art. XIII.

Der Eisendrath von Schweizer-Erzeugniß und Fabrikation, welches durch gute und gültige Attestata erwiesen wird, zahlt nur die Hälfte des Einfuhrzolls, den der fremde Eisendrath zu bezahlen hat.

Art. XIV.

Die Leinwand und der Eisendrath, welche mit Befreyung oder Verringerung der Zölle, dem vorstehenden X. und XIII. Artickel zufolg, in Frankreich eingeführt werden, sollen keine andere Einfuhr als durch das Büreau von Longeray haben. Sie müssen unter Bley mit einem Zollzettel nach Lyon verschickt werden, allwo sie die diesen Waaren angewiesene Zeichen oder Bley und den Paß erhalten.

Art. XV.

Die Schweizer können die Waaren, die sie in Unserm Königreich einkauffen, nach ihrem Land ausführen, und sollen für diese Ausfuhr keine andere Abgabe oder Zoll bezahlen, als die Franzosen selbst bezahlen müssen.

Art. XVI.

Wenn ein Schweizer obige Privilegien mißbraucht, durch Leihung seines Namens irgend einem andern Kaufmann, oder sonsten, der soll nimmer als ein Schweizer angesehen, sondern von denen Tribunalien unsers Königreichs nach Maasgab der Umständen bestraft werden.

Art. XVII.

Die Schweizer Kauf- und Handelsleute, können das für ihre Waaren erlöste Geld, an Gold oder Silber ausführen, insofern sie es anzeigen und die benöthigten Pässe mitnehmen.

XVIII.

In allen Fällen, über die durch gegenwärtiges Edikt nichts beschlossen worden ist, sollen die Schweizer denen Franzosen gänzlich gleichgehalten seyn, und nicht verlangen, günstiger als Unsere eigene Unterthanen behandelt zu werden.

Art. XIX.

Die in gegenwärtigem Edikt enthaltenen Privilegien und Bewilligungen sollen mit dem 1. Jänner 1782 ihren Anfang haben, und bis auf den 28. Mai 1827 dauern; auf welche Zeit, das zwischen Uns und der Löbl. Eydgenossenschaft, im Jahr 1777 geschlossene Bündnis seine Endschaft erreicht. Demnach befehlen und gebieten Wir Unsern lieben getreuen, denen Beysitzern Unseres obersten Gerichtshofes vom Elsaß, zu Colmar, daß sie dieses Unser gegenwärtiges Edikt verlesen, bekannt machen, einprotokolliren, und den Innhalt desselben pünktlich beobachten und halten lassen; denn dardurch geschieht Unser Wille; Und damit es eine ausgemachte und vestgesetzte Sache seye, haben Wir auf gegenwärtiges Edikt Unser Siegel drucken lassen. *)

*) Siehe die betreffende königl. Verordnung, gegeben zu Kolmar im königl. Rath vom Elsaß, versammelt den 24. Christmonat 1781, und für den franz. Text: Martens Recueil de traités, Tom. III. pag. 370.

Im Jahr 1790, und am 15. März und 22. August 1791 erschienen dann in Entwicklung des sogenannten Colbertischen Systems, Zollverordnungen, durch welche die Einfuhr fremder Fabrikate stärker als bisher besteuert wurden; die Zölle wurden auf die Gränze verlegt und schienen damals dem schweizerischen Handel, von welchem sie entrichtet werden mußten, sehr drückend; seither hat man freilich in der Zollwissenschaft so große Fortschritte gemacht und sich in der Gewohnheit, Zölle zu entrichten, so sehr bestärkt, daß die Rückkehr zu jenen Zöllen als großer Gewinn angesehen würde.

So haben die Privilegien und Freiheiten, welche der schweizerische Handel in Frankreich genoß, kurz vor dem Sturz des alten französischen Königthums aufgehört.

Wir wiederholen hier, daß jene Handelsfreiheiten und Begünstigungen im engsten Zusammenhang standen mit den Militärkapitulationen und den durch die Schweizertruppen während Jahrhunderten der Krone Frankreich geleisteten guten und treuen Dienste. *)

Schweizerischer Seits wurde das Edikt vom Dezember 1781 niemals anerkannt, sondern behauptet, es könne nicht einseitig vom Bündniß von 1777 abgegangen werden.

Bevor man sich aber dießfalls verständigt hatte, trat in Frankreich die republikanische Regierung ins Leben. Franz. Republik.

Am 27. Brumaire, Jahr II (17. November 1793), erklärte der Nationalkonvent, er sei gesonnen, die Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich genau zu vollziehen, und gleichzeitig wurde der Wohlfahrtsausschuß beauftragt, sich über die Mittel zu berathen, wie die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen noch enger geschlossen werden können. 17. Novbr. 1793.

Das dießfällige merkwürdige Dekret lautet im Wesentlichen wie folgt:

«La Convention nationale, voulant manifester aux yeux de tous les peuples les principes qui la dirigent, et qui doivent présider aux relations de toutes les societés politiques; voulant en même tems déconcerter les mouvemens employés par ses ennemis pour alarmer sur ses intentions les Alliés de la République, particulièrement les Cantons Suisses et les États-Unis d'Amérique, decrète ce qui suit:

«1) La convention nationale déclare au nom du peuple français que sa résolution constante est d'être terrible envers ses ennemis, généreux envers ses Alliés, juste envers tous les peuples;

«2) Les traités qui lient la France aux États-Unis d'Amérique et aux Cantons Suisses seront loyalement exécutés. . . . .

«5) Le Comité de Salut public et chargé de s'occuper des moyens de resserrer de plus en plus les liens de l'alliance et de l'amitié qui unissent la république française aux Cantons Suisses et aux États-Unis d'Amérique.

«6) Dans toutes les discussions sur les objets particuliers il prouvera aux Cantons Suisses et aux États-Unis d'Amérique, par tous les moyens compatibles avec les circonstances impérieuses où se trouve la république, les sentimens d'équité, de bienveillance et d'estime, dont la nation française est animée envers eux.»**)

---

*) Es ist um so auffallender, daß in neuerer Zeit gerade in Handel treibenden Kantonen so viele Vorurtheile gegen den Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich herrschten.

Die Ausbildung von Kriegsleuten (Offizieren und Soldaten), welche vormals in fremdem Kriegsdienst stattfand, ohne irgend welche Ausgabe für die Schweiz, wird jetzt auf eigene Kosten versucht. Der Handel ist es namentlich, welcher die dafür nöthigen, zu der übrigen Staatsverwaltung außer allem Verhältniß stehenden Summen aufbringen soll; denn die verhältnißmäßig bevölkertsten, handeltreibenden Kantone haben im gleichen Verhältniß auch mehr Truppen zum Bundeskontingent zu liefern.

**) Martens, Recueil des traités, Tom. VI. pag. 446.

Durch ein vom 17. Oktober 1796 (10. Brumaire, Jahr V) erlassenes Gesetz wurden alle englischen Baumwollenwaaren prohibirt und ein Beschluß vom 11. Prairial, Jahr VII, setzte die Art und Weise fest, wie gegen die Dawiderhandelnden eingeschritten werden solle. — Durch Beschluß (arrêté) vom 3. Fructidor Jahr IX wurde vorgeschrieben, daß die Basins, Piqués, Mousselinettes, Baumwolltücher, Zeuge und Sammet, welche nicht das Zeichen des Fabrikanten und den Nationalstempel mit der Nummer tragen, als englische zu betrachten und nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Brumaire, Jahr V, zu konfisziren seien.

Diese Bestimmungen beeinträchtigten begreiflich auch den schweizerischen Handel; zudem sind bekanntlich an die Stelle freundlicher Gesinnungen der französischen Republik gegen die Schweiz bald ganz andere getreten, welche im Jahr 1798 zum offenen Krieg und zur Unterwerfung der Schweiz durch französische Waffen führten.

In der Schweiz selbst wurde nun nach dem Bild der französischen, eine helvetische eine und untheilbare Republik geschaffen. Die alten Orte und ihre Zugewandten waren wie die französische Monarchie untergegangen*).

19. August 1798. Zwischen den beiden Schwester-Republiken wurde nun am 19. August 1798 (2. Fructidor, Jahr VI) ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Durch den letzten Artikel dieses Bündnisses wurde festgesetzt:

„Art. XV. Es soll zwischen beiden Republiken mit aller Beförderung ein auf vollständige Reciprozität basirter Handelsvertrag abgeschlossen werden; in der Zwischenzeit sollen die Angehörigen der beiden Republiken beiderseits wie diejenigen der meistbegünstigten Nationen behandelt werden.“

« Art. XV. Il sera incessamment conclu entre les deux républiques un traité de « commerce basé sur la plus complète réciprocité d'avantages; en attendant les citoyens « des deux républiques seront respectivement traités comme ceux des nations les plus « favorisées. » **)

30. Mai 1799. Am 30. Mai 1799 (11. Prairial, Jahr VII) ist sodann wirklich ein Handelsvertrag zwischen beiden Republiken abgeschlossen worden.

Der erste Artikel setzte fest, daß beiderseits weder die Einfuhr noch die Durchfuhr der Waaren des andern Kontrahenten prohibirt werden dürfen.

Der zweite Artikel untersagte die Ausfuhrverbote.

Der dritte Artikel bestimmte was folgt:

„Art. III. Die Eingangs- und Ausgangszölle auf den Naturprodukten oder Fabrikaten der beiden Republiken, welche in den gegenwärtigen Tariffen nach dem Gewicht bestimmt sind, sollen in derselben Weise fortbezogen werden, so jedoch, daß der Werth der Waare als Basis genommen wird, und mit der Beschränkung, daß der zu entrichtende Zoll keineswegs 6% des Werths übersteigen kann.“

„Zu diesem Endzweck soll eine Schatzung aller Waaren durch die beidseitige Regierung festgestellt werden, welche sich eine Uebersicht der Waaren, die sie produciren, mittheilen und sich über die Form der Ursprungszeugnisse verständigen werden.“

*) Von den Schweizern, welche an jener innern Umgestaltung unter dem Schutz französischer Bajonette hauptsächlich mitgewirkt haben, sagt Johann von Müller: „Unverdient haben Einige den „unseligen Ruhm, Urheber gewesen zu sein. Werkzeuge, Vorwand, die ersten Betrogenen waren sie „und unterliegen dem Gramm der Erinnerungen, eben wie ihre Meister und Muster zum Theil dem „Fluch, zum Theil der Verachtung, einige dem Mitleiden der Welt.“

**) Martens, Recueil des traités, Tom. VII, pag. 284.

„Bis dahin soll der Zoll nach dem deklarirten Werth erhoben werden, unter dem Vorbehalt jedoch, daß die Zollbeamten die Waaren zurückbehalten dürfen, wenn sie dafür neben dem deklarirten Werth 10% darüber hinaus entrichten, und daß die Waaren aus der Schweiz nur über die Zollstätten von Versoix, Jougnes, Verrieres de Joux, Bourglibre und eine Zollstätte im Departemente des Mont terrible ausgeführt werden sollen.“

« Art. III. Les droits d'entrée et de sortie sur les marchandises du crû ou des fab« riques des deux Républiques alliées, allant de l'une dans l'autre et qui sont fixés au « poids par les tarifs existans, continueront à être perçus d'après le même mode. Mais « en prenant pour base la valeur des marchandises, de manière qu'en aucun cas le dit « droit acquitté ne puisse exceder six pour cent de la valeur, et à cet effet les évalua« tions de chaque nature de marchandises seront arrêtées par les Gouvernemens respec« tifs, qui se remettront un état indicatif des objets qu'ils fabriquent et regleront la forme « des certificats qui serviront à constater l'origine. »

« En attendant qu'il ait pu être procédé à la confection des dits états, il est con« venu que la perception des droits aura lieu, en prenant pour base la valeur déclarée « des marchandises, sauf aux préposés à user du droit de les retenir, en les rembour« sant sur le pied de la valeur déclarée, avec dix pour cent en sus, et sous la condi« tion que les objets exportés de l'Helvétie ne pourront entrer en France que par les « bureaux de Versoix, Jougnes, Verrières de Joux et Bourglibre aux quels sera ajouté « un des bureaux du Département du Mont terrible. » *)

Durch den fünften Artikel wurde festgesetzt, daß die Transitgebühren nicht mehr als ½ % des Werths der Waaren betragen dürfen.

Die übrigen Artikel betreffen das in der Schweiz auf den Waaren bezogene Ohmgeld, die Einführung eines gleichen Münzsystems, die Erbschaften, das Paßwesen, die Behandlung der Reisenden und den Abschluß anderer Handelsverträge.

Dieser Vertrag, dessen im Art. III. enthaltene Hauptbestimmung vom schweizerischen Handel darum als günstig angesehen worden wäre, weil er gewohnt ist, allerorts durchschnittlich noch höhere Zölle zu bezahlen, ist indessen nicht ratifizirt worden und blieb demnach auf sich beruhen.

Die Schweiz konnte indessen bei der mit ihrer ganzen früheren Geschichte im Widerspruch stehenden Einheitsregierung keine Ruhe finden. Sie suchte die Vermittlung des ersten Konsuls Buonaparte nach, welcher ihr am 19. Februar 1802 die sogen. Mediationsakte ertheilte.

Mit den XIX durch dieselbe geschaffenen Kantone schloß der erste Konsul am 27. Sept. 1803 (30. Pluviose, Jahr XI) ein neues Bündniß ab. Erster Konsul Buonaparte. 27. Sept. 1803.

Auch in diesem Bündniß wird der ewige Friede von 1516 ausdrücklich als Grundlage angerufen; allein die neu übereingekommenen Bestimmungen sind bei weitem nicht so günstig für die Schweiz als die im ewigen Frieden enthaltenen.

« La paix perpétuelle (sagt der Vertrag in Art. I) de 1516 conclue entre les deux « Etats étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque est rappellée dans « le présent traité, de la manière la plus expresse, ainsi que l'acte de médiation du « 30 Pluviose, an XI. » **)

Der XII. Artikel dieses Bündnisses setzt nun Folgendes fest:

Die Angehörigen beider Republiken sollen in Betreff des Handels, der Eingangs-, Ausgangs- und Transitgebühren beiderseits behandelt werden wie die Angehörigen der meist

*) Martens, Suplément au Recueil des traités, Tom. III, pag. 186 und folgende.
**) id. id. id. pag. 568.

begünstigten Nationen; auch soll mit möglichster Beförderung eine besondere Handelsverordnung festgesetzt und dem gegenwärtigen Vertrag als Zusatzartikel angeschlossen werden u. s. w.

« Art. XII. Les citoyens des deux républiques seront respectivement traités sous le « rapport de commerce, et des droits d'importation, d'exportation et de transit sur le même « pied que ceux des Nations les plus favorisées ; et il sera fait dans le plus court délai possible « un réglement commercial qui sera ajouté au présent traité en forme d'articles supplémen- « taires. »

So beschränkt auch die durch den vorstehenden Artikel dem schweizerischen Handel eingeräumten Vortheile im Vergleich zu den früheren (und selbst zu denjenigen nach dem Edikt von 1781) waren, so schienen dieselben der französischen Regierung dennoch zu günstig, und so sind denn die vorstehenden Bestimmungen niemals ins Leben getreten.

Es wurde der schweizerische Handel weder dem der meist begünstigten Nation gleich gestellt, noch auch jemals eine besondere Verständigung in Handelssachen getroffen.

Im Gegentheil wurden durch Beschluß vom 6. Brumaire, Jahr XII, Baumwollgarn, Mousseline, einfache und gestickte, rohe, gebleichte, gedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren mit so hohen Zöllen belegt, daß dieselben dem Werth der Waaren beinahe gleich kamen; diese Zölle mußte der schweizerische Handel, entgegen dem Bündniß vom 27. September 1803 entrichten, während er nach dem Wortlaut jenes Vertrags zu nicht mehr als zu Entrichtung von 6% des Werths um deßwillen hätte angehalten werden dürfen, weil der italienischen Republik durch einen am (27. Ventose, Jahr VI,) abgeschlossenen Handelsvertrag die Begünstigung eingeräumt worden war, für ihre Produkte nur einen Zoll von 6% des Werths zu bezahlen.

Da der schweizerische Handel aber wie derjenige der meist begünstigten Nationen vertragsgemäß hätte behandelt werden sollen, so hatte er ein Recht, gleiche Behandlung hinsichtlich der Zollentrichtung wie die italienische Republik zu verlangen.

Die höchst bescheidenen Zusatzartikel, welche von Seite der Schweiz zum Vertrag vom 27. Sept. 1803 vorgeschlagen wurden, sind folgende:

1) Ungehinderte Ausfuhr der Seide nach der Schweiz mit mäßigen Zöllen.
2) Ungehinderte Einfuhr aller schweizerischen Produkte, sowohl roher als verarbeiteter nach Frankreich.
3) Ermäßigung des Eingangszolls auf Baumwollwaaren und schweizerischer Mousseline.
4) Gestattung des Transits mit Zollscheinen und unter mäßigen Zöllen der nach Spanien, nach den französischen Kolonien, der Levante und Ligurischen Republik bestimmten und von daher kommenden Waaren.

Am 31. Dezember 1803 reklamirte der Landammann der Schweiz, auf das Ansuchen eines im gleichen Monat auf seine Veranlassung in Aarau stattgehabten Handelskongresses beim ersten Konsul gegen den Beschluß vom 6. Brumaire, Jahr XII, allein ohne allen Erfolg.

Ein Dekret vom 15. Pluviose, Jahr XIII, verschärfte noch die frühern Maßregeln.

Kaiser Napoleon. 1804. Aehnliche Reklamationen wurden im Jahr 1804 bei Anlaß der Beglückwünschung des Kaisers zu seiner Thronbesteigung*), und im Jahr 1805, nachdem im März gl. J. durch

*) Durch die Herren Reinhard, Heer und Zenner.

einen Handelskongreß in Zürich neuerdings ein Memoire über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich entworfen worden war, an den Kaiser Napoleon gerichtet. Ihr Resultat war kein günstiges.

Der schweizerische Handel wurde damals nicht nur durch die Einfuhrzölle gedrückt, welche auf schweizerischen Fabrikaten erhoben wurden, sondern eben so sehr durch die Ausfuhrzölle und Inhibitionen, welche in allen von Frankreich abhängigen oder demselben inkorporirten Staaten, wie in Piemont, Belgien, dem Elsaß, die der schweizerischen Fabrikation nothwendigen Urstoffe, wie Seide, Flachs und Hanf, trafen.

Das Memoire des Handelskongresses in Zürich, d. d. 4. März 1805, beschränkte sich daher wieder darauf, folgende drei Zugeständnisse zu verlangen:

a) Herabsetzung des Zolls auf schweizerische Baumwollwaaren.
b) Ausfuhrbewilligung von Flachs und Hanf aus dem Elsaß und dem ehemaligen Belgien.
c) Eine Transitbewilligung auf der für die Schweiz wichtigen Handelsstraße von Mailand nach Genua.

Allein, weit entfernt daß diesem Begehren entsprochen worden wäre, wurde durch die Dekrete vom 22. Februar, 30. Aprill und 10. Juni 1806 vollends die Einfuhr aller fremden Baumwollenwaaren, roher oder bedruckter, feiner und brodirter Mousseline, gänzlich prohibirt. Gegen diese neue Bedrückung wurde im Jahr 1807, durch die außerordentliche Gesandtschaft, welche aus Anlaß des Friedens von Tilsit an den Kaiser abgeordnet worden war*), reklamirt, indem dieselbe am 18. Sept. 1807 dießfalls eine treffliche Vorstellung eingab.

Auch diese Reklamation blieb ohne Erfolg; die Tagsatzung des Jahres 1808, von der geringen Hoffnung eines glücklichen Resultats neuer Verwendung unterrichtet, wollte für einmal keine fernern Schritte anordnen.

Die ernste Gestaltung der damaligen Zeitereignisse, und namentlich der Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 1809 ließen begreiflich diese Angelegenheit für den Augenblick in den Hintergrund treten. Das französische Prohibitivsystem aber entwickelte sich immer mehr; so wurde z. B. durch Gesetz vom 22. Dezember 1809 auch die Einfuhr alles fremden Baumwollengarns verboten.

Die Dekrete vom 5. August und 18. Oktober 1810 und die in Folge derselben angeordnete Kontinentalsperre brachten über den schweizerischen Handel neue nie gekannte Leiden. Die Verfolgung aller durch jenes Dekret mit Beschlag belegten Waaren veranlaßte am Ende des Jahres 1810 in der Schweiz großes Elend.

Die Landammänner der Jahre 1810 und 1811 machten dießfalls wiederholte Vorstellungen, sei es bei dem französischen Gesandten in der Schweiz, sei es durch direkte Schreiben an den Kaiser selbst.

Im Jahr 1811 wurde die schweizerische Abordnung, welche dem Kaiser die Glückwünsche der Schweiz bei Anlaß der Geburt des Königs von Rom darzubringen hatte, beauftragt, sich neuerdings für bessere Gestaltung der Handelsverhältnisse zu verwenden.

Man hoffte, daß in Folge der Kontinentalsperre für schweizerische Fabrikate um so eher eine Erleichterung eintreten dürfte, als nun keine Besorgniß mehr walten könne, daß englische Waaren betrügerischer Weise dieselbe Begünstigung genießen.

Diese Abordnung**) hat im Mai 1811 dem Minister des Innern, Herrn v. Montalivet,

---

*) General und Landammann der Schweiz von Wattenwyl. **) Die HHrn. Reinhard, Müller-Friedberg und von Flüe.

eine umständliche Denkschrift eingegeben. Die abermals höchst bescheidenen Wünsche, welche in dieser Denkschrift zu Gunsten des schweizerischen Handels geäußert worden sind, betrafen:

1. Bewilligung der Einfuhr der aus der Levante durch Illyrien kommenden Baumwolle, unter denselben Zöllen wie für die Franzosen.

2. Freie Einfuhr der neapolitanischen und römischen Baumwolle.

3. Gestattung der Einfuhr schweizerischer Fabrikate unter Entrichtung eines Zolls von 20 % des Werths.

Sollte S. M. indessen von der durch frühere Dekrete ausgesprochenen Prohibition noch nicht gänzlich abgehen wollen, so möchte doch ein bestimmtes Quantum oder gewisse Arten schweizerischer Fabrikate unter obigen Beschränkungen eingelassen werden.

4. Gestattung der Einfuhr unter mäßigen Zöllen in das Königreich Italien und Gestattung des Transits schweizerischer Waaren nach der Türkei, nach Neapel und nach Spanien.

Die gereizten und mißbeliebigen Worte aber, die der Kaiser an jene Abordnung in Folge einer durch den Gesandten von Zug (Hrn. Sidler) an der Tagsatzung zu Solothurn gemachten Aeußerung richtete, ließen schon voraussehen, daß die schweizerischen Reklamationen kein geneigtes Gehör finden würden.

Ueberdieß nahm die Gestaltung der Weltereignisse und namentlich der im Jahr 1812 erklärte Krieg gegen Rußland nun bald die volle Aufmerksamkeit des Kaisers in Anspruch.

So blieben auch diese neuen Verwendungen fruchtlos und die Schweiz konnte sich glücklich schätzen, in jener Zeit, wo so viele Staaten aufhörten zu sein, wenigstens ihre politische Selbstständigkeit beibehalten zu haben.

Während des Kaiserreichs ist der Handel aus der Schweiz nach Frankreich, mit Ausnahme des Vieh- und theilweise auch des Leinwandhandels, großentheils zum Kontrebandehandel geworden.

Die frühern eben so vielfachen als gegenseitig vortheilhaften Handelsbeziehungen waren vernichtet; die französischen Fabrikanten hatten sich an das System eines künstlichen Schutzes durch Prohibition fremder Fabrikate gewöhnt, und wollten auch nach dem Sturz des Kaisers von ihren Monopolien nicht lassen, sie forderten vielmehr laut die Fortdauer des unglücklichen Isolirungssystems, welches in den Zeiten der Republik und des Kaiserreichs seinen Ursprung gefunden hatte.

Ludwig XVIII. So gingen denn die bei der Restauration von Vielen gehegten Hoffnungen, mit dem alten Königsstamm auf dem Thron Frankreichs, auch die alten innigen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Staaten zurückkehren zu sehen, insoweit dieß die frühern Handelsverhältnisse betraf, nicht in Erfüllung.

Obschon bereits am 23. Aprill 1814 S. K. H. Monsieur, Frère du Roi, Lieutenant-général des Königreichs, die Tagsatzung im Namen des Königs ersucht hatte, Abgeordnete nach Paris zu senden, um die alten Allianzverträge zu erneuern, —

Obschon die Tagsatzung in einem am 6. Mai 1814 erlassenen und durch eine besondere Abordnung dem König Ludwig XVIII. überbrachten Beglückwünschungsschreiben ihrerseits den Wunsch ausgesprochen hatte, die seit Franz I. bestandenen Verhältnisse weiter herzustellen, — (Erste Restauration.)

Obschon der König von Frankreich in einem vom 20. gleichen Monats datirten Schreiben an die Tagsatzung die Schweizer die ältesten Bundesgenossen Frankreichs nennt, welchen er

jederzeit gerne Beweise seiner Theilnahme, seines Wohlwollens und seiner Zuneigung geben werde, und

Obschon 4 Regimenter Schweizertruppen durch Beschluß der Tagsatzung vom 15. Aprill 1814 zur Verfügung des Königs gestellt worden waren, welche sich durch ihr pflichttreues Benehmen bei Anlaß der Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba die besondere Anerkennung des Königs erworben hatten, die derselbe durch ein aus Gent vom 30. Mai 1815 datirtes Schreiben gegen die Tagsatzung aussprach, — so geschah während der ersten Restauration dennoch nichts für bessere Regulirung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.

Eine dießfalls am 21. November 1814 durch die Tagsatzung gemachte Reklamation für Wiederherstellung billigerer Verhältnisse blieb ohne Erfolg, indem einzig so weit entsprochen wurde, daß die beabsichtigte Schließung zweier Zollstationen auf der Schweizergränze unterblieb. Das Douanengesetz vom 17. Dezember 1814 entsprach aber den gehegten Erwartungen weder in Hinsicht seiner Bestimmungen über Ein- und Ausgangszölle, noch rücksichtlich der Vorschriften über den Transit.

Nach der Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba im März 1815 hatte die Schweiz, da sie schon am 11. März in Folge dieses Ereignisses unter die Waffen und am 20. Mai in eine Allianz mit Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen gegen den Kaiser getreten war, keine Handelserleichterungen von der Regierung Napoleon's während der hundert Tage anzusprechen. Hundert Tage. Napoleon.

Hingegen war die Schweiz berechtigt, eine billigere Regulirung der Handels- und Verkehrsbeziehungen nach der zweiten Restauration von Ludwig XVIII. zu erwarten. Zweite Restauration. Ludwig XVIII. 1815.

Eine neue Kapitulation für 4 Schweizer-Linienregimenter und 2 Garderegimenter kam nun zwar am 1. Brachmonat und 16. Heumonat 1816 zu Stande. An der Stelle der sehnlich erwarteten Handelserleichterungen traten aber durch das Gesetz vom 28. Aprill 1816 neue Handelserschwerungen ein.

Das Zollgesetz vom 28. Aprill 1816 prohibirte nämlich alle Baumwollzeuge, welche Prohibition sogar auf die bereits im Gefolge der fremden Armeen nach Frankreich eingeführten Baumwollwaaren rückwirkend angewendet werden sollte, und belegte die Einfuhr des Viehes, die während des Kaiserreichs frei war, mit Zöllen. 28. Aprill 1816.

Daß dieses neue Zollgesetz in der Schweiz große und begründete Mißstimmung veranlaßte, ist leicht erklärlich, und diese Mißstimmung ist um so mehr gerechtfertigt, als die durch jenes Gesetz ausgesprochene Prohibition aller fremden Baumwollwaaren, so wie besonders die rückwirkende Kraft des Gesetzes s. Z. in Frankreich selbst großen Widerspruch erfahren und viele Schriften für und wider hervorgerufen hat.

Auf Veranlassung der Tagsatzung wurden im Jahr 1816 die Ansichten der Handel treibenden Kantone eingeholt, über dasjenige, was rücksichtlich einer bessern Regulirung der Handelsbeziehungen mit Frankreich vorzukehren sei.

Von Basel, Genf und Neuenburg langten Denkschriften ein, und am 29. August 1816 wurde von einer Tagsatzungskommission ein sehr interessanter Bericht dießfalls erstattet. In allen diesen Schriften blickt aber schon die Hoffnungslosigkeit durch, bei der damaligen öffentlichen Meinung in Frankreich billige Zugeständnisse zu erhalten. Der erwähnte Bericht schloß mit dem Antrag, eine Abordnung nach Paris zu senden, um diese Angelegenheit dort zu betreiben.

Es wurde in Folge dessen Herr J. J. Scherer, von St. Gallen, nach Paris gesandt, wo er vom November 1816 bis im Aprill 1817 mit allem Nachdruck den ihm aufgegebenen Auftrag verfolgte.

Die Aufhebung der Prohibition der Baumwollwaaren wagte Herr Scherer indessen nur gar nicht zur Sprache zu bringen, weil dafür nicht die geringste Aussicht vorhanden war. Er beschränkte sich daher darauf, Erleichterungen für den Transit und Herabsetzung der Zölle auf dem Vieh und den Leinenwaaren anzusprechen.

27. März 1817. Durch das Zollgesetz vom 27. März 1817 wurden auch die dießfalls gehegten Hoffnungen vereitelt und eine königliche Ordonnanz zu ausnahmsweiser Begünstigung einiger schweizerischer Ausfuhrartikel, auf welche Hr. Scherer gehofft hatte, ist niemals ertheilt worden.

Vor dem Zusammentritt der Tagsatzung des Jahres 1820 ist sodann neuerdings eine Kommission von Handelsexperten nach Luzern einberufen worden. Dieselbe, durch den Tit. Herrn Franz Bernard Meyer von Schauensee präsidirt, erstattete dem Vorort am 19. Juni abermals einen sehr interessanten Bericht.

Von weitern Verwendungen bei der französischen Regierung hat die Kommission indessen vom Standpunkt der Staatsklugheit sowohl als von demjenigen der eigenen Würde abgerathen, obschon Frankreich sein Prohibitivsystem immer weiter ausgedehnt hatte, wie denn z. B. die Einfuhr von Käs, welche früher ganz frei war, unter dem Kaiserreich 6 Fr. vom metrischen Zentner bezahlte, durch das Gesetz vom 7. Juni 1820 mit einem Zoll von 15 Fr. per metrischen Zentner belegt worden war.

Hingegen wurde in diesem Bericht zuerst der Gedanke von Retorsionsmaßregeln angeregt.

Am 19. Januar 1822 wurde der Deputirtenkammer ein neues Douanengesetz vorgelegt, welches am 23. Aprill durch den König genehmigt worden ist, und das in der Folge das
27. Juli 1822. Datum vom 27. Juli 1822 getragen hat. Dasselbe berücksichtigte nicht nur nicht die von Seite der Schweiz gemachten Reklamationen, sondern enthielt neben den früher schon bestandenen Prohibitionen neue, für die Schweiz sehr drückende Zollerhöhungen.

Die Grundidee, welche allen französischen Zolltariffen seit dem Jahr 1790 zu Grunde gelegen hat, ist diejenige, die Erzeugnisse der inländischen Industrie von Abgaben beinahe durchgängig zu befreien; nur diejenigen französischen Produkte, welche das Ausland vorzugsweise von Frankreich bezieht, mit mäßigen Ausgangszöllen zu belegen, die fremden Waaren, im nämlichen Grade als sie der eigenen Industrie nachtheilig zu werden scheinen, schwerer zu belasten, und die Einfuhr der rohen Stoffe ganz oder beinahe ganz frei zu lassen.

Durch das Zollgesetz vom 28. Aprill 1816 ist der angebliche Schutz, welchen die Regierung früher nur der inländischen Industrie wollte angedeihen lassen, auch auf den Ackerbau ausgedehnt worden, indem die Vieheinfuhr mit höhern Zöllen belegt worden ist. In den Jahren 1819 und 1821 wurde die Einfuhr von Getreide und Mehl erschwert; überhaupt entwickelte sich von 1817—1821 das System der Prohibition immer mehr.

Das neue Gesetz von 1822 ging noch weiter und erhöhete den durch das Gesetz von 1816 zu 3 Fr. per Stück Ochsen und Stiere angesetzten Zoll auf 50 Fr. per Stück fetter Ochsen, und den von 1 Fr. per Stück Kühe „ „ 25 „ „ „ Kühe, und setzte für magere und junge Kühe einen Zoll von 11 Fr. fest.

Hanf- und Flachsgespinste, welche das Gesetz vom 27. März 1817 mit 11. Fr. von 100 Kilogramm belegt hatte, belastete der neue Tariff mit 24 Fr. von 100 Kilogramm.

Der Zoll vom Tafelzeug, welches das Gesetz vom 27. März 1817 mit 150 Frcs. von 100 Kilogramm belegt hatte, wurde durch das neue Gesetz auf 250 Frcs vom gewöhnlichen und auf 500 Frcs. vom damaszirten Tafelzeug erhoben.

Unter solchen Umständen mußten die Kantone auf ernste Sicherung des so sehr bedrohten schweizerischen Handels denken.

Nachdem die Eidgenossenschaft durch eine Note des Königl. Würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d 4. Juli 1822, und durch eine Note des Großherzoglich Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. 18. Mai gl. J., eingeladen worden war, ihrerseits den Maßregeln beizutreten, welche mehrere süddeutsche Staaten sich genöthigt gesehen hatten, den von Seite Frankreichs angeordneten Handelsbeschränkungen entgegenzusetzen, wurde die Tagsatzung zu einläßlicher dießfälliger Berathung veranlaßt.

Der St. Gallische Gesandte (Müller-Friedberg) äußerte bei Anlaß dieser Berathung am 8. und 9. Juli 1822: „es trage die jetzige Zeit ganz den Charakter eines geheimen „Vertilgungskriegs großer Staaten gegen Handel und Gewerbe der kleinern, eines Krieges, „der rücksichtslos Nachbarn und Freunde verderbe und gleichwohl dem Mächtigen keine „wirklichen oder wenigstens gewiß keine bleibenden Vortheile verschaffe. Da die deutschen „Staaten anfangen, sich zum Widerstand in diesem Krieg zu rüsten, so müsse die Schweiz ein „Gleiches thun, wenn sie nicht von beiden Seiten gleich gedrückt, vollends untergehen wolle.“ Retorsionskonkordat 1822.

Bei der damaligen Berathung ging man übrigens allgemein von dem Grundsatz der größtmöglichsten Handelsfreiheit gegen alle Staaten, die solche auch gegen die Schweiz beobachten, aus. Man sah ein, daß die Schweiz ohne große natürliche Hülfsquellen, ganz abgeschnitten vom Meer, mit einer zwar industriosen und thätigen, aber für den Umfang des Landes und dessen Fruchtbarkeit allzustarken Bevölkerung, sich nicht als einen geschlossenen Staat betrachten, und ihrerseits kein sogenanntes Isolirungssystem aufstellen könne.

Hinwieder war man der Ansicht, daß der Grundsatz der Handelsfreiheit nur so lange in der Schweiz behauptet werden könne, als derselbe auch bei andern Staaten mehr oder weniger Anwendung finde.

„So schön und wohlthätig (äußerte der damals der Tagsatzung erstattete Kommissions„bericht) der Grundsatz der unbedingten Handelsfreiheit an sich ist, so bleibt er doch nur „insofern anwendbar, als er von den andern auch mehr oder weniger beobachtet wird; wollte „ihn aber eine einzige und zwar kleine, mitten im Binnenland gelegene, von der Natur mit „keinen reichen Gaben ausgestattete, wohl aber durch die Leichtigkeit ihres frühern Verkehrs „mit einer allzu großen Bevölkerung überladene Nation, gegen alle andern behaupten, so „würde sie unfehlbar das Opfer davon werden.“

Interessant ist es, daß die Minorität der damaligen Tagsatzungskommission (Staatsschreiber Braun von Basel), welche sich gegen alle sogenannten Retorsionsmaßregeln aussprach, ihre Ansicht dahin äußerte: „die Schweiz sollte sich nur dann an die deutschen Staaten anlehnen, wenn dort ein umfassender Handelsstaat gebildet werde!!“

Auf die Ermahnung: „die Freiheit, von der so viel gesprochen werde, nicht in dem Augenblick zu verschlafen, wo sie durch eine Handlung der Selbstständigkeit neu zu begründen sei, indem das, wenn auch noch so gepriesene System der Systemlosigkeit, uns nicht helfen könne“ — wurde endlich am 28. August 1822 zwischen den Ständen Bern, Luzern, Ury, Nidwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt das sogenannte Retorsionskonkordat geschlossen. 28. August 1822.

Nachdem lange darüber deliberirt worden war, ob die aufzustellenden Bestimmungen die Form eines Beschlusses oder einer Uebereinkunft erhalten sollen, wählte man eine Form, in welcher die Einen einen Beschluß, die andern eine Uebereinkunft erblicken konnten.

Durch das Retorsionskonkordat wurden folgende Gegenstände bei ihrer Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz mit mäßigen Zöllen belegt:

a) Getreide, Mehl, Brod	per Zentner brutto	Frk. 2	Bz. 5.		
b) Getränke:					
Wein in Fässern, Essig, Bier	per Maß	„	—	„	1 Rp. 5.
Spirituosen unter 20 Grad	„	„	„	—	„ 6
„ über 20 Grad	„	„	„	1	„ 2
Feine Weine	per Ztr.		„	20	
„ Liqueure	„	„	„	30	
c) Oele ohne Fischthran	per Ztr. brutto		„	5	
d) Käse	„	„	„	4	
e) Schweine, große und kleine	per Stück		„	4	
f) Gegerbte Häute und Leder	per Ztr.		„	20	
Verarbeitetes Leder		„	„	40	
g) Leinwand		„	„	25	
h) Baumwollfabrikate		„	„	40	
i) Filz- und Wollhüte	per Stück		„	2	
k) Seidenfabrikate	per Ztr. brutto		„	120	
l) Tabak in Blättern	„	„	„	2	
„ in Carotten	„	„	„	5	
Fabrizirter Tabak	„	„	„	10	

Die durch den französischen Gesandten am 16. und 30. Juli 1822 eingegebenen Noten, durch welche einerseits die neue französische Douanenverordnung gerechtfertigt werden sollte, während man anderseits die Schweiz vor einer Anschließung an die deutschen Staaten warnte, sind am 30. August sehr passend und würdig beantwortet worden.

Die Stände Zürich, Schwyz, Obwalden, Basel, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf sind indessen diesem Konkordat fremd geblieben. Und zwar beschränkten sich dieselben nicht auf passiven Widerstand. Es reklamirten

der Kanton Genf mit Kreisschreiben vom 1. Februar 1823.

„ Basel „ „ 19. März „

Die Berathung der Tagsatzung des Jahres 1823 bewies schon hinlänglich die gänzliche Unhaltbarkeit dieses Konkordats und seine Erfolglosigkeit bei der innern Entzweiung.

Es ist zweifelhaft, ob das Retorsionskonkordat bei allseitiger strenger Durchführung den beabsichtigten Erfolg gehabt hätte. Bei den so verschiedenen Ansichten über seine Zweckmäßigkeit im Innern der Schweiz selbst, bei dem Nichtanschluß so vieler und namentlich Handel treibender Kantone, war dasselbe durchaus unausführbar. Wirklich erklärten die Stände Luzern und Ury bereits im Herbst 1823 ihren Rücktritt. Am 10. Aprill 1824 hatte Basel abermals eine neue Denkschrift gegen das Retorsionskonkordat erlassen und am 17. März gl. J. hatte Genf neue Beschwerden erhoben.

Es war somit vorauszusehen, daß bei einer nochmaligen dießfälligen Berathung im Schooße der Tagsatzung noch mehrere Stände von demselben zurücktreten werden.

In dieser Voraussicht richtete der Schultheiß von Mülinen im Jahr 1824 folgende schöne Worte an die Tagsatzung, die wohl das Gediegenste sind, was über das Retorsionskonkordat gesagt werden kann:

„Die bekannten Retorsionsmaßregeln haben schon auf zwei Tagsatzungen reichen Stoff „zu gegenseitigen Erörterungen gegeben, zugleich aber Mißverhältnisse herbeigeführt, die, „in eben dem Grade, wie sie das ökonomische Interesse des Landbaues, des Gewerbfleißes „und des Handelsverkehrs empfindlich berührten, auch in Hinsicht auf das gegenseitige gute „Einvernehmen der Bundesglieder nachtheilige Folgen besorgen ließen. Reines Gefühl für „das Wohl der gesammten Schweiz und der lebhafte Wunsch, eine Erleichterung unerträg„licher Lasten zu bewirken, hatte für diesen Versuch einer gewiß höchst gerechten Gegenwehr „entschieden. Ueber die Zweckmäßigkeit der Maßregel walteten aber ungleiche Meinungen, „und wie die Trennung entschieden war, sind die beabsichtigten Vortheile im Voraus größten„theils verloren gegangen. Ich halte viel zu sehr, Tit., auf Billigkeit und Mäßigung, welche „eine hohe Zierde der Wahrheit sind, so wie oft ihre sicherste Waffe, um hier einer andern „Ueberzeugung zu nahe treten zu wollen. Meine Ueberzeugung aber in dieser rein „administrativen Angelegenheit verschweige ich jetzt eben so wenig als vorher; sie ist sich gleich „geblieben, und ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, mir das freimüthige Geständniß zu gut zu „halten. Ein System von wenig drückenden und sorgfältig beschränkten gegenrechtlichen „Maßregeln, die mit gleicher Rücksicht einerseits auf die Bedürfnisse unsers Verbrauchs und „auf die noch dringendern unsers Absatzes, anderseits auf die Handlungsweise anderer Staaten „gegen uns berechnet worden wären, — ein solches System, aus eidgenössischer Eintracht „hervorgegangen, als Verfügung des ganzen Bundes zu Bewahrung wichtiger National„interessen angewandt, — hätte wohl anfangs einige Unbehaglichkeit, gewisse Entbehrungen, „vielleicht vorübergehende örtliche Nachtheile verursachen können, später aber gewiß in seinen „bleibenden Folgen überwiegende und entscheidende Vortheile der gesammten Schweiz zuge„sichert, theils durch seine belebende Rückwirkung auf ihre eigenen Produktionskräfte, theils „als Vertheidigungswaffe, die in der Länge nicht unfühlbar für das Ausland geblieben „wäre, theils vorzüglich, weil auf diesem Wege besser als auf andern, und vielleicht auf „diesem allein, die Eidgenossenschaft zu ehrenvollern, günstigern und dauerhaftern Handels„verbindungen gelangen konnte. Daß lange Geduld und Unthätigkeit im Leiden, daß Klagen „und Vorstellungen keine Hülfe bewirken, weiß die Schweiz aus eigener Erfahrung seit vielen „Jahren. Selbst handeln, sich wieder empor richten durch gegenseitige brüderliche Hülfe „und durch verbundene Kräfte in Gemeinschaft mit gleich bedrängten Nachbarn, wäre jetzt „an der Zeit gewesen. Dieser Ueberzeugung huldigten wir wenigstens, und jetzt bedauern „wir das Mißlingen eines vaterländischen Unternehmens, das durch neue Thätigkeit neue „Hoffnungen erweckte; wir bedauern diese, nicht durch den Erfolg widerlegten, sondern „vor der Ausführung verschwundenen Hoffnungen, und wünschen lebhaft, daß aus „einer durch Mangel an Einverständniß bewirkten Nationalapathie keine weitern traurigen „Folgen für die Schweiz entstehen mögen.“

Wie es vorauszusehen war, erklärten sodann am 27. Heumonat 1824 die Stände Bern, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn,

Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt: daß vom 1. Oktober 1824 an die Vollziehung des Retorsionskonkordats in ihrer Bottmäßigkeit aufgehoben werden soll, behielten sich aber vor, wenn sie es gut finden, fremde Landeserzeugnisse von ihrem Gebiete auszuschließen oder mit Zoll zu belegen.

So endete das Retorsionskonkordat, welches, obschon dasselbe den beabsichtigten Erwartungen in keiner Weise entsprach, als ein ehrenhafter Akt schweizerischer Unabhängigkeit dasteht.

Karl X. 1824. Im Oktober des Jahres 1824 hatte Karl X. den französischen Thron bestiegen; seine freundlichen Gesinnungen für die Schweiz waren bekannt; die durch das Retorsionskonkordat veranlaßte augenblickliche Mißstimmung der französischen Regierung konnte man nach der Auflösung jenes Konkordats als beigelegt ansehen, und so entschloß man sich neuerdings, auf dem schon so oft betretenen Pfad der Vorstellungen die wünschbaren Handelserleichterungen anzustreben.

In Folge vorörtlichen Auftrags richtete der schweizerische Geschäftsträger in Paris am 5. Mai 1825 eine neue Reklamation an die französische Regierung, in welcher besonders um Aufhebung der verschiedenen Prohibitionen und um Erleichterung des Transits nachgesucht wurde. Diese neue Vorstellung blieb aber, gleich frühern, ohne Erwiederung.

1826. Im Jahr 1826 wurde die Einfuhr des Vieh's noch mehr erschwert.

Im Dezember 1828 setzte der Vorort neuerdings alle Vortheile auseinander, welche für Frankreich durch Erleichterung des Transits schweizerischer Fabrikate auf dem Straßenzug von Basel bis Havre entstehen müßten. . . und der h. Stand Basel suchte durch eine eigene Abordnung nach Paris zu bewirken, daß neben den Verrières-de-Joux die Zollstation zu St. Louis für die Durchfuhr prohibirter Waaren geöffnet werden möchte. Diese Anregung blieb abermals ohne Erwiederung und die so sehnlich gewünschten Erleichterungen für den Transit traten für einmal noch nicht ein.

Ludwig Philipp. 9. Februar 1832. Nach der Juliusrevolution wurde endlich durch königliche Ordonnanz vom 29. Aprill 1831 und dann durch Gesetz vom 9. Februar 1832 der schon so oft verlangte Transit der prohibirten Waaren, mit wenigen Ausnahmen, gestattet, jedoch an lästige Formalitäten geknüpft.

Durch Note vom 19. Hornung 1834 bezeugte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Bereitwilligkeit der französischen Regierung, den Transit schweizerischer Waaren durch Aufhebung eines Theils der als lästig bezeichneten Formalitäten zu erleichtern und wirklich sind etwelche Transiterleichterungen durch die königlichen Ordonnanzen vom 2. Juni und 8. Juli 1834, und vom 26. Juni und 10. Oktober 1835 eingetreten.

Hinsichtlich der Einfuhrzölle auf schweizerische Seiden- und Baumwollenfabrikate, Vieh, Käse und Strohgeflechte, trat indessen noch keinerlei Erleichterung ein.

Am Ende des Jahres 1835 wurde aus Auftrag des Herrn Schultheißen v. Tavel durch den eidgenössischen Staatsschreiber ein einläßliches Memoire über die Handelsbeziehungen der Schweiz zu Frankreich der französischen Gesandtschaft in der Schweiz eingereicht. Dasselbe hat zwar von Seite der französischen Regierung niemals eine Erwiederung veranlaßt, wohl aber sind durch die Gesetze vom 2. und 5. Juli 1836 einige Zollerleichterungen für Bijouteriewaaren, weiche Käse und Strohgeflechte eingetreten.

Den 15. Februar 1837 machte der schweizerische Geschäftsträger in Paris neue Reklamationen in gleichem Sinn, ohne indessen das beabsichtigte Ziel zu erreichen; vielmehr hat die französische Zollgesetzgebung seit jener Zeit keine wesentlichen Veränderungen erlitten, indem die Gesetze vom 17. Dez. 1814, vom 28. Aprill 1816 und 23. Aprill 1822 noch jetzt die Basis der französischen Zollgesetzgebung bilden; es ist daher nicht unsere Absicht, die vielfachen, für den schweizerischen Handel aber sehr unwesentlichen, Modifikationen zu erwähnen, welche die französische Zollgesetzgebung in den letzten Jahren, wie namentlich durch das Gesetz vom 6. Mai 1841, durch welches der Zoll auf Leinenwaaren und Eisen erhöhet worden ist, erfahren hat, hier näher zu erwähnen. Es mag genügen, einfach auf die dem schweizerischen Handel besonders lästigen Prohibitionen, Zölle und übrigen Verkehrsbeschränkungen zu verweisen, wie dieselben im vorigen Abschnitt zusammengestellt worden sind, und es bleibt uns daher nur noch übrig, hier unsere Ansicht über die Wirksamkeit der verschiedenen Mittel auszusprechen, welche in der Absicht, eine günstige Modifikation der französischen Zollgesetzgebung zu erzielen, in Anregung gebracht werden können.

Ueber
die Wirksamkeit der Mittel, welche gegenüber der französischen Zollgesetzgebung ergriffen werden können.

Weit interessanter als die Aufdeckung des schweizerischen Passivhandels mit Frankreich, als die Anführung der dießfälligen französischen Gesetzgebung, und als die Nachweisung der Begünstigungen, welche der schweizerische Handel in frühern Zeiten in Frankreich genossen hat, dürfte die Andeutung derjenigen Mittel sein, durch welche bessere Verhältnisse für die Zukunft erzielt werden können. Alle diese Mittel scheinen indessen bereits erschöpft worden zu sein: Denkschriften, Abordnungen, Retorsionen, Alles wurde versucht, ohne zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Sollen neue Memoiren entworfen und der französischen Regierung eingereicht werden? Diese würden wohl abermals unberücksichtigt bei Seite gelegt, — das Papier ist geduldig!

Sollen neuerdings Kommissarien nach Paris gesandt werden, um die französischen Behörden über die Wünsche der Schweiz und ihre gerechten Ansprüche hinsichtlich des gegenseitigen Handels aufzuklären?... Die französische Regierung kennt alle unsere dießfälligen Wünsche; alle Ministerien, sowohl unter dem Kaiserreich — während der Restaurationsepoche, als seit der Juliusrevolution — schienen Erleichterungen des Handels geneigt zu seyn, aber sie mußten ihre Ansichten den entgegengesetzten vermeinten Interessen der französischen großen Industriellen, der Güter- und Hüttenbesitzer zum Opfer bringen. Zu keiner Zeit war der Einfluß dieser Letztern aber auf die Gesetzgebung direkter und stärker, als gegenwärtig: in der Pairskammer sind hauptsächlich der große Güterbesitz und die Bergwerke, — in der Deputirtenkammer sind die großen industriellen Unternehmungen vertreten ... Diese Alle verlangen nach Prohibitionen oder übermäßig hohen Schutzzöllen und sind überzeugt, daß ihr Privatinteresse mit den allgemeinen Interessen des Landes zusammenfällt. Es ist daher zu besorgen, daß schweizerische Kommissarien gegenwärtig in Paris nicht mehr ausrichten würden, als in frühern Jahren.

Wir wollen damit indessen nicht gesagt haben, daß es nicht vielleicht passend gewesen wäre, während der kürzlich Statt gehabten Versammlung der Generalräthe für Ackerbau, Industrie und Handel in Paris, durch ein schweizerisches Organ dem französischen Ministerium die gerechten Wünsche der Schweiz wieder in

Erinnerung bringen zu lassen. Andere Staaten, wie die Niederlande, haben es in Folge unermüdeter Reklamationen bis zum Abschluß eines Handelsvertrags gebracht, oder sollen dazu kommen, wie Belgien, und doch ist der Markt dieser beiden Staaten für Frankreich bei weitem nicht so wichtig, als der schweizerische, und auch nicht frei und offen, wie dieser letztere. *)

Zwei Gründe, welche gegenwärtig vielleicht geeigneteres Gehör sichern dürften, sind die in einem Theil der Schweiz sich entwickelnde öffentliche Meinung, in Verhältnisse zu der deutschen Zollunion zu treten, sowie die dermalige Möglichkeit der Nachweisung in Zahlen, wie wichtig der schweizerische Markt für Frankreich ist, worüber alle frühern schweizerischen Denkschriften nur Muthmaßungen enthielten.

Auch der Umstand, daß ein Mann, welcher die Schweiz genau kennt und Gründe hat, ihr wohl zu wollen, Hr. Rossi, Pair von Frankreich, gegenwärtig an der Spitze einer Kommission stehen soll, deren Aufgabe es ist, die Regulirung der Handelsbeziehungen Frankreichs mit andern Staaten vorzuberathen, scheint geeignet, den schweizerischen Vorstellungen von dieser Seite wenigstens freundliche Berücksichtigung zu sichern.

Eine Rücksicht endlich, welche selbst im Fall des Mißlingens keine Reue über eine erneuerte mündliche Anregung der Erwartungen der Schweiz rücksichtlich der gegenseitigen Handelsbeziehungen sollte aufkommen lassen, ist diejenige, daß die Schweiz gleichsam eine moralische Verpflichtung auf sich hat, von dem bisher beobachteten Handelssysteme nicht abzuweichen, bevor sie ein letztes Mal getrachtet hat, von ihrem ältesten Nachbarn billige Berücksichtigung ihrer Handels- und Verkehrsinteressen zu erlangen.

Sollen neuerdings Retorsionen ergriffen werden?

Vor diesem Mittel warnen wir auf das allernachdrücklichste. Konkordatsweise Retorsionsmaßregeln sind schlimmer als gar keine, da sie dem schweizerischen Konsumenten Nachtheil bringen, ohne dem fremden Produzenten empfindlich zu sein, wie dieß die Erfahrung gelehrt hat; zu einem dießfälligen Bundesbeschluß oder einer einstimmigen Uebereinkunft über derartige Maßregeln gelangt die Schweiz aber gegenwärtig bei dem leider bestehenden Mangel alles Ansehens der Bundesgewalt noch viel weniger als im Jahr 1822.

Durch sogenannte Retorsionsmaßregeln würde die Schweiz daher sich selbst verletzen, ohne den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es scheint demnach wenig übrig zu bleiben, als die Rückkehr zu richtigern Grundsätzen in Beziehung auf den gegenseitigen Handel von der Zeit zu erwarten. Unterdessen kann nun zwar allerdings großer Schaden entstehen, denn trotz dem, daß alle Gelehrten, welche in neuerer Zeit über Nationalökonomie geschrieben haben, dahin übereingekommen, daß der Handel nur bei der möglichsten Freiheit gedeihe, haben sich die Gesetzgebungen der Völker unter dem Vorwand, eben diesen Handel und die Nationalwohlfahrt zu begünstigen, nach der entgegengesetzten Richtung hin entwickelt.

Ist das s.g. Isolirungssystem aber einmal eingeführt, so kann es kaum mehr aufgegeben werden, da gar zu viele Interessen bei dem Wechsel des Systems momentan verletzt werden müssen. Daß aber in jedem großen Staat die Neigung erwacht, sich vom Ausland auch in Beziehung auf den Handel möglichste Unabhängigkeit zu erringen, ist erklärlich. Bei den deutschen Zollvereinsstaaten sehen wir leider dieselbe Neigung auch schon

*) Es darf indessen hierauf nicht zu großes Gewicht gelegt werden, denn das Königreich der Niederlande und Belgien konnten Frankreich, da sie beide ein Douanensystem haben, Gegenleistungen anbieten; die Schweiz hat freiwillig bereits Alles gegeben, was man fordern konnte — nämlich vollständige Handelsfreiheit. Zur glücklichen Führung von Unterhandlungen gebricht es in der Schweiz überdieß an der nothwendigen Geduld.

sich entwickeln, indem für verschiedene Fabrikate höhere Zollsätze verlangt werden, um dadurch die Konkurrenz des Auslandes auszuschließen; und so dürfte der deutsche Zollverein, welcher bei seiner Entstehung durch die damit verbundene Aufhebung so vieler innern Zollinien und aller Arten von Handelsbeschränkungen als ein Schritt zur Verwirklichung der Handelsfreiheit angesehen werden konnte, in der nächsten Zukunft dennoch nur zur Bildung eines deutschen Isolirungssystems gegenüber dem französischen führen. *) Wir beeilen uns jedoch beizufügen, daß gegenwärtig das System mäßiger Schutzzölle, wie es der Vereinzolltariff aufstellt, und wie er dasselbe, mit Ausnahme der Baumwollwaaren, für deren gemeinere Gattung der Zollsatz offenbar viel zu hoch ist, bisher handhabt, mit dem französischen Prohibitivsystem nicht verwechselt werden darf. **)

*) Im Vereinszollgesetz vom 23. Jan. 1838 ist die Bestimmung des preußischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818, welche §. 3. als leitender Grundsatz bei Festsetzung der Vereinszölle angeführt worden ist, daß nämlich fremde Fabrik- und Manufakturwaaren nicht höher als zu 10 pCt. des Werthes besteuert werden sollen — bereits weggeblieben. Die Ansicht, welche Dr. Bowring in seinem Berichte über den deutschen Zollverband ausspricht, daß die Tariffe des deutschen Zollvereins in naher Zukunft gesteigert werden dürften, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit.

**) Der Schweiz gegenüber hat der deutsche Zollverein namentlich wesentliche Erleichterung für den Gränzverkehr bewilliget, während die französische Zollgesetzgebung uns keinerlei Begünstigungszölle einräumt. Als nicht unwesentliche Begünstigungen für den Gränzverkehr zwischen der Schweiz und den Zollvereinsstaaten sind z. B. folgende Bestimmungen zu betrachten:

a. daß schweizerisches Vieh, welches auf in den Königreichen Württemberg und Baiern oder dem Großherzogthum Baden gelegene Weiden oder zur Fütterung dahin getrieben wird — und umgekehrt — unter der Bedingung der Wiederausfuhr von jedem Zoll befreit bleibt;
b. daß eine gleiche Zollbefreiung schweizerisches Vieh anzusprechen hat, welches von Märkten in den drei genannten süddeutschen Staaten unverkauft zurückkehrt;
c. daß Fabrikate schweizerischer Handwerker, welche von süddeutschen Märkten zurückkehren, keinen Zoll zu entrichten haben;
d. daß die zu Verarbeitung und Veredelung ankommenden Gegenstände — namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben u. s. w. — insofern sie veredelt nach der Schweiz unmittelbar zurückkehren, keinen Zoll zu entrichten haben;
e. die freie Einfuhr von Töpferwaaren;
f. die freie Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, Färbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst und ungebleichtem Wachs;
g. die freie Ein- und Ausfuhr von Dünger, Eiern, Erden und Erzen, Fischen, Gras, Futterkräutern und Heu, von Gartengewächsen, Geflügel, Glasur- und Hafner-Erz, Gold und Silber, gemünzt und in Barren, Hausgeräthe und Effekten, getragenen Kleidern, Holz, Lohkuchen, Milch, Obst, Steinen, Torf, Stroh und Braunkohlen.

Für die Ackerbau- und Viehzuchttreibenden Kantone sind überdieß folgende Zollermäßigungen nicht unwichtig, welche die obgenannten süddeutschen Zollvereinsstaaten der Schweiz zugestanden haben:

a. die Herabsetzung des Zolls für schweizerisches Vieh auf ¼ der tariffmäßigen Zollsätze;
b. die Ermäßigung des Zolles für frische und ungesalzene Butter von fl. 6. 15 Kr. auf fl. 1. 40 Kr. per Ctr.
c. und für Schweizerkäse von fl. 6. 15 Kr. auf fl. 2. 30 Kr. per Ctr.
d. die Ermäßigung des Zolles für schweizerische Bodenseeweine und Obstmost — 50 Kr. per Ctr. — statt der tariffmäßigen fl. 13. 38¾ Kr. per Ctr.;
e. von schweizerischem Wermuthsgeist und Kirschwasser auf die Hälfte der tariffmäßigen Ansätze, nämlich auf fl. 6. 49⅜ Kr. statt fl. 13. 38¾;
f. und ebenso die Ermäßigung der aus der Schweiz eingeführten Uhrbestandtheile und Strohgeflechte, die nur die Hälfte des tariffmäßigen Zolles zu entrichten haben.

Solche Berücksichtigung glaubten die süddeutschen Staaten der Schweiz, welche ihrerseits volle Handelsfreiheit gewährt, schuldig zu sein. — Als die im Jahr 1836 nach Stuttgart abgeordneten schweizerischen Kommissarien (die Hrn. Altbürgermeister v. Muralt, Altbürgermeister Herzog von Effingen und Präsident v. Gonzenbach) bei ihrer Rückkehr obige Zollbefreiungen und Zollerleichterungen als die einzigen bezeichneten, welche von Seiten der süddeutschen Nachbarstaaten

Wenn wir aber in diesem neuen Handelsstaat (dem deutschen Zollvereinstaat) einzelne Fabrikantenscho n nach höhern Schutzzöllen oder gar nach Prohibition verlangen sehen, *) so müssen wir uns nicht wundern, wenn die französischen Industriellen, welche beinahe seit dem Beginn des Jahrhunderts diese hohen Schutzzölle gegen fremde Waaren oder deren Prohibition genossen haben, noch lauter die Beibehaltung dieser Privilegien und Monopolien verlangen. Die Weltgeschichte lehrt, daß Monopole niemals freiwillig aufgegeben worden; da in Frankreich aber die gesetzgebende Gewalt beinahe ausschließlich in den Händen dieser Monopolisten liegt, so ist auch nicht vorzusehen, daß in der nächsten Zukunft eine wesentliche Veränderung der französischen Gesetzgebung eintreten wird.

In frühern Jahrhunderten konnten die Könige, über Privatinteressen erhaben und nur das allgemeine Wohl im Auge, Handelsfreiheiten und Begünstigungen octroyren; das konstitutionelle Königthum hat dießfalls nicht freie Hände und ist an die Beistimmung der Kammern gebunden; in diesen letztern ist zwar, wie schon bemerkt, manches Privatinteresse, aber deßwegen nicht immer das allgemeine Interesse, gehörig repräsentirt.

Beständen noch die frühern Verhältnisse, wir hätten längst von der hohen Weisheit des gegenwärtigen Königs der Franzosen, wie von seinen wohlwollenden Gesinnungen für unsere Nation, deren Bedürfnisse er durch einen längern Aufenthalt in der Schweiz genau kennen gelernt hat, eine befriedigendere Gestaltung unserer Handels- und Verkehrsverhältnisse zu Frankreich erwarten dürfen.

Da indessen die Wahrheit sich früher oder später unter allen Verhältnissen Bahn bricht, so sind wir überzeugt, daß trotz der gegenwärtigen, allen Handelserleichterungen abgeneigten Gesinnungen der Kammern, in Frankreich die Prohibitionen und die denselben gleichkommenden übermäßigen Schutzzölle dennoch dem allgemeinen Interesse Frankreichs und den durch die Wissenschaft verbreiteten richtigern Ansichten über Nationalökonomie einst werden weichen müssen.

Dieser Ueberzeugung liegt keineswegs die Erwartung zu Grunde, daß man Billigkeitsrücksichten der Schweiz gegenüber werde eintreten lassen, indem man eben einsehen werde, daß es unbillig sei, die Waaren eines kleinen Landes zu prohibiren oder hoch zu besteuern, welches allen französischen Produkten einen so reichen und ganz freien Markt bietet. Bei Regulirung derartiger Beziehungen von Staat zu Staat wird die Billigkeit über dem Interesse in der Regel vergessen. Fällt daher das wohlverstandene Interesse Frankreichs mit dem unsern nicht zusammen, so ist jede Hoffnung auf günstigere Gestaltung unserer Handelsverhältnisse zu diesem Staat eitel. Allein unserer Ansicht nach ist diese Uebereinstimmung der beidseitigen Interessen eben vorhanden,

---

erhältlich gewesen seien, wurden jene Zugeständnisse allgemein höchst ungenügend gefunden. Die schweizerische Tagespresse äußerte sich bitter und rücksichtslos über die gänzliche Erfolglosigkeit der gepflogenen Unterhandlungen!! —

Welches sind aber die Zollfreiheiten und Begünstigungen, welche Frankreich der Schweiz gestattet?

Frankreich bringt gegen Freund und Feind dasselbe drückende System von übermäßig hohen Zöllen oder wirklichen Prohibitionen in Anwendung!!! — Sähen wir vor, auf dem Weg neuer Unterhandlungen gleiche Berücksichtigung wie von Seiten der deutschen Zollunion zu erhalten, so würden wir unbekümmert um das Urtheil der oft so unbilligen Presse die Aufnahme solcher Unterhandlungen auf's Lebhafteste empfehlen. Leider aber müssen wir einen derartigen Erfolg höchlich bezweifeln.

*) Man erinnere sich der in der großherzoglich-badischen Kammer der Abgeordneten im Jahr 1841 gemachten Anregung für Erhöhung des Zolls auf fremdem Baumwollengarn, so wie der Reklamationen der deutschen Zuckerraffineurs. Vergleiche besonders den Bericht des Abgeordneten Sander.

und wird sich um so gewisser früher oder später in der französischen Gesetzgebung geltend machen, als die französischen Konsumenten, der französische Handelsstand und manche einsichtige französische Staatsmänner jederzeit bereit sein werden, unserm Verlangen nach größern Handelserleichterungen williges Gehör zu schenken. Den französischen Konsumenten kann es nämlich nicht entgehen, daß Prohibitionen oder übermäßig hohe Schutzzölle einem Monopol gleich kommen, welches dem Produzenten ihnen gegenüber ertheilt wird. Unter dem Schutz dieses Monopols sind die inländischen Fabrikanten im Stande, dieselben Waaren, welche vom Ausland besser und wohlfeiler bezogen werden könnten, schlechter und theurer zu verkaufen.

Die einzig richtige Prohibition ist daher die freie Konkurrenz; sie allein ist im Stande, den richtigen Preis der Waaren zu bestimmen. — Da die Konsumenten dabei interessirt sind, gut und wohlfeil zu kaufen, und da der freie Verkehr in Folge der dadurch bedingten größern Konkurrenz alle Gegenstände wohlfeiler liefert, so muß diese Klasse der Gesellschaft, welche $^4/_5$ der Nation gleich kommt, nothwendig allen Handelserleichterungen günstig sein. Leider hat aber diese Klasse, obschon sie bei weitem die zahlreichste ist, wenn es sich um die Gesetzgebung handelt, nicht immer den ihr gebührenden Einfluß. Direktern Einfluß auf die Gesetzgebung ist schon der Handelsstand zu üben im Fall.

Dieser aber, die wahre Seele des Handels, während Ackerbauer, Weber, Spinner und Fabrikanten überhaupt nur als die Instrumente desselben zu betrachten sind, weiß wohl, daß der Handel größtentheils auf Tausch beruht, und stockt, wo er nur auf baare Geldzahlungen angewiesen ist.

Soll der Handel zwischen der Schweiz und Frankreich blühen, so müssen beiden Ländern möglichst viele Tauschmittel zu Gebote stehen.*) Je mehr die Schweiz nach Frankreich von ihren Produkten ausführen könnte, um so mehr würden auch wieder französische Produkte dahin zurückkehren; denn, wie schon bemerkt, der Handel besteht seinem Wesen nach in einem Austausch von Waaren, und nur wo solche mangeln, nimmt er zum Geld, als einer Waare, welche überall ihren Werth hat, seine Zuflucht.

Ein weites Feld, welches sich aber dem französischen Handel wieder öffnen dürfte, wenn die schweizerische Einfuhr nicht gestört würde, und welches Frankreich vormals reiche Früchte trug, ist dasjenige des Zwischenhandels zwischen der Schweiz und Spanien, den beiden Kontinenten von Amerika, den Antillen und der Levante. Anstatt den Handel mit diesen fernen Ländern direkt zu betreiben, würde die Schweiz den darauf zu machenden Gewinn gerne an Frankreich überlassen, welches durch seine topographische Lage, so wie durch seine Marine vollkommen für diesen Handel geschaffen scheint.

Je mehr Tauschmittel der französische Handel jenen Staaten anzubieten hat, um so reicher und vielfältiger wird auch der gegenseitige Handel mit denselben sein.

Würde Frankreich allen Fabrikaten des Kontinents seine Gränzen öffnen, wären in seinen Entrepots schlesische und schweizerische Leinwand, die wohlfeilern sächsischen Tücher, schweizerische Baumwoll-, Uhrmacher- und Bijouteriewaaren u. s. w. zu finden,**) so würden zweifelsohne, z. B. die amerikanischen Schiffe vorziehen, in den französischen Häfen ihre Ladung zu nehmen, wo die größte Auswahl der Waaren ihnen offen stünde, und verschiedene der rückwärts liegenden Staaten würden unter solchen Verhältnissen aus Frankreich manche Kolonialwaaren beziehen, die sie gegenwärtig über die Nordseehäfen erhalten, nachdem sie gezwungen worden sind, ihre Produkte über diese letztern zu versenden.

---

*) A. v. Humboldt sagt: Dans l'abondance des choses et non dans l'accumulation d'un signe qui les représente — bestehe der Reichthum der Nationen.

**) Durch die Entrepots in Marseille, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Paris, Lyon, Straßburg, Rouen, Orleans, Mez und Mühlhausen ist dießfalls bereits ein großer Schritt geschehen; manche Waaren aber werden der lästigen Förmlichkeiten wegen diesen Entrepots nicht zugeführt, und diese erreichen deshalb nicht die volle Bedeutung, welcher sie fähig wären.

Der französische Handel sieht daher wohl ein, daß während ein Festhalten an dem Prohibitivsystem ihn bedroht noch einen Theil der Vortheile zu verlieren *), welche er dermalen noch besitzt, ein freieres System hingegen ihm neue Vortheile durch einen ungleich größern Umsatz von Waaren sichern würde.

Dabei ist dem französischen Handelsstand bekannt, daß kein Land gleicher Größe ihm so viele Vortheile bieten kann, wie die Schweiz, und zwar nicht nur ihrer verhältnißmäßig außerordentlichen Bedürfnisse, welche mit denjenigen anderer Staaten von gleich starker Bevölkerung verglichen, wirklich erstaunlich sind, sondern auch wegen Eigenthümlichkeit, die mit der Natur des Landes und mit seiner republikanischen Verfassungsform eng verbunden sind.

Diese letztere Behauptung scheint auffallend, und dennoch glauben wir sie als richtig nachweisen zu können.

Republikanische Verfassungsformen erzeugen Sinn für Unabhängigkeit bei den darunter Lebenden; in diesem Sinne nach Unabhängigkeit wurzelt das Verlangen, ein eigenes Haus- und Heimwesen zu besitzen, und die Befriedigung dieses Verlangens bedingt die große Gütervertheilung, wie wir sie in der Schweiz erblicken und wie sie in solchem Maß in Europa wohl nirgends vorkommt.

Durch diese Gütervertheilung oder Zerstückelung ist die eigentliche Landwirthschaft aus der Schweiz beinahe verbannt worden, indem dabei so zu sagen nur noch Gartenwirthschaft bestehen kann. Der Grund und Boden ist beinahe durchgängig außer allem Verhältniß theuer und wirft, bei seiner geringen Fruchtbarkeit, ohnehin wenig ab. Daher kommt es, daß die Reichen in der Schweiz ihr Geld nicht leicht in Grundstücke und Güterbesitz legen, eben weil diese im Verhältniß zu ihrem Ankaufspreis wenig abwerfen.

Dieses Geld der Reichen steht nun aber großentheils dem schweizerischen Handelsstand gegen mäßige Zinse zu Gebot, und diese Leichtigkeit, sich Geld zu verschaffen, befähiget den schweizerischen Handelsstand, auf lange Termine zu verkaufen, ohne darum seine Preise zu erhöhen. **)

Während deutsche und selbst englische Kaufleute nicht gerne auf länger als sechs Monate Zahlungstermin verkaufen, hat der schweizerische Handelsstand kein Bedenken, die Bezahlung seiner Waaren auf 12 und 15 Monate Termin zu gestatten.

Hieraus entsteht aber für diejenigen, welche mit der Schweiz in Handelsverbindungen stehen, namhafter Vortheil; sie können die schweizerischen Waaren so zu sagen mit dem Erlös aus denselben bezahlen, ihre eigenen Kapitalien zu andern Geschäften verwenden, und während des ganzen Jahres dergestalt schweizerische Kapitalien valiren machen.

Dieselbe Leichtigkeit des schweizerischen Handels, sich Geld zu verschaffen, ist bis auf die neueste Zeit Frankreich, in Betreff des Zwischenhandels, welchen die Schweiz nach Deutschland zu machen pflegte, sehr zu Statten gekommen, indem die schweizerischen Kaufleute z. B. Kolonialwaaren aus den französischen Seehäfen in Masse bezogen und baar bezahlten, um solche später in kleinern Abtheilungen nach Deutschland abzugeben.

Es wäre ein großer Irrthum zu glauben, es könne Frankreich gleichgültig sein, ob sich dieser Handel mit Deutschland direkt oder durch die Vermittlung der Schweiz mache, denn wie bemerkt, ist es dem süd-

---

*) Kaffe, Gewürze, Farbhölzer u. s. w. werden jetzt schon größtentheils über Holland bezogen.

**) Die Unmöglichkeit, in welcher sich die Schweiz zu befinden scheint, Eisenbahnen anzulegen, und sich dadurch den Transit zu erhalten oder zu äufnen, scheint obige Ansichten schlagend zu widerlegen; allein es ist nicht zu übersehen, daß die Anlegung der Eisenbahnen in der Schweiz örtlicher Verhältnisse wegen kostspieliger ist als anderwärts, so wie, daß die schweizerische Verfassungsform der Stätigkeit in der Durchführung eines Eisenbahnsystems nicht günstig ist; schweizerische Kapitalisten werden daher ihr Geld des sichern Gewinns wegen eher fremden Eisenbahnen als schweizerischen zuwenden; daß dieß wirklich der Fall ist, ließe sich leicht nachweisen.

deutschen Handelsstand nicht so leicht wie dem schweizerischen, große Baarzahlungen zu machen, und die empfindliche Störung, welche dieser Zwischenhandel durch das Vorrücken des Vereinzolltarifs bis auf die Gränzen der Schweiz erlitten hat, dürfte daher Frankreich beinahe eben so sehr als die Schweiz selbst getroffen haben.

Alle diese Rücksichten, die dem französischen Handelsstand nicht entgehen, werden denselben jederzeit für Handelserleichterungen der Schweiz gegenüber günstig stimmen. *) Eben so ist zu hoffen, es werden einzelne französische Staatsmänner der Erleichterung des Handels im Allgemeinen und gegenüber der Schweiz im Besondern, auch in Zukunft das Wort reden, wie dieß zu allen Zeiten geschehen ist. Frankreich, mit seinem glücklichen Klima, seiner Marine, seinen Kolonien, seinen Fabriken, welche einheimische und fremde Produkte verarbeiten, wird nämlich, wie dieß wiederholt von einsichtigen französischen Staatsmännern empfohlen worden ist, jederzeit vor Allem den Ackerbau als die sicherste Quelle seines Reichthums zu beleben trachten.

Nächst dem Ackerbau dürfte die Pflege der Handelsmarine, in politischer Beziehung sowohl als in merkantilischer, jeder französischen Regierung als eine der wichtigsten Aufgaben erscheinen. **)

Der den Fabriken zu gewährende Schutz scheint neben jenen beiden hohen Interessen weniger wichtig; überdieß werden dieselben, wenn Ackerbau und Marine blühen, nur wenig Ermunterung von Seite des Staats nothwendig haben.

Es dürften im Gegentheil, wenn der Ackerbau und die Handelsmarine auf den Grad der Entwicklung gebracht worden, dessen sie fähig sind, sowohl die nöthigen Arme als die hinlänglichen Kapitalien fehlen, um Frankreich überdieß noch in einen eigentlichen Fabrikstaat umzuwandeln, zumal namentlich der Handel zur See ungeheure Kapitalien und auf lange Termine in Anspruch nimmt. Die Pflege des Ackerbaus ist überdieß sowohl für die Entwicklung des Handels als für diejenige der Industrie von der größten Wichtigkeit, für die erstere, weil dadurch eine Menge Urstoffe geschaffen und der Transport der Waaren erleichtert wird, für die letztere namentlich auch, weil davon die Wohlfeilheit der Arbeitslöhne abhängt. In einem Land, wo die ersten Lebensbedürfnisse theuer sind, sind die Arbeitslöhne hoch, und die Industrie eines solchen Landes kann daher nicht leicht auf fremden Märkten mit derjenigen anderer Länder, wo die Arbeitslöhne niedriger sind, konkurriren. Ja im eigenen Lande selbst werden die durch hohe Arbeitslöhne vertheuerten Industrieprodukte Mühe haben, neben fremden sich zu halten, insofern diese nicht durch hohe Zölle ebenfalls vertheuert oder durch Prohibitionen völlig vom Markt ausgeschlossen sind. Mit der Aufstellung dieser letztern entsteht aber zugleich die Kontrebande, da die Konsumenten nicht von einer schlecht geleiteten Industrie abhängig sein wollen; es wird ein Heer von Douaniers erforderlich, deren Besoldung den größten Theil der Zolleinnahme aufzehrt und welche doch nicht immer genügen, um die Auflehnung des Volkes gegen unnatürliche Gesetze zu unterdrücken. Wollte das Beispiel Englands entgegengehalten werden, wo die Arbeitslöhne höher als irgendwo anders sind, während seine Fabrikate auf allen Märkten mit denjenigen aller andern Staaten konkurriren, so haben wir darauf zu erwiedern, daß England durch seine Maschinen die theuern Arbeitslöhne ersetzt. Würden aber in Frankreich, im Verhältniß zur dortigen Bevölkerung, eben so viel mechanische Spinn- und Webstühle errichtet werden, wie solche in England bestehen, so wäre die nächste Folge statt Gewinn, großes Unheil, indem in diesem Fall ein solches Uebermaß von Fabrikaten produzirt würde, daß diese letztern leicht bis unter den Betrag

*) Die französischen Seehäfen sind in dieser Beziehung, da sie dieselben Interessen wie der schweizerische Handelsstand haben, als seine wahren Verbündeten zu betrachten. Ein Umstand, der von den schweizerischen Konsuln im geeigneten Zeitpunkt nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

**) Die französischen Kammerverhandlungen sowohl als die Tagespresse beweisen deutlich, daß die Theilnahme für die Entwicklung der französischen Marine im Wachsen begriffen ist.

der Produktionskosten im Werth sinken dürften, denn alle Produkte haben nur so lange Werth, als sie Abnehmer finden. *)

Eine zu starke Entwicklung der Industrie in Frankreich, in Folge künstlicher Schutzzölle scheint daher nicht einmal vortheilhaft; vielmehr dürfte, wie schon bemerkt, der Reichthum dieses Landes vornämlich durch Pflege des Ackerbaus und der Marine gesichert bleiben.

Eine blühende Handelsmarine ist überdieß der größte Hebel für Industrie und Handel; sie liefert die Urstoffe wohlfeil und übernimmt die Mühe, die Produkte des eigenen Landes, so wie die Fabrikate aus einheimischen oder fremden Stoffen in alle Länder und Zonen zu führen. Da Frankreich unmöglich alles selbst fabriziren kann, was es theils zu seinem eigenen Konsum, theils zur Versendung in andere Länder bedarf, so sollte es seine Gränzen allen Fabrikaten, welche anderwärts besser oder wohlfeiler produzirt werden, öffnen; dadurch könnte es den Handel mit den Antillen, mit Nord- und Südamerika, mit Afrika und der Levante beinahe ausschließlich an sich ziehen und würde seiner Marine einen unglaublichen Aufschwung sichern. Wir sind indessen weit entfernt anzunehmen, es solle in Frankreich die Industrie überhaupt nicht geschützt und gepflegt werden; die Franzosen zeichnen sich durch eine Gabe aus, welche in vielen Zweigen der Industrie entscheidet, nämlich durch Schönheitssinn und guten Geschmack, und es wäre daher zu bedauern, wenn diese Kräfte nicht auch der Industrie zugewendet würden. Allein unsere Ansicht geht dahin, daß wie die Industrie überhaupt nur im Gefolge des Ackerbaus und des Handels gedeiht, da ohne diese beiden sie weder produziren noch ihre Produkte absetzen könnte, in einem Land, welches den reichen Boden Frankreichs besitzt und welches, wie dieses, von drei Meeren bespühlt wird, Ackerbau und Marine von größerem Interesse sind als die Industrie. Ueberhaupt aber ist wohl die Ansicht, es solle jedes Land alles selbst erzeugen, irrig; die Natur hat nicht nur ihre Gaben auf die verschiedenen Länder, sondern auch die Fähigkeiten für dieses oder jenes Gewerbe unter die Menschen verschieden vertheilt; lasse man Jeden seinem Genie folgen; widme jedes Volk seine Kraft und Thätigkeit der Arbeit, die ihm am meisten zusagt; dabei werden alle am beßten bestehen. Die vortheilhafteste Industrie ist in der Regel diejenige, welche sich mit Verarbeitung inländischer Stoffe befaßt, da ihr Gedeihen mittelbar auch das Gedeihen des Ackerbau's bedingt. Solche Industriezweige bedürfen selten eines besondern Schutzes der Regierung und haben, eben weil sie im Boden des Landes selbst wurzeln und dem Genie des Volkes angepaßt sind, die Konkurrenz fremder Fabrikate vom gleichen Stoffe nicht zu scheuen.

Solche Nationalindustrien sind für Frankreich, z. B. die Seiden- und Leinwandindustrie und die Fabrikation von Bijouterie- und Modewaaren; allerdings kann auch die Verarbeitung fremder Urstoffe national werden, und in diesem Fall bedarf die dießfällige Industrie auch kaum eines besondern Staatsschutzes.

Neben dieser vortheilhaften Industrie gibt es aber Industriezweige, welche einem Zufall, einer Laune oder einem Prohibitiv- und übermäßigen Schutzzollsystem ihr Dasein verdanken, ohne jemals in das National-Genie eigentlich überzugehen. Diese letztern sind in doppelter Beziehung nachtheilig; sie liefern schlechte und theure Produkte, und verwenden Kapitalien und Arme, welche, einer wirklichen Nationalindustrie zugewendet, weit mehr Früchte tragen würden. — Eine solche künstliche Industrie ist für Frankreich z. B. die Zuckerbereitung aus Runkelrüben. Ein Kind der Kriege zwischen England und Frankreich, konnte sie, nach hergestelltem Frieden, nicht gedeihen, und wird nun, den neuesten Berichten zufolge, aller Schutzzölle ungeachtet

*) In England werden, bei einer Bevölkerung von 24 Millionen, jährlich beiläufig 1,400,000 Ballen Baumwolle verarbeitet. Frankreich hat im Jahr 1840 ungefähr 450,000 Ballen konsumirt; wollte Frankreich nach dem Verhältnisse seiner um beinahe ein Drittel stärkern Bevölkerung im gleichen Maßstabe Baumwolle verarbeiten, wie England, so würden wahre Berge von Baumwollgeweben geschaffen. Wer sollte dieselben konsumiren?

und nachdem sie den französischen Kolonien wie der französischen Marine unendlich viel geschadet, am Ende als unhaltbar doch aufgegeben werden. *)

Aber auch die Fabrikation mancher Arten von Mousseline scheint für Frankreich eine künstliche Industrie zu sein, welche nur in Folge der dießfalls bestehenden Prohibition betrieben wird; während die sogenannte Rouannerie, die façonnirten Stoffe von St. Quentin, die klare Mousseline von Tarare und Troye, die gedruckten Waaren von Mühlhausen an den genannten Orten besser und wohlfeiler, als wo immer erzeugt werden, sind die dichtern Mousselinen der Schweiz wohlfeiler, und besser als die französischen. **)

Statt die Fabrikation dieser Letztern durch Prohibition der fremden Konkurrenz künstlich zu erhalten, dürfte es zweckmäßiger sein, diese Fabrikate aus dem Ausland besser und wohlfeiler, als sie die eigene Industrie liefert, zu beziehen, und statt dessen in denjenigen Zweigen mehr zu produziren, in welchen man an Vollkommenheit das ausländische Fabrikat übertrifft.

So hat die Schweiz z. B. in den letzten Jahren hauptsächlich Jaccards und façonnirte Stoffe produzirt, dagegen aber ungebleichte Stoffe zum Bedrucken für ihren Handel, so wie bedruckte Waaren zum eigenen Bedarf aus dem Elsaß bezogen.

Ein gleiches Verhältniß würde bei Aufhebung der Prohibition und bei ihrer Ersetzung durch billige Zölle in Frankreich entstehen, wobei die französische Baumwollfabrikation aus den oben angegebenen Gründen nur gewinnen könnte. Es würde die französische Baumwollindustrie diejenigen Stoffe, in welchen sie excellirt, in größern Quantitäten für die Ausfuhr produziren und dagegen den eigenen Bedarf an andern Gattungen, welche anderwärts besser und wohlfeiler produzirt werden, vom Ausland beziehen.

Dieß geschieht gegenwärtig schon in Beziehung auf die Leinenwaaren, rücksichtlich welcher keine Prohibition besteht, und würde in noch größerem Umfang eintreten, wenn die Zölle auf Leinwand ermäßigt würden.

Bei der Umwandlung des Prohibitivsystems in ein System mäßiger Schutzzölle, kommt endlich nebst dem Standpunkt der Staatsadministration noch der dadurch bedingte bedeutende Ertrag der Zolleinnahme in Betracht; es würden den französischen Zollkassen dadurch große Summen zugewendet, als Zoll für Waaren, welche jetzt blos transitiren, so wie manche Gelder, welche gegenwärtig statt dem Staat der Kontrebande zufließen.

Wenn wir oben gesagt haben: es werden französische Staatsmänner Erleichterungen in den Handelsbeziehungen zur Schweiz im Besondern geneigt sein, so gründet sich diese Ueberzeugung hauptsächlich noch auf folgende politische und merkantilische Rücksichten.

Die neutrale Schweiz deckt auf einer Ausdehnung von beiläufig 60 Stunden die schwächste Gränze Frankreichs; die Möglichkeit, ihre Milizen auf einem Achtung gebietenden Fuß hinsichtlich der militärischen Instruktion und Bewaffnung zu erhalten, wird bedingt durch das Blühen der schweizerischen Industrie; denn diese allein ist im Stande die großen Geldmittel herbeizuschaffen, welche für die Instruktion und Bewaffnung des schweizerischen Bundesheeres erforderlich sind; ja wir dürfen hinzusetzen, von dem Grad des Aufblühens oder des Verderbens der Industrie hängt auch die Zahl der schweizerischen Bevölkerung und somit des schweizerischen Bundesheeres ab, — so wahr ist es, daß die Menschen nur da geboren werden, wo sie Nahrung finden. Durch Begünstigung der schweizerischen Industrie schützt Frankreich daher sich selbst und kann auf einer großen Gränzlinie alle Festungen u. s. w. entbehren.

In Kriegszeiten ist die Bedeutung der neutralen Schweiz aber auch unter dem merkantilischen Gesichtspunkt für Frankreich doppelt wichtig; sie sichert ihm seine Handelsverhältnisse mit Italien, Deutschland und dem Norden, selbst wenn auf allen andern Gränzen dem Handel Hindernisse im Wege stehen sollten.

---

*) Nebenius berechnet, daß Frankreich dieser inländischen Zuckerproduktion jährlich eine Summe von 5,400,000 Fr. geopfert hat.

**) Ein Grund dafür, warum die dichtere Mousseline in Frankreich nicht so wohlfeil und gut als in der Schweiz produzirt wird, läßt sich schwer angeben; allein Thatsache ist es darum doch.

Die leichte Verbindung zwischen der Schweiz und dem nördlichen wie dem mittäglichen Frankreich, die Flüsse, welche aus der Schweiz in diesen beiden Richtungen ihren Lauf nehmen und den Transport der Waaren so sehr erleichtern, machen die Schweiz für solche Zeiten zum wichtigsten Land für Frankreich, zu einem wahren Freihafen, in welchen es seine Produkte abgibt und aus welchem es seine Bedürfnisse bezieht, wie dieß die Erfahrung der Jahre 1792—1796 und die damals dem französischen Handel durch die Schweiz geleisteten Dienste thatsächlich beweisen.

Aber auch in Friedenszeiten ist die Schweiz, wie schon bemerkt, in merkantilischer Hinsicht eines der wichtigsten Länder für Frankreich, da der schweizerische Markt einer der reichsten für den Absatz der Produkte des Bodens und der französischen Industrie, so wie für die Kolonialwaaren ist, deren Herbeischaffung die französische Marine belebt.

Für die Abnahme von Tabak, Krapp, anderen einheimischen Färbestoffen, Metallen, Steinkohlen, chemischen Produkten, Medicamenten, Seife, Wachs, Zucker, Wein, Branntwein, Liqueuren, Steingut, Glaswaaren, Flachs- und Hanfgarn, leinene Spitzen, Tuch, Posamentirwaaren von Seide, Baumwollwaaren, Strumpfwirkerwaaren von Baumwolle, Hüten, Eisen- und Stahlwaaren, Goldschmied- und Bijouteriewaaren, plaquirten Waaren, Maschinen, Messerschmiedwaaren, Uhrmacherwaaren, Meubeln, Instrumenten, Kleidern und Waaren der Pariser Industrie ist die Schweiz der beßte oder einer der beßten Märkte, wie dieß aus der hier nachfolgenden Tabelle deutlich erhellt.

Während die Schweiz durch den Konsum der vorgenannten Waaren den französischen Acker- und Bergbau, so wie die französische Industrie wesentlich unterstützt, beleben ihre beträchtlichen Bezüge an Baumwolle, Zucker, Kaffe, Thee und anderen Kolonialwaaren aller Art, so wie die Versendung ihrer Fabrikate in überseeische Länder die französische Handelsmarine; sie befördert dergestalt den Flor der französischen Seehäfen, begünstiget die Entstehung und das Gedeihen von Assekuranzgesellschaften, von Kommissions- und Lagerungsgeschäften, vermehrt den Geldumlauf, unterstützt und belebt die Flußschifffahrt auf französischen Flüssen, so wie das Frachtfuhrwesen und den Spekulationshandel überhaupt, welcher mit der Industrie immer Hand in Hand geht, indem er die Herbeischaffung der Urstoffe und den Verkauf der fabrizirten Waaren übernimmt.

Daß aber dieser Spekulationshandel, für welchen Frankreich durch seine topographische Lage so vorzüglich geschaffen ist, wie es denn bei einer andern Zollgesetzgebung längst der Mittelpunkt aller Handelsspekulationen, und das Waarenlager aller europäischen Produkte geworden wäre, — daß dieser Spekulationshandel, den man nicht drücken darf, ohne die Industrie selbst zu bedrohen, durch das französische Prohibitivsystem wesentlich eingeschränkt wird, unterliegt keinem Zweifel; viele einsichtige französische Staatsmänner haben dieß längst erkannt, und es kann denselben nicht entgehen, daß der schweizerische Handel bei dem Festhalten an diesem System, welches die Schweiz ihrer wichtigsten Tauschmittel beraubt, früher oder später eine andere Richtung nehmen wird, wozu die Begünstigung, welche der Transit in Deutschland und Belgien durch die Erbauung verschiedener für den Transit wichtigen Eisenbahnen und durch Herabsetzung der Gebühren erhält, so wie die in neuerer Zeit erfolgte Niederlassung schweizerischer Handelshäuser in Nordamerika, Mexiko, Kuba, Brasilien, Chili und Peru, in Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien und Kairo, wesentlich beitragen können. Es darf daher erwartet werden, daß einzelne französische Staatsmänner, im Interesse der Erhaltung des so wichtigen schweizerischen Marktes für Frankreich sich günstig aussprechen werden, so oft es sich um Handelserleichterung der Schweiz gegenüber handelt; überhaupt aber dürfte es immer schwer sein, der Schweiz gegenüber, welche Frankreich einen so reichen und ganz freien Markt bietet, den Abschlag ihres Begehrens um Aufhebung der Prohibition und um Einführung mäßiger Einfuhrzölle gehörig zu begründen.

Hierin ist die Stellung der Schweiz ganz exzeptionell, und wenn ihr System des freien Handels den Abschluß von Handelsverträgen erschwert, weil von keinen speziellen Gegenleistungen die Rede sein kann,

so sichert dasselbe hinwieder ihr die beßte Stellung für das Verlangen von Handelserleichterungen bei ihren Nachbarn. *)

Wenn wir auf die Begründung der Prohibitionen fremder Fabrikate, wie z. B. derjenigen fremder Baumwollwaaren, zurückgehen, als dieselbe durch das Gesetz vom 28. Aprill 1816 neuerdings ausgesprochen worden ist, — so sehen wir, daß der damalige Finanzminister Graf Corvetto in den Kammern als Grund anführte: man müsse fremde Fabrikate prohibiren einerseits, weil die französischen anderwärts auch prohibirt werden — ein Motiv, welches der Schweiz gegenüber nie seine Anwendung finden konnte — anderseits, weil die unter dem Schutz des Prohibitivsystems geschaffene französische Industrie noch nicht stark genug sei, um die freie Konkurrenz zu ertragen.

Damals aber dachte der Minister, welcher diese Prohibition als ein nothwendiges Uebel beantragte, während er zugleich dem System der Handelsfreiheit das Wort sprach, wohl nicht daran, daß diese Prohibition 30 Jahre dauern sollte; denn eine lebensfähige, natürliche Industrie bedarf für ihre Erstarkung sicherlich nicht eines so langen Zeitraums.

Wenn aber die große Zahl der Konsumenten, wenn der Handelsstand und manche französische Staatsmänner der Ertheilung von Handelsfreiheiten und Erleichterungen geneigt sind, wer hält dann das Prohibitivsystem aufrecht? Unserer Ansicht nach thun dieß hauptsächlich die großen Guts-, Minen- und Fabrikbesitzer. Zum Schluß wollen wir daher noch versuchen die Gründe zu widerlegen, welche von dieser Seite für Prohibitionen oder übermäßige Schutzzölle angebracht werden.

Obgleich sich große nationalökonomische Autoritäten, wie Smith, Say, Sismondi und andere anführen ließen, so sind wir weit davon entfernt, die Wünschbarkeit der Aufhebung des Prohibitivsystems dadurch begründen zu wollen, daß die Industrie bei einem solchen System, zumal ihr dadurch die Aufmunterung abgeht, welche in der Konkurrenz fremder Waaren liegt, nicht gedeihen könne.

England seit langen Jahren, und in neuerer Zeit auch Frankreich scheinen zu beweisen, daß ein großer Staat in sich selbst Kräfte genug besitzt, um sich zu einer industriellen Macht zu erheben, wenn er dahin strebt. Die Behauptung Smiths, daß die Prohibition dem Reichthum Englands die stärksten Schranken gesetzt habe, kann dabei immerhin wahr sein; wenigstens dürfen alle Anhänger des Systems des freien Handels sich getrost auch auf das Beispiel der Schweiz berufen, welche sich unter ungleich ungünstigeren Verhältnissen als jene vorerwähnten Staaten bei dem System des freien Handels auf einen seltenen Grad des Wohlstandes erhoben hat.

Anderseits sind wir eben so weit davon entfernt, neuerdings versichern zu wollen, die Schweiz werde und müsse bei dem Prohibitivsystem, welches ihre Nachbarn gegen sie anwenden, verarmen und zu Grunde gehen. Diese Behauptung, welche in allen während der letzten 50 Jahre eingereichten schweizerischen Denkschriften als Hauptargument vorkommt, scheint zu unserm Glück ebenfalls durch die Erfahrung vollständig widerlegt worden zu sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Prohibition der schweizerischen Waaren in Frankreich dem schweizerischen Handel, der vormals gewohnt war, in Frankreich seinen reichsten Markt zu finden, bei ihrer Einführung äußerst empfindlich war, und auch die Ausbreitung des deutschen Zollvereins bis an die Gränzen der Schweiz mußte, da der höhere Vereinszolltariff der Schweiz einen großen Theil des Zwischenhandels raubte, so wie den Absatz eigener Produkte beschränkte, auf den schweizerischen Handel nachtheilig wirken.

*) Ein solches Verlangen kann niemals als entwürdigend oder mit der Nationalehre unverträglich angesehen werden, indem die Schweiz vom Ausland nur einen Theil derjenigen Begünstigungen verlangt, welche sie selbst dem Ausland gewährt. Das Ansprechen des Reziprozitätsgrundsatzes im Verhältniß von Staat zu Staat ist aber niemals weder beleidigend noch entwürdigend.

In der Zwischenzeit war der Baum des schweizerischen Handels aber so sehr erstarkt, daß er seine Wurzeln bis in die entferntesten Länder treiben konnte, um von dorther die Nahrung zu ziehen, welche ihm in der Nähe versagt wurde. Dadurch ist denn auch der schweizerische Handel von den Launen der Gesetzgebung der Nachbarstaaten in neuester Zeit viel unabhängiger geworden, als er es jemals war. Während der schweizerische Handel sich im Anfang des Jahrhunderts noch beinahe ausschließlich auf Frankreich und Spanien beschränkte, ist derselbe in der Zwischenzeit zum Welthandel geworden. Hierin liegt zum Theil der Grund, warum der Abschluß des deutschen Zollvereins dem schweizerischen Handel bei weitem nicht so nachtheilig geworden ist, wie Manche besorgten, die sich an die Wirkungen erinnerten, welche die Einführung des Prohibitivsystems in Frankreich auf den schweizerischen Handel seiner Zeit ausgeübt hat.

Mag dermalen immerhin in dem einen oder andern Staat eine Stockung oder Handelskrise eintreten, welche den schweizerischen Handel mit Verlust bedroht, er findet an einem dritten Ort um so reichern Gewinn. Daß aber in Ost- und Westindien, in den amerikanischen Staaten und in Afrika zu gleicher Zeit Prohibitivsysteme eingeführt werden, ist mehr als zweifelhaft, und so scheint denn die nächste Zukunft des schweizerischen Handels, insofern kein Seekrieg ausbricht, ziemlich gesichert; für diesen letztern Fall aber ist zu hoffen, daß sich eine neutrale Flagge bilden würde, unter deren Schutz der Handel dennoch fortbestehen könnte.

Deßungeachtet wäre aber, wie schon wiederholt bemerkt, die Aufhebung der französischen Prohibitionen äußerst wünschenswerth, indem dieselben allerdings das Aufgeben verschiedener schweizerischer Industriezweige bedingten und dem schweizerischen Handel überhaupt eine andere Richtung gaben. So mußte jede Fabrikation in der Schweiz stocken, welche z. B. wegen des Gewichts des Fabrikats nicht Versendungen in große Fernen gestattet; wir zählen dahin Leder- und Metallwaaren, — und anderseits trat der schweizerische Handel gezwungen in manche direkte Verbindung mit den entferntesten Ländern, obwohl er sich eben so gerne mit dem kleinern, aber sichern Gewinn des Absatzes in der Nähe begnügen möchte, um Frankreich den Großhandel nach den entfernten Ländern der andern Hemisphäre in seiner ganzen Ausdehnung zu überlassen, da letzterer immerhin größere Kapitalien erfordert, als sie der Schweiz zu Gebote stehen. — Doch nun zur Widerlegung der Haupteinwendungen gegen die Aufhebung des Prohibitivsystems.

Die Haupteinwendungen, welche von Seite der französischen Fabrikanten gegen die Aufhebnng des Prohibitivsystems der Schweiz gegenüber gemacht werden, sind: es werde dadurch Frankreich mit schweizerischen Fabrikaten überschwemmt, und es könnte die inländische Industrie neben dieser Konkurrenz nicht bestehen. Was die erstere Behauptung betrifft, so ist darauf zu erwiedern, daß die Schweiz, ein Staat von 2 Millionen Seelen, von denen sich höchstens der zehnte Theil der Industrie widmet, das große Frankreich kaum mit ihren Waaren und Fabrikaten überschwemmen kann, zumal die schweizerische Industrie sehr vielartig ist, indem sich der schweizerische Gewerbsfleiß nicht etwa bloß auf die Produktion von Baumwollenwaaren beschränkt, sondern sich auf die Produktion von Käs, Leinwand, Papier, Lederwaaren, Strohgeflecht und Hüten, Uhrmacher-, Baumwoll-, Seiden-, Wollen-, Goldschmied- und Bijouteriewaaren, Spitzen u. s. w. vertheilt.

Ueberdieß werden diese verschiedenen Waarengattungen in die ganze Welt versendet, können daher unmöglich einen einzelnen Staat, und gewiß nicht ein so großes und reiches Land wie Frankreich, überschwemmen.

Eben so ungegründet ist die andere Besorgniß. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Schweiz im Durchschnitt wohlfeiler produzirt als Frankreich; in der Schweiz wird die Fabrikation meist auf dem Lande betrieben und mit Wiesen- oder Ackerbau verbunden; die Arbeitslöhne sind nicht sehr hoch, weil die Schweiz stark bevölkert und ihr Boden nicht ergiebig ist, wodurch viele Arme statt dem Ackerbau der Industrie zugeführt werden. In Frankreich wohnt die Industrie und Fabrikation beinahe ausschließlich in den Städten.

Als Beleg dafür, wie unbegründet die Besorgnisse sind, daß die französische Industrie ohne Schutzzölle neben der schweizerischen Konkurrenz nicht bestehen könnte, mögen folgende zwei Beispiele dienen, das eine aus der Industriegeschichte Frankreichs, das andere aus derjenigen der Schweiz genommen.

Zur Zeit, als die Einfuhr schweizerischer Baumwollwaaren noch erlaubt und nur wenig besteuert war, wurden s. g. Rouannerieartikel nie nach Frankreich eingeführt, obschon dieselben Stoffe in der Schweiz auch fabrizirt wurden. Die Calicots und Basins der Picardie und von Paris, die Mousselines claires von Tarare, Modeartikel von St. Quentin, die Velours von Amiens, und bedruckte Waaren von Mühlhausen, die baumwollenen Strumpfwirker- und Posamentirwaaren werden in Frankreich ebenfalls schöner und theilweise wohlfeiler produzirt als in der Schweiz, wohin sie theilweise exportirt werden. In allen diesen Artikeln hat die französische Fabrikation daher die Konkurrenz der Schweiz durchaus nicht zu scheuen. Hingegen produzirt die Schweiz z. B., wie schon bemerkt, dichtere, zum Sticken geeignete Mousseline, allerdings besser und wohlfeiler als Frankreich. Würde diese letztere Waarengattung aus der Schweiz bezogen, statt in Frankreich produzirt, wo die Industrie statt dessen ihre Kräfte der Produktion derjenigen Stoffe, in welcher sie größere Fertigkeit erworben hat, zuwenden könnte, so würden dabei, so will uns scheinen, nicht nur die französischen Konsumenten, sondern auch die französischen Produzenten gewinnen. — Ueberhaupt scheinen aber alle Besorgnisse über die Folgen, welche die freie Konkurrenz der schweizerischen Baumwollenindustrie nach sich ziehen dürfte, beinahe lächerlich, während aus den französischen Zollregistern erhellt, daß die gesammte Ausfuhr der Schweiz durch Frankreich an Baumwollenwaaren im Jahr 1840 sich auf 16,383,533 Fr. belief, während Frankreich selbstgemachte Baumwollfabrikate im Betrag von 5,344,285 Fr. nach der Schweiz ausgeführt hat! Dieser Konkurrenz französischer Baumwollwaaren und einer noch weit stärkern Konkurrenz englischer Baumwollwaaren ungeachtet ist die schweizerische Baumwollenfabrikation nicht zu Grunde gegangen.

Dasselbe gilt von der Leinwand, von welcher in der Schweiz überdieß in so geringen Quantitäten produzirt wird, daß durch den schweizerischen Handel häufig schlesische und schwäbische Leinwand nach Frankreich oder durch Frankreich ausgeführt wird.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß der französischen Industrie durch die Konkurrenz des Auslandes keine Gefahr droht, dürfte hier noch erwähnt werden, daß die französische Industrie zu einer Zeit, als Piemont, Belgien, Holland und ein Theil von Deutschland mit Frankreich vereinigt waren, und zu welcher freie Konkurrenz der in jenen Ländern bestehenden Industrie Statt fand, nicht gelitten hat. Warum sollte sie jetzt nicht bei mäßigen Schutzzöllen bestehen können?

Das schlagendste Beispiel dafür, daß eine einmal etwas erstarkte Industrie bei dem Grundsatz der freien Konkurrenz nicht erstirbt, liefert aber wohl die Geschichte der Baumwollenspinnerei in der Schweiz.

Die Baumwollenspinnerei ist in der Schweiz in Folge der zu Anfang des Jahrhunderts durch Frankreich angeordneten Prohibition englischer Fabrikate entstanden. Allgemein besorgte man, es werde dieselbe nach

dem Abschluß des allgemeinen Friedens und der dadurch bedingten ungehinderten Wiedereinfuhr englischer Garne zu Grunde gehen müssen. Dem war indessen nicht also; anfänglich beschränkten sich die schweizerischen Baumwollenspinner auf die Fabrikation der gröbern Numeros; nach und nach aber haben sie auch die Produktion der feinern sich angeeignet und zwar troß der beständigen und ganz ungehinderten Konkurrenz der englischen Garne, so daß gegenwärtig die schweizerische Industrie in dieser Beziehung sich von England beinahe gänzlich emancipirt hat, worin, abgesehen von der großen Kostenersparniß (denn der Unterschied des Werths von roher Baumwolle zu demjenigen von feinem Garn ist weit größer, als der Unterschied des Werths von Garn zu demjenigen von Baumwollenstoffen aller Art, selbst façonnirten), ein großer Gewinn um deßwillen liegt, weil auf diese Weise die schweizerische Fabrikation unabhängig von den industriellen Krisen in England geworden ist und nicht mehr von dortigen Garnpreisen abhängt.

Wenn aber die freie Konkurrenz selbst bei einem Fabrikat, das man in hinlänglicher Quantität für den eigenen Bedarf produzirt, nicht schädlich wirkt, und wenn daher Prohibitivzölle sich selbst für solche Industrieartikel nicht rechtfertigen lassen, so sind hohe Schutzzölle für andere Artikel, die das betreffende Land bedarf und nicht in hinlänglicher Quantität selbst hervorbringt, noch viel weniger zu vertheidigen. Dahin zählen wir das Einfuhrverbot auf Leder und Eisenwaaren, und die hohen Zölle auf Leinenwaaren, Käs, Uhrmacherwaaren u. s. w., wie dieselben in Frankreich bestehen.

Noch weit weniger aber als die Schutzzölle, welche zu Gunsten der Fabrikate in Frankreich bestehen, lassen sich, unserer Ansicht nach, diejenigen rechtfertigen, welche Ackerbau, Viehzucht und Bergbau gegenüber der schweizerischen Einfuhr schützen sollen. Frankreich produzirt nun einmal noch nicht genug Schlachtvieh; seine Hauptstadt leidet, wenn man den dortigen Fleischkonsum mit demjenigen anderer Residenzen vergleicht, an Fleischmangel, und die Fleischpreise sind übertrieben hoch. *)

Wofür daher die Vieheinfuhr aus der Schweiz, die ein wirkliches Bedürfniß befriedigt, erschweren? Für die Güterbesitzer und Viehzüchter ist überdieß schweizerisches Vieh zur Nachzucht ein Bedürfniß, da nur die Alpen diese schöne Race hervorbringen, welche in der Ebene bald wieder ausartet und daher immer wieder aufgefrischt werden muß.

Vor dem Jahr 1816 bestand kein Einfuhrzoll für Vieh; das Zollgesetz vom 28. Aprill 1816 setzte einen Zoll von 3 Fr. per Stück (Ochsen) fest.

Wir haben übrigens schon bemerkt, daß wir die französischen Einfuhrzölle auf dem Vieh in dem gegenwärtigen Augenblick für die Schweiz nicht als sehr nachtheilig ansehen, weil dieselben bei dem in Frankreich waltenden Bedürfniß von den Käufern bezahlt werden und dabei doch die Viehpreise in der Schweiz selbst vielleicht etwas ermäßigen.

---

*) Im Jahr 1812 konsumirte Paris sammt Vorstädten bei einer Bevölkerung von 671,328 Einwohnern 40,036,614 Kilogr. Fleisch; im Jahr 1838 bei einer Bevölkerung von 1,234,000 Einwohnern 48,768,125 Kilogr. Fleisch; somit ist der Fleischkonsum der hohen Preise wegen beinahe stationär geblieben, während sich die Bevölkerung beinahe verdoppelt hat. Durch die hohen Eingangszölle, den Octroy u. s. w. sind aber auch die Fleischpreise in Paris bis auf 13½ Kr. für das schlechteste und auf 38½ Kr. für das beste Pfund Ochsenfleisch gestiegen.

In London betrug die Fleischkonsumtion im Jahr 1830 mit Ausschluß des Schweinefleisches per Kopf 107 Pfund; in Berlin 104 Pfund.

Aber auch der hohe Einfuhrzoll auf den schweizerischen Käsen läßt sich schwer rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß die Schweizerkäse wegen ihrer Haltbarkeit für die französische Marine beinahe zum Bedürfniß geworden sind. — Vor der ersten französischen Revolution war die Einfuhr schweizerischer Käse ganz frei. Während des Kaiserreichs hatten die Käse 6 Fr. Einfuhrzoll vom metrischen Zentner zu bezahlen; am 2. Mai 1820 wurde derselbe durch ein Amendement in der Deputirtenkammer auf 15 Fr. vom metrischen Zentner erhöht, und durch das Gesetz vom 27. Juli 1822 zu 16 Fr. 50 Cent. per 100 Kilogr. brutto festgesetzt. Durch ein Gesetz vom 2. Juli 1836 ist der Zoll für weiche Käse allerdings wieder ermäßigt worden; allein eine Ermäßigung des Zolls der harten Käse wäre für die Schweiz bei weitem wünschenswerther.

Auch die hohen Einfuhrzölle für Pferde scheinen kaum im wirklichen Interesse Frankreichs zu liegen, das für die Bedürfnisse seiner Armee die Zufuhr fremder Pferde nicht entbehren kann. Im Jahr 1841 sind für die französische Armee in der Schweiz für mehrere Millionen Franken Pferde aufgekauft worden; dieselben mußten begreiflich im Augenblick des Bedürfnisses theurer bezahlt werden, als wenn sie durch den ungehinderten Handel vorher nach und nach eingeführt worden wären, und überdieß durften die Käufer rücksichtlich der Qualität nicht zu strenge sein. — Zur Zeit der alten französischen Monarchie wurde für ein Stück Pferd 9 Fr. Eingangszoll bezahlt.

Auch die Strohgeflechte, welche als ein Urstoff betrachtet werden sollten, da sie erst in Frankreich verarbeitet werden, und deren Frankreich darum bedarf, weil es dieselbe Art von Stroh, die nur in feuchten Bergthälern wächst, nicht hervorbringt, sind viel zu hoch besteuert. Vor der ersten französischen Revolution war ihre Einfuhr ganz frei.

Die freie Einfuhr schweizerischen Eisens endlich scheint den französischen Hüttenbesitzern schon wegen des geringen Ertrags der schweizerischen Eisenbergwerke keinen großen Eintrag thun zu können, und würde sich der besonders guten Qualität dieses Eisens wegen rechtfertigen. Zur Zeit des Kaiserreichs wurde das Eisen von Bellefontaine und Untervilliers hauptsächlich für Flintenläufe verwendet, und die kaiserliche Garde hatte ausschließlich von daherigem Eisen verfertigte Gewehre. Während der hundert Tage wurde der Waffenfabrik in St. Etienne der Zollbetrag, welchen sie für die Einfuhr solchen Eisens auszulegen hatte, durch die Regierung vergütet: so sehr wurde die Vorzüglichkeit dieses weichen und nervichten Eisens von der damaligen französischen Administration anerkannt. Es scheint sich daher auch diese Prohibition nicht zu rechtfertigen.

So glauben wir denn nachgewiesen zu haben, daß das System von Prohibitivzöllen der Schweiz gegenüber kaum im Interesse Frankreichs liegt, und es ist daher zu hoffen, daß **mit der Zeit**, wenn der in Frankreich herrschende Geist des **Gewinns** dem wirklichen **Handelsgeist** gewichen sein wird, auch jenes System demjenigen mäßiger Zölle wird Platz machen müssen. Es ist uns nicht unbekannt, daß Staatsmänner, deren Einsichten so wenig als ihre guten Absichten bezweifelt werden dürfen, hinsichtlich des Prohibitivsystems andere Meinungen als die oben entwickelten hegen; aber es ist uns tröstlich, daß, wie schon bemerkt, alle französischen Ministerien sowohl unter dem Kaiserreich, während der Restaurationsepoche, als seit dem Jahr 1830 sich mehr oder weniger geneigt für Handelserleichterungen zeigten und sich zu Betretung des entgegengesetzten Weges meist nur durch die Kammern zwingen ließen.

Es darf daher erwartet werden, daß auch gegenwärtig viele einflußreiche Männer in Frankreich, denen die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Handelsverhältnisse weit genauer bekannt sind, als dieselben in dieser Schrift dargestellt werden konnten, und welche für die Einräumung größerer Handelserleichterungen noch weit mehr und kräftigere Gründe anzuführen wüßten, sich eintretenden Falls zu Gunsten der dießfälligen Begehren der Schweiz verwenden werden; und eben deßhalb ist es vielleicht nicht ganz unpassend, von Zeit zu Zeit im geeigneten Augenblick und in geeigneter Form der französischen Regierung die billigen

Wünsche und gerechten Erwartungen der Schweiz in Betreff freierer Gestaltung der gegenseitigen Handelsbeziehungen wiederholen zu lassen und dieselbe daran zu erinnern, daß mit sogenannten politischen Sympathien, besonders den Schweizern gegenüber, welchen man häufig vorwirft, allzu gut rechnen zu können, nicht Alles gethan ist.

Wir schließen mit der Wiederholung, daß wir jedoch von der Zeit mehr als von allen Schritten, welche gethan werden können, erwarten. Am ehesten dürften vielleicht Erleichterungen für den Transit und für den Gränzverkehr erhältlich sein, weil dabei das Zusammenfallen der französischen mit den schweizerischen Interessen am augenscheinlichsten ist.

Uebersicht

derjenigen französischen Waaren, für welche die Schweiz der wichtigste Markt oder doch einer der wichtigsten Märkte ist.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Offizieller Werth. Cent.	Bemerkungen.
Schweine sind nach der Schweiz ausgeführt worden	8586	Stück.	30	—	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Spanien mit 7801 Stück, und nach England mit 3756 Stück. Die Ausfuhr nach allen andern Staaten ist bedeutend geringer.
Milchschweine (Spanferkel) .	10342	„	10	—	Nach Sardinien wurden 1844 } Stück ausgeführt, „ Spanien „ 775 „ Belgien „ 743 nach allen andern Staaten weit weniger.
Pelzwerk wurde in die Schweiz eingeführt für Fr.	43448	—	—	—	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach Deutschland für Fr. 427,835, und „ England „ „ 84,066.
Zubereitete Roßhaare . .	16974	Kilog.	1	40	Die Ausfuhr nach Belgien war 12,980 Kilog. „ Preußen „ 2,309 „
Bettfedern, und zwar Flaum von Schwänen, Gänsen, Enten und Flamingos	2210	„	9	—	Die Ausfuhr nach Spanien betrug 1182 Kil. „ „ „ Algier „ 64 „
Bettfedern, andere	2959	„	4	—	Die Ausfuhr nach England betrug 2880 Kil. Mehr wurde nur nach Norwegen ausgeführt, und zwar 4955 Kilogr.
Leim (colle forte)	7320	„	1	70	Die Ausfuhr nach England betrug 3177 Kil. Mehr betrug sie einzig nach Sardinien, und zwar 10,981 Kilogr.
Käse	46165	„	—	70	Mehr betrug die Einfuhr nach Algier, und zwar 119,486 Kilog., sowie nach Belgien: 80,859 Kilog., und auch nach Guadeloupe und Martinique.
Feine Schwämme	197	„	20	—	Nach Spanien wurden eingeführt 153 Kil. „ der Insel Mauritius 191 „
Sämereien (fruits à ensemencer)	177286	„	1	50	Mehr betrug die Ausfuhr nach England, und zwar . . . 939,976 Kilog. Nach Sardinien aber nur 74,068 „

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Tabak in Blättern oder Blattrippen wurde nach der Schweiz ausgeführt	340523	Kilog.	—	20	Die Ausfuhr nach Belgien betrug nur 139,969 Kil., und die nach dem Senegal nur 18,293 „
Exotische Harze, andere als Scammonien-, Jalap- und Copalharze	5306	„	2	40	Die Ausfuhr nach der Türkei betrug nur 1669 Kil. und die nach Spanien nur . . 893 Kil.
Oel, gemeines, de graines grasses	299231	„	1	—	Mehr betrug die Ausfuhr nach Belgien: 793,932 Kil. Weniger aber die nach Deutschland: 65,737 Kil.
Baumwolle	70435	„	2	—	Die Ausfuhr nach Belgien betrug nur 55,934 Kil. Diejenige nach Spanien nur 1305 „
Krapp	2,117576	„	1	—	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach England: . . 4,638,109 Kil. Weniger z. B. die nach Deutschland: 1,394,687 Kil.
Sumach und Gelbwurz (sumac et fustet)	18006	„	—	35	Ungleich weniger die Ausfuhr nach den andern Staaten, z. B. nach Sardinien bloß 1622 Kil. Nach Belgien bloß . . 1568 „
Galläpfel, schwere . . .	9272	„	2	—	Die Ausfuhr nach andern Staaten war weit geringer, so z. B. nach Sardinien nur 2956 Kil. und nach Spanien nur . 1651 „
Kreide	156975	„	—	10	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach Preußen, und zwar . . 205,370 Kil. Der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Belgien mit 114,311 Kilog. am nächsten; nach allen andern Staaten war sie weit geringer.
Schleifsteine (Handschleifsteine)	4637	„	—	50	Bei weitem die größte Ausfuhr.
Schwefel, geschmolzener, in Stangen oder anderer gereinigter	14948	„	—	17	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach Belgien: . . . . 18,182 Kil. Am nächsten kommt die Ausfuhr nach Sardinien mit . . . 6027 Kil. Nach den andern Staaten war sie bedeutend geringer.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Steinkohlen wurden nach der Schweiz ausgeführt . . .	5,862434	100 Kil.	1	50	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach Belgien: . . . . 20,779,770 Kil. Am nächsten kommt die Ausfuhr nach Sardinien: . . . . 2,147,978 Kil. Alle andern Ansätze sind bedeutend geringer.
Cokes	404210	Kilog.	—	01	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach Spanien mit . 645,174 Kil. und nach Neapel mit . 424,280 „
Gold in Blättchen	22142	Gram.	3	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Deutschland, u. zwar 74,275 Gram. „ Sardinien . 51,021 „ „ Spanien . . 24,730 „
Gold, gestrecktes oder laminirtes	84806	„	3	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Toskana: . 159,861 Gram. Am nächsten der Einfuhr in die Schweiz kommt diejenige nach Sardinien mit 63,159 Gram.
Goldfaden	208958	„	—	50	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Belgien mit . 87,410 Gram. und nach Sardinien mit 49,725 „
Silber, geschlagenes, gestrecktes, gewalztes, oder als Draht	104651	„	—	06	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Sardinien: . 469,155 Gram. Am nächsten der Einfuhr in die Schweiz kommt diejenige nach Belgien mit 90,235 Gram.
Eisen in Stangen	107317	Kilog.	—	25	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Spanien mit 267,242 Kilog., wie auch nach Guadeloupe und Bourbon.
Schwarzes Eisenblech . .	35566	„	1	—	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Algier mit . 10,018 Kilog., „ Egypten mit . 5,609 „
Verzinntes oder weißes Eisenblech	2352	„	1	50	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Mexiko mit 481 Kilog., und dann die „ Spanien mit 406 Kilog.
Eisendraht	37677	„	1	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Spanien, und zwar 171,366 Kilog. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Neapel mit 33,640 Kilog.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Kupfer, reines, gewalztes, in Stangen oder Tafeln wurde nach der Schweiz ausgeführt	22660	Kilog.	3	20	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Spanien: . . 46,199 Kilog. Am nächsten derjenigen nach der Schweiz kommt diejenige nach den Hansestädten mit 14,074 Kilog.
Kupfer, reines, nur einmal geschmolzen (de première fusion) in Massen, Barren, Tafeln oder in zerstörten Gegenständen	20886	„	2	—	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Spanien mit . 19,996 Kilog. „ Belgien mit . 15,012 „
Messing, nur einmal geschmolzenes (de première fusion), in Massen, Barren, Tafeln oder zerstörten Gegenständen . .	14270	„	1	90	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Belgien mit 2595 Kilog.
Messing, gewalztes, in Stangen oder Tafeln	12459	„	2	80	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Spanien mit . 2674 Kilog. dann die nach Sardinien mit 1550 „
Messing, geschlagenes	53692	„	2	80	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten die nach Belgien mit . . 24,278 Kil. und dann die nach den Hansestädten mit 20,330 Kil.
Kupfer, vergoldetes, geschlagen, gestreckt, gewalzt . .	856	„	30	—	Mehr betrug die Ausfuhr nach Sardinien und zwar . . . . 1242 Kil. Der Ausfuhr nach der Schweiz kommt am nächsten die nach Spanien mit . 326 Kil.
Zinn, rohes	11688	„	2	30	Am nächsten kommt die Ausfuhr nach Belgien mit . . . . . 1521 Kil.
Zinn, gehämmert oder gewalzt	605	„	3	50	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach Belgien mit . . . 1666 Kil. und nach Spanien mit . . 727 „
Bleierz oder schwefelhaltiges Blei	17348	„	—	60	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Sardinien mit . . 2994 Kil. und dann die nach Portugal mit 306 „
Blei, gehämmertes oder gewalztes	120959	„	—	55	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach der Türkey mit . 101,209 Kil. u. dann die nach Sardinien mit 55,458 „
Zink, gewalztes	39606	„	—	80	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Guadeloupe mit . . . 44,498 Kil. Der Ausfuhr nach der Schweiz kommt am nächsten diejen. nach Sardinien mit 37,235 Kil. u. nach Cuba und P. Royal mit 34,283 „

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth.		Bemerkungen.
			Fr.	Cent.	
Quecksilber wurde nach der Schweiz ausgeführt . . .	119	Kilog.	4	60	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Brasilien mit . . . 95 Kil. und die nach Egypten mit . 73 „
Chemische Produkte.					
Für alle Säuren oder chemischen Produkte ist die Schweiz der wichtigste oder einer der wichtigsten Märkte.					
Schwefelsäure	103689	„	—	20	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach den Hansestädten und zwar mit 174,393 Kil. Am nächsten kommt der Einfuhr in die Schweiz die nach Toskana mit . 41,546 Kil.
Salpetersäure	21311	„	1	85	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Spanien mit . . 12,066 Kil. u. dann die nach Sardinien mit 5,115 „
Salzsäure	20577	„	—	12	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Sardinien mit . . 12,344 Kil. und die nach Algier mit . 5,438 „
Königswasser	1867	„	—	35	
Zitronensäure unter 30 Grad	10961	„	—	60	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Rußland mit . . 7998 Kil. und diejenige nach den Vereinigten Staaten mit . . . . . . 219 Kil.
Zitronensäure von 30 — 35 Grad	11407	„	—	60	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach den Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika mit . . . 8290 Kil. u. dann diejenige n. Deutschland mit 1341 „
Weinsteinsäure und Sauerkleesäure	19586	„	7	50	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Beiden Sizilien mit . 2464 Kil. nach Sardinien mit . . 1422 „
Soda	415133	„	—	15	Dieser Ausfuhr kommt am nächsten diejenige nach Preußen mit . . . 279,923 Kil. u. dann die n. Sardinien mit 207,098 „
Glaubersalz	131019	„	—	30	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach Oesterreich mit . . 202,527 Kil. Am nächsten der Einfuhr in die Schweiz kommt diejenige n. Toskana mit 73,585 Kil.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Schwefelsaure Magnesia wurde nach d. Schweiz ausgeführt	2647	Kilog.	—	88	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Beiden Sizilien mit . 1429 Kil.
Alaun, gebrannter	38752	»	1	25	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Belgien mit . . . 18,230 Kil. und die nach Sardinien mit 11,651 »
Alaun, anderer	253742	»	—	45	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Deutschland mit . 55,644 Kil. u. dann die nach Algier mit . 21,955 »
Schwefelsaures Eisen . .	185131	»	—	12	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Deutschland mit . 121,977 Kil.
Schwefelsaures Kupfer .	61485	»	—	90	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Toskana mit . . 28,181 Kil.
Essigsaures Eisen, flüssiges	11120	»	—	45	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Sardinien mit . . 7010 Kil.
Arsenichtsaures Kali . .	1388	»	5	50	Die Ausfuhr nach Beiden Sizilien betrug nur . . . . . . 58 Kil. nach andern Staaten fand keine Ausfuhr Statt.
Bleioxyd, halbverglastes, röthlich oder gelblich (Litharge).	8852	»	—	62	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Spanien mit . . 1947 Kil.
Chlorkalk	267743	»	1	20	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Beiden Sizilien mit 121,463 Kil.
Cochenille	295000	Gram.	—	03	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Sardinien mit . 225,000 Kil.
Extrakte von Färbehölzern	14031	Kilog.	5	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Deutschland mit . . 8449 Kil.
Carmin (Farbe), feiner . .	768	»	600	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Spanien mit . . 285 Kil.
Firniß, von allen Sorten . .	27724	»	4	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Sardinien mit . . 14,510 Kil.
Kienruß (noir de fumée) .	6098	»	—	80	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Sardinien mit . . 5577 Kil.
Senf, präparirter	10833	»	1	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Algier mit . . . 9457 Kil.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Cichorien, gemahlene, oder falscher Kaffe, wurden nach der Schweiz ausgeführt . . .	3398	Kilog.	—	70	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Belgien mit . . 1717 Kil.
Destillirte Wasser, ohne Alkohol	15176	„	5	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Belgien mit . . 9822 Kil.
Nicht benannte komponirte Medikamente	25712	„	10	—	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach Belgien und zwar . . . . . 40,720 Kil. Am nächsten kommt der Ausfuhr nach der Schweiz diejenige nach der Insel Martinique mit . . . . . 18,889 Kil.
Ammlung	137827	„	—	50	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Uruguay mit . . 38,505 Kil. und die nach England mit . 36,440 „
Seife, gewöhnliche	952817	„	—	60	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Martinique mit . 470,608 Kil. u. diejenige nach Algier mit 419,778 „
Wachs, verarbeitetes, gelbes .	824	„	6	—	Außer nach Guadeloupe — 40 Kil. — fand keine andere Ausfuhr Statt.
Wachs, verarbeitetes, weißes .	17204	„	6	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Brasilien mit . 13,895 Kil. und diejenige nach Sardinien mit . . . 11,002 „
Zucker, raffinirter, in Stöcken, gestoßener, oder als Kandit .	677718	„	1	20	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Algier und zwar . 997,540 Kil. und die nach Sardinien . 860,266 „ Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach der Türkey mit 513,713 Kil.
Wein (siehe beiliegende Tableaux A., B., C., D.)					
Branntwein von Wein .	1,074832	Liter	—	70	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach England mit . 9,030,523 Litr. „ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika mit . 3,346,226 Litr. Nach keinem andern Staat betrug die Ausfuhr von Branntwein eine Million Litres.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Liqueure wurden nach der Schweiz ausgeführt . . .	19022	Liter	3	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach den Vereinigten Staaten mit 105,934 Litr. nach Algier mit . . 88,581 „ Auch nach der Insel Mauritius, nach Chili, Bourbon und Senegal wurden mehr Liqueure ausgeführt als nach der Schweiz.
Steingut	46399	Kilog.	—	25	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Algier mit . . 35,261 Kil.
Brillengläser ꝛc., geschliffene und polirte	2996	„	9	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Deutschland mit . . 1718 Kil.
Glaswaaren, andere als Krystalle	382999	„	1	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Algier mit . . 285,395 Kil.
Hanf- und Flachsgarn, einfaches, roh, braun oder auf dem Gras gebleicht, nicht benanntes	4681	„	5	—	Mehr betrug die Ausfuhr nach Spanien und zwar . . . . . 18,208 Kil. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach der Insel Bourbon mit . . . . . 2756 Kil.
Hanf- und Flachsgarn, gezwirntes, gefärbtes . . .	29626	„	7	50	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Spanien mit . . 26,884 Kil.
Spitzen von Hanf- oder Flachsgarn für den Werth von .	37596	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und zwar für . 52,242 Fr. und nach Cuba und P. Royal für den Werth von . . . . . 38,228 Fr. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Sardinien für 37,588 Fr.
Wollene Decken	14322	Kilog.	7	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und zwar . . . . . 179,316 Kil. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Cuba und P. R. mit . . . . . . 12,453 Kil.
Wollene Teppiche . . .	3709	„	25	—	Mehr betrug einzig die Ausfuhr nach England und zwar . . 10,358 Kil.
Wollene Tücher (draps) .	54882	„	27	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Sardinien mit . 124,119 „ nach der Türkey mit . 113,625 „ Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Chili mit 52,922 Kil.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Cachemir-Schawls wurden nach der Schweiz ausgeführt für den Werth von	6932	Francs	—	—	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Sardinien für . . 5552 Fr.
Posamentirwaaren von Seide, in Verbindung mit feinem Gold und Silber . .	269325	Gram.	—	30	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Algier mit . . 903,830 Kil. nach Belgien mit . . 365,348 „ Nach allen andern Staaten war die Ausfuhr geringer.
Decken von Floretseide . . .	1696	Kilog.	40	—	Nach Belgien wurden nur 2 Kil. ausgeführt. Sonst fand keine andere Ausfuhr Statt.
Posamentir- und Bandwaaren von Floretseide . . .	357	„	40	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Spanien mit . . . 30 Kil.
Baumwollentücher, als: Perkales und Kalikots, roh und weiß	52823	„	15	—	Mehr wurden nur nach Spanien ausgeführt und zwar . . . . . 204,156 Kil. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Martinique mit 42,231 Kil.
Dergleichen, gefärbte und bedruckte	147225	„	26	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Spanien mit . . 820,557 Kil. „ Deutschland mit . 212,113 „ „ d. Verein. Staaten mit 254,642 „ „ Martinique mit . 193,460 „ Die Ausfuhr nach allen andern Staaten war geringer.
Wachstuch	1202	„	5	—	Mehr betrug die Ausfuhr nach Algier und zwar . . . 1951 Kil. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejen. nach Spanien mit 917 Kil.
Decken von Baumwolle . .	8428	„	8	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Cuba und zwar . . . 21,227 Kil. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejen. nach Spanien mit 5,915 Kil.
Strumpfwirkerwaaren von Baumwolle	17520	„	12	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Spanien mit . . 9093 Kil. und die nach Algier mit . 8032 „
Gewebe von Caoutchouc .	195	„	12	—	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach den Vereinigten Staaten mit . 330 Kil. und nach Belgien mit . . 278 „ Die Ausfuhr nach den andern Staaten war geringer als die nach der Schweiz.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Hüte wurden nach der Schweiz ausgeführt für den Werth von	299161	Francs	—	—	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diesen. nach d. Vereinigten Staaten für 133,537 Fr. und nach Brasilien für . 188,940 „ Die Ausfuhr nach allen andern Staaten war weit geringer.
Bücher in französischer Sprache	68865	Kilog.	5	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Belgien mit . . . 127,198 Kil. England mit . . . 102,986 „ Sardinien mit . . . 82,108 „ Nach allen andern Staaten war sie weit geringer.
Geographische Karten . .	1201	„	15	—	Mehr betrug nur die Ausfuhr nach Belgien und zwar . . 1463 Kil. Am nächsten der Ausfuhr in die Schweiz kommt diesen. nach Rußland mit 1106 Kil. Nach allen andern Staaten betrug die Ausfuhr bedeutend weniger.
Sensen	4794	„	4	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Spanien mit . . 1574 Kil.
Sägen von 146 Centimetres Länge und mehr	861	„	3	15	Am nächsten dieser Ausfuhr kommt diejenige nach Bourbon mit . . 343 Kil. „ Deutschland mit . . 290 Kil.
Geräthschaften von Eisen	4154	„	2	60	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Guadeloupe mit . 2940 Kil. „ Algier mit . . . 2643 Kil.
Geräthschaften von Stahl	914	„	5	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Spanien mit . . . 1427 „
Gußwaaren	611670	„	—	45	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Guadeloupe mit . 200,853 Kil. u. die nach Martinique mit 116,097 „ Die Ausfuhr nach allen andern Staaten war weit geringer.
Arbeiten in Eisen . . .	245181	„	—	90	Mehr wurde einzig nach Algier ausgeführt und zwar . . . . 266,656 Kil. Am nächsten der Ausfuhr in die Schweiz kommt diesen. nach Martinique mit 130,157 Kil.
Arbeiten in Eisenblech . .	11599	„	1	40	Mehr wurden einzig nach Spanien ausgeführt und zwar . . . 12,083 Kil.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Arbeiten in Kupfer, Messing und Bronze, andere als vergoldete und versilberte, wurden nach der Schweiz ausgeführt	29719	Kilog.	5	50	Eine größere Ausfuhr fand nur Statt nach Belgien mit . . 53,959 Kil. „ Guadeloupe mit . 43,148 „ „ Spanien mit . . . 34,130 „ Nach allen andern Staaten war die Ausfuhr geringer.
Goldschmiedwaaren von Gold oder vergoldetem Silber	202896	Gramm.	—	34	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Belgien mit . 62,532 Gramm.
Bijouteriewaaren von Gold, andere als mit Edelsteinen und ächten Perlen verzierte	63028	„	4	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien mit 111,754 Gramm. „ Belgien mit . . 78,730 „ Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejen. nach England mit 51,216 Gr.
Bijouteriewaaren von Silber, andere als mit Edelsteinen und ächten Perlen verzierte	82980	„	—	34	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Belgien mit . 82,961 Gramm. Die Ausfuhr nach den andern Staaten betrug ziemlich weniger.
Plaquirte Waaren . . .	20336	Kilog.	10	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Belgien mit . . 61,500 Kil. „ Deutschland mit . 30,070 „ „ Sardinien mit . . 23,955 „ „ den Niederlanden mit 22,700 „ „ England mit . . 21,337 „
Maschinen für den Werth von	550248	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien für . . 846,096 Fr. „ Deutschland für . 804,786 „ Nach allen andern Staaten betrug die Ausfuhr weit weniger.
Messerschmiedwaaren . .	8317	Kilog.	12	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien mit . . 33,357 Kil. „ Sardinien mit . . 23,261 „
Uhrenbestandtheile . . .	1982	„	20	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach Rußland mit . . 898 Kil.
Uhrenmacherwaaren, von jeglicher Art, ausgenommen carillons à musique, für . .	379033	Francs	—	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach England für . . 293,726 Fr.
Wagen (Kutschen) aller Art für den Werth von . . .	30500	„	—	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach der Insel Bourbon für . 55,820 Fr. „ Mexiko für . . 39,250 „ „ Spanien für . . 31,580 „

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Schatzungs-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Cent.	Bemerkungen.
Fischbein, geschnittenes und präparirtes, wurde nach der Schweiz ausgeführt . . .	1204	Kilog.	10	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien und zwar . 5980 Kil. „ Belgien „ „ . 1943 „ Nach allen andern Staaten war die Ausfuhr ziemlich geringer.
Gestelle ꝛc. zu Regen- und Sonnenschirmen für den Werth von	23431	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Belgien für . . 34,230 Fr. und nach Spanien für . 29,650 „
Meubeln für den Werth von	202422	„	—	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach England und zwar für . 245,258 Fr. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Belgien für 192,186 Fr.
Chemische und chirurgische Instrumente für den Werth von	16800	„	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach den Verein. Staaten für . 22,604 Fr. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Mexiko für 16,570 Fr.
Optische Instrumente für den Werth von	24367	„	—	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Belgien für . . 44,911 Fr. „ Spanien für . . 31,946 „ und nach Deutschland für . 24,383 „
Effekten zum Gebrauch: Leinwand, glatte, gebildete oder damastartige	5587	Kilog.	20	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Algier mit . . . 8942 Kil. „ Deutschland mit . . 9016 „
Effekten zum Gebrauch: neue Kleidungsstücke . . .	14617	„	20	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Algier mit . . 36,165 Kil. „ den Verein. Staaten . 15,030 „ „ nach Chili mit . . 16,671 „
Effekten zum Gebrauch: schon getragene Kleidungsstücke	78020	„	20	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach England mit . . 46,244 Kil. und die nach Spanien mit 37,044 „
Pariser Luruswaaren für den Werth von	379920	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Deutschland für . 599,500 Fr. und nach Belgien für . 469,160 „ Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach den Niederlanden für . . . . . . 321,690 Fr. Nach allen andern Staaten betrug sie bedeutend weniger.
Silber, geprägtes	30199720	Gramm.	—	20	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien u. zwar 58,202,750 Gramm.

Bezeichnung der Waaren.	Quantität.	Gewichts-Einheit.	Offizieller Werth. Fr.	Offizieller Werth. Cent.	Bemerkungen.
Fischbein, geschnittenes und präparirtes, wurde nach der Schweiz ausgeführt . . .	1204	Kilog.	10	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien und zwar . 5980 Kil. " Belgien " " . 1943 " Nach allen andern Staaten war die Ausfuhr ziemlich geringer.
Gestelle etc. zu Regen- und Sonnenschirmen für den Werth von	23431	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Belgien für . . 34,230 Fr. und nach Spanien für . 29,650 "
Meubeln für den Werth von	202422	"	—	—	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach England und zwar für . 245,258 Fr. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Belgien für 192,180 Fr.
Chemische und chirurgische Instrumente für den Werth von	15800	"	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach den Verein. Staaten für . 22,504 Fr. Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach Mexiko für 16,570 Fr.
Optische Instrumente für den Werth von . . .	24367	"	—	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Belgien für . . 44,911 Fr. " Spanien für . . 31,946 " und nach Deutschland für . 24,383 "
Effekten zum Gebrauch: Leinwand, glatte, gebildete oder damastartige	5587	Kilog.	20	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Algier mit . . . 8942 Kil. " Deutschland mit . . 9016 "
Effekten zum Gebrauch: neue Kleidungsstücke . . .	14617	"	20	—	Eine größere Ausfuhr fand Statt nach Algier mit . . 36,165 Kil. " den Verein. Staaten . 15,030 " " nach Chili mit . . 16,571 "
Effekten zum Gebrauch: schon getragene Kleidungsstücke	78020	"	20	—	Am nächsten kommt dieser Ausfuhr diejenige nach England mit . . 46,244 Kil. und die nach Spanien mit 37,044 "
Pariser Kurzewaaren für den Werth von . . .	379020	Francs	—	—	Eine größere Ausfuhr fand bloß Statt nach Deutschland für . 599,500 Fr. und nach Belgien für . 469,160 " Am nächsten der Ausfuhr nach der Schweiz kommt diejenige nach den Niederlanden für . . . . . . 321,690 Fr. Nach allen andern Staaten betrug sie bedeutend weniger.
Silber, geprägtes	30199720	Gramm.	—	20	Eine größere Ausfuhr fand einzig Statt nach Spanien u. zwar 58,202,750 Gramm.

Errata.

Seite IV, Zeile 6 von oben, statt von welchen man nun sich, lies: von welchen man sich.
In der General-Uebersicht der Einfuhr in die Schweiz aus Frankreich während des Jahres 1840, bei Artikel 41, statt rohes Erz, lies: roher Guß. Bei Artikel 49, statt (marin) lies: (sel marin).
In der General-Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz rc., bei Artikel 1) Seidenzeuge, st. Kilog. 658,202: lies 158,202.
Seite 2, Zeile 15 von unten, statt: für Teppiche, lies: bemalt für Tapeten.
„ 2, „ 8 v. u., statt de gras de peaux, lies: dégras de peaux.
„ 5, Z. 6 v. u., statt Mechoacuna, lies: Mechoacan.
„ 7, Z. 18 von oben, statt orconette, lies: orcanette.
„ 9, unterste Zeile, statt lamirt, lies: laminirt.
„ 21, im Kopf der Tabelle, statt Uebersicht, lies: Detail-Uebersicht.
„ 26, Z. 9 v. u., Artikel Brennholz, in der ersten Kolonne, statt 55,132 Stück, lies: 55,152.
„ 31, Z. 11 v. o., statt (file) lies: (filé).
„ 41, Z. 16 v. o., statt a la Lépine, lies: à la Lépine.
„ 58, oberste Zeile, statt: sie daran hinderte, lies: sie daran hinderten.
„ 65, siebente Zeile der Note (**), statt ein Konsum, lies: einen Konsum.
„ 65, neunte Zeile der Note (**), statt: welche in der Schweiz, lies: welcher in der Schweiz.
„ 66, Zeile 12 der Note, statt diejenigen, lies: diejenige.
„ 73, in der alphabetischen Reihenfolge, statt Kakao, Kaffe, lies: Cacao, Caffe.
„ 76, Zeile 8 v. o., statt (courtil), lies: (coutil).
„ 78, Zeile 14 v. o., statt poulins, lies: poulains.
„ 90, Zeile 3 v. o., statt Churwalchen, lies: Churwalden.
„ 92, letzte Zeile in der Note (**), statt dem Corp des l'hôtel de ville, lies: dem Corps de l'hôtel de ville.
„ 93, zu oberst am Rande, statt 1595, lies: 1559.
„ 93, Zeile 4 v. u., statt Bündten, lies: Bünden.
„ 108, „ 17 v. o., nach dem letzten Worte in der Zeile setze ein = statt dem Komma.
„ 111, „ 3 v. o., statt wurden, lies: wurde.
„ 112, „ 4 der Note (*), statt Gramm, lies: Gram.
„ 113, „ 6 v. o., statt d'entree, lies: d'entrée.
„ 113, „ 10 v. o., statt exceder, lies: excéder.
„ 113, „ 12 v. o., statt regleront, lies: régleront.
„ 113, „ 13 v. o., statt a constater, lies: à constater.
„ 113, „ 23 v. o., statt auf, lies: auf.
„ 114, „ 20 v. o., die Klammern weg.
„ 125, „ 5 v. o., statt aeeignteres Gehör, lies: geneigteres Gehör.
„ 127, „ 1 v. o., statt Fabrikantenscho, lies: Fabrikanten schon.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Vorwort	III
Vorbemerkung	VII
General-Uebersicht der Einfuhr in die Schweiz.	
General-Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz.	
Detail-Uebersicht der Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz während des Jahres 1840	1
Detail-Uebersicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Jahres 1840	21
Uebersicht des aus der Schweiz durch Frankreich, so wie des durch Frankreich nach der Schweiz gehenden Transitguts, welches im Laufe des Jahres 1840 seine Bestimmung erreicht hat	44
Einige Betrachtungen über das Ergebniß der vorstehenden Uebersichten des Handels zwischen der Schweiz und Frankreich	55
Bemerkungen über den Waarentransit aus der Schweiz durch Frankreich und durch Frankreich nach der Schweiz	69
Uebersicht der für den schweizerischen Handel nachtheiligsten Bestimmungen der französischen Zollgesetzgebung .	72
Beschränkungen und Hindernisse, welche die französische Zollgesetzgebung in Beziehung auf den Transit feststellt	83
Rückblick auf die, die Handels- und Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich betreffenden Verträge und Verordnungen seit dem fünfzehnten Jahrhundert bis auf die Gegenwart . . .	86
Ueber die Wirksamkeit der Mittel, welche gegenüber der französischen Zollgesetzgebung ergriffen werden können	124
Uebersicht derjenigen französischen Waaren, für welche die Schweiz der wichtigste Markt oder doch einer der wichtigsten Märkte ist	140

Einfuhr

ſche

All... er

Fremde Waaren, welche ... ua

... den

... ie-

... n

... ten.

049
089
860
345
363
829
892
215
670
982
345
247
471
831
249
159
021
756
885
868
3

Weine vereinigt. ...Handel.					
...ntität.					
Im Ganzen.	Schatzungs-Einheit.	Schatzungs-Maßstab.		Offizieller Werth.	
	Litre.	Fr.	Ct.	Francs.	

Französische Weine.

Besonderer Handel.

Bestimmung.	Quantität. Je nach den verschiedenen Staaten.	Quantität. Im Ganzen.	Offizieller Werth. Francs.	Betrag der Ausgangszölle. Francs.
Rußland	3,670			
Schweden	150			
Norwegen	415			
Dänemark	72			
Preußen	237			
Hansestädte	2,068			
Niederlande	356			
Belgien	335			
England	254,107			
Portugal	10			
Spanien	12,190			
Oesterreich	24			
Sardinien	38,346			
Beide Sizilien	24			
Toskana	3,716			
Römische Staaten	24			
Schweiz	213			
Deutschland	—			
Griechenland	20			
Türkei	48			
Egypten	82			
Algier	2,675			

Förster.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gonzenbach, August <<von>>,

Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich wä hrend d.J. 1840, sammt e. Rückblick auf d. Verträge, Gesetze u. Verordnungen, durch welche d. gegenseitigen Handels- u. Verkehrsbeziehungen bisher geregelt worden sind

Bern 1842

4 Merc. 34 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227276-3